

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 70 (1997)

Artikel: Das Kloster Beinwil-Mariastein von 1765 bis 1815
Autor: Lüber, Alban Norbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Kloster Beinwil-Mariastein von 1765 bis 1815

Von Alban Norbert Lüber

INHALTSVERZEICHNIS

1. Problemstellung und Quellenlage	109
2. Abt und Kloster im Jahre 1765	110
2.1 Die Wahl von Abt Hieronymus II. Brunner am 3. Juni 1765	110
2.2 Zur Rechtsgeschichte der Abtswahlen in Beinwil-Mariastein	113
2.3 Die Abtsbenediktion am 21. Juli 1765	117
2.4 Abt Hieronymus Brunner	121
2.5 Der Konvent im Jahre 1765	123
3. Rechtskonflikte im ausgehenden Ancien Régime	125
3.1 Holznutzung in der Kammer Beinwil	126
3.2 Der Abtausch der Kammerrechte	128
3.3 Umstrittenes Fischrecht im Fürstbistum	135
3.4 Josephinismus in Wittnau	136
4. Die wirtschaftliche Situation	142
4.1 Grundbesitz und Lehengüter	143
4.2 Bodenzinsen und Zehnten	143
4.3 Das Kloster als Kapitalgeber	145
4.4 Klösterliche Wirtschaftsorganisation	148
4.5 Gesamtbilanzen	151
4.6 Das Kloster als Arbeitgeber	154
5. Klösterliches Leben	157
5.1 Das Noviziat	158
5.2 Die theologische Ausbildung	169
5.3 Kriterien zur Besetzung der klösterlichen Ämter	174
5.4 Klösterliche Lebensform und Askese	177
5.5 Aufklärung in den Konventen?	181
5.6 Fragmente der Aufklärung in Mariastein	182
5.7 Die Klosterschule im Ancien Régime	185
5.8 Musik in Mariastein	188
6. Die pastorale Ausstrahlung Mariasteins	190
6.1 Mariastein als Wallfahrtsort	190
6.2 Bruderschaften	194
7. Mariastein unter französischem Druck (1789–1798)	199
8. Klösterliche Vorsorge für den Ernstfall	210
9. Beinwil-Mariastein in der Helvetik (1798–1803)	213
9.1 Die Besetzung durch die Franzosen	213
9.2 Der Konvent in der Zerstreuung	217
9.3 Die schweizerischen Klöster in der Helvetik	221
9.4 Von der französischen Okkupation zur helvetischen Verwaltung	228
9.5 Annexion des Verkaufes und Verpachtung an Reibelt	232

9.6	Mariastein wird zum helvetischen Politikum	237
9.7	Mariasteiner Mönche im Konflikt mit den Organen der Helvetik	239
9.8	Beinwil unter der Verwaltung Beat Steinauers	247
9.9	Das Fiasko der helvetischen Verwaltung Mariasteins	254
9.10	Der Rückkauf des Klosters durch den Abt	257
9.11	Zaghafter Neubeginn	263
10.	Der neue Abt und die Neuaufnahme des klösterlichen Lebens	267
10.1	Die Abtswahl vom 12. Juni 1804 und die innere Krise	267
10.2	Die kanonische Visitation vom 14. bis 16. März 1811	276
10.3	Neubeginn der Klosterschule	282
11.	Ergebnisse und Ausblick	284
Anhang 1: Masse, Gewichte, Währung		286
Anhang 2: Grundbesitz und Lehengüter des Klosters Beinwil-Mariastein		287
Anhang 3: Statistik der Neuaufnahmen in die Mariasteiner Bruderschaften		289
Abkürzungsverzeichnis		290
Literaturverzeichnis		291

1. Problemstellung und Quellenlage

Der Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit war der Wunsch, die Geschichte der Abtei Beinwil-Mariastein während der Französischen Revolution und deren Auswirkungen in der Helvetik darzustellen.¹ Sehr bald wurde dem Verfasser aber das historiographische Defizit im Bereich der vorrevolutionären Jahrzehnte des sogenannten ausgehenden Ancien Régimes bewusst, welches sowohl in der allgemeinen politischen Geschichte, wie auch in der Kirchen- und Klostergeschichte festzustellen ist. Zudem wird diese Zeit meist negativ beurteilt, als ein altes, verkrustetes und aus sich selber nicht mehr reformfähiges System. Der Umbruchzeit der Helvetik (1798–1803) versucht man in neuerer Zeit vermehrt gerecht zu werden und einseitige Verurteilungen zu vermeiden; dies sowohl in allgemein- wie kirchengeschichtlichen Arbeiten.

Bezüglich Mariastein ist das Professbuch die mit Abstand wichtigste gedruckte Darstellung der Klostergeschichte in unserem Untersuchungszeitraum (1765–1815).² Da die historischen Daten unter dem biographischen Gesichtspunkt gesammelt sind, ist der Überblick über die Geschichte des Klosters als Institution erschwert. Diese Tatsache rechtfertigt eine selbständige Darstellung, welche primär das Ziel verfolgt, eine historiographische Lücke zu schliessen. Neues Quellenmaterial wurde vor allem im Bereich der Verwaltungsgeschichte, und hier besonders in der Zeit der Helvetik, gesichtet. Zur angemessenen Interpretation erfordert die lokalgeschichtliche Methode den Vergleich mit anderen Institutionen ähnlichen Zuschnitts, in diesem Fall den Benediktinerklöstern des schweizerisch-süddeutschen Raums. Erst dadurch gewinnt die Darstellung an Profil und Aussagekraft für das solothurnische Kloster Beinwil-Mariastein und werden dessen Besonderheiten, aber auch der Anteil am klösterlichen Gemeingut jener Zeit, sichtbar.

Als zeitlicher Ausgangspunkt der Darstellung erwies sich der Amtsantritt von Abt Hieronymus Brunner 1765 als zweckmäßig. In seiner 39jährigen Regierungszeit bis 1804 erlebte er das angeblich beschauli-

¹ Der vorliegende Text ist eine leicht gekürzte Version der bei Univ. Prof. DDr. Gerhard B. Winkler entstandenen theologischen Dissertation im Fach Kirchengeschichte an der Universität Salzburg (1990).

² Henggeler, Rudolf, *Monasticon-Benedictinum Helvetiae* (MBH), IV, Professbücher der Benediktinerabteien St. Martin in Disentis, St. Vinzenz in Beinwil und U. L. Frau von Mariastein usw., Zug 1955. P. Rudolf Henggeler stützte sich beim Professbuch von Beinwil-Mariastein auf die Vorarbeiten von P. Willibald Beerli (1885–1955). Trotz einiger Fehler und Unstimmigkeiten bleibt es ein unentbehrliches Hilfsmittel.

che Ancien Régime, die Stürme der Revolution und das erste Jahr des Wiederaufbaus. Die Darstellung wird bis zum Jahr 1815 weitergeführt, weil erst damals durch die Garantie der territorialen Integrität der Schweiz die Zugehörigkeit des Leimentales zu Solothurn, und damit die Existenz des Klosters Mariastein, gesichert war.

Die Quellenlage hat naturgemäß einen entscheidenden Einfluss auf die Darstellung. Für die vorrevolutionäre Zeit fehlen weitgehend persönliche Aufzeichnungen, so dass der wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Aspekt die Darstellung stark beeinflusst. Viele interessante Fragestellungen, besonders geistes- und mentalitätsgeschichtlicher Art, müssen deshalb unbeantwortet bleiben. Trotzdem wird versucht, Kloster und Wallfahrt von Mariastein in einer Gesamtschau zu präsentieren und, soweit es die Quellen zulassen, möglichst alle Lebensäußerungen und Lebensbereiche zu berücksichtigen.

Da in der Helvetik das Kloster vor allem als Objekt von Verwaltungsmassnahmen seitens der Behörden aktenkundig wird, dominiert hier die Betrachtungsweise des Klosters von aussen her, wobei sich die Beschreibung der revolutionären Dynamik der Ereignisse deutlich von derjenigen der vorrevolutionären Zustände abhebt, die mehr der statischen Zustandsschilderung verpflichtet ist.

Die Jahre 1804 (Tod von Abt Hieronymus Brunner) bis 1815 wurden quellenmäßig nicht mehr vollständig bearbeitet. Den Leitfaden der Darstellung bildet hier die Überwindung der inneren und äusseren Krise und die Konsolidierung des Konventes.

2. Abt und Kloster im Jahre 1765

2.1 Die Wahl von Abt Hieronymus II. Brunner am 3. Juni 1765

Am 30. April 1765, abends um 10 Uhr, starb in seinem Zimmer der aus Rodersdorf gebürtige Abt Hieronymus I. Altermatt (1686–1765).³ Er stand im achtzigsten Lebensjahr und im zwanzigsten Jahr seiner äbtlichen Regierung, die unter den Zeichen der Erhaltung und des Ausbaus des Konventes und Klosters stand. Der Prior, P. Fintan Jecker, verschloss das Zimmer des Abtes und verwahrte den Schlüssel für jene Nacht. Am folgenden Tag rief er die Mitbrüder zusammen und es wurden die wichtigsten Entscheidungen getroffen. Die Schlüssel zur Abtswohnung verwalteten während des Interregnum P. Eso

³ Zu Abt Hieronymus Altermatt: MBH IV, 165; 214–215. Die Vorgänge um die Wahl von Abt Hieronymus Brunner: BMA 8, 117–237; KIAMS Acta Capitularia 1739–67, 80–81; AAEB A.15 (Beinwilensis Abbatia).

Nussbaumer, P. Marian Krug und P. Roman Hermann. Durch einen Bediensteten «im Klostergewand» wurden die Vögte von Dorneck, Thierstein und Gilgenberg, die Pfarrherren und Adeligen der Umgebung, sowie die Patres auf den Pfarreien informiert. Zum Sekretär des Wahlkapitels wurde P. Hieronymus Brunner gewählt, der schon Sekretär von Abt Hieronymus Altermatt gewesen war, wie die Handschrift mehrerer Briefe an den Rat in Solothurn aus dem Jahre 1764 zeigt.⁴ An einem weiteren Kapitel am folgenden Tag wurde der 3. Juni als Termin für die Abtswahl festgesetzt. Am 3. Mai gingen P. Subprior Maurus Ettlin und P. Ludwig Marchand an den fürstbischöflichen Hof in Pruntrut, um die Delegation des Wahlvorsitzes an den Fürstabt von St. Gallen zu erwirken. Nach ihrer Rückkunft am 7. Mai wurde am folgenden Tag P. Hieronymus nach St. Gallen geschickt, um dem Fürstabt die Einladung zu überbringen. P. Esso Nussbaumer und P. Augustin Saner überbrachten den Gnädigen Herren in Solothurn die Anzeige der Abtswahl.

Am 1. Juni kamen sowohl der Fürstabt Coelestin II. Gugger⁵ in Begleitung seines Konventualen P. Ulrich Berchtold als auch die Ehrendeputation des Rates von Solothurn in Mariastein an. Der Rat hatte den Venner Johann Viktor Lorenz Arregger und den Seckelmeister Johann Karl Stephan Glutz delegiert.⁶ Durch die Präsenz des zweit- und dritt wichtigsten Mannes im Staat⁷ gab der Rat diesem Vorgang ein besonderes Gewicht. Allerdings nahmen sie an der eigentlichen Wahl nicht teil. P. Prior Fintan begrüsste vor versammeltem Konvent den Fürstabt mit einer lateinischen, die Ratsdeputation mit einer deutschen Ansprache. Der Fürstbischof sandte seinen Hofrat Jakob Kempf von Angreth und den geistlichen Rat Fridolin Selin nach Mariastein, den ersten zur Begrüssung des Fürstabtes, den zweiten als bischöflichen Beobachter der Wahl. Am 3. Juni morgens um 8 Uhr schritt man zur Wahl, die im Aufenthaltsraum der Patres, dem

⁴ StASO MsS Band 3 (1700–1822).

⁵ Reisebeschreibung Abt Coelestins nach Mariastein in seinem Tagebuch, StiftsASG Band 280, 150–161. Da Abt Coelestin damals unter einem «Grimmen und Laxieren» litt, war die Teilnahme an der Wahl zuerst unsicher. Deshalb begleiteten ihn neben P. Ulrich auch noch sein Leibarzt. Sie reisten über Wil, Tiengen, Laufenburg nach Augst, von wo sie vom Propst von Wittnau, P. Laurentius, nach Mariastein geleitet wurden.

⁶ StASO RM 1765, 636. Den beiden Deputierten des Rates wurde bezüglich der Einhaltung der Formalitäten eine Abschrift aus dem Zeremonienbuch vom 22. 4. 1695 mitgegeben.

⁷ Der Stadtvenner (Fähnrich) war der oberste militärische Befehlshaber. Er hatte darüber hinaus noch viele weitere Verwaltungämter. Normalerweise wurde er zum Schultheiss, dem höchsten Staatsamt berufen. Der Seckelmeister war der oberste Finanzbeamte und wurde im Regelfall zum Venner gewählt.

sog.»Hypocaustum patrum» vollzogen wurde.⁸ Als Delegierter des Fürstbischofs von Basel war der Geistliche Rat Dr. Fridolin Selin anwesend, als Zeugen der Kämmerer des Ruralkapitels Leimental und Pfarrer von Hagenthal, Johann Baptist Friz, und Bartholomäus Altermatt, Jurat dieses Kapitels und Pfarrer von Rodersdorf, ein Vetter des verstorbenen Abtes. Als Sekretär des Wahlkapitels fungierte nicht wie vorgesehen P. Hieronymus, sondern der wohl zu diesem Zweck aus St. Gallen angereiste P. Ulrich Berchtold, der als Apostolischer Notar für diese Aufgabe auch geeignet war. Dr. Selin, P. Ulrich und die zwei Zeugen verpflichteten sich eidlich zur Verschwiegenheit über den Inhalt des Wahlgeschehens. Der Prior las nun die Liste der Konventualen mit aktivem und passivem Wahlrecht vor. Es waren 20 Patres und 2 Fratres, deren Ausschluss vom passiven Wahlrecht nicht ausdrücklich genannt wird, was wohl als Selbstverständlichkeit galt. Der Wahlverzicht des vierzigjährigen Patrizersohnes aus Solothurn, P. Mauriz Wagner, wurde vom Konvent angenommen. Das Wahlprotokoll gibt für diesen Verzicht keinen Grund an, jedoch schrieb Abt Coelestin in sein Tagebuch, dass P. Mauriz «einige Jahre nit wohl bei dem Verstand» sei.⁹ Nach der Messe und einer Ansprache des Wahlvorsitzenden stimmte man den Hymnus «Veni creator spiritus» an, es folgte das Schuldbekenntnis und die Losprechung von allen Kirchenstrafen, die die Wahlfähigkeit der Teilnehmer einschränken würden. Hierauf mussten sich auch alle Kapitularen eidlich verpflichten, denjenigen zu wählen, der nach ihrem Gewissen im Geistlichen besser und in den zeitlichen Dingen nützlicher sei. Der Prior ernannte nun drei Stimmenzähler (Scrutatores) in seinem Namen und im Namen des Konventes. Es waren dies die Patres Esso Nussbaumer, Johann Baptist Wallier und Placidus Altermatt. Inwieweit der Konvent hier mitbestimmen konnte, ist unklar. Die Stimmabgabe erfolgte auf einem Zettel, der in einen Kelch gelegt wurde; bei der Zählung wirkten P. Ulrich Berchtold, Dr. Selin, die beiden Zeugen und die drei Stimmenzähler des Konventes mit. Der erste Wahlgang gab kein eindeutiges Ergebnis¹⁰, aus dem zweiten ging P. Hieronymus mit 15 Stimmen als Abt hervor. In den Wahlgängen ergab sich folgende Stimmenverteilung:

⁸ BMA 8, 217–236, Wahlprotokoll von P. Ulrich Berchtold.

⁹ «Weilen P. Mauritus Wagner Capitularis zue Maria Stein einige Jahr nit wohl bei dem Verstand, also hat solcher heut auf Zureden eines Confratris coram notario, et testibus libere sein votum auf morgige Election cedirt, und diese Cession eigenhändig geschrieben und unterschrieben sambt Notario et testibus.» StiASG Band 280, 157.

¹⁰ Genaue Stimmenliste: StiAEi, A. YF (20)6. Das Wahlprotokoll macht keine Angaben über die Stimmenverhältnisse, im Unterschied zum Bericht des Hofrates Kempf von Angreth an den Fürstbischof vom 18. Juni: AAEB, A. 15.

	1. Wahlgang	2. Wahlgang
P. Fintan Jecker, Prior	1	1
P. Maurus Ettlin, Subprior	1	1
P. Placidus Altermatt	8	5
P. Laurentius Schmid	1	–
P. Hieronymus Brunner	<u>11</u> 22	<u>15</u> 22

Schon im ersten Wahlgang zeichnete sich das Endergebnis ab; es fehlte P. Hieronymus nur eine Stimme zur gültigen Wahl. Einzig der 61jährige P. Placidus Altermatt, Statthalter in Beinwil, war eine ernsthafte Alternative. P. Hieronymus nahm nach einem kurzen Zögern die Wahl an, worauf der Notar P. Ulrich mit den zwei Zeugen und zwei Patres in der Kirche das wartende Volk benachrichtigte. Nun hielt der Prior im Namen des Kapitels dem Abt eine barock-schwungvolle, lateinische Lob- und Gratulationsansprache. Der neu erwählte Abt wurde vom Konvent in den Chor der Kirche geleitet, wo er das Homagium des ganzen Konventes entgegennahm. Unter dem Geläut der Glocken wurde ein feierliches Te Deum gesungen. Fürstabt Coelestin Gugger begleitete nun den Abt in die äbtliche Wohnung und übergab ihm die dazugehörigen Schlüssel, womit der Wahlakt als beendet galt. Die Bestätigung der Wahl durch den Fürstbischof erfolgte am 10. Juni, nachdem am 4. Juni die Patres Fintan Jecker, Placidus Altermatt und Joh. Bapt. Wallier über die Qualifikationen des Neuerwählten und den Zustand des Klosters durch den Delegierten des Bischofs befragt worden waren. Zum Mittagessen waren 66 Gäste geladen, darunter auch zwei Domherren aus dem nahen Arlesheim.

Im Gegensatz zu früheren Abtswahlen in Beinwil-Mariastein ging diese ohne rechtliche Probleme und Streitigkeiten vonstatten. Keine der beteiligten Parteien (Solothurn, Fürstbischof, Kongregation und Konvent) legten einen Protest ein oder versuchten das Ergebnis anzufechten. Die gegenseitigen obrigkeitlichen und kirchlichen Rechtsverhältnisse können als erprobt und stabil angesehen werden. Der lange Weg zu diesem «Gleichgewicht der Kräfte» soll in einem kurzen rechtshistorischen Exkurs dargestellt werden.

2.2 Zur Rechtsgeschichte der Abtswahlen in Beinwil-Mariastein

Als Grundlage kann die Wahl von Abt Fintan Kieffer 1633 nach einer langen Zeit der Sedisvakanz, d. h. der Verwaltung des Klosters Beinwil durch weltliche und geistliche Administratoren im Auftrag des

Standes Solothurn, gelten.¹¹ Nach dem Tod von Administrator P. Urs Buri aus Rheinau am 11. April 1633 versuchten der Konvent, der Fürstbischof und der Rat ihre Rechte geltend zu machen und die Nachfolgefrage je selbstständig zu lösen. Strittig war vor allem die Frage, welche Rolle Solothurn als Kastvogt und der Bischof als geistlicher Oberer spielen sollten. Dem Bischof gelang es, seine Rechte als Ordinarius gegenüber dem nichtexemten Kloster geltend zu machen und durch seinen Generalvikar Johann Faller die Wahl durchführen zu lassen. Zwei Mönche aus dem Kloster Lützel amteten als Stimmenzähler, zwei Chorherren aus Solothurn als Zeugen. Der Rat von Solothurn entsandte zwei Vertreter nach Beinwil, die aber wie 1765 an der eigentlichen Wahl am 10. Mai nicht teilnahmen. Nachdem der neu gewählte Abt Fintan Kieffer vom Generalvikar und seinem Sekretär befragt worden war, erfolgte die Bestätigung durch den Bischof, welcher auch die Rechte des Kastvogtes Solothurn in den weltlichen Dingen bestätigte. Nach Wunsch des Bischofs sollte die Abtsbenediktion in Delsberg stattfinden, Schultheiss und Rat setzten aber Solothurn als Weiheort durch. Am 15. August empfing Abt Fintan in der Stiftskirche St. Ursen die Abtsweihe aus der Hand des Fürstbischofs Johann Heinrich von Ostein. Abt Fintan arbeitete nun mit der Unterstützung Solothurns an der Aufnahme Beinwils in die 1602 gegründete Schweizerische Benediktinerkongregation, worum sich die Administratoren des Klosters vergeblich bemüht hatten.¹² Am 17. Juli 1647 wurde Beinwil in die Kongregation aufgenommen, unter dem Vorbehalt der

¹¹ MBH IV, 155. Fürst, Mauritius, Die Wiedererrichtung der Abtei Beinwil und ihre Verlegung nach Mariastein (1622–1648), Diss. phil. Freiburg i. Ue., in: JSolG 37 (1964), 1–262, 111–121. Vor dem Aussterben des Konventes (1555) galt die Vereinbarung vom 26. Sept. 1338, wonach der Bischof das Visitations- und Korrektionsrecht hatte und den neuen Abt jeweils bestätigte. Der Kastvogt sollte sich aus den inneren Angelegenheiten des Klosters heraushalten; MBH IV, 138. Eggenschwiler, Ferdinand, Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648, in: JSolG 3 (1930), 1–199, 61–62. In der Folge scheint sich dieses Übereinkommen einigermassen bewährt zu haben. Erst unter den Administratoren aus exemten Klöstern kam es zu Schwierigkeiten, Fürst, M., Wiedererrichtung, 170–179. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts unterlag das Kloster Beinwil einem wirtschaftlichen Niedergang, teilweise verursacht durch mehrfache Plünderungen und Brandschatzungen (2mal 1445, 1491, 1499). Die Reformation und Bauernaufstände verschärften zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Krise. 1514 wurde die letzte Abtwahl durchgeführt (bis 1633) und 1555 starb der letzte Konventuale. Der Rat von Solothurn bestellte als Kastvogt verschiedene Administratoren aus dem Weltpriester- und Ordensstand. Nach verschiedenen pestbedingten Rückschlägen erstarkte der Konvent unter Administrator P. Urs Buri aus dem Kloster Rheinau soweit, dass 1633 wieder ein neuer Abt gewählt werden konnte.

¹² Fürst, M., Wiedererrichtung, 179–183.



Hieronymus Brunner von Balsthal: Geboren 1739;
Abt von Beinwil-Mariastein 1765–1804.

Abtretung des Visitationsrechtes durch den Bischof, was dieser nach einigem Widerstreben annahm. Auf das Recht, den Vorsitz zu führen und die Wahl zu bestätigen, wollte er aber nicht verzichten. Die endgültige Regelung bestätigte der Basler Fürstbischof Johann Franzis-

kus von Schönau am 24. Juni 1653. Das Kloster sollte der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs unterstellt bleiben, der das Recht des Vorsitzes bei einer Abtwahl hat, welches er aber einem Abt der Kongregation delegieren kann. Bei der Wahl ist der Bischof gleichwohl durch einen Stimmenzähler vertreten. Ist der delegierte Abt verhindert, so ernennt der Bischof seinen Weihbischof oder Generalvikar als Wahlpräses. Das Recht der Abtsbenediktion hat der Bischof, welcher dazu auch seinen Weihbischof delegieren kann.¹³ Dieser Vertrag hatte für die folgenden Abtwahlen in Beinwil-Mariastein seine bleibende Bedeutung. Trotzdem kam es immer wieder zu kleineren Reibereien und Rechtsunsicherheiten. So war es nach der Wahl von Abt Augustin Reutti 1675 strittig, ob der Wahlpräses Abt Augustin Reding von Einsiedeln, die Ratsdeputierten von Solothurn oder der Vertreter des Bischofs dem Neugewählten die Schlüssel zur Abtei übergeben sollten, wobei man sich für den Ersteren entschied.¹⁴ Im Konflikt um die Resignation von Abt Maurus Baron 1718–1719 griff mehrmals der Bischof mit Visitationsabsichten ein, wogegen sich das Kapitel und die Kongregation zur Wehr setzten.¹⁵ Auch Abt Hieronymus Altermatt wurden 1745 Schwierigkeiten gemacht, als er persönlich am fürstbischöflichen Hof in Pruntrut um die Bestätigung seiner Wahl nachsuchte. Dort war man der Ansicht, dieses Gesuch müsse vom Kapitel gestellt werden, willigte aber in die Bestätigung ein.¹⁶ Für die Bestätigung der Wahl von Abt Hieronymus Brunner 20 Jahre später gab der bischöfliche Delegierte Dr. Selin den Rat, der Neugewählte solle im Namen des ganzen Konventes um die Bestätigung ansuchen, die Unterschrift eines jeden Konventualen sei aber nicht erforderlich.¹⁷

Das 1653 endgültig beschlossene Abtwahlverfahren kann als relativ geglückt bezeichnet werden, war es doch sicher nicht einfach, die Rechtsansprüche vier verschiedener Parteien (Konvent, Kongregation, Fürstbischof, Stand Solothurn) in ein allseits befriedigendes

¹³ Zusammenfassung des Konkordates von 1653, Fürst, M., Wiedererrichtung, 193–194. Der Bischof bezog auch die «*primi fructus*» in der Höhe von 20 Gulden, ein Betrag, der auch noch 1765 galt, mit 5 Gulden Kanzleigebühren: BMA 8, 238. Die im Bistum Konstanz gelegenen schweizerischen Benediktinerabteien Muri, Rheinau, Fischingen und Engelberg mussten 1645 auch dem Bischof das Zugeständnis der Bestätigung der Abtwahl machen, doch stand Beinwil weitaus am stärksten von allen Kongregationsklöstern unter der bischöflichen Jurisdiktion: Molitor, Raphael, *Zur Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*, 2. Band: Verbände von Kongregation zu Kongregation. Verband und Exemption, Münster 1932, 138–164.

¹⁴ MBH IV, 158.

¹⁵ MBH IV, 163.

¹⁶ MBH IV, 165.

¹⁷ BMA 8, 125.

Verhältnis zu bringen. In Krisenzeiten lag hier ein gewisses Konflikt-potential, konnte sich doch bei besonderen Konstellationen eine Partei leicht übergangen fühlen. Die Mitte des 18. Jahrhunderts ist im Kanton Solothurn keine Krisenzeit im Spannungsfeld von Kirche und Staat oder kirchlicher Institutionen untereinander. Deshalb war die Wahl von 1765 im Vergleich mit den übrigen aus der Barockzeit die unproblematischste. Der Stand Solothurn mischte sich nicht in Personalfragen ein; so wurde auf den Konvent nach dem Tod von Abt Hieronymus Altermatt kein Druck ausgeübt, wieder einen Solothurner zu wählen, wie es bei der Wahl 1675 der Fall gewesen war.¹⁸ Diese Zurückhaltung Solothurns ist verständlich, weil die Äbte von Mariastein im 18. Jahrhundert auf der kirchenpolitischen Bühne nicht mehr dieselbe gewichtige Rolle spielten wie früher.¹⁹ Es bestand dazu auch weniger Anlass, weil die politischen und rechtlichen Verhältnisse, besonders auch das Zusammenspiel von weltlicher und geistlicher Macht, sowohl in Solothurn wie auch im Fürstbistum ziemlich stabil waren. Auf der institutionellen Ebene war das durch die Katholische Reform und Gegenreformation initiierte Werk abgeschlossen. Neuerrichtungen von Klöstern, Pfarreien, Bruderschaften usw. kamen eher selten vor. Der geistliche Verwaltungsapparat des Bischofs funktionierte reibungslos, so dass eine Mithilfe des Abtes von Mariastein nicht mehr erforderlich war. Zwischen dem Abt von Mariastein und dem Stand Solothurn gab es auch keine prinzipiellen Differenzen mehr, wie es noch unter den Äbten Fintan Kieffer (1633–1675) und Augustin Reutti (1675–1695) bezüglich der Rechte in Beinwil der Fall gewesen war.²⁰

2.3 Die Abtsbenediktion am 21. Juli 1765

Nach Beendigung des Wahlgeschäftes konnte man an die Vorbereitung der Feierlichkeiten der Weihe gehen. Wie schon bei den Abtsbenediktionen von 1695, 1710, 1734 und 1745 waren die Äbte von St. Urban (OCist) und Bellelay (OPraem) als Assistenten bei der Benediktion vorgesehen. Der mit dem 18. Juni datierte Einladungsbrief wurde persönlich überbracht. P. Fintan Jecker, der zur Erneuerung des Rotberglehens ohnehin nach Solothurn reisen musste, reiste auch

¹⁸ MBH IV, 158.

¹⁹ Das Professbuch gibt für die Äbte Fintan Kieffer, Augustin Reutti und, mit Einschränkungen, Esso Glutz eine Vielzahl von kirchlichen Funktionen an, die sie meist im Auftrag der Bischöfe vornahmen. Die nachfolgenden Äbte wurden anscheinend weniger zu solchen Aufgaben herangezogen.

²⁰ Zu einem grundsätzlichen Konflikt mit Solothurn in der Amtszeit von Abt Hieronymus Brunner siehe Kapitel 3.2.

nach St. Urban, P. Subprior Maurus Ettlin nach Bellelay. Der Rat bestellte dieselben Deputierten wie bei der Wahl, Venner Johann Viktor Lorenz Arregger und Seckelmeister Johann Karl Stephan Glutz.²¹ Anscheinend hatte der schon betagte Fürstbischof vor, den neuen Abt in Pruntrut zu benedizieren, denn ein Weihbischof stand damals nicht zur Verfügung. Am 30. Mai schrieb Solothurn aber an den Generalvikar Gobel, man wünsche, dass die Benediktion wie üblich in Mariastein stattfinde, was dann auch geschah. Am 19. Juni kam Johann Baptist Gobel²² nach Mariastein, um das Nötige vorzubereiten, weil er als Hauptzeremoniar wirken sollte. Der Fürstbischof kam von Pruntrut über Raedersdorf und Leimen, wo er beim Herrn von Reichenstein von Brombach das Mittagsmahl einnahm, nach Flüh. Dort wurde er von den Vögten von Dorneck und Thierstein und den beiden Solothurner Ratsdeputierten im Namen des Standes Solothurn begrüßt. Der Vogt von Dorneck war mit seinen Truppen während des Aufenthaltes des Fürstbischofs auf Solothurner Gebiet für dessen Sicherheit verantwortlich. Zur Begleitung des Fürstbischofs gehörten sein Kanzler Billieux und Geheimrat Kempf von Angreth, Hofrat von Reichenstein-Brombach, die Pagen von Neveu und von Reichenstein-Brombach, der Promotor der bischöflichen Kurie Hennner und eine grosse Anzahl von Dienern. Der Konvent und die Schüler von Mariastein gingen dem anreisenden Bischof und seinem Gefolge in Prozessionsordnung entgegen. Nach einer kurzen Begrüssung und einer kurzen lateinischen Ansprache durch den Prior wurde er unter dem Klang der Glocken und unter Böllerschüssen mit einem Baldachin zur Klosterkirche begleitet, wo er den feierlichen Segen spendete. Nachdem der Bischof in sein Zimmer geführt worden war, hielt der neue Abt eine kurze Rede in deutscher Sprache und wurde mit dem Konvent zum Ringkuss zugelassen. Nachdem auch die übrigen Gäste, darunter auch Abt Augustin von St. Urban und Abt Gregor von Bellelay, ihre Aufwartung gemacht hatten, nahm er in seinem Zimmer das Abendessen ein. Die übrigen Gäste speisten in der Abtei. Am folgenden Morgen, einem Sonntag, wurden zuerst im Chor die kleinen Horen gesungen und darauf in grosser Prachtentfaltung die Abtsbenediktion vorgenommen. Die Pfarrherren von Rodersdorf,

²¹ Die verschiedenen Briefe und Berichte zur Benediktion: BMA 8, 153–155, 169–186; BMA 921,417; AAEB A.15 (Beinwilensis Abbatia), A.45 (Consecrationes et Benedictiones).

²² Abt Hieronymus Brunner fungierte bei der Bischofsweihe Gobels am 22. Mai 1772 in Bellelay als Mitkonsekrator; Bosshart-Pfluger, Catherine, Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedelung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1678–1803), Basel 1983, 201.

Therwil und Pfeffingen, sowie der Kaplan der Lanskron wirkten als Pontifikalienträger. Die Feier war von viel Vokal- und Instrumentalmusik umrahmt. Anschliessend spendete der Fürstbischof noch das Sakrament der Firmung. Die gesamte lokale und regionale Oberschicht war zur Feier und zum anschliessenden Bankett erschienen, das der grossen Zahl der Gäste wegen an verschiedenen Orten innerhalb der Abtei stattfand. Ausser den schon oben erwähnten Notabeln sind noch folgende zu nennen: zwei Domherren aus Arlesheim, darunter der Neffe des Fürstbischofs, Franz Sigismund von Montjoie-Hirsingen²³, die Kommandeure von Beuggen und Freiburg im Breisgau, die Kommandanten der französischen Festungen Hüningen und Lanskron, eine grosse Zahl Adeliger vor allem aus dem Elsass, der Vogt von Birseck, viele Pfarrer der Umgebung sowie Franziskaner und Kapuziner. Nachmittags war der Fürstbischof auf die Lanskron eingeladen, übernachtete aber im Kloster. Am folgenden Morgen verabschiedete sich die Ratsdeputation aus Solothurn. Der Venner und Seckelmeister gingen über Dornach nach Beinwil, wo sie übernachteten. Der Bischof spendete noch vormittags und nachmittags das Sakrament der Firmung. Am folgenden Tag um vier Uhr früh verliess der Bischof mit seinem Gefolge Mariastein und reiste über Raedersdorf und Lützel zurück nach Pruntrut.

Diese Darstellung der Weihefestlichkeiten gibt uns einen gewissen Aufschluss über die soziale Stellung und die Beziehungen eines Abtes von Beinwil im ausgehenden Ancien Régime. Verglichen mit den übrigen schweizerischen Benediktinerprälaten war die rechtliche Stellung eines Abtes von Beinwil-Mariastein eher gering. Bei der Aufnahme Mariasteins in die Schweizerische Benedikinerkongregation 1647 hatte sich der Bischof ausdrücklich den Titel eines Ordinarius garantieren lassen. Er verzichtete zwar auf das Visitationsrecht zugunsten der Kongregation, behielt sich aber das Recht des Vorsitzes bei der Abtwahl, deren Bestätigung und die Benediktion des Abtes vor. Der Stand Solothurn wollte seinen Titel als Kastvogt nicht aufgeben und bestand insbesondere auf der jährlichen Einsicht in die Klosterrechnung.²⁴ Da Solothurn keine landständische Verfassung hatte, konnte

²³ Bosshart-Pfluger, C., Domkapitel 18.

²⁴ Fürst, M., Wiedererrichtung, 184–195. Ein endgültiger Vertrag zwischen der Kongregation und dem Fürstbischof wurde 1653 unterzeichnet. Zwar trat der Bischof das ordentliche Visitationsrecht an die Kongregation ab, aber er behielt sich eine ausserordentliche Visitation vor, wenn die Kongregation ihre Pflicht nicht erfüllen würde. Das Kloster und die inkorporierten Pfarreien blieben mit Ausnahme der Visitation allen bischöflichen Erlassen unterworfen. Man musste bei einer allfälligen Diözesansynode erscheinen und die Seelsorger auf den Klosterpfarreien hatten an den Versammlungen des Landkapitels (Dekanat) teilzunehmen. Jeder Kon-

ein Abt von Mariastein auch keinen direkten politischen Einfluss ausüben, wie etwa der Abt von Bellelay im benachbarten Fürstbistum, der normalerweise die Stände präsidierte.²⁵ Trotzdem gehörte der Abt von Mariastein als Grundherr sicher der gesellschaftlichen Oberschicht an und war auch als Bürgersohn in der Welt des Adels und des Patriziates akzeptiert. Der Stand Solothurn war bei der Wahl und der Weihe durch zwei hochrangige Persönlichkeiten vertreten, wodurch er die Bedeutung des Klosters unterstrich. Der Abt stattete den Gnädigen Herren einige Wochen später in Solothurn einen Besuch ab, wo er vom Amtsschultheisen empfangen wurde.²⁶ Die meisten gesellschaftlichen Beziehungen aber hatte das Kloster naturgemäß zu den gesellschaftlichen Eliten aus der Umgebung und weniger zu den Gnädigen Herren im entfernten Solothurn. Es ist aber auch zu vermuten, dass die gesellschaftliche Präsenz bei der Benediktion mehr dem Fürstbischof als dem Mariasteiner Abt galt. Als relative Besonderheit bleibt anzumerken, dass Vertreter aus vier Staaten, zu denen das Kloster irgendwie in Beziehung stand, anwesend waren. Das Kloster hatte selbst ein grosses Interesse, mit diesen einflussreichen Persönlichkeiten auf gutem Fuss zu stehen, war es doch auf ihr Wohlwollen und ihre Gunst angewiesen. Ein späteres Kapitel wird diese mannigfachen Abhängigkeiten verdeutlichen und den kleinen Spielraum eines selbständigen Handelns in wirtschaftlicher und kirchenpolitischer Hinsicht aufzeigen.

ventuale, der inner- oder ausserhalb des Klosters als Seelsorger tätig ist, muss vom Bischof dazu beauftragt sein. Innerhalb der Schweizerischen Benediktinerkongregation war der Fürstabt von St. Gallen mit der grössten Fülle an Rechtstiteln ausgestattet. Durch die Konkordate von 1613 und 1748 mit der Konstanzer Kurie hatte er quasi bischöfliche Vollmachten. Dem stift-st.gallischen Offizialat unterstanden (1769) 73 Pfarrkirchen, 13 Filialkirchen, 65 Kapellen mit insgesamt 105 Seelsorgern; Duft, Johannes, Die Glaubenssorge der Fürstäbe von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Seelsorgsgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St. Gallen, Luzern 1944, 44–59. Innerhalb der Kongregation gab es drei Gruppen von Klöstern bezüglich der Exemption von der bischöflichen Gewalt: a) St. Gallen und Einsiedeln, welche faktisch unabhängig vom Bischof von Konstanz waren. b) Die im Bistum Konstanz gelegenen Abteien Muri, Fischingen, Engelberg und Rheinau, bei welchen der Bischof nur das Recht der Bestätigung der Abtswahl hatte und die Annaten bezog. c) Die Abteien Pfäfers und Disentis im Bistum Chur, die Abtei Beinwil-Mariastein im Bistum Basel, welche nicht exempt waren; HS III, 1 (Die Orden mit Benediktinerregel Band 1), 119–123. Der Fürtentitel gab dem Abt von Disentis aber eine grosse Unabhängigkeit vom Bischof. Einen Förderer hatten die exemten Klöster im päpstlichen Nuntius, der aber auch aktiv durch Visitatoren usw. ins Klosterleben eingriff.

²⁵ Eine Liste der vertretenen Landstände des Fürstbistums in: Saucy, P.-S., Histoire de l’Ancienne Abbaye de Bellelay, Neuchâtel (2. Aufl.) 1958, 348.

²⁶ StASO RM 1765, 926.

2.4 Abt Hieronymus Brunner

Zum Zeitpunkt seiner Wahl war Abt Hieronymus Brunner 25 Jahre alt und seit zwei Jahren Priester. Über seine Herkunft lässt sich leider nicht viel erfahren. Er wurde am 24. Dezember 1739 in Balsthal auf den Namen Joseph Rudolf getauft.²⁷ Sein Vater Werner war Löwenwirt in Balsthal und er hatte einen Bruder im Kloster Wettingen, der auch den Namen Hieronymus erhielt.²⁸ Erstmals in den Mariasteiner Akten taucht Joseph Brunner im Kapitelsprotokoll vom 12. September 1757 auf.²⁹ Er tritt als einer von fünf Kandidaten für das Noviziat in Erscheinung. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass er die Logik absolviert hatte und in Mariastein während mehreren Jahren mit grossem Erfolg die Schule besuchte hatte. Sein Vater bot als Auskaufsumme für das Erbe 200 Neuthaler und einen Beitrag an die Sakristei an. Mit ihm schlug der Abt dem Kapitel als weitere Kandidaten vor: Jodok Wirtz, Jakob Nussbaumer, Karl Schmidlin und Felix Maria Christen, aus dem Urserental gebürtig und Theologiestudent im ersten Jahr. Das Kapitel wollte alle «pro spe remota» zulassen, das heisst, allen fünf eine Chance geben. Abt Hieronymus Altermatt wollte aber nur vier aufnehmen, wobei die Kandidaten Brunner und Wirtz nicht abgelehnt werden sollten. Man entschied sich für die Ablehnung von Nussbaumer, weil er musikalisch weniger begabt war als Schmidlin und Christen. Bald aber zeigte sich, dass Wirtz gesundheitliche Probleme hatte; der konsultierte Hausarzt des Klosters in Basel warnte vor dem labilen Körperzustand. Dieser Kandidat verliess schweren Herzens das Kloster. Der Kandidat Felix Maria Christen zog seine Kandidatur zurück, die Gründe dafür sind ungewiss. Einige Mitbrüder machten nun dem Kandidaten Nussbaumer wieder Hoffnung. Über ein Jahr später, am 24. Oktober 1757, entschied man, diese

²⁷ StASO Pfarrbuch Balsthal 1635–1765, 274.

²⁸ P. Hieronymus (Werner Joseph) Brunner in der Zisterzienserabtei Wettingen, geboren am 1. März 1751 in Balsthal, legte am 4. Juni 1769 die Profess ab, bei der sein äbtlicher Bruder das Pontifikalamt hielt. Priesterweihe am 19. März 1774. Er übte im Kloster die Ämter des Subkustos, Bibliothekars und Kleinkellners aus, in den letzten Lebensjahren war er Kustos und Brüdermagister. Er war auch oft als Seelsorger in Frauenklöstern, so in Kalchrain, Wurmsbach, Feldbach, Frauental und Gnadenal. Tod am 6. Juni 1813. Willi, Dominikus, *Album Wettingense. Verzeichnis der Mitglieder des exemten und konsistorialen Cistercienserstiftes B.M.V. de Marisstella zu Wettingen-Mehrerau 1227–1904*, Limburg an der Lahn 1904, 164. P. Hieronymus scheint in Wettingen nicht am Widerstand eines Teils des Konvents gegen Abt Sebastian Steinegger (1768–1807) teilgenommen zu haben. Kottmann, Anton, *Die Cistercienser-Abtei Wettingen (1768–1803)*, in: *Argovia* 70 (1958), 5–231, 53.

²⁹ KIAMs Acta Capitularia 1739–1767, 62–65.

drei auch tatsächlich zum Noviziat zuzulassen. Bei dieser Gelegenheit befragte der Abt die Kandidaten gemäss den Statuten, wobei in Erfahrung gebracht wurde, dass Joseph Brunner noch nicht gefirmt war.³⁰ Am 27. Februar 1758, also noch mitten im Noviziat, begann für die drei Novizen der Unterricht in thomistischer Philosophie, der von P. Fintan Jecker erteilt wurde.³¹ Schon im Mai fanden die ersten Thesenverteidigungen statt, am 30. Juni erfolgten die zweiten. Am Halbjahreskapitel war man allen wohlgesinnt, nur hatte man gewisse Bedenken wegen der Gesundheit von Jakob Nussbaumer. Am 15. Juni musste er aus diesem Grund, und wegen der «difficultät zu singen», das Kloster verlassen. Am Kapitel des 2. Oktobers 1758 wurden Josef Brunner unter dem Klosternamen Hieronymus, Karl Schmidlin als Fr. Anselm für die Profess am 29. Oktober zugelassen.³² Als Frater war Hieronymus Brunner längere Zeit krank, weilte deshalb auch bei seinen Eltern in Balsthal. Zwei Briefe an Abt Hieronymus Altermatt, datiert vom 22. Juni und 4. Juli 1761, kurz nach der Subdiakonatsweihe, sind uns aus dieser Zeit überliefert, in denen er von der erfolgreichen Behandlung eines Leberleidens bei einem Arzt in Aarwangen berichtet.³³ Mit seinem Mitbruder P. Anselm Schmidlin wird er jedenfalls im Mai 1761 zum Subdiakon, am 26. Mai 1763 zum Diakon und zwei Tage später mit Altersdispens zum Priester geweiht und zwar in Freiburg im Üchtland in der Maria-Hilf-Kirche durch den dortigen Bischof von Lausanne, Joseph Nikolaus von Montenach. Als bald wurde er vom Abt zum Professor ernannt³⁴, d. h. zum Verantwortlichen für das Studium der jungen Mitbrüder. Er löste in diesem Amt P. Vinzenz Balthasar ab, der in diesem Jahr Pfarrer von Büsserach/Erschwil wurde.

Man kann nur Vermutungen anstellen, weshalb der Konvent am 3. Juni 1765 einen derart jungen Mitbruder zum Abt wählte. Der Wahlpräses Fürstabt Cölestin Gugger schrieb aus diesem Anlass in sein Tagebuch: «Solch jungen Religiosen zue einem Abtten zu erwählen hab ich niemahl gesehen, noch gelesen. Prudentia, pietas, proprimis

³⁰ Es wurde bei diesem Kapitel noch der Verdacht geäussert, Joseph Brunner hätte beim P. Instructor um eine mildere Behandlung angesucht. Auch soll er einmal vom privaten Gebrauch eines Teils seiner Güter gesprochen haben. Das Fehlen der Firmung ist durch die damalige Firmpraxis zu erklären. Weil nur ein Bischof firmen konnte, wurde dieses Sakrament in gewissen Gegenden jahrelang nicht gespendet.

³¹ BMA 292 (Calendarium R.mi.D. Hieronymi I. Abbatis, 1752–1765) unter dem 27. 2. 1758.

³² KIAMs Professurkunde von Fr. Hieronymus Brunner vom 29. 10. 1758. MBH IV, 222 datiert irrtümlich 1759.

³³ BMA 51, 545; BMA 869, 11.

³⁴ Im Kapitelsprotokoll vom 24. Oktober 1763 wird P. Hieronymus erstmals als «Professor» tituliert.

autem Deus, uti spero supplebit defectum aetatis»³⁵. Jedenfalls hatte sich der junge Abt sicher der Gunst seines Vorgängers erfreut. Dieser gab ihm seinen eigenen Namen als Klosternamen, machte ihn zu seinem persönlichen Sekretär und betraute ihn gleich nach der Priesterweihe mit der verantwortungsvollen Aufgabe eines Professors. Die Wertschätzung, die ihm der Konvent entgegenbrachte, zeigt sich darin, dass er ihn zum Sekretär für das Abtswahlkapitel wählte. Der Konvent konnte sich auf eine lange Regierungszeit des jungen Abtes einstellen, die dann 39 Jahre dauern sollte.

2.5 Der Konvent im Jahr 1765

Zur Zeit der Wahl von Abt Hieronymus Brunner zählte der Konvent 30 Mitglieder: 23 Kapitulare, davon 2 Klerikerfratres, 4 Brüder und 3 Novizen, von denen 2 die Profess ablegten (Fr. Ignaz Erb von Solothurn und Fr. Vital Sitterle von Geberschwihr im Elsass). Die Kapitularen hatten ein Durchschnittsalter von 38,6 Jahren, wobei P. Joseph Bettschart mit seinen 82 Jahren weitaus der Älteste war. Der Nächstjüngere, P. Placidus Altermatt, zählte 61 Jahre. Von den 4 Laienbrüdern (Durchschnittsalter von 44 Jahren) war Br. Franz Monnot mit 70 Jahren der älteste. Die Alterspyramide des Konventes darf für die damalige Zeit als gut angesehen werden: es gab 8 Mitbrüder zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr (Kapitulare und Laienbrüder), 9 zwischen 31 und 40, 5 zwischen 41 und 50, die übrigen Mitbrüder waren älter. In den 20 Jahren der Regierung von Abt Hieronymus Altermatt (1745–1765) banden sich 22 Mönche durch die Profess ans Kloster. In der durch die Revolutionswirren geprägten Regierungszeit von Abt Hieronymus Brunner, die, wie erwähnt, 39 Jahre dauerte (1765–1804), werden es ebensoviele sein. Der geographischen und politischen Herkunft nach ergibt sich folgendes Bild: Mit Abstand am stärksten vertreten waren die Solothurner aus Stadt und Land (13), dann Bewohner des Fürstbistums (5), der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Rheinfelden (3) und aus Frankreich (Elsass) (4). Je ein Mönch kam aus den Kantonen Obwalden und Luzern.³⁶ Die Solothurner machten ziemlich genau die Hälfte des Konventes aus. Aus den 7 Abtswahlen in Mariastein zwischen 1633 und 1765 gingen 6 Solothurner als Äbte hervor, was das Gewicht dieser Gruppe unter-

³⁵ StiASG Band 280, 154.

³⁶ Die Herkunftsliste bei Sigrist, Hans, Solothurnische Geschichte 3, Die Spätzeit und das Ende des patrizischen Regimes, Solothurn 1981, 247 weist einige Mängel auf. So rechnet er zum Querschnitt 1765 auch P. Heinrich Glutz von Blotzheim hinzu, der aber schon 1739 gestorben ist. Vgl. MBH IV, 212–213.

streicht. Unter den Solothurnern war der Kantonsteil um Olten untervertreten. Neben den Stadtbürgern traten vor allem Männer im Einzugsbereich des Passwang (beidseitig) ins Kloster ein. Salzgeber³⁷ hat die mittlere Entfernung der Herkunft der Mönche zu ihrem Professkloster für die Abteien der Schweizerischen Benediktinerkongregation ausgerechnet. Für das 17. Jahrhundert kommt er bei Mariastein auf eine mittlere Entfernung von 47,91 km, im 18. Jh. auf 40,26 km. Diesen Rückgang begründet er mit der Bestimmung der staatlichen Obrigkeit für das Kloster, im Konvent sollten möglichst zwei Drittel, mindestens aber die Hälfte der Konventualen Solothurner sein.³⁸

Ein grosser Teil des Konventes kam aus einer bürgerlich-bäuerlichen Schicht, die in der Schweiz des 18. Jahrhunderts relativ wohlhabend war. Aus dem Solothurner Patriziat stammten nur P. Mauritius Wagner und P. Johann Baptist Wallier von Wendelsdorf; der Vater von P. Johann Baptist gelangte als Venner sogar in ein hohes politisches Amt. Dieses Desinteresse des Patriziates am Kloster Mariastein deutet Sigrist mit den hohen Anforderungen, die an einen in Wallfahrt und Seelsorge tätigen Mönch gestellt waren, wogegen die Chorherrenpfründen in Solothurn und Schönenwerd einen «beschaulichen Genuss» geboten hätten.³⁹ Auch war das gesellschaftliche Betätigungsfeld für einen Patrizier im abgelegenen Mariastein weniger attraktiv als in den obgenannten Chorherrenstiften. Weiter erklärt sich dieser Sachverhalt aus der Tatsache heraus, dass die Mariasteiner Schule auch weniger von Solothurner Stadtbürgersöhnen besucht wurde, weil das Schulangebot in ihrer Heimat ausreichend war.

Im Kloster Mariastein war vor allem die obere bürgerliche Mittelschicht vertreten, Söhne wohlhabender Bauern, Wirte, Verwaltungs-

³⁷ Salzgeber, Joachim, Die Klöster Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter. Historisch-soziologische Studie. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 28, Münster 1967, 33–40.

³⁸ Sehr interessant ist auch die Auswirkung der Einsiedler Wallfahrt auf die geographische Streuung der Klosterberufe. Die Wallfahrt, analog dazu natürlich auch jene in Mariastein, würde ein breites Einzugsgebiet erwarten lassen. Salzgeber meint aber, dass sich die Wallfahrt nicht stark auf den Klosternachwuchs auswirkte, weil zumindest die späteren Kapitularen schon als 10 oder 11jährige Knaben in die Klosterschule kamen, und man deshalb ein eher näher vom Heimatort gelegenes Kloster gewählt hat. Bei den Klosterbrüdern, deren durchschnittliches Eintrittsalter in Einsiedeln bei 28 lag, konnte sich die Wallfahrt sehr wohl auswirken, was sich in der grösseren Entfernung vom Heimatort als bei den Patres zeigt. Es ist auch aufschlussreich, dass sich die Anzahl der Klosterberufe aus den Städten im 18. Jh. prozentual gegenüber früheren Jahrhunderten vermindert hat, was Salzgeber auf die beginnende Aufklärung in den Städten zurückführt; Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 41, 81.

³⁹ Sigrist, H., Sol. Geschichte, 3, 247.

beamter etc. Das obere und untere Spektrum der Gesellschaftspyramide war nicht ausgeschlossen, aber untervertreten.

3. Rechtskonflikte im ausgehenden Ancien Régime

Abt Hieronymus Brunner wurde immer unter dem Gesichtspunkt der Ereignisse im Gefolge der Französischen Revolution betrachtet, wobei vor allem sein Einsatz nach der Aufhebung des Klosters 1798 bis zum Rückkauf 1802 im Mittelpunkt des historischen Interesses stand. Die Jahre seiner Regierung von 1765 bis 1789 wurden nicht beachtet. Es gibt dazu nur zwei Textstellen in der Literatur. So schreibt das Professbuch «die ersten Jahrzehnte der äbtlichen Regierung verliefen ruhig und still»⁴⁰ und Sigrist meint: «Im Gegensatz zum 17. Jahrhundert, wo sich die solothurnischen Räte sehr intensiv mit seinen Angelegenheiten beschäftigten, führte das Kloster Mariastein im 18. Jahrhundert ein Sonderleben ziemlich abseits von den obrigkeitlichen Interessen und Eingriffen.»⁴¹ Beide Aussagen sind gerechtfertigt, wenn man die Zeit von 1765 bis 1789 mit der Wiedererrichtung der Abtei Beinwil und ihrer Verlegung nach Mariastein (1622–1648), oder mit den Revolutionseignissen vergleicht. Wie anderswo ist demgegenüber auch in Mariastein die Epoche des ausgehenden Ancien Régimes weniger ereignisreich. Trotzdem verdient diese Zeit Aufmerksamkeit, da verschiedene wichtige Vorgänge und Veränderungen zu verzeichnen sind. Um die Umwälzung in der Helvetik verstehen zu können, muss man den vorgängigen Zustand kennen und analysieren. Hierbei entsteht aufgrund der Quellenlage eine wichtige Vorentscheidung in der Darstellung. Aktenkundig wurden nämlich vor allem Rechtsstreitigkeiten und Prozesse, wogegen fast keine persönlichen Aufzeichnungen und Gedanken der Betroffenen überliefert sind; insbesondere fehlen die Kapitelsprotokolle von 1767 bis 1793. Der offizielle Briefverkehr ist scheinbar noch lückenlos vorhanden, persönliche Briefe kommen äusserst selten vor.⁴² Am Anfang dieser Arbeit stehen die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel, welche die Darstellung der äusseren Verfassung des Klosters erlauben.

⁴⁰ MBH IV, 166.

⁴¹ Sigrist, H. Sol. Geschichte, 3, 246.

⁴² Zur Quellenlage: Es ist nicht bekannt, ob Abt Hieronymus Brunner wie fast alle seiner Vorgänger ein Tagebuch geführt hat. Ein Klosterarchiv im Ancien Régime diente in erster Linie der Sicherung und Dokumentierung historischer Rechtstitel. Das diesbezüglich reichlich vorhandene Material hat zwangsläufig einen Einfluss auf die Darstellung. Archivverluste gehen wohl auf die Zeit nach 1789 zurück, als Teile des Archives an verschiedene Orte ausgelagert wurden.

3.1 Holznutzung in der Kammer Beinwil

In einem Schreiben vom 11. 3. 1774 nennt Abt Hieronymus drei Problemkreise, die in der klösterlichen Verwaltung immer wieder auftauchen: a) Holzrechte b) Fischrechte c) Fallgüter.⁴³

Diese drei Rechte stellten einen wichtigen Teil der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Klosters Mariastein im Ancien Régime dar. Die latent vorhandene soziale und politische Gärung führte immer wieder zu ähnlich gelagerten Streitfällen und ökonomischen Interessenskonflikten, welche bis zum Bruch mit dem althergekommenen Wirtschaftssystem in der Helvetik andauerten. Die Holzrechte in der Kammer Beinwil stellten einen Eckpfeiler der langfristigen Einkünfte des Gotteshauses dar. Aber gerade sie waren heftig umstritten und führten letztlich zum wichtigsten Vorgang der klösterlichen Verwaltungsgeschichte im 18. Jahrhundert: dem Abtausch der Kammerrechte mit dem Stand Solothurn. Schon beim Amtsantritt von Abt Hieronymus Brunner schwelte ein Streit mit dem Besitzer des Hofes «Unterer Löffelkratten» in der Oberen Kammer Beinwil, der selbst Holz geschlagen und verkauft hatte. Das Gotteshaus legte aber Wert darauf, dass sein Holzbannwart das zu schlagende Holz bestimmt und anweist, und dass man eine Stocklosung (Taxe für Bau-, Küfer-, Säge- und Wagnerholz) zu bezahlen hätte. Die Gegenpartei machte aber geltend, dass dieser Hof in der Oberen Abtskammer liege, und deshalb nicht mit diesen Abgaben beschwert sei. Eine Ratskommission entschied am 21. Nov. 1766, dass die Stocklosung nicht eingefordert werden könne, man könne höchstens eine Art Lehensrekognitionsrecht fordern und pro ausgeführtes Klafter Holz 3 Batzen verlangen.⁴⁴ Im Frühjahr 1771 liess der Abt in der Abtskammer den Zustand aller Gebäude durch den P. Grosskellner untersuchen, wobei sich viele, besonders auch das alte Gotteshaus, als baufällig erwiesen. Zur Ausbeserung liess der Abt Holz schlagen, aber Jungrat Stadtmajor Grimm liess durch den Vogt von Thierstein einen Arrest auf sechs für die Sägerei bestimmte Bäume legen, wodurch er das Recht des Klosters, in der ganzen Abtskammer Bäume zu fällen, in Frage stellte. Auch

⁴³ StASO MsS Band 3.

⁴⁴ BMA 719, 135; 142–146; 189. StASO RM 1765, 1192; RM 1767, 1163. 1218; RM, 1769, 513. Klösterlicherseits berief man sich auf eine Entscheidung von Schultheiss und Rat vom 18. Januar 1619, dass das Krattengut dem Gotteshaus zins-, zehnt- und ehrschatzpflichtig sei. Schon 1615 war dem Administrator P. Gregor Zehnder zugestanden worden, dass auch die zur Vogtei Falkenstein gehörigen Güter in der Oberen Kammer fällig und ehrschatzpflichtig seien; BMA 719, 15, 21. Zum Holzstreit in der Abtskammer im 17. Jh.: Fürst, M., Wiedererrichtung, 198–199.

sprachen die beiden Lehenleute Ulrich Nussbaumer und Jakob Grolimund gleich von einem Verbot des Landvogtes für das Kloster⁴⁵, wodurch dieses sein Recht in einem Prozess vor dem Kleinen Rat suchte.⁴⁶ Die Beklagten brachten während des Prozesses aber selber Klagepunkte bezüglich der Willkür der klösterlichen Verwaltung, aber auch des Zeitpunktes des sonntäglichen Gottesdienstes ein. Ganz allgemein beschwerte man sich über die allzu harte Behandlung durch die Lehenherren.⁴⁷ Die eingesetzte Ratskommission entschied im Dezember im wesentlichen zugunsten des Klosters. Auch die zwischenzeitlich aufgeworfene und vom Kloster bestrittene Frage, ob Beinwil eine Gemeinde sei, wurde verneint.⁴⁸ Bei dem von den Lehenträgern angestrengten Appellationsprozess vor dem Grossen Rat traten viele Patrizier als Besitzer von Gütern in der Abtskammer auf. Es wurde entschieden, dass «übel gesprochen und wohl appelliert» worden sei.⁴⁹ Dem Kloster wurde die Kompetenz abgesprochen, auf den Lehengütern selbst Holz zu schlagen oder die Stocklosung einzufordern. Gerne erklärte sich das Kloster bereit, den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in Beinwil im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 8 Uhr anzusetzen, wenn auch die Einwohner zu einem fleissigen Erscheinen angehalten würden. Die gesamten Prozesskosten hatte das Kloster zu übernehmen.

Mit diesem Urteil war das Gotteshaus empfindlich getroffen und büsste wohl einen grossen Teil seiner wirtschaftlichen und verwaltungsmässigen Autorität in der Kammer ein. Es zeigte sich, dass die Obrigkeit nicht mehr gewillt war, dem Abt in jedem Fall zu seinen Rechten zu verhelfen. Die Funktion als «Schutz- und Kastvogt» war längst im landesherrlichen Regiment aufgegangen. Der Abt er-

⁴⁵ StASO MsS Bd.3. Der Abt schreibt dazu am 6. 4. 1771 an die Gnädigen Herren in Solothurn: «Es scheint, die frechen und ehrvergessenen Lehenträger hätten gute Lust, wider ihren eigenen Grund und Lächenherrn in der Cammeren das Faustrecht einzuführen.»

⁴⁶ StASO RM 1771, 466–473; 510–528. Eine ausführliche Schilderung dieses Prozesses und die darin vertretenen juristischen Positionen finden sich in der Kopie meiner Arbeit, die u.a. im StASO und im Kloster Mariastein eingesehen werden kann.

⁴⁷ StASO RM 1771, 470–471. «Nur seyn betrübt, das so arme Unterthanen von den Klägeren auf solche Tröller Arth so villfältig vor das Rechten gezogen werden, da Sie ohne dem von ihnen als den Lechenherren in allweg hart genug getruckhet seyen, werden endlich durch allzu langwierige Procedur um ihr gänzliches Vermögen kommen, und auf solche Weiss aus Abgang der Mittlen von selbst cedieren und von ihren Rechten abstehen müssen.» Das Gotteshaus protestierte «...mit so verächtlichen nämen Tröller und Truckeren nicht geschont zu seyn.»

⁴⁸ Weitere Dokumente zu diesem Streit: StASO MsS Band 3, Abt an Rat 11. 10. 1771, Missiven 124, 361; RM 1771, 1014–1047.

⁴⁹ StASO RM 1772, 160–180, 188–191, 257–270, 292–310, 333–351.

kannte die Zeichen der Zeit und strebte als Konsequenz aus diesem Prozess ab 1774 den Abtausch der nicht mehr durchsetzbaren Kammerrechte an.

3.2 Der Abtausch der Kammerrechte

Nach den negativen Erfahrungen im obigen Prozess ging die Initiative für diese langwierigen Verhandlungen von Abt Hieronymus Brunner aus. Am 5. Juni 1774 schrieb er erstmals in dieser Sache an die Räte in Solothurn in ihrer Eigenschaft als Schutz- und Kastvogt und äusserte das Ansinnen, die noch verbliebenen weltlichen Rechte in der sogenannten Kammer Beinwil gegen ein noch zu bestimmendes Entgeld einzutauschen.⁵⁰ Er habe sich mit seinem Kapitel besprochen und wünsche diese Rechte abzutreten, weil zuviele weltliche Geschäfte dem geistlichen Stand abträglich seien.⁵¹ Als solche Rechte gibt er an: Grund- und Bodeneigentumsherrlichkeiten, Kanzleigebühren, Fallrecht, Ehrschatz, Gross- und Kleinzehnten, Bodenzinse, Baufakten, Oktanen, Fasnachtshühner, Fischenz, Jagdbarkeit, Umgeld, Bussen, Abzugsgelder. Der Rat zeigte Interesse an der Sache und berief eine eigene Kommission dafür ein, deren Gewicht schon durch die Zusammensetzung sichtbar wird: Amtsschultheiss Glutz, Stadtvenner Tugginer, Jungrat Vesperleder, Kommandant von Roll und Viktor Jos. Anton Byss, der von 1767–1773 Vogt von Thierstein gewesen war und deshalb die örtlichen Verhältnisse gut kannte.⁵² Obwohl die Verhandlungen im Juni 1774 aufgenommen wurden, kamen sie schon zu Beginn nur sehr schleppend voran. Aus dem Jahre 1775 hören wir eigenartigerweise gar nichts in dieser Angelegenheit, doch scheint man sich schon anfänglich wegen der Höhe der Ablösungssumme uneins gewesen zu sein. Im Rat wurde jedenfalls am 8. Mai 1776 berichtet, der Abt habe von der ursprünglich geforderten Summe von 53 000–60 000 Gulden abgesehen und wolle auf ein Drittel verzichten, oder sogar soweit wie gefordert nachgeben.⁵³ Ein anderes Problem stellte die

⁵⁰ Das Gewicht dieses Geschäfts erkennt man schon am äusseren Umfang der vorhandenen Archivalien: BMA 844; BMA 480; BMA 503; StASO in den Ratsmanualen von 1774–1786; AKB Band 4; MsS Band 4.

⁵¹ BMA 844, 869.

⁵² Zum Studium der Rechtsverhältnisse in der «Abtskammer» Beinwil und den diesbezüglichen Konflikten konsultiere man die Werke von: Schenker, Lukas, Das Benediktinerkloster Beinwil im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. phil. Freiburg i. Ü. 1971, in: JSolG 46 (1973), 9–157; Fürst, M., Wiedererrichtung; Eggenschwiler, F., Beinwil, MBH, IV. Erst nach 1700 gab es keine grösseren diesbezüglichen Reibereien mehr zwischen dem Gotteshaus und seinem Kastvogt und Landesherrn Solothurn.

⁵³ StASO RM 1776, 256. BMA 844, 829.

offene Frage des tatsächlichen jährlichen Ertrages der Kammerrechte dar. Bei der Konferenz zwischen dem Abt und der Kammerkommission der Räte am 29. August 1774 wurde diese beauftragt, eine detaillierte Aufstellung über die Einnahmen zu machen, welche die Grundlage zur Ermittlung der Kaufsumme bilden sollte.⁵⁴ Auch wollte sich das Gotteshaus gewisse Privilegien erhalten, so z. B. die Befreiung von den üblichen Abgaben bei den 7 sogenannten Stiftungs- oder Fundationsgütern, von Abgaben auf Wein und Bier im Wirtshaus (Umgeld genannt) und von den Abgaben bei den Sägereien. Schliesslich wollte man auch die Fischrechte in der Lüssel nicht aufgeben und ersuchte um den Erwerb eines Waldstückes, wohl um den Verlust durch die verlorenen Holzrechte wieder aufzufangen.⁵⁵ Diese Verhandlungen führten natürlich auch zu Verzögerungen, zumal man in Solothurn wohl ein gewisses Misstrauen gegen Rechtsprivilegien hegte. In der Tat hatten diese immer wieder zu unerquicklichen Rechtshändeln geführt. Die Kommission fragte den Amtmann in Dorneck wegen eines eventuell an das Gotteshaus abzugebenden Waldstückes an, schlug in ihrem Gutachten vom 28. November 1777 aber vor, die Kammerrechte in Bargeld aufzukaufen.⁵⁶

Am 11. April 1778 schrieb die Tauschkommission dem Abt, nach Rücksprache mit den «Räten und Bürgern» sei man bereit, 25 000 Gulden Solothurner Währung zu bezahlen, wobei das Gotteshaus auf alle Rechte des Kammerbereins von 1626 und den Erläuterungen von 1644 zu verzichten habe. Mit dem Geld dürfe das Kloster Lehengüter⁵⁷ und Bodenzinse kaufen, aber nur solche Bodenzinse, die Fremde, also Nicht-Solothurner, beziehen. Auch verbot man es dem Kloster, Güter in den Dörfern aufzukaufen, doch solle alles Geld im Territorium des Kantons Solothurn angelegt werden.⁵⁸ Sollte es auch noch lange bis zur endgültigen Ratifikation des Vertrages gehen, so war diese Eingang doch das Kernstück des Vertrages. Im folgenden bereitete vor allem die Durchführung der Bestimmungen einige Schwierigkeiten. Der Abt wünschte nochmals eine mündliche Unterredung, bei der auch zwei Mönche dabei sein sollten. Diese kam zustande, worauf die Ehrenkommission die Sache vor die Räte bringen konnte, die am 6. Mai folgenden Beschluss fassten:

1. Der Abt behält seinen Titel «Abt von Beinwil», auch der Pater Statthalter in Beinwil darf weiter seinen Titel führen.

⁵⁴ StASO Aktenbuch Beinwil-Mariastein Band 5 (1400–1831).

⁵⁵ BMA 844, 834.

⁵⁶ StASO Aktenbuch Beinwil-Mariastein Band 5.

⁵⁷ Der Begriff «Berge» wird im Sinne von Sennbergen verwendet und bezeichnet Bauernhöfe im Jura, die vor allem Milchwirtschaft betreiben.

⁵⁸ BMA 844, 877.

2. Das Stiftungs- und Klosteramt ist wie bisher von Zins, Zehnten und allen anderen Abgaben frei. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit steht natürlich Solothurn zu.
3. Wenn Güter von den 51 Fallehen in den Händen des Gotteshauses bleiben, so sind diese auch dem Zehnt und den üblichen Abgaben unterworfen. Hingegen muss kein Fall und Ehrschatz entrichtet werden, solange diese Güter dem Gotteshaus gehören. Die Lehenleute auf diesen Gütern müssen alle Fronarbeit in der Kammer auch leisten.
4. Säge, Schmitte, Ziegelhütte und Wirtschaft werden dem Gotteshaus auch weiter überlassen mit dem Umgeld und bösen Pfennig. Die Wirtschaft soll aus Gnade, solange sie dem Kloster gehört, nicht beschwert werden.
5. Das Kloster hat das Recht, im Bezirk des Klosteramtes für den Hausgebrauch zu fischen. Die Fischenz in der übrigen Kammer gehört dem Rat. Der Prälat und die Religiosen dürfen jagen, jedoch dürfen sie sich keinen Jäger halten.
6. Das Gotteshaus darf noch zusätzlich acht Jucharten Land (1 Juchart = 34 Aren) erhandeln.
7. Der Rat verpflichtet sich, das Gotteshaus zu schützen und zu schirmen.
8. Für die Güter, die das Gotteshaus in diesem Tausch an sich bringt, muss es keinen Ehrschatz bezahlen.
9. Zusätzlich zu den 25 000 Gulden darf das Gotteshaus noch für 4000 Gulden Güter erwerben.⁵⁹

In der Folge trat das Gotteshaus in verschiedene Kauf- und Verkaufverhandlungen ein, wobei der Spielraum durch die Ratsbestimmungen relativ begrenzt war. Auch der Bischof musste in seiner Eigenschaft als Ordinarius noch die Erlaubnis zu diesem Verhandlungsresultat geben, was aber ohne Schwierigkeiten geschah. Am 3. Februar 1779 bat der Abt um die Ratifizierung der ausgehandelten Güterkäufe, die auch genehmigt wurde.⁶⁰ Einige Unsicherheiten gab es auch noch wegen der Auslieferung der mannigfaltigen Schriften der Kanzlei der Statthalterei in Beinwil. Am 19. Februar berichtete der Abt, die Rechnungen und Teilungsprotokolle könnten ohne weiteres herausgegeben werden, nicht aber das Kontrakten-Protokoll. Es enthalte allerlei Sachen wie Haushaltungsrechnungen, Reisebeschreibungen, Bestrafung wegen Vergehen gegenüber der Klosterdisziplin usw., nicht zuletzt auch Ehrrühriges bezüglich Solothurner Familien

⁵⁹ StASO RM 1778, 324–329.

⁶⁰ StASO RM 1779, 103–105. Bischöfliche Genehmigung für die Käufe und Verkäufe, StASO MsS Band 3.

und deren jetzt noch lebenden Mitgliedern. Trotzdem wollte man in Solothurn alles haben.⁶¹ P. Prior Fintan Jecker überbrachte am 20./21. April 30 Archivbände von Beinwil nach Solothurn, nachdem versichert worden war, was nicht zu den Kammerrechten gehöre, wolle man zurücksenden.⁶² Am 12. Juni wurde auch das Original des Kammerbereins von 1626, der Zehntrodel und Jahrrechnungen der ausgeübten Rechte in der Kammer von 1745–1778 überbracht.⁶³ Am 5. Mai 1779, fast ein Jahr nach dem entscheidenden Ratsbeschluss, erschien der Prälat mit einigen Mönchen vor den Räten, um das Geschäft zu beenden. Der Vertrag wurde vorgelesen und gutgeheissen, der Seckelmeister angewiesen, die 25 000 Gulden auszubezahlen. Als «Trinkgeld» gab man dem Kloster noch sechs Jucharten am Risiberg in Seewen zur Abrundung des neuerworbenen Alphofs Eigen.⁶⁴ Mit diesem Beschluss waren die eigentlichen Tauschverhandlungen abgeschlossen. Das Kloster übte in der Tat die Rechte nicht mehr aus, war aber in der Lage, durch den Erlös folgende Transaktionen zu tätigen:⁶⁵

	Hof	Preis in Pfund
Verkäufe:		
	Münchenmatt und Kasten	7650
	Nüsselboden	5100
	Dürrenast	4800
Käufe:		
	Beide Billstein	18 710
	Hirni	11 060
	Gyrenland	13 850
	Eigen (in Seewen und Himmelried)	15 300

Diese Liste zeigt deutlich, dass das Gotteshaus kleinere, weniger gewinnbringende Höfe verkaufte, dafür aber grössere erwarb. Der jährliche Lehenzins aus den vier neuerworbenen Höfen (2066 Pfund) war um 1516 Pfund höher, als der Zins der verkauften kleinen Gehöfte (550 Pfund).⁶⁶ So konnte auf lange Sicht die Kapital- und Einkommensstruktur des Klosters verbessert werden. In den Jahren 1781/2

⁶¹ BMA 844, 888; StASO MsS Band 3.

⁶² StASO RM 1779, 255–257, 310. KBA Band 4 Nr. 83.

⁶³ StASO MsS Band 3.

⁶⁴ StASO RM 1779, 355–359.

⁶⁵ Eine chronologische Liste aller Käufe und Verkäufe des Klosters von 1637 bis 1857 hat P. Anselm Dietler (1801–1864) zusammengestellt: BMA 738, 458–492. Sie differiert nur geringfügig von der am 1. 8. 1787 verfassten Endrechnung von Abt Hieronymus: BMA 844, 852.

⁶⁶ BMA 125.

wurden in Metzerlen verschiedene kleinere Ackerstücke dazugekauft, insgesamt 7 Jucharten.

Das offizielle Dokument, der sogenannte Tauschbrief, wurde aber erst sieben Jahre später ausgestellt. Am 15. November 1786 unterschrieben die Räte das Tauschinstrument, am 28. November der Abt und der Prior im Namen des Konventes.⁶⁷ Wodurch wurde diese nochmalige Verzögerung herbeigeführt? Schon im Januar 1779 wünschte man in Solothurn vom Kloster Auskunft über die getätigten Landkäufe, vor allem über diejenigen im Banne Metzerlen. Im November vermisste man noch Rechnungen und das Kloster stand im Verdacht, über die zugestandene Summe von 29 000 Gulden (25 000 Tauschsumme + 4000 hinzubewilligt) hinaus Akquisitionen getätigt zu haben. Auch eine Ausmarchung des Landstücks bei Gyrenland war noch anhängig, und die Rechnungen des Vogtes von Thierstein und des Gotteshauses stimmten nicht überein.⁶⁸ Der Kauf des Alphofes Eigen stiftete deshalb Verwirrung bei den Gnädigen Herren in Solothurn, weil er einerseits hauptsächlich im Solothurner Territorium lag, jedoch auch Wiesen und Wald im bischöflichen Duggingen umfasste.⁶⁹ Man fing 1785 sogar wieder an, gewisse textliche Veränderungen vorzunehmen; so wollte z. B. Abt Hieronymus die sieben zum Kloster gehörigen Güter, die vom Fall und Ehrschatz befreit waren, ausdrücklich als Stiftungsgüter erwähnt wissen, um später, wenn die Erinnerung an diesen Tausch vergangen sei, einer allfälligen Veräusserung einen Riegel zu schieben.⁷⁰ Nachdem man nochmals die Einwilligung des Bischofs eingeholt hatte, konnte im November 1786 das Dokument endgültig ausgestellt werden, womit dieses wichtige und langwierige Geschäft ein Ende fand.⁷¹

Für das Kloster war dieser Vorgang wohl bedeutungsvoller als für den Stand Solothurn. Die rechtliche Sonderstellung des klösterlichen

⁶⁷ StASO Miss. 137, 241ff.; BMA 844, 973. Der Wortlaut bezüglich der grossen Zeitspanne lautet meist: «verabredet und beschlossen im Jahr 1778, ausgefertigt und ausgewechslet im Jahr 1786.»

⁶⁸ StASO Miss. 131, 49ff., 298ff., 340f.; RM 1799, 640–642, 801. RM 1780, 219ff., 566f..

⁶⁹ Der Kauf des Eigengutes von der Waisenhausinspektion in Basel kam relativ schnell zustande. Nach einigen Verhandlungen einigte man sich am 12.12.1778 auf eine Summe von 15 000 Pfund. 7000 Pfund wurden als erste Rate bezahlt, die restlichen 8000 sollten jährlich am 1. Mai mit drei Prozent verzinst werden. 1786 ist die Schuld gänzlich abgetragen. Im März 1779 lässt das Kloster auf dem Eigengut eine neue Scheune errichten. BMA 197, 136–144.

⁷⁰ BMA 844, 804–806.

⁷¹ Text des Tauschbriefes: BMA 844, 962–993 oder BMA 480 (Kopie von 1824) oder BMA 503. 1780 schenkte die Obrigkeit dem Kloster ein Stück Land, bzw. Wald in der Nähe der Gnadenkapelle in Mariastein: StASO AKB Band 4.

Besitzes in der Abtskammer Beinwil ging zwar verloren, doch konnte die schwierige Verwaltungsarbeit vereinfacht werden. Abt Hieronymus Brunner erwies sich hier als durchaus tatkräftiger und weitblickiger Vorsteher, der nicht um jeden Preis auf althergebrachten, aber der Zeit nicht mehr entsprechenden Rechtsverhältnissen beharrte. Durch die ermöglichten Landkäufe konnte das Kloster seinen Grundbesitz etwas vergrössern. In der Zeit der Revolutionswirren im benachbarten Sundgau (1789–1798) und der Helvetik (1798–1803) erwies sich der neue Zustand als vorteilhaft, weil die Güter in Beinwil die sichersten des gesamten Güterkomplexes waren.

Der Kanton Solothurn zog aus diesem Geschäft eher einen ideellen als einen materiellen Gewinn. Die Gesamteinkünfte der eingetauschten Rechte wurden in der Periode von 1779 bis 1785 auf 1312 Pfund berechnet⁷², was gegenüber den geschätzten jährlichen Einnahmen des Standes Solothurn in diesen Jahren von 150 000 bis 200 000 Pfund⁷³ vernachlässigbar war. Allerdings kam der Kanton einen Schritt weiter in der rechtlichen Vereinheitlichung seines Territoriums und der Zurückdrängung von Privilegien, wie es der spätabsolutistischen Auffassung entsprach.

Aber auch der Staat stellte nun Beinwil nicht einfach den übrigen Untertanengebieten gleich. Es stellte sich die Frage nach dem rechtlichen Status der Kammer und nach der Art und Weise der Verwaltung. Die Tauschkommision der Räte bekam durch ein Ratsdecreet vom 10. August 1779 und wieder am 27. Mai 1782 den Auftrag, diese Fragen zu bearbeiten und einen Vorschlag zu präsentieren.⁷⁴ Am 20. Dezember 1784 konnte dieser den Räten vorgelegt werden in dem Sinne, dass Beinwil mangels eigenem Holz und fehlender Allmend nicht zu einer Gemeinde erhoben werden könne. Die Bewohner sollten aber in fünf Klassen eingeteilt werden: 1. Besitzer von Lehengütern, die die eigentlichen Einwohner der Kammer ausmachen. 2. Lehenleute, die ausserhalb der Kammer Bürger sind. 3. Lehenleute ohne Bürgerrecht auch ausserhalb der Kammer, deren Eltern sich aber schon im Stand Solothurn aufgehalten haben. Falls vermögend, können sie sich in anderen Gemeinden einkaufen. 4. Lehenleute aus fremden Orten, die aber eine Erlaubnis der Oberen haben sollen. Neue Niederlassungsbewilligungen will man nur mit Einschränkung geben. 5. Tauner, seien es inländische oder fremde, sollen mit obrigkeitlicher Bewilligung geduldet werden. Für den Verwaltungsaufwand

⁷² StASO AKB Band 4.

⁷³ Büchi, Hermann, Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime, in: BZGAK 15 (1916), 56–116, hier 67.

⁷⁴ StASO MsS Band 3.

soll man dem Vogt zu Thierstein einen Schreiber beigeben, der kein Geistlicher und kein Landesfremder sein darf. Auf dem Schloss Thierstein sei eine Wohnung und ein passender Archivraum für ihn herzurichten. Das Jahressalär soll 10 Louisdors plus Kanzleigebühren betragen. Auch der abtretende Landvogt von Thierstein, Joseph Malachias Glutz, äusserte im Mai 1785 Bedenken zur Umänderung von Beinwil in eine Gemeinde; Beinwil sei noch nie Heimatort gewesen. Im jetzigen Zustand könne man überflüssige Leute anstandslos fortweisen, in einer Gemeinde müsste man alle Neugeborenen als Bürger anerkennen.⁷⁵ In der Kammer gab es aber noch Leibeigene, zumindest dem Namen nach, wie sie im übrigen Solothurner Untertanengebiet nur noch selten vorkamen.⁷⁶ Die Beinwil-Kommission schlug nun vor, diese nominelle Leibeigenschaft ganz aufzuheben, weil sich die Vermögenden schon lange ausgekauft haben und weil sie faktisch bedeutungslos sei. Im Eid sei der Passus über die Leibeigenschaft auszulassen, der Entscheid sei nur mit einem Zirkular auf der Landschaft bekanntzumachen. Die ehemaligen Leibeigenen würden sicher in eine der oben erwähnten fünf Klassen der Bewohner Beinwils fallen.⁷⁷

Am 9. August 1785 beschlossen dann die Räte, Beinwil nicht zu einer Gemeinde umzuformen, aber die Leibeigenschaft aufzuheben, nicht nur in der Kammer Beinwil, sondern in allen Vogteien.⁷⁸ Ein als «hässlich» empfundener Titel wurde abgeschafft, der ohnehin seit Jahrhunderten im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft entweder nicht vorhanden oder wenig drückend war. Die sozialen Unterschiede in der ländlichen Bevölkerung Solothurns und der Schweiz des 18. Jahrhunderts sind nicht mit den Begriffen Leibeigenschaft und Hörigkeit zu umschreiben, wie das im Mittelalter der Fall war. Die

⁷⁵ StASO KBA Band 4. Eine gute Übersicht über die Bevölkerung in der Abtskammer gibt die Aufstellung von Steuermeier Urs Schmid von Beinwil, die er am 31. Juli 1782 nach Solothurn schickte. Danach wohnten in Beinwil 429 Personen, 80 Männer, 80 Frauen, 160 Söhne und 109 Töchter. Viele Familien, darunter auch Tauner, waren schon seit mehreren hundert Jahren in Beinwil ansässig, die meisten Erwachsenen waren verheiratet.

⁷⁶ Schon 1628 war der Umfang der Leibeigenschaft in der Kammer Beinwil gegen den Willen des Klosters im Sinne der Loskäuflichkeit eingeschränkt worden; Fürst, M., Wiedererrichtung, 85–96. 1676 nochmalige Minderung der Leibeigenschaft, die nunmehr fast nur noch dem Titel nach vorhanden war; Sigrist, H., Sol. Geschichte 2, 514. Die Leibeigenschaft gab es in der Schweiz des Ancien Régime nur noch in den Kantonen Basel, Solothurn, Schaffhausen und im Thurgau. Im Hof, Ulrich, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte (HSG), 2, 758.

⁷⁷ Bericht der Beinwil-Kommission an den Amtsschultheiss vom 8. 8. 1785 in: StASO MsS Band 3.

⁷⁸ StASO RM 1785, 597–604. Sigrist, H., Sol. Geschichte, 3 291, 761 Anm. 216.

ländliche Gesellschaft war gegliedert in Vollbauern, die ihre Familie ernähren konnten und über ein Vollgespann (4 Zugochsen) verfügten, Halbbauern, welche zwar genügend Land hatten, aber keine Zugtiere besaßen, und Taunern, welche die eigene Familie mit ihrem kleinen Landstück nicht ernähren konnten und auf Lohnarbeit angewiesen waren. Die Vollbauern stellten die wirtschaftliche und politische Elite der Dorfbevölkerung dar und waren auch rechtlich privilegiert. Daneben gab es aber im 18. Jahrhundert eine immer grösser werdende Zahl von Armen und Heimatlosen, welche quasi rechtlos waren und von der Obrigkeit jederzeit weggewiesen werden konnten.⁷⁹ Dem Stand Solothurn und den Einwohnern Beinwils brachte das ganze Tauschgeschäft keine grosse Veränderung in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Ein kleiner Rest vorabsolutistischer Sonderrechte wurde abgeschafft und ein weiterer Schritt in Richtung der Vereinheitlichung und Abrundung der hoheitlichen Rechte wurde getan. Die drängenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Zeit, die Auflösung der Dreifelderwirtschaft und das Armenwesen, wurden mit der endgültigen Abschaffung des Leibeigenentitels nicht in Angriff genommen.

3.3 Umstrittenes Fischrecht im Fürstbistum

Da das Kloster Güter und Rechte in vier Staaten besass, kam es auch öfters mit den dortigen Machthabern in Konflikt. Einen Anlass zu einem langwierigen Streit mit dem Fürstbischof von Basel bildeten die Fischrechte, die das Kloster im Fürstbistum besass: in der Lüssel vom Eintritt in bischöfliches Gebiet bis an die Birs und von dort bis an den Einfluss des Ibaches. Freilich musste dieses Recht immer wieder gegen die fürstbischöflichen Landvögte von Zwingen behauptet werden, hatten doch diese oft keine Kenntnis davon. Im Jahr 1760 konnte das Gotteshaus durch einen Protest beim Fürstbischof sein Recht noch verteidigen, doch mit einem Brief des Fürstbischofs vom 18. Juli 1772 an das Oberamt Zwingen trat der Streit in eine neue Phase ein.⁸⁰ Der Amtmann wurde angewiesen, das Fischen durch Beauftragte des

⁷⁹ HSG 2, 758. Zur wirtschaftlichen und sozialen Problematik im 18. Jh.: Sigrist, H., Sol. Geschichte 3, 169–175; Capitani, François de, Beharren und Umsturz (1648–1815) in: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, 2, Basel 1983, 97–176, 116–119. Zum Lehenwesen im 17. und 18. Jh.: HBLS IV, 646.

⁸⁰ Kurze Darstellung dieser Sache in: Baumann, Ernst, Breitenbach. Geschichte der alten Pfarrei Rohr, der Kirchgemeinde und des Dorfes, Breitenbach 1950, 91–93. Der sehr umfangreiche Schriftverkehr: BMA 50, 545–971; BMA 780, 166–181. Noch im 19. Jahrhundert war das Fischrecht ein Anlass zu weiteren Auseinandersetzungen.

Gotteshauses, insbesondere der Propstei Rohr, zu unterbinden. Dadurch kam ein Prozess ins Rollen, bei dem die beiden Parteien sich gegensätzlicher Argumentationsweisen bedienten. Der in Pruntrut persönlich vorschreitende Abt verwies auf die Kammerbereine von 1626 und 1644, die von der fürstbischöflichen Verwaltung nicht anerkannt wurden, weil sie einseitig von Solothurn garantiert waren. Auch das Gewohnheitsrecht wollte man nicht gelten lassen, sondern war nur bereit, dem Propst von Rohr und seinen Hausangestellten das Fischen gnadenhalber für den Eigenbedarf zu gestatten. Der Abt liess sich 1788 von der juristischen Fakultät der Universität Basel ein Gutachten in seinem Sinne ausarbeiten, wobei diese von einem Weiterzug des Prozesses an das Reichskammergericht abriet. Auch der Stand Solothurn zeigte wenig Interesse, sich zu exponieren. Abt Hieronymus hielt aber zäh an seiner Position fest, die erst durch den Einmarsch französischer Truppen in den Reichsteil des Fürstbistums im April 1792 gegenstandslos wurde.

3.4 Josephinismus in Wittnau

Ein weiterer Konflikt entstand im vorderösterreichischen Wittnau, dessen Patronat das Kloster Beinwil seit 1316 innehatte.⁸¹ Die in den habsburgischen Erblanden durchgeföhrten theresianischen und josephinischen Reformen⁸² in der Kirchenpolitik gingen nicht spurlos an der Pfarrei Wittnau vorüber. Allerdings stiessen diese Reformen im Breisgau auf stärkeren Widerstand als in anderen Teilen des Habsburgerreiches. Mit einer Vielzahl von Massnahmen trachtete der Staat danach, die kirchlichen Einrichtungen besser zu organisieren und für die Gesellschaft «nützlicher» zu machen. So versuchte man teilweise vergeblich, den vorderösterreichischen Breisgau auch kirchlich zu territorialisieren. Man wollte die Pfarreien von ausländischen Bistümern lösen und ein eigenes Bistum gründen oder zumindest die Zugehörigkeit zu ausländischen Dekanaten auflösen. Im Bereich des Ordenswesens wollte man vor allem die Exemption eindämmen und ebenfalls die Abhängigkeiten zu ausländischen Instituten abschaffen. Ordensgemeinschaften ohne karitative Tätigkeit sollten aufgehoben werden und das Vermögen dem Religionsfonds zugeführt werden. Aus diesem hoffte man die Neuerrichtung von Pfarreien und ver-

⁸¹ MBH IV, 286–287. Schenker, L., Beinwil, 72. 96.

⁸² Zur Forschungslage und den verschiedenen Fragestellungen bezüglich den Reformen von Maria Theresia und Joseph II.; Barton, Peter, «Josephinismus», in: Theologische Realenzyklopädie (TRE) 17, 249–255.

mehrte Anstrengungen in der Volksbildung finanzieren zu können. Massnahmen wie Einschränkung der Wallfahrten, Abschaffung gewisser Feiertage und die Aufhebung der Bruderschaften waren sehr unpopulär und scheiterten oft am Widerstand der Bevölkerung.⁸³ Die vorderösterreichische Regierung in Freiburg i. Br. musste oft an die Zentrale in Wien die Undurchführbarkeit der Reformvorhaben melden. Abt Hieronymus Brunner kam mit dieser Entwicklung durch einen Brief des Oberamtmanns der vorderösterreichischen Kameralherrschaft Rheinfelden vom 19. Juni 1772 in Berührung. Darin wurde der Abt aufmerksam gemacht, dass gemäss einem kaiserlichen Entscheid vom 20. März, auch die Klosterpfarreien durch Weltpriester zu besetzen seien.⁸⁴ Man möge aus den in Stadt und Landschaft Rheinfelden ansässigen Priestern einen aussuchen, nicht aber einen Landesfremden präsentieren.⁸⁵ Der eigentliche Zweck dieser Verordnung scheint die Hebung der Ordensdisziplin gewesen zu sein. Die theresianischen Reformer wollten einzeln wohnende Religiosen zu einem Gemeinschaftsleben verpflichten, oder sie durch diese Massnahme in ihr Kloster zurückweisen. Zusätzlich versuchte man natürlich den Einfluss der Klöster auf die Bevölkerung generell zu senken und die Seelsorge möglichst den staatstreuer erscheinenden Weltgeistern zu überlassen.⁸⁶ Die meisten Pfarreien des Fricktals hatten ein Ordensinstitut als Kollator, wodurch einheimische Priester selten zu einer Pfarrstelle kamen, was öfters den Unmut der Bevölkerung auslöste. Besonders das Damenstift Säckingen bevorzugte bei der Besetzung seiner 11 Pfarrstellen Kapläne, die im Stift gedient hatten und meist Schwaben waren.⁸⁷ Diesen Vorwurf konnte man dem Kloster Mariastein nicht machen, denn seit 1750 war ein «Landeskind», der

⁸³ Geier, Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 16/17 (1905), 1–248.

⁸⁴ Der Beschluss ist abgedruckt: Klueting, Harm (Hg.), Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der theresianisch-josephinischen Reformen, Darmstadt 1995, 176–178.

⁸⁵ BMA 807, 9. Schon am 8. Oktober 1771 war ein Hofdekret ergangen, wonach die Affiliationen ausländischer Ordenshäuser von diesen nur in geistlichen Dingen, nicht aber bezüglich des zeitlichen Gutes, abhängig sein dürfen. Einheimisches Vermögen durfte nur mit landesherrlicher Genehmigung ins Ausland transferiert werden. Die Propstei Wittnau scheint von dieser Verordnung nicht betroffen gewesen zu sein; Geier, F., Breisgau, 17–18. Klueting, H., Josephinismus, 159–160 erwähnt ein Verbot an Klöster und geistliche Orden, Geld an die Ordensoberen in Rom oder sonst ausser Landes zu senden unter dem Datum des 4. September 1771.

⁸⁶ Geier, F. Breisgau, 134–137.

⁸⁷ Waldmeier, Josef Fridolin, Der Josefismus im Fricktal 1780–1830. Diss. phil., Frick 1949, 53–54.

aus Wittnau gebürtige P. Laurentius Schmid, Pfarrer in Wittnau.⁸⁸ Der Oberamtmann in Rheinfelden hatte aber den Willen der Regierung in Freiburg und der Majestät nur unvollkommen wiedergegeben. So war den Ordenshäusern durch ein Hofdekret vom 15. Mai 1772 gestattet worden, Stadt- oder grosse Landpfarreien weiterhin zu versorgen, vorausgesetzt, mindestens drei Religiosen seien in der Seelsorge tätig. Auch Kapläne, die getrennt vom Pfarrhof lebten, könne man dazurechnen.⁸⁹ Sogleich versuchte der Abt, diese Bestimmungen zu umgehen, denn drei Mitbrüder nach Wittnau zu schicken, war wirtschaftlich sehr nachteilig; auch brauchte man in der Wallfahrtszeit viele Priester in Mariastein. Er fragte andere Äbte an, die ebenfalls Pfründen in den vorderösterreichischen Landen hatten. Fürstabt Beda von St. Gallen riet ihm von jedem Widerstand gegen diese Verordnung ab, einziges Mittel sei, wirklich drei Mitbrüder auf einer Pfarrei zu haben. Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien, der Führer der Opposition gegen den Josephinismus in Vorderösterreich, berichtete, es bleibe auch den Äbten im Breisgau vorläufig nichts anderes übrig, als sich zu beugen. Aber er bot Abt Hieronymus seine Hilfe und Vermittlung an. Nachdem eine Petition des Abtes in Rheinfelden und Freiburg abgelehnt worden war, ging er Solothurn um Unterstützung an.⁹⁰ Er bat um Empfehlung eines Kompromissvorschlags: zwei Religiosen, ein Propst und ein Pfarrer, sollten sich zukünftig in Wittnau aufhalten. Solothurn war bereit, dieses Gesuch beim österreichischen Gesandten Joseph von Nagel in Basel und beim Hof in Wien zu unterstützen. Die Unterstützungsbitte des Abtes beim Fürstbischof, in dessen geistlichem Sprengel das Fricktal lag, fruchtete anscheinend wenig. Da nach Auskunft des österreichischen Gesandten die Entscheidung aus Wien wohl Monate auf sich warten lassen würde, schickte der Abt am 19. November 1772 P. Esso Nussbaumer und P. Dominik Schwendimann nach Wittnau. In der Folge scheinen verschiedene Mitbrüder sich in Wittnau abgelöst zu haben. So erfahren wir, dass im Februar 1773 P. Maurus Ettlin, P. Morand Broglin und Br. Joachim Eggen schwiler sich dort aufhielten. Das Kameralamt in Rheinfelden war über die Vorgänge in Wittnau bestens informiert. Im Mai teilte der Kammerpräsident in Freiburg dem Abt mit, die Eingabe sei von Wien abgewiesen worden, worauf der Abt die Bereitschaft bekundete, künftig drei Religiosen in Wittnau zu belassen. Trotzdem gab Abt Hieronymus nicht auf. Mit Hilfe des Propstes der St. Blasianischen Propstei Krozingen, P. Alois Mader, intervenierte er immer wieder in

⁸⁸ MBH IV, 219.

⁸⁹ Der ganze Briefwechsel findet sich chronologisch geordnet in: BMA 807, 1–95.

⁹⁰ StASO Miss. 125, 266f., 290, 313, 316, 336, 505.

Freiburg. Dieser hatte sehr gute Beziehungen zu den dortigen Verwaltungsstellen. Zum Beispiel nennt er den neu ernannten Obergouverneur von Rheinfelden, von Zwerger, seinen Freund und erhielt vom Regierungsrat Baron von Summerau in Freiburg die Zusicherung, das Mariasteiner Anliegen zu unterstützen.⁹¹ Am 25. November 1775 konnte Kammerpräsident Baron von Wittenbach an den Abt und das Kameralamt in Rheinfelden die kaiserliche Dispens übermitteln, wonach sich in Wittnau nur zwei und nicht drei Religiosen aufzuhalten hätten. Wenig später konnte P. Alois Mader noch mündlich in Erfahrung bringen, dass bei der Regierung in Freiburg auch hier Nachsicht geübt würde, wenn man in der Wallfahrtszeit einen der Patres nach Mariastein zurückrufen würde. Nur solle man es nicht gleich am Anfang übertreiben. In der Folge löste P. Rupert Bielmann P. Laurentius Schmid als Pfarrer von Wittnau ab, der aber als Propst sich weiter dort aufhielt. Beide waren Fricktaler, womit der Abt wohl den josephinischen Grundsätzen entgegenkommen wollte. Wiederum muss man bei diesem Geschäft die zähe Ausdauer von Abt Hieronymus hervorheben. Von den vielen kirchlichen, besonders gegen den Einfluss der Klöster gerichteten Reformen, wurde die im Breisgau am konsequentesten durchgeführt. Trotzdem liess er sich durch abschlägige Antworten nicht entmutigen, bei höchsten Stellen für das Recht des Klosters einzutreten. Durch geschickte Ausnützung von Beziehungen gelang es ihm, eine als aussichtslos erscheinende Sache zu retten. Dabei erwies sich die Hilfeleistung eines nicht zur Schweizerischen Benediktinerkongregation gehörenden Klosters als zuverlässig und wirksam. Weil das Kloster in St. Blasien einen relativ einflussreichen Fürsprecher hatte, der die Verhältnisse in Freiburg und Wien gut kannte, konnte man diesen Streitfall für sich entscheiden. Wo ein solcher Fürsprecher fehlte, wie im Kammertauschgeschäft oder beim Fischenzenstreit, endete ein Rechtsstreit mit einer Niederlage. Für das Kloster sprach einzig die Tatsache, dass die Regierung des Breisgaus mit der Durchsetzung der josephinischen Reformverordnungen gegenüber ausländischen kirchlichen Institutionen vorsichtig sein musste, um nicht Retorsionsmassnahmen dieser Staaten zu provozieren.

⁹¹ Dem Stift St. Blasien war es gelungen, für seine Pfarreien Schönnau, Todtnau und Nöggenschwil eine Dispens von der Dreierbesetzung zu erhalten, nicht so in Bernau. Als man sich aber bereit erklärte, die Pfarrei vom Kloster aus zu versorgen, wurde dies am 6. Februar 1773 ebenfalls gestattet. Dem Stift St. Georgen wurde erlaubt, die Pfarrei Furtwangen mit nur zwei Religiosen zu besetzen. Dies waren mit Wittnau zusammen die einzigen Ausnahmen in den 37 Regularpfarreien des vorderösterreichischen Breisgaus; Geier, F. Breisgau, 135–156.

Das wohl umstrittenste Recht in der Spätzeit der feudalen Wirtschaftsordnung war der Fall. Immer wieder kam es deswegen zu Schwierigkeiten. Am 27. August 1789 richteten die bischöflichen Gemeinden von Grellingen, Brislach und Blauen an Abt Hieronymus und an den Fürstbischof das Gesuch um Loskauf der Fallrechte. Der Abt fragte den Bischof und die Gnädigen Herren in Solothurn um Rat. Der Bischof war diesem Begehr nicht abgeneigt und bot dem Abt sogar Hilfe bei der Festlegung der Loskaufsumme an. Aus Solothurn aber kam eine negative Antwort. Der Abt solle sich auf nichts einlassen, und zudem gehöre das Fallrecht in den besagten Gemeinden unzweifelhaft zum Stiftungsgut, worüber der Rat zu entscheiden habe, nicht das Gotteshaus. Da der Fürstbischof sich auch direkt an Solothurn wandte, bekam die Sache staatspolitischen Charakter und wurde an den Geheimen Rat überwiesen. Es blieb anscheinend bei der auch durch den Abt gutgeheissen Ablehnung des Begehrrens. In Solothurn wollte man kein Präjudiz für die eigenen Fallgüter fällen, in diesem Bereich waren die Interessen von Kloster und Obrigkeit gleichgerichtet. Durch den Einmarsch der Franzosen in den Reichsteil des Fürstbistums 1792 wurde die Petition der Gemeinden gegenstandslos. Über die Eintreibung der Abgaben und Fälle aus den bischöflichen Landen machte sich Abt Hieronymus keine Illusionen. Er schrieb am 18. Oktober 1789 nach Solothurn, dass man die Rechte des Klosters überall beschneiden will. Der Fall kann oft nicht eingezogen werden, oder er wird billig losgekauft, und auch die Bodenzinse und Zehnten werden bald dasselbe Schicksal erleiden.⁹²

Auch die Güter des Klosters im Elsass verursachten manchen Zwist. 1768 stellte sich die Frage, ob die Abtei für die Güter in Ober- und Niederhagental den sogenannten «Vingtème» zu bezahlen habe? Es handelt sich dabei um eine in Frankreich 1749 eingeführte fünfprozentige Steuer, welche auf allen Einkünften erhoben wurde. Der Klerus und ausländische Institutionen konnten teilweise einen Nachlass oder eine Minderung dieser Steuer erwirken.⁹³ So auch das Kloster Mariastein, denn die angegangenen Stellen in Pfirt und Colmar lehnten das Gesuch der Gemeinde ab. Immerhin hatten vor allem auch der Dompropst von Basel, die Herren von Eptingen und eine Frau von Ulm Güter in der besagten Gemeinde, die auch besteuert

⁹² BMA 700, 119; BMA 36, 909–929; StASO RM 1789, 985; RM 1790, 322, Miss. 140, 402; MsS Band 3, Schreiben vom 27. 8. und 18. 10. 1789.

1782 Streit um Fallrechte in Nunningen: StASO KBA Band 4. AKB Bd. 5, Vogt Surbeck an Räte 18. 3. 1797. StASO RM 1782, 403. 487. RM 1783, 927.

⁹³ Zur Besteuerung des Klerus im Elsass: Guth, Antoine, *Le Don gratuit du Clergé d'Alsace sous l'Ancien Régime*, Strassburg 1961.

worden wären. 1783 wurde ein Vorstoss in derselben Richtung gemacht, der diesmal erfolgreicher gewesen zu sein scheint, denn in den Klosterrechnungen taucht ab 1784 regelmässig der «zwanzigste Pfennig» auf.⁹⁴ Ähnliche Steuern und Abgaben in der Höhe von jährlich 118 Pfund musste das Kloster auch in Leimen bezahlen. 100 Pfund wurden jeweils für die Ausbesserungsarbeiten der Festung Landskron verwendet.⁹⁵

Im Überblick wird man sagen müssen, dass das Gotteshaus im ausgehenden Ancien Régime andauernd in irgendwelche Rechtshändel verwickelt war.⁹⁶ In den Streitigkeiten im Kanton Solothurn trat meist das Kloster als Kläger auf, oft auch gegen Privatpersonen. In den drei anderen Staaten, in denen das Kloster Güter und Rechte hatte, trat man vor allem mit Petitionen an die Obrigkeit, welche mit neuen Bestimmungen alte Privilegien ausschalten wollte. Die jeweilige Streitmaterie spiegelt in gewissem Sinn auch die organisatorische Struktur und den Verwaltungszustand des betreffenden Landes wider. In Frankreich und im vorderösterreichischen Breisgau hatte man es mit «modernen» Staaten und einer ziemlich einheitlichen Verwaltung zu tun. Hier kam es zu Konflikten mit den neuen Verwaltungsmassnahmen. Eine einmal getroffene Entscheidung wurde aber respektiert und durchgeführt. Der Kanton Solothurn hingegen kannte keine straffe Verwaltung und kein einheitliches Steuersystem. Die Vielzahl und Uneinheitlichkeit der Abgaben erschwerte einerseits die Verwaltung, verleitete damit aber auch die Schuldner zur Abgabeverweigerung. Die damalige Rechtsordnung war in gewissem Sinn sehr prozessförderlich, weil das relativ leicht anzufechtende Gewohnheits-

⁹⁴ BMA 15, 675–722. BMA 149, 100.

⁹⁵ BMA 37, 505–511, 695–697, 719.

⁹⁶ Weitere Streitfälle am Ende des Ancien Régime: 1773 gab es einen Streit mit den Gemeinden Hofstetten, Witterswil und Bättwil wegen der Frondienste zur Ausbeserung des Weges von Flüh nach Mariastein; BMA 735, 9–58. Baumann, Ernst, Vom solothurnischen Leimental, Basel 1980, 284–286. Mit der fürstbischöflichen Verwaltung korrespondierte man von 1774–1777 wegen der Befreiung vom Weinzoll (BMA 36, 949–971), 1781 wegen Forderungen eines Lehenträgers in Ettingen (BMA 756, 15–16) und von 1768–1775 gab ein Holzausch zwischen dem Kloster und dem Hochstift Anlass zu Diskussionen; BMA 921, 573–616; 642–647. StASO MsS Band 3. Im Solothurnischen kamen noch Einzelklagen vor: 1788–1790 ein Streit mit Jakob Borer vom Hof «Bodenmatt» in Beinwil um ein Landstück (RM 1788, 763, 1037–1040; RM 1789, 1096–1100; RM 1790, 442–455. BMA 874); ab 1788 prozessiert das Kloster mit den Erben des verstorbenen Klosterwirtes Hans Georg Allemann (BMA 49B, 283–406). 1770–1772 führte das Gotteshaus in Colmar einen Prozess gegen den Müller von Benken, Peter Roth, welcher durch den Stau des Birsigbaches Flurschäden am klösterlichen Rüttigut verursacht hatte (BMA 37, 447–450, 457–460, 477).

recht in vielen Bereichen vorherrschend war. Vor allem auch von Seiten des Gotteshauses berief man sich immer wieder auf jahrhundertealte Rechtstitel, womit man als althergebrachte Institution gegenüber Einzelpersonen im Vorteil war. Manchmal scheinen uns die Anlässe zu grossen Prozessen ziemlich geringfügig, die umstrittene Summe in keinem Verhältnis zu den Kosten. Es ist aber zu beachten, dass viele Rechte und Einkünfte durch Nichtbeachtung in Gefahr gerieten, ganz verloren zu gehen. Das Solothurnische Stadtrecht z. B. sieht vor, dass Schulden und Anforderungen, die während zehn Jahren nicht eingefordert wurden, verjährt seien.⁹⁷ Für das Kloster war der Gang vor den Richter oft das einzige Mittel, Rechte und Einkünfte auch durchzusetzen, denn es fehlte sowohl ein wirksamer staatlicher, als auch klösterlicher Beamtenapparat, der z. B. fehlbare Lehenleute auf dem Verordnungs- und Weisungsweg hätte zurechtweisen können. Das ganze Polizeiwesen war noch sehr lückenhaft, so dass das Prozessieren diese Funktion übernehmen musste.

4. Die wirtschaftliche Situation

Die oben dargestellten Rechtsstreitigkeiten entzündeten sich fast ausschliesslich an Fragen der Wirtschaft und der Finanzen. Das Kloster Mariastein finanzierte sich zum grössten Teil über die Grund- und Bodenrechte, der landwirtschaftliche Bereich war absolut dominant. In Mariastein selbst führte man einige Handwerksbetriebe und als weitere Finanzquelle kann die Wallfahrt genannt werden. In diesem Kapitel versuche ich, die komplexe wirtschaftliche Situation darzustellen, die einen grossen Einfluss auf viele andere Bereiche des klösterlichen Lebens hatte. Mittelbar war auch die Seelsorge von der wirtschaftlichen Lage betroffen, insofern bei der Errichtung neuer Seelsorgestellen die Organisation der Seelsorge von den jeweiligen Einkünften abhängig gemacht wurde. In einer Agrargesellschaft, wie sie die Solothurner Landschaft auch im 18. Jahrhundert noch weitgehend darstellte, war die Lebensqualität eng mit der jährlichen landwirtschaftlichen Ertragslage verquickt.⁹⁸ Der grösste Teil der noch vorhandenen Akten sind wirtschaftlicher Natur und auch ein Grossteil der Korrespondenz von Abt Hieronymus Brunner befasst sich mit diesem Themenkreis.

⁹⁷ Lüthy, Urs Joseph, (Hg.), *Stadtrechten*, 29–30.

⁹⁸ Salzgeber weist auf die Auswirkung der wirtschaftlichen Lage, besonders der Bautätigkeit, auf die Lebenserwartung der Mönche in Einsiedeln und St. Gallen hin. Salzgeber, J., *Einsiedeln und St. Gallen*, 168–178.

4.1 Grundbesitz und Lehengüter

Kennzeichen von klösterlichen Grundherrschaften ist der meist geographisch weit gestreute Besitz und die historisch gewachsene Vielfalt der Einkunftsrechte, welche einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage erschweren. Dies war mitunter ein Grund, warum die Einkünfte und das Vermögen der Stifte oft masslos überschätzt wurden, respektiv der erhoffte Gewinn nach einer erfolgten Säkularisation weitgehend ausblieb.⁹⁹

Auch das Kloster Beinwil-Mariastein hatte weitverstreute Besitztümer und Einkünfte, welche sich in vier verschiedenen Staaten befanden. Ausgehend von den nach der Liquidierung des Klosters 1798 gemachten Verzeichnissen über den Güter- und Einkommensverlust soll ein Überblick über die Mariasteiner Güter in den letzten Jahrzehnten des 18. Jh. gemacht werden. Grundlage der klösterlichen Wirtschaft war der Grundbesitz und die Lehengüter (Detaillierte Aufzählung Anhang 2). Er war in der Gegend von Beinwil und in Mariastein (mit Elsass) massiert. Die Klostergüter garantierten ein von äusseren Umständen relativ unabhängiges Wirtschaften und lieferten gesicherte Einkünfte für den täglichen Bedarf. Die Güter im Elsass und um Mariastein blieben stabil, von 1765 bis 1798 wurden hier fast keine Käufe und Verkäufe getätigt.

4.2 Bodenzinse und Zehnten

Grundlage der jährlichen Einkünfte waren die Bodenzinse und Zehnten, die das Kloster an vielen Orten einzog. In Metzerlen bezog man zwei Quart des Fruchtzehnten plus die Einkünfte aus dem Gwidumgut, in Hofstetten $\frac{1}{16}$ des Fruchtzehnten und Gwidum, in beiden Orten den Heuzehnten in Geld, der aber nur zwei Pfund Stebler ausmachte, im Hofstetter Bann den Weinzehnten aus dem Rebberg «Hammel», aus den Reben bei der Landskron und denjenigen bei der Talmühle. In allen Dörfern des solothurnischen Leimentales besass das Kloster Bodenzinse.¹⁰⁰ Auch im Elsass besass man nicht nur eigene Güter,

⁹⁹ Als Beispiel einer weitverzweigten Klosterverwaltung kann das Stift St. Blasien im Schwarzwald gelten, das zur Zeit seiner Besitznahme durch das Grossherzogtum Baden (1806) 20 Hauptrechnungen und 100 Nebenrechnungen führte; Schmid, Hermann, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811, in: FDA 98 (1978), 171–352; 99 (1979), 173–375, hier: 98, 344.

¹⁰⁰ Zusammenstellung in: BMA 34A, 241–243; 751–753. BMA 662, 360–364; BMA 96. BMA 22e enthält die Kopien der vom Gotteshaus an den Rat ausgestellten Jahresrechnungen von 1765 bis 1795. Bodenzinse in Metzerlen, Hofstetten, Bättwil, Witterswil und Rodersdorf: Korn 5 Vz, Hafer 6 Vz, Geld 10 Pfund.

sondern auch Bodenzinsgüter und zwar in Leimen, Hagenthal, Wolschwiller und Häsing. Im Hochstift besass man vor allem in Brislach einen Viertel des Fruchtzehnten, das Gwidum- und St. Petersgut sowie beachtliche Bodenzinse, ebenso in Laufen, Wahlen, Blauen, Duggingen, Angenstein, Grellingen, Therwil und Ettingen. In Brislach mussten 12 Güter dem Kloster den Sterbfall entrichten, in Blauen und Duggingen je eines. Die Propstei St. Pantaleon bezog die Einkünfte aus den Solothurner Dörfern Nuglar, St. Pantaleon und den Basler Orten Lupsingen, Liestal und Seltisberg (Selbensperg).¹⁰¹ In diesen Ortschaften, Liestal ausgenommen, standen dem Gotteshaus auch drei Quart des Fruchtzehnten und des Weinzehnten zu, ebenfalls Abgaben an Gemüse, Hühnern und Eiern. Die Gemeinde Seewen bezahlte dem Propst von St. Pantaleon jährlich 60 Pfund für den halben Heuzehnten, der Orismüller musste dem Gotteshaus jährlich 6 Sack Kernen als Bodenzins entrichten.¹⁰² In der Kammer Beinwil besass man den ganzen Zehnten, in Erschwil und Büsserach drei Quart, in Breitenbach ein Quart und Gwidum, in Grindel den Heuzehnten. Auch in fast allen Dörfern der Vogteien Thierstein und Gilgenberg zog das Kloster beträchtliche Bodenzinse ein, so in Büsserach, Erschwil, Nunningen, Breitenbach, Bärschwil, Grindel und Meltingen; in Büsserach und Erschwil auch den Mühlenzins.¹⁰³ Der Propstei Wittnau im Fricktal standen drei Quart des Fruchtzehnten zu, ebenso einige Bodenzinse, Heu-, Klee- und Weinzehnten.¹⁰⁴

Gesamthaft gesehen waren die Einnahmen aus den Bodenzinsen deutlich geringer als die Fruchtzehnterträge. Die übrigen Zehnten und Abgaben sind vergleichsweise unbedeutend. Man darf im bezug auf die Einnahmen von einem bescheidenen Wohlstand sprechen. Die meisten Gefälle lagen auch im seelsorglichen Einzugsgebiet des Klosters, die Lehenträger standen also nicht nur in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Gotteshaus, sie kamen meist auch in irgendeiner Weise mit Seelsorgern aus dem Konvent in Berührung, sei es auf den Klosterpfarreien, sei es als potentielle Wallfahrer.

Das Gotteshaus hatte aber auch seinerseits Abgaben zu leisten, die jedoch gegenüber den Einnahmen sehr bescheiden sind. Von Wittnau aus musste man dem Kaplan von Frick und dem Stift in Rheinfelden einige Säcke Korn liefern, ebenso von Nuglar und St. Pantaleon an die Pfarrkirche von Seewen und ein Schanzgeld an die Gemeinde Büren.

¹⁰¹ BMA 28.

¹⁰² BMA 179B, 99–103.

¹⁰³ BMA 96.

¹⁰⁴ BMA 807.

Als Abgabenempfänger von Mariastein aus fungieren die Pfarrherren zu Bärschwil und Kleinlützel, die Katharinenkapelle in Laufen, das Steinenkloster sowie das St. Peterstift in Basel.¹⁰⁵ Den Gemeinden Hofstetten und Metzerlen musste man jährlich zweimal, an Pfingsten und an Weihnachten, ein geringes Schanzgeld bezahlen. Die Güter im Elsass waren mit geringen königlichen Auflagen belastet, welche jeweils jährlich nur einige Pfund ausmachten, in Wollschwiler zusätzlich noch mit einer Abgabe an die Herrschaft Pfirdt. Ab 1784 musste in Ober- und Niederhagental, wo die geistlichen und adeligen Güter eigentlich von den königlichen Abgaben befreit waren, der sogenannte «zwanzigste Pfennig» von allen liegenden Gütern bezahlt werden. Von Beinwil aus belieferte man den Klosterdoktor in Basel mit jährlich zwei Zentner Butter, die Kapuziner von Dornach bekamen 50 Pfund.¹⁰⁶ Dem Vogt auf Dorneck mussten als Zins für das Rotberglehen jährlich 15 Pfund Stebler und 2 Käse abgeliefert werden. In Wittnau galt es die Türken- und die Dominikalsteuer zu entrichten.¹⁰⁷

4.3 Das Kloster als Kapitalgeber

Als ein Wirtschaftszentrum für die Region war das Gotteshaus auch als Geldgeber tätig. Die Zinsen für das ausgeliehene Kapital stellten eine einträgliche Geldquelle dar, brachten aber auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand und die Unannehmlichkeiten bei der Betreibung säumiger Zahler mit sich. Das Bankenwesen war nur in den grösseren Städten vorhanden, so dass den Klöstern, Pfarreien und Bruderschaften allgemein eine wichtige Aufgabe als Geldgeber zukam. An grossen Bargeldbeträgen konnte das Kloster nicht interessiert sein. Die vorhandenen Güttenbücher geben uns Gelegenheit, die Beziehungen des Klosters zu den Wirtschaftstreibenden der Umgebung und dessen wirtschaftliches, und damit auch gesellschaftliches Wirkungsfeld zu umreissen. Grundlage soll ein Güttenbuch sein, das in der Grosskellnerei Mariastein von 1758 bis 1793 geführt wurde¹⁰⁸, also noch ganz den vorrevolutionären Zustand wiedergibt.

¹⁰⁵ BMA 22e; BMA 807.

¹⁰⁶ BMA 782, 27–39. Die Butterlieferung vom Klostergut in Beinwil aus galt als ein Teil des Lehenzinses. 20,5 Zentner lieferte der Lehenmann jährlich nach Mariastein.

¹⁰⁷ Rotberg: BMA 149, 147; Türkensteuer: BMA 19, 251. Die Dominikalsteuer ist eine Steuer vom Ertrag der Grundgefälle eines Gutes.

¹⁰⁸ BMA 164; gezählt wurden die Gläubiger, die 1765 Geld entlehnt hatten.

Ortschaft	Anzahl der Kapitalnehmer	Ortschaft	Anzahl der Kapitalnehmer
im Sol. Leimental:		Thierstein (Dorneck):	
Hofstetten	22	Beinwil	8
Metzerlen	21	Breitenbach	14
Bättwil	1	Büsserach	1
Witterswil	4	Erschwil	4
Rodersdorf	8	Bärschwil	2
		Nuglar	1
Kleinlützel	3	Grindel	1
in Frankreich:		Solothurn	1
Leimen	4		
Biederthal	3		
Oberhagenthal	1		
im Fürstbistum:			
Therwil	1		
Blauen	2		

Von Mariastein aus wurde vor allem die unmittelbare Umgebung mit Kapital versorgt, in kleinem Masse das Ausland (Elsass, Fürstbistum). Die Kapitalien schwankten zwischen 50 und 1500 Pfund, teilweise wurden sie schon nach einem Jahr zurückbezahlt, meistens aber liefen sie über mehrere Jahre und Jahrzehnte. Der Zinssatz betrug in der Regel zwischen vier und fünf Prozent. Es sind vor allem Einzelpersonen, nicht Institutionen, die beim Kloster Geld aufnehmen. Sozial gesehen waren es selbständige Bauern, weniger Handwerker. Es ist auch nur ein Patrizier, Altrat Karl Felix Schwaller, der 1780 1500 Gulden aufnimmt. Zu den regimentsfähigen Familien in Solothurn bestanden also fast keine finanziellen Beziehungen und Abhängigkeiten; diese waren einerseits recht wohlhabend, andererseits hatten sie in ihrer näheren Umgebung andere kirchliche Institutionen, die als Geldgeber auftreten konnten. Beim Vergleich mit den Frauenklöstern in Solothurn und dem dortigen Franziskanerkloster zeigt sich, dass diese sowohl eine grösitere Kapitalsumme als Mariastein an Private verliehen, als auch eine breitere geographische Streuung der Schuldner hatten. Das Kloster St. Joseph verlieh auch Geld in den Birsvogteien, jedoch nicht im Leimental.¹⁰⁹ Das Benediktinerkloster Mariastein verwendete das Geld vor allem zur Erweiterung des Grundbesitzes, wohin-

gegen die in der Armutstradition stehenden Klöster Kapitalanlagen bevorzugten. Im Gegensatz zu Einsiedeln und Muri, mit ihren allerdings grösseren finanziellen Möglichkeiten, betrieb man von Mariastein aus keine Politik mit den Kapitalverleihungen. Auch bestand von Seiten des Staates Solothurn im Ancien Régime kein Bedürfnis zur Geldaufnahme, wie das bei anderen Staaten der Fall war, und in Helvetik und Restauration der Fall sein wird.¹¹⁰ Neben der Grosskellnerei in Mariastein waren auch die Statthalterei in Beinwil, sowie die Propsteien von St. Pantaleon, Rohr und Wittnau als Kapitalgeber tätig. In Beinwil kam es anscheinend zu einer Überschneidung mit Mariastein, denn der Statthalter verlieh auch selbständig Geld, meist an die Bewohner von Beinwil und Erschwil.¹¹¹ In St. Pantaleon waren die Gülteneinnahmen sehr gering¹¹², etwas grösser in Rohr, wobei der dortige Propst auch Geld zur Verwahrung annahm.¹¹³ Für 1780 besitzen wir ein Verzeichnis ausgeliehener Kapitalien von Wittnau, deren Summe sich auf 5197 Pfund beläuft und in diesem Jahr 259 Pfund Zinsen einbringt. 31 Schuldner stammten aus Wittnau selbst, 15 weitere aus den benachbarten Ortschaften Oberfrick, Gipf und Eiken.¹¹⁴ Im Gegensatz zu den anderen Orten ist es in Wittnau der klösterliche Schaffner, der Rechenschaft über die Gültien ablegt und nicht der Propst selbst. Gesamthaft betrachtet ist die Funktion des Klosters als Geldgeber als gering einzustufen. Die Bauernschaft der Umgebung war nur in unbedeutendem Masse vom Geld des Klosters abhängig.

¹⁰⁹ Zusammenstellung der ausgeliehenen Kapitalsumme der Solothurner Klöster im Jahr 1801:

Nominis Jesu	85 693 Pfund (BA B 2578, 92–186)
St. Joseph	138 401
Visitation	45 471
Franziskaner	71 057
Mariastein	10 337 (BMA164 Güttenbuch der Grosskellnerei in Mariastein 1758–1793.)

Beinwil 11 435 (KIAMs Rodel über die Gültzinsen in Beinwil 1786–1825.) Das Gesamtvermögen Mariasteins jedoch überstieg aufgrund des grösseren Grundbesitzes dasjenige der Stadtklöster bei weitem.

¹¹⁰ Weber, Ernst, Einsiedeln und Engelberg, zwei Aspekte helvetischer Klosterpolitik 1798–1803. Diss. phil. Zürich, Sarnen 1981, 8–12.

¹¹¹ In den Rechnungen tauchen regelmässig Einnahmen aus Gültzinsen auf, jährlich im Durchschnitt 150 Pfund, in Mariastein belaufen sie sich etwa auf 350 Pfund.

¹¹² BMA 30A.

¹¹³ BMA 570, 76–82.

¹¹⁴ BMA 19, 487–489.

4.4 Klösterliche Wirtschaftsorganisation

Die relativ weit verstreuten Güter und Einkünfte des Klosters erforderten auch eine breitgefächerte Verwaltungsarbeit. Immerhin waren mindestens sechs Mitbrüder, also ungefähr ein Fünftel des Konventes, regelmässig mit der Verwaltung beschäftigt.

a) Abt und Grosskellner in Mariastein

Die Oberaufsicht über alle wirtschaftlichen Belange hatte der Abt inne. Er führte alle wichtigen Kaufs- und Verkaufsverhandlungen selbst, unterzeichnete meist die Gültbriefe, führte selbst Buchhaltung und prüfte zumindest jährlich die Rechnungen der Pröpste und der verschiedenen Schaffner. Von Abt Hieronymus Brunner sind einige besonders sorgfältig geführte Rechnungsbücher und Rubrikenrodel vorhanden, die die tägliche Aufsicht des Abtes über die wirtschaftlichen Belange unter Beweis stellen.¹¹⁵ Eine genaue Aufteilung der Kompetenzen zwischen Abt und dem Grosskellner ist aus den Rechnungsbüchern nicht zu ersehen. Jedenfalls fallen dem Prälaten vor allem die grösseren Anschaffungen zu, so z. B. die monatlich recht hohen Kosten für das Fleisch. Kleinere Nahrungsmittelkäufe und Rechnungen von Handwerkern besorgte der Grosskellner. Die Ausgaben der Grosskellnerei überstiegen aber weit deren Einnahmen, so dass der Abt monatlich einige hundert Pfund dazugeben musste.¹¹⁶ Die Zehnten, Bodenzinse und der Ertrag aus den selbst bewirtschafteten Gütern im solothurnischen Leimental und im benachbarten Elsass wurden selbstverständlich von Mariastein aus verwaltet.

b) Der «Stock» von Büsserach

Für die Einkünfte in den Vogteien Thierstein und Gilgenberg, sowie diejenigen aus dem Fürstbistum¹¹⁷, unterhielt man in Büsserach ein Kornhaus, den sogenannten «Stock», wohin die Bauern ihre Abgaben entrichten mussten. Das Gotteshaus übertrug diesen verantwortungsvollen Posten einem Schaffner, der jeweils Ende Dezember dem Abt persönlich Rechenschaft ablegte. Der Schaffner erledigte von Büsserach aus auch viele Aufgaben für das Kloster; so belieferte er jährlich die Haushaltung in Beinwil mit Korn, Hafer und Stroh, entrichtete

¹¹⁵ BMA 279 Rubrikenrodel 1766–1776. BMA 227 Einnahmen- und Ausgabenbuch des Klosters Mariastein 1765–1767.

¹¹⁶ BMA 377.

¹¹⁷ Aus den Rechnungen des Schaffners ist ersichtlich, dass z. B. der Bodenzins von Therwil nach Büsserach geliefert wurde, obwohl Mariastein viel näher liegt. Von Blauen allerdings wird der Zins direkt nach Mariastein gebracht; BMA 27.

die Pfarrkompetenz an den Propst von Rohr, bezahlte die Bodenzinse für die Pfarrer von Bärschwil und Kleinlützel sowie für die Katharinenkapelle in Laufen.

Einnahmen des Fruchtstockes in Büsserach¹¹⁸

	Bodenzins	Zehnten (1765–1775)
Geld (Pfund)	27	17
Kernen (Säck)	11	
Korn (Viernzel)	90	144
Hafer (Viernzel)	50	76
Hühner (Stück)	127	

Die Zehnteinnahmen zwischen 1785 und 1791 liegen leicht höher. Ab 1792 wirkt sich der Einfall der Franzosen ins Fürstbistum auf die Einkünfte in Büsserach aus.

Normalerweise verkaufte der Schaffner das überschüssige Getreide und lieferte den Gewinn dem Abt ab. Für den Verkauf von Getreide ins Ausland, in diesem Falle wohl ins Fürstbistum, brauchte es immer eine Genehmigung der Fruchtkommission in Solothurn, die aber meist gewährt wurde, da der Abt jeweils eigens hinzufügte, man hätte im Solothurnischen keinen Käufer gefunden.¹¹⁹

c) Der Statthalter von Beinwil

Dem Pater Statthalter in Beinwil kam auch eine wichtige Verwaltungsaufgabe zu, allerdings wurde er durch den 1778 erfolgten Abtausch der Kammerrechte stark entlastet. Durch die topographische Lage war das Beinwiler Tal vor allem für Viehzucht und Milchwirtschaft geeignet. Auch der Wald stellte einen natürlichen Reichtum dar, musste aber sorgfältig gepflegt werden. Die Einnahmen setzten sich vor allem zusammen aus Kapitalzinsen, der jährlichen Lieferung aus dem Stock von Büsserach, aus der Eigenbewirtschaftung, aus den Lehenzinsen des Klostergerütes, des Ebnet und der Schmiede, sowie dem Verkauf von Ziegeln aus der Ziegelscheuer. Ausgaben verursachten die Handwerksarbeiten an den verschiedenen Häusern, die Lohnkosten der Angestellten, die Nahrungsmittel und die täglichen Haushaltsskosten. So konnte sich die Statthalterei, die auch den Seelsorger

¹¹⁸ BMA 27. Der Bodenzinertrag blieb 1765–1792 immer gleich. Beim Zehnten wurde ein Durchschnittsbetrag errechnet, ohne das Ausnahmejahr 1772, als die Grosskellnerei gewisse Zehnten direkt bezog.

¹¹⁹ BMA 661, 559.

von Beinwil beherbergte, gut selbst erhalten. Nach Mariastein wurden die Lehenzinse der übrigen Güter bezahlt, so dass die Abtskammer gesamthaft für das Kloster gewinnbringend war.

d) Die Propstei St. Pantaleon

Auch der Propst von St. Pantaleon war in der Lage, dem Kloster jährlich einen Gewinn abzuliefern. Er bezog alle Zinsen und Zehnten seines Gebietes und konnte damit seine Haushaltskosten decken.¹²⁰ Das überschüssige Getreide verkaufte er, um jährlich ans Kloster einen Geldbetrag abliefern zu können. Der Transport wäre wohl zu beschwerlich gewesen. Interessant ist, dass man in St. Pantaleon sogar Wein aus der Eigenproduktion verkaufen konnte, und somit die Rechnung von teuren Weinkäufen entlastete. Auch in St. Pantaleon lag ein guter Teil der täglichen Verwaltungsarbeit auf den Schultern eines Schaffners. Wie allgemein üblich wurde der Zehnte in Nuglar, St. Pantaleon, Seltisberg und Lupsingen jährlich gegen einen Betrag in natura an einen Partikularen verlehnt.¹²¹

e) Die Propstei Wittnau

Wittnau war der am weitesten von Mariastein entfernte Aussenposten. Dort war man den österreichischen Bestimmungen und Verwaltungsmassnahmen unterworfen, so dass der dortige Propst gegenüber dem Abt ziemlich selbständig handeln konnte. Die Pröpste hatten normalerweise auch eine lange Amts dauer. Die Haupteinkünfte bestanden in einem beachtlichen Zehntertrag, welcher meist jährlich vom Grosskellner in Mariastein neu versteigert wurde. In Wittnau selbst führte aber auch ein Schaffner die Geschäfte, der dem Abt immer Ende Jahr Rechenschaft ablegte und die nötigen Weisungen einholte.¹²²

f) Die Propstei Rohr

Der Propst von Rohr hatte zu jener Zeit keine grossen Verwaltungsaufgaben. Diese wurden vom Schaffner in Büsserach erledigt. Der Propst führte die Rechnung und Oberaufsicht über die Haushaltung und die kleine Landwirtschaft. Aus Kostengründen beherbergte er auch den Pfarrer von Büsserach-Erschwil. Der Titel «Propst» stammt deshalb aus seiner übergeordneten Stellung zum Pfarrer von

¹²⁰ BMA 30A. Jahresrechnungen der Propstei St. Pantaleon 1710 bis 1794.

¹²¹ BMA 179B, 140–154 enthält die Liste der jeweiligen Beständer von 1765 bis 1797; 1803–1805.

¹²² BMA 19 Kompetenz des Propstes in Wittnau.

Büsserach-Erschwil¹²³ und hatte nichts mit einer mit St. Pantaleon und Wittnau vergleichbaren wirtschaftlichen Funktion zu tun.

4.5 Gesamtbilanzen

Es stellt eine gewisse Schwierigkeit dar, die komplexen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Klosters Mariastein mit seinen weitverzweigten Besitzungen und Rechten auf einen Nenner zu bringen und aussagekräftige Daten zu erhalten. Im 18. Jahrhundert bestand eine Mischform von Geld- und Naturalwirtschaft. Der Getreideverkauf durch das Kloster richtete sich nicht nur nach den Gesichtspunkten von Angebot und Nachfrage auf dem Markt, sondern auch nach dem Bedarf des Klosters nach flüssigem Geld. Umrechnungen der Naturalabgaben auf Geldbeträge sind problematisch, besonders bezüglich Mariastein, das als Landkloster noch eng mit der Naturalwirtschaft verbunden war. Eine sehr gute Quelle sind die jährlichen Abrechnungen, die das Gotteshaus dem Rat in Solothurn zur Begutachtung vorlegen musste, sowie die von Abt Hieronymus persönlich geführten Rubrikenrodel.¹²⁴ Jedes Jahr in der Periode von 1765–1796 schliesst das Gotteshaus mit einem Überschuss ab, der aber grossen Schwankungen unterworfen ist.

Jahresgewinn des Klosters Mariastein

Jahr	Geld (Pfund)	Dinkel (Vz)	Hafer (Vz)
1765–1769	1577	150	63
1770–1775	940	41	15
1776–1780	1538	53	44
1781–1785	2273	37	36
1786–1790	2856	67	61
1791–1793	1250	26	44
1794–1796	477	13	29

¹²³ Baumann, E., Breitenbach, 88. Der Titel Propst war in süddeutschen und schweizerischen Abteien gebräuchlich für einen Mönch, der auf einem Aussenposten für die Verwaltung von Klostergütern verantwortlich war.

¹²⁴ BMA 179 Rubrikenrodel, angefangen 1765; BMA 227 Einnahmen- und Ausgabenbuch von Mariastein 1765–1797; BMA 22e Rechnungen von Beinwil an den Magistrat in Solothurn 1765–1796. Die persönlichen Aufstellungen von Abt Hieronymus in BMA 227, 529–530 weichen von der offiziellen Rechnung (BMA 22e) insofern etwas ab, als für einige Jahre beim Geld ein Defizit angegeben wird (1766, 1769, 1770, 1773–1775, 1779, 1790, 1791, 1796). Die Zeitperioden bei der Jahresgewinnrechnung sind nicht immer einheitlich gewählt, grosse Einschnitte sollen damit nicht überdeckt werden.

Gesamthaft gesehen präsentiert sich die Mariasteiner Wirtschaft in einer gesunden, manchmal sogar sehr guten Lage. Eine Krise bildete die Zeit von 1770–1774, ein Ausdruck der allgemeinen wirtschaftlichen Depression mit den bekannten Hungerjahren von 1770 und 1771.¹²⁵ Von 1775 an folgt eine Zeit fast ununterbrochen Wachstums, das 1788 seinen Höhepunkt erreicht.¹²⁶ Von nun an lassen sich die Ereignisse der politischen Geschichte in der Rechnung genau mitverfolgen: 1790 macht der Geldgewinn nur noch gerade die Hälfte des Vorjahres aus, eine Folge des Ausfalls der Einkünfte aus dem Elsass. 1793 bewirkt die französische Besetzung des Fürstbistums den absolut tiefsten Stand der Einkünfte in der Untersuchungsperiode.

Ein Rubrikenrodel, den Abt Hieronymus für die Jahre 1766 bis 1776 zusammengestellt hat, gibt uns einen guten Überblick in die geldmässigen Aktivposten der Klosterverwaltung.¹²⁷ Die Wallfahrt mit Wirtshaus, Stipendien und der Ertrag aus dem sog. Wechsel brachten dem Kloster einen Geldgewinn ein, ebenfalls die abhängigen Häuser. Ein einträgliches Geschäft war der Weinausschank in der Wirtschaft, wobei der Wirt verpflichtet war, den Wein vom Gotteshaus zu beziehen.¹²⁸ Das Kloster erwirtschaftete durchschnittlich (1774–1793) im Jahr 163 Saum Wein, kaufte aber regelmässig eine ähnlich grosse Menge Wein dazu.¹²⁹

¹²⁵ Mattmüller, Markus, Die Hungersnot der Jahre 1770/71 in der Basler Landschaft, in: Nicolai, Bernard/Reichen, Quirinius, Gesellschaft und Gesellschaften, FS Ulrich Im Hof, Bern 1982, 271–291. Abt Hieronymus schreibt zu dieser Krise (BMA 336, 102): «Wir können kein Sack Korn verkaufen, sondern müssen die Schaffney Früchten von St. Pantaleon und Büsserach noch abholen zu unserem Gebrauch. Harte Zeiten!!!»

¹²⁶ Drei Jahre mit über 3000 Pfund Geldgewinn (BMA 22e): 1787: 3172 Pfund; 1788: 3530 Pfund; 1789: 3052 Pfund.

¹²⁷ BMA 227.

¹²⁸ Lehenakkord zwischen dem Gotteshaus und dem Wirt Franz Dumont, gebürtig aus Hüningen (Elsass), für die Klosterwirtschaft vom 1. 8. 1766. Der Wirt muss vom Kloster den Wein beziehen und bekommt als Lohn von jedem Saum eingegossenen Weines fünf Mass, und von jedem verkauften Mass vier Pfennige. Der Lehenzins betrug 136 Pfund im Jahr. Der Wirt soll möglichst keine Klosterangestellten in die Wirtschaft ziehen. An Sonn- und Feiertagen soll er besonders für Ordnung schauen; BMA 49B, 29–35.

¹²⁹ BMA 336 Weinrodel 1735–1793. Die Eigenproduktion erfolgte vor allem auf dem Rüttigut in Leimen und den dazugehörenden Reben im benachbarten Benken, auf dem St. Annafeld in Mariastein, dazu der Weinzehnt des Rebberges «Hammel» in Hofstetten, des Landskronrebberges und des «Rothgeländ». Die Eigenproduktion schwankte zwischen 20 Saum (1789) und 278 Saum (1788). Angekauft wurde der Wein in Hofstetten, Leimen und Benken, aber auch in Istein und den Elsässer Ortschaften Türkheim, Gebweiler, Nidermorschwihr, Egisheim und

Eine Rubrik weist verständlicherweise eine sehr grosse Schwankung auf: die Auskauf- und Erbablösesummen für die Neuprofessen. Von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern eines Novizen musste kurz vor der Profess eine bestimmte Summe an das Kloster gezahlt werden, die als Abgeltung für das zu erwartende Erbe galt. Ein Mönch wurde durch das Armutsgelübde als nicht erbfähig angesehen. Je nach Häufigkeit einer Profess und dem Reichtum der Eltern eines Novizen waren diese Einnahmen in den einzelnen Jahren sehr unregelmässig.¹³⁰

Von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind einzige der Viehverkauf und der Verkauf von Käse und Butter erwähnenswert. Immerhin kann man daraus ersehen, dass auch in Mariastein neben Land- auch Viehwirtschaft betrieben wurde. Die restlichen Erzeugnisse wurden wohl im Kloster (Konvent, Schüler, Angestellte) und im Wirtshaus konsumiert.

Auf der Ausgabenseite¹³¹ belasteten die Nahrungsmittelkäufe den klösterlichen Haushalt am stärksten, und man war weit davon entfernt, in allen Bereichen, besonders beim Fleisch, Selbstversorger zu sein. Gemüse und Obst bezog man aus den eigenen Gärten. Die hohen Fleischkosten können auf den grossen Fleischgenuss zurückzuführen sein, wobei man auch bedenken muss, dass der Konvent, die Schüler und viele Angestellte verköstigt werden mussten. Die umfangreiche klösterliche Ökonomie war auf viele Angestellte und Handwerker angewiesen, galt es doch eine grosse Haushaltung zu führen und einige Gebäude zu unterhalten. Hier wirkte sich die vergleichsweise geringe Zahl von Laienbrüdern auf hohe Lohnkosten für auswärtige Kräfte aus. Einen verhältnismässig kleinen Anteil nimmt die Rubrik «Almosen und Brandsteuer» ein.

Die wirtschaftliche Situation unter Abt Hieronymus Brunner kann bis zu den Auswirkungen der Französischen Revolution als zufriedenstellend angesehen werden. Abt Hieronymus war um Erhalt und Ausbau des Besitzstandes und der Einkünfte besorgt. Er scheint kein Freund von riskanten Geldgeschäften gewesen zu sein. Auch in seiner

Ammerschwihr. Es wurde viel mehr Weisswein als Rotwein selbst produziert und auch gekauft, «weil der rothe Wein weder im Wirtshaus, weder im Kloster Abgang findet,...» (Notiz von Abt Hieronymus BMA 336, 113). Bei Jahrgängen mit grosser Weinernte und tiefen Preisen kaufte man viel ein. Die Vorräte in den Kellern waren deshalb teilweise beachtlich, so z. B. im Frühjahr 1781, als 1503 Saum Wein vorrätig waren (BMA 336, 113).

¹³⁰ 1769 3087 Pfund; 1770: 50 Pfund; 1771: 24 Pfund; 1772: 4424 Pfund; Zur Praxis der Erbloskäufe siehe unten: Kapitel 5. 1.

¹³¹ Rubrikenrodel BMA 279.

grössten wirtschaftlichen Unternehmung dieser Zeitperiode, dem Kauf neuer Höfe mit dem Erlös der abgetretenen Kammerrechte, erwies er sich als sehr vorsichtig, da er erst nach Empfang der 25 000 Gulden am 6. Mai 1779 die Neuerwerbungen tätigte. Von diesem Ereignis abgesehen war das Gotteshaus in wirtschaftlicher Hinsicht sehr stabil. Es gab wenig Strukturveränderungen, die Einkünfte blieben immer etwa dieselben, die jährlichen Rechenschaftsberichte nach Solothurn und die Schaffner- und Grosskellnerrechnungen sind nach demselben stereotypen Schema gestaltet. Im Bereich von Bibliothek und Schule war man sehr zurückhaltend mit Neuanschaffungen. Nur vereinzelt tauchen Rechnungen von Bücherkäufen auf. Auch im baulichen Sektor erwies sich Abt Hieronymus als vorsichtig. Es wurden keine kostspielige Neubauten errichtet, sondern nur für Erhalt und Modernisierung der bestehenden Gebäude gesorgt.¹³² Bei einem grösseren Bauvorhaben hätte man wohl Geld aufnehmen müssen. Man wird aber mitbedenken müssen, dass der Rat in Solothurn wohl zu grosse finanzielle Veränderungen nicht gerne gesehen hätte und das Gotteshaus in seinen diesbezüglichen Entscheidungen nicht frei war. Man war auf das Wohlwollen des Rates angewiesen, weil dieser in vielen möglichen Streitfällen um Abgaben und Rechte eine entscheidende Rolle spielen konnte und auch gespielt hat, durchaus auch zum Nachteil des Klosters.

Die Genehmigung der Gesamtrechnung durch den Rat in Solothurn war mit einem ähnlichen Zeremoniell verbunden wie die Neubelehnung des Rotberges.¹³³

4.6 Das Kloster als Arbeitgeber

Der umfangreiche klösterliche Wirtschaftsbetrieb konnte nicht aus konventeigenen Kräften aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck wurden Angestellte, «Dienste» genannt, eingestellt, die wesentlich an

¹³² Einige bauliche Veränderungen: BMA 682, 112ff. Siehe: Born, Bonifaz, In den ursprünglichen Glanz zurückversetzt, in: «Mariastein» 1981, 103.

¹³³ BMA 23A, 915. Der vom Kloster deputierte Pater sollte zur festgesetzten Zeit, meist anfangs November, am Samstagabend in Solothurn erscheinen. Am Sonntag nach dem Pfarrgottesdienst in St. Ursen sollte er dem Amtsschultheiss und anderen Räten seine Aufwartung machen. Jeweils am Dienstag in der Ratssitzung um 9 Uhr wurde nach der Rechnung des Stiftes Schönenwerd jene von Mariastein verlesen, worauf der Pater eine kleine Ansprache hielt. Nach der Sitzung ging er nochmals bei den Ratsherren vorbei, um sich zu bedanken. Die Gnädigen Herren liessen ihm 16 Flaschen Ehrenwein verabfolgen, das St. Ursenstift spendete 6 Flaschen, worauf die Stadthäupter im Steinhaus (= Haus des Klosters in Solothurn) eine Gegenvisite machten.

der Haushaltsführung beteiligt waren. Die Zahl und Art und Weise der Beschäftigung der Angestellten erlaubt auch Rückschlüsse über das Leben im Konvent und die wirtschaftliche Situation des Klosters.

Man muss zwischen den ständigen Angestellten des Klosters und jenen, die teilzeitlich, aber regelmässig, beschäftigt waren, unterscheiden. Daneben wurden je nach Bedarf, vor allem in der Erntezeit, auch Taglöhner und Taglöhnerinnen beschäftigt.

Im 18. Jh. waren in Mariastein immer ca. 30 Personen fest angestellt, davon ungefähr ein Viertel Frauen. Viele von ihnen waren in Gebäuden des Klosters untergebracht, z. B. im am Klosterplatz gelegenen sog. «Weiberhaus».

In den «Dienstenrödeln» fungiert an erster Stelle der Apotheker, der aber zeitweise auch als Barbier arbeitet.¹³⁴ Er gehört mit einem Jahresgehalt von 80 Pfund zu den guten Verdienstern im Kloster und speist auch am «Herrentisch». Teilweise ist er auch als Chirurg, d. h. Wundarzt, auswärts tätig.¹³⁵ Die Klosterapotheke war wohl auch für die Wallfahrer gedacht, die aus einem meist bäuerlichen Milieu stammten und dieses Angebot gerne wahrnahmen.

Eine Dauerstelle, wenn auch nicht eine vollamtliche, war der sogenannte «Basler-Bott», ein Läufer, der die nötigen Einkäufe und Verrichtungen in der Stadt erledigen musste.

In der Lohnstatistik mit jährlich 60 Pfund an dritter Stelle steht der Kammerdiener des Abtes, der aber auch noch andere Arbeiten im Kloster übernahm. Eine feste Stelle ist auch der «Laquai», der vermutlich für die tägliche Arbeit im Konvent eingesetzt wurde. Für den eigentlichen Haushalt beschäftigte man noch einen Bäcker, einen «Meisterkoch», mit jährlich 90 Pfund der Bestverdiener, einen «Unterkoch», einen Küchenburschen sowie einen Küfer. Für den Haushalt arbeitete auch eine Wäschemagd, eine Näherin; drei weitere Mägde für das Kleinvieh und Geflügel. Zwei Sennen und eine Magd wohnten auf dem Rotberghof, vier Karrer waren für die Fuhrwerke verantwortlich, ein Gärtner und ein Rebarbeiter waren angestellt. Für die Sicherheit hielt man sich auch einen Wächter.

¹³⁴ Dienstenrödel von Mariastein: BMA 186 (geföhrt von Abt Hieronymus Brunner); BMA 190; BMA 209 (der Grosskellnerei).

¹³⁵ Schubiger, Ferdinand, Ärzte und Apotheker im alten Solothurn, in: JSolG 8 (1935), 164–183. Die Doktoren hatten eine Universitätsausbildung und befassten sich mit den inneren Leiden. Die Chirurgen waren weniger ausgebildet und behandelten die äusseren Wunden.

In BMA 186, 1 wird Johann Baptist Haller als Apotheker mit einem Gehalt von 80 Pfund aufgeführt von 1765 bis 1768. In BMA 209, 5 scheinen ein Barbier und Chirurg Petrus Kuenz aus Dornachbrugg mit einem Jahresgehalt von 40 Pfund auf (1772–1776).

Als Handwerker beschäftigte man einen Schmied und einen Schuhmacher, die aber auch auswärtige Aufträge annahmen. Der Schuhmacher musste gleichzeitig noch an der Pforte mithelfen. Für die Klostermühle hatte man einen Müller verpflichtet, der ebenfalls auch fremdes Korn verarbeitete, was zu manchen Zwistigkeiten mit dem benachbarten Flühmüller führte.

Eine Sonderstellung nimmt der «Secretarius» ein. Es ist dies in unserer Untersuchungsperiode der Amtsschreiber von Leimen, Herr Rosé, der, wenn nötig, einen Tag wöchentlich dem Abt bei den Verwaltungsgeschäften helfen sollte. Einige Tage im Jahr musste er in Beinwil zum Rechten schauen.¹³⁶ Die Klosterbediensteten hatten freie Kost und Logis; inwieweit sie auch die anderen Dienstleistungen des Klosters kostenlos beanspruchen konnten, ist unklar. Manchmal findet sich der Vermerk, dass ein Angestellter jährlich ein Paar Schuhe beziehen konnte. Nach einer Angabe von 1799 beschäftigte man im Sommer normalerweise 18 Taglöhnerinnen und Taglöhner.¹³⁷ Neben diesen Angestellten gab es eine Reihe von Handwerkern, die nur bei Bedarf für das Kloster arbeiteten, aber offenbar – es tauchen oft dieselben Namen über Jahre hinaus auf – in einem vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Verhältnis zum Kloster standen. Der so aufgestellte Dienstenrodel umfasst 59 verschiedene Stellen. Auch in Beinwil kam man alles in allem auf die stattliche Anzahl von 17 Angestellten.¹³⁸ Sogar hier gibt es einen «Laquai» für die «Herren», eine Köchin und drei Mägde und bis 1768 sogar einen Nachtwächter. 1771 wird an seiner Stelle ein Jäger eingestellt. Auf jeder Propstei gab es ungefähr zwei bis drei Bedienstete. Die Herkunft der Angestellten spiegelt auch den Einzugsbereich des Klosters. Es gibt Leute aus dem Elsass, dem Fürstbistum, Vorderösterreich und vor allem aus dem Kanton Solothurn. Da Mariastein einen vergleichsweise sehr niedrigen Anteil an Laienbrüdern im Konvent hatte, war man auf eine grosse Zahl von Angestellten angewiesen. Dies stellte aber damals keine Besonderheit dar. Dietmar Stutzer sieht in einer hohen Arbeitnehmerzahl und einem hohen Grad an Lohnarbeit ein spezifisches Merkmal der klösterlichen Wirtschaft.¹³⁹ Er berechnet den durchschnittlichen

¹³⁶ Einige Mitglieder der Familie Rosé von Mulenberg standen auch im Dienst des Fürstbischofs von Basel. Bosshart-Pfluger, C., Domkapitel, 293–294. Jorio, Marco, Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815). Der Kampf der letzten beiden Fürstbischöfe Joseph Sigismund von Roggenbach und Franz Xaver von Neuveu gegen die Säkularisation. Diss. phil. Freiburg i. Ü. 1981, 270.

¹³⁷ StASO MsS Band 4, 78.

¹³⁸ BMA 189 Diensten- und Handwerkrodel für Beinwil 1739–1797.

¹³⁹ Stutzer, Dietmar, Klöster als Arbeitgeber um 1800. Die bayerischen Klöster als Unternehmenseinheiten und ihre Sozialsysteme zur Zeit der Säkularisation 1803,

Geldanteil am Gesamtlohn auf 15 %; 75–80 % wurden in Naturalien entrichtet, der Rest bestand aus Trinkgeldern, Spesenvergütungen usw. Die Konventdiener wurden meist aus älteren Dienstboten rekrutiert, die bis ans Lebensende im Kloster versorgt wurden. Die soziale Sicherung war in den Klöstern damals ziemlich gut ausgebaut. Ein Vergleich mit den Löhnen der Angestellten am fürstbischoflichen Hof in Pruntrut zeigt für die dortigen Bediensteten eine leicht bessere Entlöhnung.¹⁴⁰ Allerdings müsste man alle sonstigen Naturalabgaben und Dienstleistungen kennen, um gerecht vergleichen zu können.

Umfangmässig lässt sich die Zahl der Angestellten mit denen im Stift Rheinau vergleichen, das bei der Beschlagnahme durch die helvetische Verwaltung im Dezember 1799 26 Dienste beschäftigte.¹⁴¹

5. Klösterliches Leben

Die Klöster des Ancien Régimes hatten vom Mittelalter her immer noch einen stark institutionellen Charakter, wobei nicht wie bei einer modernen Betrachtung der Konvent mit seinen Mitgliedern im Vordergrund stand, sondern die rechtliche und wirtschaftliche Einheit der Institution «Kloster». Das Stiftungsgut hatte im Bewusstsein der Zeitgenossen den Status einer, modern gesprochen, öffentlich-rechtlichen Institution und wurde keinesfalls als Privateigentum behandelt. Im Falle Mariasteins umfasste das Stiftungsgut nur den Güterkomplex in Beinwil. Als Kastvogt hatte der Rat von Solothurn ein Oberaufsichtsrecht über die Güterverwaltung, in Krisenzeiten aber auch die Pflicht, das Stiftungsgut zusammenzuhalten und möglichst stiftungsgemäss zu verwalten. Nur so war es möglich, dass das Kloster Beinwil nach dem Tod des letzten Konventualen 1555 weiterexistierte und seit dem von Solothurn eingesetzten Administrator P. Wolfgang Spiess (1589–1614) ein neuer Konvent aufgebaut werden konnte.¹⁴²

SHKBA 28, Göttingen 1986, 137. Mariastein weist im Kleinformat noch andere Ähnlichkeiten zu den von Stutzer untersuchten bayrischen Klöstern punkto Anstellungsverhältnis auf: die Beschäftigung von Laien in hohen Verwaltungsstellen sowie ein Wundarzt im Kloster sind verbreitet. Stutzer errechnete eine tägliche Arbeitszeit von 8,6 Stunden, ca. 120 Tage im Jahr waren arbeitsfrei. Die Klöster besassen ein ziemlich gut funktionierendes soziales Netz, vor allem auch bezüglich der Altersversorgung.

¹⁴⁰ Jorio, M., Untergang, 196. Beim Fürstbischof verdiente der Koch 100 Pfund jährlich, ein Knecht 45, eine Magd 37.

¹⁴¹ StAZH J 31 (Rheinauer Archiv), 1261.

¹⁴² 1555 Tod des letzten Konventualen, 1622 P. Urs Buri aus Rheinau tritt sein Amt als Administrator in Beinwil an und kann den Konvent dauerhaft konsolidieren. Fürst, M., Wiedererrichtung, 22–27.

Dieses Kapitel will aber den Konvent und seine Mitglieder in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen. Wie war der Ausbildungsgang eines Mönches und welche Prägungen waren dadurch vorgegeben? Durch eine massvolle Anwendung sozialgeschichtlicher Methoden kommt man zu Ergebnissen, die man so in den Quellen nicht findet. Manche interessante Fragestellungen müssen aber aufgrund der schlechten Quellenlage unbeantwortet bleiben. Das Alltägliche wurde nicht aufgezeichnet und aufbewahrt, persönliche Quellen wie Briefsammlungen und Tagebücher sind im Gegensatz zum 19. Jh. sehr spärlich gestreut. Die Schweizerklöster boten im 18. Jh. vorwiegend ein Bild des Erhaltes des im 17. Jh. Aufgebauten, wodurch es auch weniger Veränderungen zu verzeichnen gibt als aus der Zeit der Kongregationsgründung. Aus diesem Grund gibt es seit dem zweiten Drittels des 18. Jh. weniger Kongregationsakten als in der vorherigen Periode. Außerdem scheint in der unsicheren Zeit nach 1798 viel an persönlichen Aufzeichnungen verlorengegangen zu sein.

5.1 Das Noviziat

Das Noviziat bildete nicht nur in zeitlicher Hinsicht den Anfang eines Mönchslebens, es wirkte auch auf asketischem und geistigem Gebiet prägend auf den jungen Mönch und bestimmte in gewisser Weise den «Kurs» des Einzelnen und der Gemeinschaft schon stark voraus. Deshalb steht das Noviziat in Mariastein am Anfang des Kapitels über den Konvent. Für die Durchführung des Noviziates galten die allgemeinen Normen des kirchlichen Rechts und des Sonderrechtes der Schweizerischen Benediktinerkongregation, das einerseits aus den Bemerkungen vom 12. September 1748 zu den einzelnen Kapiteln der Benediktusregel, andererseits aus den Statuten vom 29. August 1757 bestand.¹⁴³ Der normale Weg ins Noviziat führte über die Klosterschule, wo ein möglicher Kandidat schon früh beobachtet wurde und er selbst das Leben des Konventes kennenlernen konnte. Je nach Vermögen mussten die Eltern für einen Teil der Lebenskosten aufkommen. Schon der Aufnahme in die Schule sollte eine einmonatige Prüfungszeit vorangehen. Die Auswahl der Schüler sollte auch in grossen

¹⁴³ Notae et observationes in Regulam Ss. P. N. Benedicti, abgedruckt in: Staub, Athanas, De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae, Einsiedeln 1924, 1–29. Die «Notae et Observationes» wurden am 7. September 1636 beschlossen und verabschiedet, am 12. September 1748 aber erweitert und neu bestätigt. Sie blieben bis Mitte des 19. Jahrhunderts in Kraft. Constitutiones et Statuta de Forma et Ordinatione Congregationis Helveto-Benedictinae, in, Staub, A., De Origine, 29–60. Zum Noviziat: Salzgeber, Einsiedeln und St. Gallen, 24–30.

Stiften wie Einsiedeln und St. Gallen persönlich vom Abt erfolgen, ein Hinweis, welches Gewicht man schon hier der Auswahl geeigneter Kandidaten beimass. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres konnten sie ins Noviziat aufgenommen werden.¹⁴⁴ Der Abt musste das Kapitel befragen, ob man den Postulanten überhaupt zur Bitte um die Aufnahme zulassen kann, erst später erfolgte das eigentliche Zulassungskapitel zum Noviziat. Dem Kandidaten und seinen Eltern¹⁴⁵ wurden einige Fragen gestellt, die uns Einblick in damalige Problemlagen und mögliche Missbräuche geben. So wurde gefragt, ob der Kandidat wirklich aus Gründen der Gottesverehrung ins Kloster komme, ob er aus einer ehelichen Verbindung stamme und ob er gefirmt sei. Man forderte auch, dass er in keinem rechtlichen Hörigkeitsverhältnis stehe und keine schwere Krankheit oder körperliches Leiden habe. Sollte dies bewusst verschwiegen werden, so wäre die Profess ungültig. Der Ordenseintritt sollte ohne Furcht und Zwang erfolgen. Ebenso wurde gefragt, ob im Kapitel schon ein Verwandter bis zum vierten Grad sei. Es sollten Probleme wie Nepotismus im Kloster, reines Versorgungsdenken, sei es aus familiären oder gesundheitlichen Gründen, und ein aufgezwungener Eintritt vermieden werden. Von den Verwandtschaftsgraden wurde aber öfters dispensiert, entweder durch die Visitatoren der Kongregation, den Abt, oder es war gar keine Dispens notwendig. Für die Zulassung zum Noviziat und zur Profess war die Zustimmung der Mehrheit der Konventualen erforderlich. Zum Halbjahreskapitel mussten nur die im Haus wohnenden Mitbrüder eingeladen werden. Mit Ablegung der Profess und der drei Tage später durch den Abt vollzogenen «Öffnung der Kapuze» wurde der Neuprofesse mit aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht zum Kapitel zugelassen.¹⁴⁶ Laienbrüder wurden ebenfalls zur Profess zugelassen, galten aber nicht als Kapitularen und unterschieden sich auch in der Kleidung von diesen. Sie sollten vor allem zu den verschiedenen Diensten in der Kirche und im Konvent herangezogen werden. Vier-

¹⁴⁴ Staub, A., *De Origine*, 22: Caput 58.

¹⁴⁵ Ob die Eltern oder gesetzlichen Vertreter wirklich immer anwesend waren, bleibt fraglich. Rechtsbestimmungen geben nicht unbedingt die wahren Verhältnisse wieder, sie können auch nur den Problemkreis illustrieren. Staub, A., *De Origine*, 22.

¹⁴⁶ Staub, A., *De Origine*, 23. Der Ritus der «Öffnung der Kapuze» geht bis ins frühe Mittelalter zurück. Der Neuprofesse trug während mehrerer Tage die Kukulle, wobei die Kapuze teilweise vom Abt zugenäht wurde. Am Ende der «Sepultura» genannten Frist wurde sie wieder geöffnet. Dieser Brauch hat sich in verschiedenen Orden, Kongregationen und Klöstern erhalten, unter anderem auch in der Schweizerischen Benediktinerkongregation; Molitor, Raphael, *Symbolische Grablegung bei der Ordensprofess*, in: BM 6 (1924), 54–57.

mal im ganzen wurde über einen Kandidaten abgestimmt: Bei der Annahme des Postulanten mussten die Kapitularen «pro spe remota novitiatus» abstimmen, quasi eine Aufnahme ins Postulat. Nach ungefähr einem Monat wurde nochmals ein Kapitel «pro spe proxima novitiatus» gehalten, worauf der Kandidat vom Prior oder Subprior eingekleidet wurde.¹⁴⁷ Die Art und Weise der Aufnahme und die Anzahl der ausscheidenden Kandidaten weist für Mariastein verglichen mit Einsiedeln und St. Gallen einige Besonderheiten auf. In Einsiedeln wurde im ganzen Zeitraum von 1641 bis 1798 nur achtmal die «spes remota novitiatus» verweigert und nur 29 Kandidaten nicht zum Noviziat zugelassen, bei insgesamt 347 Mönchen von 1600 bis 1796. Im Zeitraum von 1653 bis 1790 verliessen nur 22 Novizen das Kloster Einsiedeln, was ein Zwölftel des Novizenbestandes darstellt. In St. Gallen ist der Anteil der Abgewiesenen und jener, die aus eigenem Entschluss gehen, noch kleiner.¹⁴⁸ Da uns für die Zeit von Abt Hieronymus Brunner weitgehend die Mariasteiner Kapitelsprotokolle fehlen, sind wir auf die Angaben der Jahre 1739–1767 (und 1783) angewiesen.¹⁴⁹ Von den 65 Kandidaten, die die Äbte in diesem Zeitraum dem Kapitel vorschlagen, kommen nur 35, also ein wenig mehr als die Hälfte, zur Profess. Ungefähr drei Viertel der Nichtprofitenten müssen das Kloster verlassen, weil das Kapitel sie ablehnt, ungefähr ein Viertel geht aus eigenem Antrieb.¹⁵⁰

Die Gründe für den Austritt sind verschieden, doch lassen sich einige Schwerpunkte ausmachen. Am meisten werden charakterliche Mängel festgestellt. Der Mangel an Demut und Gehorsam wird oft

¹⁴⁷ Die Bezeichnung «pro spe remota» war auch in Einsiedeln üblich, nicht aber in St. Gallen. In diesen beiden Stiften konnten die Postulanten nach dem Kapitel «pro spe proxima novitiatus» für 2–3 Monate nach Hause gehen, um sich bei den Eltern nochmals die Frage der Berufung zu stellen. Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 25. Dies war in Mariastein nicht der Fall, weil die Einkleidung fast immer kurz nach dem Kapitel erfolgte.

¹⁴⁸ Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 26. 28.

¹⁴⁹ KIAMS Acta Capitularia 1739–1767.

¹⁵⁰ Genaue Zahlen können nicht eruiert werden, weil nicht bei jedem Austritt der Grund angegeben wird. Oft wird auch die Kritik des Konventes an einem Kandidaten erwähnt, der dann schliesslich von selber geht. Es ist also anzunehmen, dass noch mehr als drei Viertel der Austritte auf den Druck des Konventes hin zustande kamen. Das Kapitelsprotokoll ist auch mit einer gewissen Vorsicht zu lesen, da die Kapitelssekretäre ihre persönliche Meinung in die Darstellung einfließen liessen. Die jeweiligen Sekretäre unterscheiden sich auch in der Auswahl und Darstellung der Informationen. Trotzdem ergibt sich schon deshalb ein relativ geschlossenes Bild, weil es im untersuchten Zeitraum fünf Kapitelssekretäre gab, was die Einseitigkeit in der Darstellung verringert. Die Gründe, die für den Ausschluss angegeben werden, sind bei allen etwa die gleichen.

genannt, aber auch eine gewisse Unstetigkeit und Mühe mit dem klösterlichen Leben. An zweiter Stelle wird die angeschlagene Gesundheit erwähnt. Es kann ein Leiden sein, das der Kandidat schon mitbringt, oder eines, das sich aus der klösterlichen Lebensart ergibt. Im zweiten Fall kann bei einigen Kandidaten vermutet werden, dass sie fürs Kloster nicht geeignet waren und psychosomatisch reagierten. Bei fast jedem Kandidaten finden wir eine Beurteilung seiner Musikalität. Es wurde erwartet, dass er mindestens ein Instrument spielt und eine gute Stimme hat. Waren diese Bedingungen nicht erfüllt, so wurde manchmal auch ein charakterlich geeigneter Kandidat nicht aufgenommen. Bei einem relativ kleinen Konvent wie Mariastein, bei dem noch vergleichsweise viele Mitbrüder auf Aussenposten weilten, war man auf jede Unterstützung im anspruchsvollen Chorgebet angewiesen. Der musikalischen Gestaltung der Hochämter mit mehrstimmigem Gesang und Instrumentalmusik mass man eine grosse Bedeutung bei. Ein weiterer, nicht sehr häufig genannter Grund für die Nichtaufnahme bildet mangelnde Sprachkenntnis. Bei den Kandidaten mit französischer Muttersprache aus Teilen des Elsasses und des Fürstbistums betraf dies das im Konvent vorherrschende Deutsch, bei Mönchen deutscher Zunge aber das vor allem im Beichtstuhl und an der Pforte öfters benötigte Französisch. Br. Joachim Eggenschwiler¹⁵¹ wurde vor dem Noviziat in die verbrüderte Prämonstratenserkanonie Bellelay geschickt, um Französisch zu lernen; er sollte Pfortenbruder werden.

Selten werden auch Schwierigkeiten beim Studium und bei der Ausbildung genannt, sei es aus mangelnder Intelligenz oder Lernüberdruss, was wiederum unter die Charaktermängel gerechnet werden kann. Die Wertschätzung einer guten Ausbildung ergibt sich auch aus dem Umstand, dass neben der Musikalität auch bei fast jedem Kandidaten der Ausbildungsstand erwähnt wird. Die wenigen Bruderkandidaten waren fast alle gelernte Handwerker. Ein Kandidat schien den Kapitularen zu jung, und ein als geeignet beurteilter Bruderkandidat wurde nur deshalb nicht aufgenommen, weil man schon einen Brudernovizen hatte und keinen weiteren wollte.

In Mariastein war der prozentuale Anteil der Austretenden viel grösser als in den Stiften Einsiedeln und St. Gallen. Die Gründe hierfür können verschieden sein: einerseits liegt es wohl an der weniger sorgfältigen Auswahl jener, die überhaupt sich als Kandidaten melden durften. Viele Kandidaten wurden in Mariastein «pro spe remota» zugelassen, ohne dass sie der Konvent wirklich kannte. Der Kapitels-

¹⁵¹ MBH IV, 226.

sekretär P. Johann Baptist Wallier beklagt sich einmal, dass drei Postulanten, entgegen der normalen Übung, schon vor dem Kapitel ins Kloster gerufen wurden, wo sie sich schon seit zwei Wochen aufhielten.¹⁵² Dieser Bemerkung ist zu entnehmen, dass viele Postulanten nicht aus der Klosterschule kamen und normalerweise erst kurz vor oder während des Kapitels dem Konvent vorgestellt wurden. Man muss aber auch bedenken, dass es ein Überangebot von Kandidaten gab, so dass das Kloster sich nicht in der Lage sah, für alle «standesgemäss» aufzukommen. Mariastein hat wie die andern Schweizer Klöster, Einsiedeln und St. Gallen ausgenommen, im 17. und 18. Jahrhundert einen relativ fixen Personalbestand, der sich bei etwa 30 Mitgliedern einpendelte. Die beiden grossen Stifte Einsiedeln und St. Gallen hatten auch die wirtschaftliche Möglichkeit, ihre Konvente in dieser Zeit entscheidend zu vergrössern.¹⁵³

Das Einzugsgebiet von Berufungen für Mariastein kann als relativ gross angesehen werden; dazu gehören das Oberelsass, Solothurn, die südlichen Teile Vorderösterreichs und der katholische Teil des Fürstbistums Basel. Bei einem international zusammengesetzten Konvent wie Mariastein wäre eine Bevorzugung einer Nation bei der Zulassung zur Profess denkbar. Es folgt nun eine Liste der Postulanten nach ihrer Heimat aufgegliedert:

Heimat	Professen:	Nicht-Professen:
Solothurn	18	13
Fürstbistum	7	4
Elsass	4	6
Vorderösterreich	4	1
Zug	1	2
Luzern	1	1
Sonstige	—	3
Total	35	30

¹⁵² KIAMs Acta Capitularia 1739–1767, 101–102. «...Reverendissimus tres Juvenes ut candidatos S. Ordinis proposuit pro Spe remota. N.B. Hi Juvenes praeter omnem consuetudinem iam vocati, in Monasterio iam per duos septimanas comorati erant cum promissione certae susceptionis.» Zwei dieser drei Kandidaten wurden vom Konvent schon bei der ersten Gelegenheit abgelehnt.

¹⁵³ Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 27. Auch das Stift Einsiedeln musste aber in Zeiten der wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Novizenaufnahme beschränken. Die Benediktinerklöster Engelberg, Fischingen, Muri und Rheinau hatten im 18. Jh. einen relativ fixen Personalbestand von 20 bis 40 Konventualen, die Zisterzienserklöster Wettingen und St. Urban immer ca. 40 Mönche.

Es kann nicht behauptet werden, dass die nationale Herkunft einen grossen Einfluss auf die Chancen, zur Profess zu kommen, hatte. Zudem haben die Zahlen ihres geringen Umfanges wegen keinen sehr grossen statistischen Wert. Es ist aber zu bemerken, dass die Elsässer eine ziemlich hohe Ausfallquote haben, aus dem Vorderösterreichischen hingegen scheinen die Berufungen sicherer zu sein. Ein Grund mag der gewesen sein, dass man wegen der Propstei Wittnau an Berufungen aus Vorderösterreich interessierter war als aus dem Elsass, wo man zwar Güter, aber keine Expositur besass. Die oben schon erwähnte Zusammensetzung des Konventes, die etwa zur Hälfte aus Solothurner Mönchen bestand, zeigt sich schon bei der Herkunft der Postulanten: Von insgesamt 65 Postulanten waren 31 Solothurner, von den insgesamt 35 Professen 18, von den 30, die nicht zur Profess kamen, waren 13 Solothurner. Auch der Zeitpunkt des Austrittes kann einige Hinweise zur Durchführung der Novizenaufnahme geben:

Zeitpunkt des Austrittes:	«pro spe remota»	14
	«pro spe proxima»	4
	im Noviziat	10
	unbekannt	2

Den meisten Kandidaten wurde schon am Anfang keine Chance gegeben, d. h. das Kapitel entschied hier wohl oft nach äusseren Gesichtspunkten der Opportunität einer gewissen Novizenzahl. Da man aus wirtschaftlichen Gründen die Anzahl der Mönche nicht beliebig erhöhen konnte, mussten viele schon am Anfang abgewiesen werden. Hatten die Postulanten diese erste Hürde geschafft, so wurde ihnen meist der Eintritt ins Noviziat gewährt, wo sie dann nochmals geprüft wurden, wobei nun die charakterlichen und musikalischen Eigenarten besonders beobachtet wurden. In Einsiedeln wurden die meisten negativen Entscheide beim Kapitel unmittelbar vor dem Noviziat gefällt, ein weiterer Hinweis, dass dort das Auswahlverfahren anders gehandhabt wurde als in Mariastein. Das Durchschnittsalter der Postulanten liegt in Mariastein knapp unter 20 Jahren, bei den Brüdern ist es etwas höher.¹⁵⁴ Der Jüngste war 16 Jahre alt, dann kommen zwei mit 17 Jahren, der Älteste zählte 24 Jahre.¹⁵⁵ In Einsiedeln aber legten 44 % der Novizen schon mit 16, 17, oder 18 Jahren Profess ab, in St. Gallen waren es 37 %. In Mariastein lag also das Eintrittsalter deut-

¹⁵⁴ Im Kapitelsprotokoll ist nicht bei allen Postulanten das Alter angegeben.

¹⁵⁵ Eine Ausnahme bildete der Weltpriester Ludwig Keller, der 1747 mit 47 Jahren im Kloster um Aufnahme bat, aber abgelehnt wurde. KIAMS Acta Capitularia 1739–1767, 17.

lich höher als in diesen beiden Stiften, was auf den geringeren Nachwuchs aus der eigenen Schule hinweist. Vielleicht erwartete man auch eine grössere Reife der Kandidaten und wollte das Risiko einer frühen Profess nicht eingehen.

Von den Novizen respektive von ihren Eltern erwartete man eine Erbloskaufsumme und einen Beitrag zu den Lebenskosten während des Noviziatsjahres. Die Erbloskaufsumme spiegelt in gewisser Weise die soziale und finanzielle Stellung der Familie oder auch die finanziellen Bedürfnisse des Klosters. Einige Novizen bringen gar nichts, wodurch sie aber nicht benachteiligt sind. Normalerweise bewegen sich die Summen zwischen 200 und 1200 Pfund. In einem einzigen Fall, bei Benedikt Müller, dem nachmaligen P. Gregor und langjährigen Prior, befand das Kapitel die angebotene Summe von 300 Pfund zu klein, worauf der Vater noch 100 Gulden dazu stiftete. Die Kandidaten brachten auch häufig ein Bett mit und übergaben eine Geldsumme für Bücher, Kleider usw.¹⁵⁶ Bei Johann Baptist Sütterle (P. Beda)¹⁵⁷ aus dem fürstbischöflichen Oberwil ergaben sich in dieser Sache Schwierigkeiten, weil die fürstbischöfliche Verwaltung die Auszahlung der 150 Louisdors Erbloskaufsumme verbot, bis mit dem Stand Solothurn eine Vereinbarung getroffen sei.¹⁵⁸ Bis zu diesem Zeitpunkt sollte das Geld angelegt werden und dem Kloster die jährlichen Zinsen zu 6% zukommen. Der Abt wandte sich aber direkt an den Fürstbischof, worauf dieser am 25. September 1788 die Auszahlung des Geldes an das Kloster anordnete. Vater Johann Sütterlin sorgte aber auch noch

¹⁵⁶ Aus BMA 277, 12 (Rubrikenrodel). Durchschnittlich (1767) mussten die Eltern eines Novizen 45 Pfund an Noviziatskosten bezahlen. Die Erbloskaufsummen für einige Mariasteiner Mitbrüder (BMA 227, 16. 28):

Fr. Joseph Noirjean (1768)	1200 Pfund
Fr. Alois Weber	1200 Pfund
Fr. Bonaventura Suidter (27 Louisdors)	324 Pfund
Br. Joachim Eggenschwiler (30 Louisdors)	368 Pfund
Fr. Edmund Bürgi (1771)	1200 Pfund
Fr. Franz Brosi	1200 Pfund

Im Zisterzienserkloster St. Urban waren die Noviziatskosten extrem hoch: 1771 für einen Konversbruder 294 Gulden, für einen Klerikerfrater 785 Gulden; Wicki, Hans, Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban im 18. und 19. Jahrhundert 1700–1848, in: Der Geschichtsfreund 121 (1968), 64–228, 78. Im kurtrierischen Kloster Laach betrug die sog. «Abgütung» für den ausgeschlagenen Erbteil zwischen 600–800 Reichstaler (ca. 1760); Resmini, Bertram, Klöster zwischen Aufklärung und Säkularisation, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 41 (1989), 243–273, 261.

¹⁵⁷ MBV IV, 230.

¹⁵⁸ BMA 4, 959–1000. Die Summe von 150 Louisdors ist die höchste nachweisbare Erbloskaufsumme seit 1739. P. Beda war der einzige Sohn des wohlhabenden Johannes Sütterle aus Oberwil.

in seinem Testament für seinen Sohn. Er vermachte verschiedenen Verwandten Landstücke mit der Auflage, P. Beda bis zu seinem Lebensende mit einem jährlichen Geldbetrag für «Taback, Bücher und andere Nothwendigkeiten» zu versorgen.¹⁵⁹

Die Novizen aus ärmeren Kreisen sind in der Minderzahl. Sind sie einmal aber als Kandidaten angenommen, weil sie z. B. gute musikalische und charakterliche Eigenschaften aufweisen, so haben sie nicht schlechtere Professchancen als andere. Wieviele mittellose Kandidaten vom Abt gar nicht erst zum Kapitel «pro spe remota» zugelassen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. In den anderen Schweizer Klöstern waren die Erbloskaufsummen verschieden. Im 18. Jh. lag der mittlere Betrag in Einsiedeln bei 801 Gulden, in St. Gallen bei 283 Gulden, in Rheinau (1698–1762) bei 505 Gulden. Zudem waren die Summen im 18. Jh. geringer als im 17. Jh. Salzgeber sieht den Grund im grösseren Geldbedarf des Klosters Einsiedeln, das aufgrund seines kleinen Herrschaftsgebietes auf mehr flüssiges Geld angewiesen war als das «Staats- und Verwaltungskloster» St. Gallen mit seinen grossen Einkünften.¹⁶⁰ Für Mariastein bereitet die Berechnung des Durchschnittswertes Schwierigkeiten, weil die Summen in den verschiedensten Währungen angegeben sind. Er bewegt sich aber auf dem niedrigen Niveau von St. Gallen, nicht weil man nicht mehr nötig hatte, sondern eher auf Grund der sozialen Herkunft der Kandidaten. In Einsiedeln betrugen die Noviziats- und Professkosten ungefähr 280 Gulden, in der zweiten Hälfte des 18. Jh. meist nur noch 200 Gulden oder noch weniger. Salzgeber hat sich ausführlich mit der geistlichen Versorgungspolitik in den Klöstern der Barockzeit beschäftigt. Es gab seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch in der Schweiz einen ausgedehnten literarischen Streit über den Sinn und die Bedeutung der Klöster als Institutionen für eine standesgemässé Versorgung von Söhnen und Töchtern aus wohlhabenden Familien.¹⁶¹

¹⁵⁹ 1826, nach dem Tod von P. Beda, beanspruchte das Kloster noch die ausstehenden Zahlungen seit 1805.

¹⁶⁰ Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 30. 95–105. In den österreichischen Erblanden wurde die maximale Höhe der Loskaufsumme staatlich festgelegt. Der Betrag durfte die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigen und bei Ordensklerikern nicht höher als 1500 fl., bei Schwestern und Laienbrüdern nicht höher als 300 fl. sein. Besonders in Vorderösterreich versuchten die Klöster und Stifte immer wieder, diese Verordnungen zu umgehen. Geier, F., Breisgau, 144–146.

¹⁶¹ Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 123–136. Der Autor führt viele Beispiele aus Predigtwerken an, die auch eine innerkatholische Opposition gegen ein reines Versorgungsdenken belegen. Ausführliche Darstellung: Weber-Hug, Christine, *Der Klosterhandel von Luzern 1769/70*, Bern 1971.

Je nach Standpunkt wurde das Versorgungsdenken als für die Gesellschaft schädlich abgelehnt oder als Mittel zur sozialen Sicherstellung vor allem von Personen aus kinderreichen Familien befürwortet. Der aufklärerische Vorwurf richtete sich vor allem gegen das niedrige Professalter, wodurch unmündige Kinder vergewaltigt würden, und gegen eine angebliche Geldgier der Klöster. 1765 kamen in der katholischen Schweiz auf ca. 130 Einwohner ein Welt- oder Ordenspriester.¹⁶² Dasselbe Bild erhält man auch bei den Reformierten Kirchen; so kommen auf einen aus der Stadt Zürich stammenden reformierten Geistlichen 70 Einwohner.¹⁶³

Salzgeber kommt zum Schluss, dass man sich in den Klöstern erfolgreich gegen die negativen Auswirkungen der Versorgungspolitik gewehrt hat. Die strengen Aufnahmebedingungen für die Schule und fürs Noviziat haben ungeeignete Kandidaten ferngehalten. Die Klosterschulen wurden meist auch als eine Art von Nachwuchsschulen geführt, das heisst, die Schüler waren schon eng in den klösterlichen Alltag eingebunden.¹⁶⁴ Die mehr oder weniger starke Beeinflussung der Eltern für einen Klosterreintritt kann auch nicht prinzipiell gegen die Eignung eines Kandidaten angeführt werden. Seit 1760 machte sich die Aufklärung mit einer klosterfeindlichen Tendenz auch in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft bemerkbar, trotzdem blieb die Zahl der austretenden Mönche gering.¹⁶⁵

¹⁶² Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 124. Eine Zusammenstellung der katholischen Welt- und Ordensgeistlichkeit der Schweiz 1765. Meyer von Schauensee, Franz Joseph Leonz, Eidgenössisch Catholisches KirchenRegiment, oder deren hohen Ständen zugewandt verkündeten Orten und frey-gemein-herrschaftlichen Landvogteyen des Catholischen Schweizerlandes – sowohl Welt- als Ordens-Geistlichkeit, Luzern 1765.

¹⁶³ Bei der reformierten Geistlichkeit stammte der überwiegende Anteil aus den Städten und nicht aus der Landschaft. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts besetzte auch der (katholische) Rat von Solothurn seine Pfarreien immer mehr mit Stadtbürgern. 1750 waren von den 36 vom Rat zu besetzenden Kollaturen 35 an Stadtbürger vergeben. Mösch, Johannes, Die solothurnische Volksschule vor 1830, Band 2, (MHVSO 6), Solothurn 1913, 20–21.

¹⁶⁴ Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 23. 28. 222. Salzgeber sieht gerade in der geringen Zahl der ins Noviziat eintretenden Klosterschüler einen Hinweis auf die strenge Kandidatenauswahl.

¹⁶⁵ Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 136. In Mariastein gab es einen typischen Fall von einem «Missvergnügten» zu verzeichnen. P. Bonaventura Suidter aus Säckingen legte 1768 20jährig Profess ab, worauf schon bald Schwierigkeiten auftraten. 1782 wurde sein Gesuch um Säkularisation vom Papst angenommen. Als Grund nannte er, vom Vater zum Klosterreintritt gezwungen worden zu sein. MBH IV, 225–226. In den relativ stark von der Aufklärung beeinflussten schwäbischen Klöstern stiegen die Austrittsgesuche in der 2. Hälfte des 18. Jh. stark an; Mayer, Konstantin, Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern, ZKG 86 (1975), 329–355.

Nachdem die klosterinternen Regelungsmassnahmen für den Nachwuchs dargestellt worden sind, soll nun auf die äusseren Einflüsse der Mariasteiner Novizenaufnahme eingegangen werden. Der Stand Solothurn war immer bemüht, dem Kloster Mariastein seinen solothurnischen Charakter zu erhalten. Schon bei der Abtswahl 1675 hätten es die Gnädigen Herren in der Aarestadt gern gesehen, wenn einer der Ihrigen Abt von Mariastein geworden wäre.¹⁶⁶ 1683 bestimmten sie darüber hinaus, dass zwei Drittel, mindestens aber die Hälfte der Konventualen Solothurner sein müssten¹⁶⁷, was natürlich den Spielraum des Klosters einschränkte, zumal man geographisch eher gegen das Fürstbistum und das Elsass ausgerichtet war. Inwieweit diese Vorschrift später noch einmal erneuert wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls sank der Anteil der Solothurner bis zur Helvetik nie unter 50 %.

Probleme mit der Herkunft der Nichtsolothurner traten erst unter dem Eindruck der revolutionären Unruhen in Frankreich auf, als der Rat am 14. September 1791 den Vogt von Dorneck anwies, eine Liste aller Konventualen von Mariastein mit ihrem Aufenthaltsort und ihrer Tätigkeit zu erstellen. Auch sollte man keinen ausländischen Kandidaten ohne die Erlaubnis der Regierung aufnehmen. Die Pfrund- und Einkünftekammer sollte festlegen, wieviele fremde Konventualen in Mariastein sich aufhalten dürften.¹⁶⁸ Am 30. Oktober 1794 fragt der Abt an, ob der im fürstbischöflichen Pruntrut geborene Joseph Locher mit zwei Landeskindern Profess machen dürfe.¹⁶⁹ In unserem Zusammenhang ist aber vor allem die Begründung wichtig, die Abt Hieronymus für die weitere Aufnahme von Ausländern in den Konvent gibt:

1. Kein Benediktinerkloster in der Schweiz sei solchen Beschränkungen unterworfen. Man habe aber bisher immer die Landeskinder bevorzugt.
2. Man sei auf die Ausländer angewiesen, da das Kloster Zehnten und Pfarreien im Ausland besitze. In der Französischen Sprache und in der Musik seien die Solothurner weniger bewandert.
3. Bei solchen Einschränkungen würden die gutsituierten Familien abgehalten, ihre Söhne ins Kloster zu schicken.
4. Für die klösterliche Disziplin erwüchsen Nachteile. Die Ausländer würden sich diskriminiert fühlen. In Klöstern mit Einschränkungen bei der Ämterverteilung gäbe es bald Uneinigkeit und Unordnung.

¹⁶⁶ MBH IV, 158.

¹⁶⁷ Heer, Gall, Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner, St. Gallen 1938, 291.

¹⁶⁸ StASO RM 1791, 971.

¹⁶⁹ StASO MsS Band 3: 30. 10. 1794.

Diese Aussagen bedeuten in manchen Punkten ein «Eingeständnis» zu den oben dargestellten Aufnahmekriterien fürs Noviziat: Das ausschlaggebende Gewicht der Musik- und Französischkenntnisse, die leichte Bevorzugung der Solothurner, was im Zusammenhang dieses Briefes auch eine *captatio benevolentiae* sein kann, und die Bewertung des sozialen Status der Kandidaten. Die Anfrage des Abtes hatte Erfolg. Joseph Locher konnte mit seinen beiden solothurnischen Konnovizen am 23. November 1794 die Profess ablegen. Im gleichen Stil verlief die Anfrage zur Noviziatsaufnahme für Alois Stierlin aus Säckingen, der am 15. Oktober 1797 Profess machte.¹⁷⁰

Trotz dieser Stellungnahme von Abt Hieronymus für die ausländischen Mitbrüder können nationale Spannungen im Konvent nicht ausgeschlossen werden. So beklagte sich 1805 der in Wiblingen bei Ulm weilende P. Viktor Locher, er sei als Ausländer in Mariastein nie voll akzeptiert gewesen, man hätte gegenüber den Gnädigen Herren in Solothurn immer seine Nationalität verschwiegen oder entschuldigt.¹⁷¹ So kann mit einer gewissen Sicherheit gesagt werden, dass nationale Überlegungen bei der Novizienaufnahme mitgespielt haben, aber nicht dominierten.

Über die interne Noviziatsausbildung lassen sich nur sehr wenige Aussagen machen. Da viele Novizen aus der eigenen Schule kamen, bedeutete das Noviziat für sie keine grosse Lebensumstellung mehr. Die enge Verbindung von Schule und Noviziat kommt schon in den «*Notae et observationes*» zur Benediktsregel zum Ausdruck, weil das Kapitel 58 («*De disciplina suscipiendorum Fratrum*») zuerst von der Aufnahme der Schüler spricht und sogleich zur Zulassung zum Noviziat übergeht.¹⁷² Wie wir schon beim Noviziat von Abt Hieronymus gesehen haben, wurde das Philosophie- oder Theologiestudium im Noviziat teils begonnen, teils fortgeführt. Oft ist auch derselbe Mitbruder sowohl als Magister novitiorum als auch Instructor der Professfratres (auch Moderator genannt) tätig. Eine Noviziatsordnung ist uns erhalten, die aber auch für die Studenten zu gelten scheint.¹⁷³

¹⁷⁰ StASO MsS Band 3: 22. 8. 1796. MBH IV, 234.

¹⁷¹ BMA 34C, 336; Brief von P. Viktor an Abt Placidus Ackermann vom 18. Juli 1805: «Ich kann nicht läugnen, dass auch der Unterschied, den man von jeher in Schweizer Klöstern zwischen Landeseingeborenen und Fremden machte und der vermutlich noch nicht aufhören wird, und der in meiner Hinsicht so auffallend war, dass man öfters vor Standespersonen von Solothurn meinen Geburtsort zu verschweigen für nöthig zu seyn glaubte, ...»

¹⁷² Staub, A., *De Origine*, 22.

¹⁷³ BMA 80. Es handelt sich hierbei um die abgeschriebenen «*Notae et observationes*». Im selben Band sind Angaben über die Tagesordnung, geistliche und aszetische Ermahnungen und Merksätze für Novizen enthalten. Sehr wahrscheinlich

Der Novizenmeister wird aufgefordert, überflüssige Bücher aus den Zellen der Novizen zu entfernen. Er soll den Novizen vor allem drei Sachen beibringen: Liebe zum Gottesdienst, Arbeitseifer und Eifer im Gemeinschaftsleben. Dabei sollen die Novizen aber jeden Umgang mit den Patres, Fratres, Laienbrüdern und Schülern meiden. Die Novizen waren gehalten, auch in der Rekreation miteinander lateinisch zu sprechen.¹⁷⁴ Vor der Profess haben die Novizen zehntägige Exerzitien zu machen, bei denen die Lektüre und die einzelnen Betrachtungen vorgeschrieben sind. Unmittelbar nach der Professfeier werden sie vom Novizenmeister wieder in ihre Zellen geführt. Dort verbringen sie die dreitägige Sepultur, nehmen am gemeinsamen Tisch teil, nicht aber am Chorgebet, das sie in ihren Zellen verrichten.¹⁷⁵

5.2 Die theologische Ausbildung

Dem Studium der Theologie oblagen die Fratres ausschliesslich im Kloster und nicht mehr an auswärtigen Lehrstätten, wie es im 17. Jahrhundert öfters der Fall war.¹⁷⁶ Die Verantwortung für die Philosophie und Theologie lag meist auf den Schultern eines einzigen Paters. Selten wurden die beiden Fächer auf zwei Patres aufgeteilt. Es ist erstaunlich, dass man meist jüngere Patres, manchmal kurz nach der Priesterweihe, für diesen Posten bestimmte, den sie dann oft nicht sehr lange bekleideten. Im 18. Jh. hatten 14 Mitbrüder diese Aufgabe inne, wobei P. Gregor Müller am längsten, nämlich von 1765–1790, für die theologische Ausbildung verantwortlich war. Schon diese äusseren Daten lassen Rückschlüsse auf den Studienhergang und Studieninhalt zu. Die Fächer Philosophie und Theologie wurden quasi als Fortsetzung des Schulunterrichtes verstanden, dies sowohl methodisch wie inhaltlich. Bei einem kleinen Konvent musste jeder theologisch etwas begabte Mitbruder damit rechnen, einmal als Professor zu amten und dabei erst noch den ganzen Stoff allein zu dozieren. Unter diesen Voraussetzungen war es gar nicht anders möglich, als dass der Professor

handelt es sich hierbei um ein im Verlauf des Unterrichtes auf das Diktat des Magisters hin von einem Novizen verfasstes Buch. Zum Noviziat in Disentis: Müller, Iso, Die Abtei Disentis 1696–1742, in: ZSKG Beiheft 19 (1960), 548–551.

¹⁷⁴ Staub, A., De origine, 38. BMA 80, 109 Nr. 22.

¹⁷⁵ BMA 80, 197–203.

¹⁷⁶ Bevorzugte Studienstätten im 17. Jh. unter Administrator Buri waren die Jesuitenschulen in Dillingen und Pruntrut: Fürst, M., Wiedererrichtung, 65–67. Eine Liste der Professoren zur vorrevolutionären Zeit befindet sich in BMA 904. Sie weist gewisse Unsicherheiten auf und bedürfte im Detail noch einiger Präzisionen. Für unseren Zweck reicht sie aber aus.

sich vor allem auf gedruckte Standardwerke stützte.¹⁷⁷ Wir können uns von den verwendeten Werken in etwa ein Bild machen mit Hilfe einer Liste von Büchern, die zwischen 1766 und 1771 angeschafft worden sind.¹⁷⁸ Es handelt sich dabei durchwegs um damals aktuelle Werke, wodurch das Interesse an der zeitgenössischen Theologie bewiesen ist. Es wurden Werke französischer und deutscher Theologen ziemlich gleichmäßig angeschafft. Dabei wurden eher «konservative» Kontroverstheologen bevorzugt, die sich gegen den Jansenismus, Skeptizismus und Deismus wandten. Durch diese Negativfolie war es durchaus möglich, dass die jungen Studenten mit den neuen Gedanken in Berührung kamen. Neben den Kompendien der Dogmatik und der Moraltheologie wurde auch eine Kirchengeschichte von Claude Fleury (1640–1723) gekauft, die gewisse gallikanische Züge trägt. Die Wertschätzung für den hl. Thomas von Aquino ist auch durch die Anschaffung eines Bildes von ihm für den Studiensaal der Fratres im Jahre 1774 belegt.¹⁷⁹ Die Lernmethode war gewissemassen durch die Konstitutionen der Schweizerischen Benediktinerkongregation vorgeschrieben. Zuerst mussten die Studenten einen Teil eines Traktates allein für sich lesen, worauf die Erklärung des Professors folgte. Nun galt es, das Gelesene auswendig zu lernen, wobei sich die Studenten auch gegenseitig abfragen sollten.¹⁸⁰ Nach scholastischem Vorbild wurde das Gelernte von Zeit zu Zeit durch eine Disputation unter Beweis gestellt. Die Fratres mussten schriftlich Thesen zur Philosophie, Dogmatik und Moraltheologie vorlegen und sie im lateinischen Diskurs vor dem Abt, den Mitbrüdern und geladenen Gästen verteidigen. Dadurch war auch eine gewisse theologische Weiterbildung des Konventes gewährleistet.

1774 wurden die «*Theses Dogmatico-polemicae, Historico-Criticae, Scholastico-Thomisticae, ex universa Theologia collectae*» gedruckt

¹⁷⁷ Zum Studium der Stift-St. Galler Weltpriester: Duft, J., *Glaubenssorge*, 103–109. Zum Ausbildungsstand in den Katholischen Hochschulen, besonders zur Methode des Diktierens und Auswendiglernens in der damaligen theologischen Ausbildung: Schnürer, Gustav, *Katholische Kirche und Kultur im 18. Jahrhundert*, Paderborn 1941, 223–255.

¹⁷⁸ BMA 370. Die Werke stammen von den Theologen: Berthold Hauser SJ, Karl Billuart OP, Sigismund Neudecker OFM, Pierre Collet CM, Coelestin Oberdorfer OSB, Nicolas-Sylvestre Bergier, Claude Fleury, Wilhelm Segaud SJ, Anton Nikolaus Oberrauch OFM. Auf der Liste ist immer nur der Autor, manchmal ein Kurztitel angeführt, sodass nicht jedes Werk eindeutig identifiziert werden kann. Einige der damals angeschafften Werke befinden sich heute noch in der Klosterbibliothek Mariastein.

¹⁷⁹ BMA 370, 173. BMA 227, 263.

¹⁸⁰ Staub, A., *De Origine*, 50.

herausgegeben.¹⁸¹ Sie waren von den Patres Aloisius Weber und Edmund Bürgi unter der Leitung von P. Professor Gregor Müller redigiert worden und enthalten neben einer Laudatio auf Abt Hieronymus auf 77 Seiten einen Abriss der Moraltheologie und Dogmatik. Ebenfalls unter P. Gregor Müller legten die Patres Maurus Jecker und Placidus Ackermann sowie die Fratres Bonifaz Pfluger und Ambros Stierlin ihre «*Theologia positiva, seu supernaturalis*» 1789 in gedruckter Form vor.¹⁸²

Manchmal waren auch auswärtige Lehrkräfte zur Disputation nach Mariastein eingeladen, mit der Absicht, eine gewisse Erweiterung des Lernprogramms zu erwirken. 1789 übersandte der Abt Thesen von P. Gregor Müller an den Fürstbischof nach Pruntrut und wünschte, dass von dort jemand nach Mariastein kommen würde. Der Fürstbischof äusserte sich dann auch lobend über die Wissenschaftsliebe und den Religionseifer in Mariastein, man habe ihm immer einen guten Bericht gegeben.¹⁸³

Regelmässig wurden auch Mariasteiner Mönche in andere Klöster zur Teilnahme an Disputationen eingeladen; so ins benachbarte Zisterzienserkloster Lützel, nach Bellelay und Einsiedeln.¹⁸⁴ Mit Besorgnis sah Abt Hieronymus Brunner die Entwicklung im Breisgau, wo im Zuge der josephinischen Reformen das Generalseminar in Freiburg i. Br. versuchte, eine einheitliche Ausbildung für Welt- und Ordensklerus einzurichten. Der Fürstabt von St. Blasien musste seine Kleriker dorthin zum Studium schicken, obwohl er im eigenen Hause einen theologischen Lehrgang unterhielt.¹⁸⁵

Die theologische Hauslehranstalt in Mariastein war aber auch für Nichtmönche offen. Dies beweisen die Eintragungen wie «*Philosophiae studiosus*» oder «*primi anni theologus*», wie wir sie bei einigen Klosterkandidaten im Kapitelsprotokoll finden. Wie gross der Anteil dieser Theologiestudenten war, ist mangels eines Verzeichnisses nicht festzustellen. Er wird aber nicht bedeutend gewesen sein; es waren wohl vor allem Klosterschüler, vielleicht auch solche, denen man Aussichten auf eine Kandidatur gegeben hatte.

¹⁸¹ Müller, Gregor/ Weber, Aloysius/ Bürgi, Edmund, *Theses Dogmatico-polemicae, historico-criticae, scholastico-thomisticae*, (Basel) 1774. Weitere handschriftliche Thesen sind vorhanden in: BMA 877. Darunter auch ein umfangreiches Manuskript zur Kirchengeschichte. Andere Thesen in BMA 814.

¹⁸² Jecker, Maurus/ Ackermann, Placidus/ Pfluger, Bonifacius/ Stierlin, Ambrosius, *Theologia positiva, seu supernaturalis*, Basel 1789.

¹⁸³ BMA 921, 688–691 (Supplement zur Chronik Acklins).

¹⁸⁴ BMA 780, 428–437.

¹⁸⁵ Brief von Abt Hieronymus an den Fürstbischof über das Generalseminar in Freiburg i. Br. vom 25. 2. 1786 in BMA 921, 679–683.

Aus diesen Informationen wird ersichtlich, dass man dem Theologiestudium ein grosses Gewicht beimass. Es wurde nicht einfach, wie damals teilweise noch üblich, als Einführung in die rein praktischen Verrichtungen eines Priesters und in die kirchenrechtlichen Minimalkenntnisse verstanden, sondern man bemühte sich um eine gediegene Ausbildung im monastischen Rahmen.

Das Studium dauerte in der Regel 4–5 Jahre. Dies ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen der Profess und der Priesterweihe, für die meist eine Altersdispens nötig war. Es ist allerdings zu beachten, dass die Fratres durch den umfangreichen Chordienst und die anderen klösterlichen Pflichten stark beansprucht waren, so dass nicht übermäßig viel Zeit zum Studium übrig blieb. Nach der Ordnung für die jüngeren Mitbrüder¹⁸⁶ war die erste Studienzeit nach der Prim, also von 7.30–8.30 Uhr. Nach dem Konventamt und der Sext, ungefähr um 9.30 Uhr, können sie wieder bis zum Mittagsmahl um 10 Uhr ihren Studien obliegen. Nach der Rekreation ist entweder Zeit für Gesangsübungen oder für die Repetition des Gelernten, nach der Vesper sind an gewissen Tagen geistliche Lesungen oder ein Vortrag vom P. Instruktor vorgesehen. Ab vier Uhr stehen wieder Repetitionen unter der Aufsicht des Priors oder eines anderen Paters auf dem Programm. Nach der Komplet und den vorgeschriebenen Privatgebeten blieb vor der Nachtruhe auch noch eine gewisse Zeit zum Studium. Insgesamt kommt man so auf eine ungefähre Studienzeit von vier Stunden täglich, verteilt auf vier Termine.

Es ist ziemlich schwierig, über die Art, den Ort und die Dauer der Ausbildung der einzelnen Konventualen und des gesamten Konventes genaue Angaben zu machen. Die Informationen sind oft unvollständig oder ungenau. Aus dem Professbuch habe ich die Studienorte der Kapitularen von 1695 (Wahl von Abt Esso Glutz) bis 1803 (Tod von Abt Hieronymus Brunner) erhoben. Bei 41 Mitbrüdern finden sich keine Angaben, bei 37 ist mindestens ein Ausbildungsort angegeben.¹⁸⁷ Von diesen 37 ist bei 21 nur ein Studienort, nämlich Mariastein, angeführt. Die übrigen 16 haben zwei oder drei Studienorte, wobei kein zweiter Ort bevorzugt erscheint. Es werden genannt: Solothurn, Pruntrut, Colmar, Luzern, Freiburg in der Schweiz und Freiburg im Breisgau sowie als Ausnahmefall Prag.¹⁸⁸ Diese Bildungsstätten waren fast ausnahmslos von Jesuiten geführt, jedenfalls bis 1773 (Aufhebung

¹⁸⁶ BMA 80, 105–113.

¹⁸⁷ MBH IV, 212–234. Es wird nicht unterschieden zwischen Schule und Studium.

¹⁸⁸ P. Marcel Choullat (1681–1756) hatte drei Jahre lang in Prag Jurisprudenz studiert, MBH, IV 214.

des Jesuitenordens). Von 78 Patres lässt sich im Professbuch also nur bei 16 ein anderer Studienort als Mariastein nachweisen, was ein schmales Spektrum verrät.

Eine weitere Quelle, die von P. Franz Brosi beantwortete Klosterenquête von 1798, zeigt ein etwas anderes Bild.¹⁸⁹ Die Studienorte mehrerer Patres, über die das Professbuch schweigt, sind aufgeführt:

Name	Professbuch	Klosterenquête
Abt Hieronymus	Mariastein	Solothurn
Anselm Schmidlin		Freiburg
Gregor Müller	Mariastein	Solothurn
Rupert Bielmann	Mariastein	Freiburg
Ignaz Erb		Solothurn
Joseph Noirjean		Mariastein und Pruntrut
Alois Weber	Mariastein	Pruntrut
Edmund Bürgi	Freiburg i. Br.	Solothurn und Mariastein
Stephan Bleyer		Solothurn
Kolumban Wehrli		Pruntrut
Fintan Jecker		Mariastein
Beda Sütterle		Mariastein
Joh. Bapt. Husi		Solothurn
Bernhard Schärr	Mariastein	Solothurn

Mit einer Ausnahme gibt die Klosterenquête alle im Professbuch verzeichneten Studienorte an, gibt aber darüber hinaus noch weitere Informationen. Von den 21 Patres, die 1798 lebten, haben 16 nachweislich auch ausserhalb Mariasteins eine Schule, ein Seminar oder eine Hochschule besucht. So kann man für das ganze 18. Jh. vermuten, dass die meisten Mariasteiner Patres mindestens einen auswärtigen Studienort hatten. Eine eigentliche Hochschulausbildung, wie sie im 17. Jahrhundert noch teilweise angestrebt wurde, wurde gegen Ende des Ancien Régimes nicht mehr gesucht. Einzig P. Edmund Bürgi hatte sich den Grad des Baccalaureates der Philosophie in Freiburg in Breisgau erworben.¹⁹⁰

¹⁸⁹ StASO MsS Band 4 Nr.63. Wo «Freiburg» steht, kann nicht zwischen Freiburg in der Schweiz oder im Breisgau unterschieden werden. Leider sind nur die Studienorte angegeben. Über die Art, den Inhalt und die Dauer der Studien erfahren wir nichts.

¹⁹⁰ MBH IV, 226. Eine Lebensbeschreibung von P. Gregor Müller aus dem 19. Jh. gibt an, dieser hätte sich in Luzern «den Ehrenkranz eines Baccalaureus» verdient. KIAMs «Gedenkblümlein» 86.

Neben den oben erwähnten theologischen Thesen sind aus Mariastein keine wissenschaftlichen Werke überliefert. Wesentlich hat auch eine fehlende Klosterdruckerei die literarische Produktion behindert.¹⁹¹

In der Klerikerausbildung beschritt Mariastein denselben Weg wie die anderen Schweizer Klöster, die ebenfalls fast alle das Hausstudium kannten oder ihre Fratres zumindest in ein anderes Kloster zum Studium schickten. Die Schweizerischen Benediktiner waren von einzelnen Ausnahmen abgesehen wissenschaftlich nicht so produktiv wie die Mauriner in Frankreich und gewisse deutsche Abteien.¹⁹²

5.3 Kriterien zur Besetzung der klösterlichen Ämter

In diesem Kapitel wird der Versuch unternommen, das innerklösterliche Leben etwas zu beleuchten. Die Quellenlage ist auch hier sehr dürftig, da gerade die alltäglichsten Dinge einer schriftlichen Fixierung nicht wert schienen. Zuerst fragen wir nach den verschiedenen Ämtern im Kloster Mariastein und nach den Arbeitsfeldern der Mönche. Dabei wird besonders auf mögliche Kriterien in der Ämterbesetzung geachtet. Schon früher wurde darauf hingewiesen, dass von den sieben Äbten zwischen der Wiederherstellung der Abtei Beinwil im 17. Jh. und der Französischen Revolution sechs Solothurner waren. Vom Konvent waren meist die Hälfte Solothurner Untertanen oder Patrizier, die andere Hälfte verteilte sich auf die umliegenden Staaten.

Herkunft der Prioren (1633–1798)¹⁹³

Solothurn	15 (Stadt 9, Land 6)
Elsass	3
Freiamt	2
Vorderösterreich	2
St. Gallen	1
Total	23

¹⁹¹ In fast allen anderen Benediktinerabteien der Schweiz war eine Druckerei vorhanden, vor allem für Bedürfnisse des Hauses. In Einsiedeln wurden zwischen 1664 und 1798 1104 Druckwerke hergestellt, in St. Gallen 523. Von einem Drittel der St. Galler und einem Viertel der Einsiedler Mönche sind noch schriftliche Werke vorhanden. Der jeweiligen Eigenart dieser beiden Stifte entsprechend überwogen in St. Gallen historische und archivalische Bücher, in Einsiedeln solche zur praktischen Theologie. Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 157–159.

¹⁹² Heer, Gall, Mabillon, 429–438. Natürlich gab es in den Schweizer Abteien Ende des 18. Jh. auch einige bedeutsame Geschichtsforscher in der aufklärerischen Tradition. Zu nennen sind hier der Rheinauer Mönch und Kongregationssekretär

Man sieht also, dass auch bei der Besetzung des zweitwichtigsten Amtes des Klosters die Solothurner eindeutig bevorzugt waren, wenn auch nicht so krass wie bei den Abtswahlen. Dies fällt umso stärker ins Gewicht, weil es keinen äusseren Druck von Solothurn her gab, wie dies bei den Abtswahlen der Fall war. Das Fehlen eines Priors aus dem Fürstbistum ist wohl dem Zufall zuzuschreiben und darf nicht überinterpretiert werden. Die durchschnittliche Amtszeit eines Priors war viel kürzer als die eines Prälaten, sie betrug ungefähr 7½ Jahre, doch gab es natürlich grosse Unterschiede. Verschiedene Patres waren zwei- oder dreimal Prior, was auf eine häufige Ämterrochade innerhalb des Konventes zurückzuführen ist. Insbesondere die Pfarrstellen wurden häufig neu besetzt und die betreffenden Patres ins Kloster zurückgerufen. Das zog einen Wechsel bei vielen klösterlichen Ämtern, auch dem des Priors, nach sich.

Die mit 25 Jahren längste Amts dauer als Prior hatte P. Fintan Jecker, der von 1761 bis 1772 und 1776–1790 Prior war, also während eines Grosssteils der Regierungszeit von Abt Hieronymus Brunner. Von 1753 bis zum Ende des Jahrhunderts waren die Prioren durchwegs Solothurner. Von den sieben Äbten nach der Wiedererrichtung waren vier vorher Prioren gewesen.

Bei den Subprioren zeigt sich ein verändertes Bild:

Herkunft der Subprioren (1642–1798)

Solothurn	10
Elsass	5
Fürstbistum	3
Freiamt	4
Vorderösterreich	2
Luzern	2
Sonstige	<u>3</u>
Total	29

Von den Subprioren waren also nur etwa ein Drittel Solothurner, so dass man für die Barockzeit in Mariastein den Grundsatz formulieren kann: je höher die Ämter, je mehr Amtsinhaber aus dem solothurnischen Staatsgebiet. Bei den Nicht-Solothurnern hatte die Staatszu-

P. Mauriz Hohenbaum van der Meer (1718–1795); MBH II, 326–333, und der Universalgelehrte P. Placidus Spescha aus Disentis; Müller, Iso, P. Placidus Spescha 1752–1833. Ein Forscherleben im Rahmen der Zeitgeschichte, Disentis 1974. Zur Theologie in Disentis: Müller, Iso, Die Fürstabtei Disentis im ausgehenden 18. Jahrhundert, (BGAM 25), Münster 1963, 218–222.

¹⁹³ BMA 903 Series Beinwilenses.

gehörigkeit keinen Einfluss auf das Erlangen eines Amtes als Klosteroberer.

Ein Blick auf die Liste der verschiedenen Aussenposten¹⁹⁴, die vom Kloster zu besetzen waren, lässt auch eine Personalpolitik nach der staatlichen Provenienz der einzelnen Mitbrüder erkennen.

Gemäss den Konstitutionen der Schweizerischen Benediktinerkongregation sollten immer mindestens zwei Mönche auf einer Expositur zusammenwohnen, wobei einer als Oberer auch die Aufsicht über die Ökonomie haben sollte.¹⁹⁵ Diesem Ideal versuchte man möglichst nachzukommen. Gewünscht wurde auch, dass die Expositi zumindest eine kurze Lesung bei Tisch aus der «Nachfolge Christi» oder einem anderen erbaulichen Buch vornähmen. Sie sollten jährlich 8–10tägige Exerzitien im Heimatkloster durchführen, für die übrigen Mitbrüder waren nur drei Tage vorgesehen.

Das wichtige Amt eines Statthalters von Beinwil, der viel mit dem Vogt von Thierstein und den Gnädigen Herren in Solothurn zu tun hatte, wurde meist einem Solothurner anvertraut, wodurch sich das Gotteshaus Vorteile versprach. Ab 1703 finden wir nur noch Solothurner auf diesem Posten, wohingegen die dortigen Seelsorger öfters auch Landesfremde waren. Auch beim Vertreter des Abtes in Wirtschaftsangelegenheiten in Mariastein, dem Grosskellner, würde man analog zum Statthalter in Beinwil einen hohen Prozentsatz Solothurner erwarten. Von den 26 Grosskellnern in Beinwil-Mariastein (1637–1798) waren aber nur die Hälfte, also 13, Solothurner. Auf diesem Posten war die Nationalität nicht so wichtig. Gegenüber der weltlichen Obrigkeit trat hier immer der Abt als Gesprächspartner in Erscheinung. Die Bewirtschaftung der klostereigenen Güter in Mariastein führte auch nicht zu so vielen Berührungspunkten mit der Obrigkeit wie die Verwaltung in Beinwil mit den vielen Beschwerden der Lehenträger. Unter die Verantwortung des Grosskellners fielen auch die Besitzungen und Einkünfte in Frankreich, so dass die Besetzung dieses Amtes mit lauter Solothurnern keinen Vorteil gebracht hätte. In St. Pantaleon scheint man keine besonderen nationalen Rücksichten bei der Besetzung des Propstenamtes genommen zu haben¹⁹⁶, dasselbe

¹⁹⁴ Expositionen des Klosters Mariastein: Propsteien von St. Pantaleon, Rohr, Wittnau; Statthalterei Beinwil (vicarius abbatis), zeitweise wohnte dort ein zusätzlicher Mönch für die Seelsorge daselbst mit dem Titel «socius Beinwilensis». Ferner ein Pfarrer von Erschwil-Büsserach, mit Wohnsitz entweder in Beinwil oder Rohr. Liste der einzelnen Amtsinhaber in: MBH IV, 280–290.

¹⁹⁵ Staub, A., De Origine, 61–62.

¹⁹⁶ Die Propstei wurde ab 1682 wieder mit einem eigenen Konventionalen besetzt. Kein Solothurner in der Zeit von 1690–1728, 1732–1735, 1739–1756, 1764–1768, 1790–1794.

gilt für die Propstei von Rohr.¹⁹⁷ In Wittnau hingegen wurden fast nie Solothurner als Pröpste eingesetzt, von 1750–1798 bekleideten zwei «einheimische» Mitbrüder dieses Amt, was sicher aus Rücksichten auf die österreichische, josephinische Verwaltung geschah.¹⁹⁸ Überhaupt zeichnet sich dieser Posten sowohl im 18. als auch im 19. Jahrhundert durch eine lange Amtsdauer der einzelnen Pröpste aus. Bei den reinen Seelsorgestellen wie den Pfarrern von Erschwil-Büsserach, den Seelsorgern in Beinwil und den Pfarrern von Metzerlen-Hofstetten lassen sich keine Bevorzugungen feststellen. Man kann also schlussfolgernd bemerken, dass die solothurnischen Staatsangehörigen eher für Leistungs- und Verwaltungsaufgaben herangezogen wurden, die «Ausländer» waren vor allem in der Seelsorge eingesetzt. Auffallend ist sicher die oft ziemlich kurze Amtsdauer vor allem für Pfarrer. Von 1636–1797 gab es 38mal einen Pfarrwechsel in Metzerlen-Hofstetten, wobei ein Pater während vier verschiedenen Perioden diese Stelle bekleidete.¹⁹⁹ Ein Blick ins Professbuch zeigt, dass die Patres durchaus auf verschiedenenartigen Posten eingesetzt wurden: sei es als Professor, Lehrer, Küchenmeister, Pfarrer, Propst usw. Dies setzt eine gewisse Beweglichkeit und Lernbereitschaft voraus. Die Patres wurden in den ersten Jahren nach der Primiz mehrheitlich im Kloster eingesetzt, vor allem an der Schule, und kamen erst später auf einen Aussenposten. Einige wenige Mitbrüder waren nie auf einer Expositur.

5.4 Klösterliche Lebensform und Askese

Die rechtliche Einflussnahme des Konventes bei innerklosterlichen Entscheidungen war relativ gering. War ein Abt einmal gewählt, so konnte er vor allem durch die Personalpolitik einen grossen Einfluss ausüben. Die Konstitutionen schrieben in den folgenden Fällen die Einberufung eines Kapitels vor: Aufnahme ins Noviziat, Zulassung zur Profess, Käufe und Verkäufe von Gütern, grössere Änderungen in klosterlichen Angelegenheiten und die kostspielige Errichtung neuer Gebäude.²⁰⁰ In Mariastein wurde zusätzlich über die Person des offiziellen Klosterarztes abgestimmt, über die Eintragung einer Person in

¹⁹⁷ Ab 1688 wieder ununterbrochen Konventualen von Mariastein als Pröpste von Rohr.

¹⁹⁸ In Wittnau seit 1702 wieder ununterbrochen ein Konventuale von Mariastein als Propst und Pfarrer.

¹⁹⁹ P. Maurus Briat von Delsberg (1612–1684), MBH IV, 197. Als grosse Ausnahme bezüglich der kurzen Amtsdauer ist P. Vinzenz Balthasar zu bezeichnen, der von 1772–1792 ununterbrochen Pfarrer von Metzerlen-Hofstetten war, MBH IV, 220.

²⁰⁰ Staub, A., *De Origine*, 1–2.

das Buch der Wohltäter und über die Annahme von langzeitigen Jahrzeitstiftungen.²⁰¹ Zu beachten ist aber, dass auch kapitelfreie Jahre vorkamen.

Ein weiteres Mittel, das Konventsleben kennenzulernen, stellen die kanonischen Visitationen und deren Rezesse (Schlussberichte) dar. Über ihre Durchführung geben die Konstitutionen genaue Anweisungen, nicht aber über die zeitliche Abfolge. So gab es im Ancien Régime keine regelmässigen Visitationen, was zur Folge hatte, dass sie sehr unterschiedlich durchgeführt wurden. Die Visitationen zeigten auch relativ wenig Erfolg, wie die Bemühungen der Kongregation im 18. Jahrhundert um das klösterliche Leben in Disentis erkennen lassen.²⁰² Im 17. Jahrhundert, in den Anfangsjahren der Schweizerischen Benediktinerkongregation und den ersten Jahrzehnten der Zugehörigkeit des Mariasteiner Konventes zu derselben, waren Visitationen viel häufiger als in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.²⁰³ Man darf damit rechnen, dass die Uniformität der Lebensform unter den Schweizer Klöstern im 18. Jahrhundert hergestellt war, womit das wichtigste Ziel der Kongregationsgründung von 1602 erreicht wurde. Von diesem Gesichtspunkt her schienen Visitationen im 18. Jahrhundert auch nicht mehr so notwendig wie im Jahrhundert zuvor. 1775 beschlossen aber die in Pfäfers versammelten Äbte, innerhalb von sechs Jahren in den Klöstern die Visitation durchzuführen, was vier Jahre später in Muri bekräftigt wurde.²⁰⁴ In Mariastein war 1755 eine Visitation durchgeführt worden, dann wieder 1761 auf Verlangen einiger Mitbrüder wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Die nächste fand erst wieder 1777 statt. Die Visitatoren von 1777, Fürstabt Beda Angehrn von St. Gallen und Fürstabt Marian Müller von Einsiedeln, lobten die gute klösterliche Disziplin und die brüderliche Liebe im Konvent von Mariastein. Die drei Ermahnungen lassen keine grossen Missstände erkennen: 1. Man möge zum Chor pünktlich erscheinen. Zur besseren Beobachtung des Stillschweigens sollen die auswärtig tätigen Mitbrüder zum zweiten Tisch vor der Komplet zurück sein. Tischleser und Tischdiener sollen ihre Mahlzeit so früh beenden, damit sie an der Gewissenserforschung vor der Komplet teilnehmen können. 2. Die Visitatoren loben den Eifer für den Beichtstuhl, doch soll man zu grosse Vertraulichkeit meiden. 3. Die Kon-

²⁰¹ KlAMs Acta Capitularia 1739–1767. Ob die beiden letztgenannten Geschäfte von Rechts wegen regelmässig vor das Kapitel gebracht wurden, ist fraglich.

²⁰² Müller, I., Disentis im 18. Jh., 77–92. ders. Disentis 1696–1742, 650.

²⁰³ Visitationen in Mariastein: 1649, 1652, 1655, 1657, 1659, 1660, 1661 usw., also ungefähr jedes zweite Jahr: BMA 779.

²⁰⁴ StIAEi Acta Congregationis Benedictinae Helveticae 1776–1791, A. HF (1) 1, Tom.VI, 106.

ventualen werden zur ehrlichen Liebe dem Abt gegenüber aufgefordert.²⁰⁵

Ob der letzte Punkt von einer gewissen Autoritätskrise des Abtes im Konvent zeugt, oder ob es sich hier um eine allgemeine Ermahnung handelt, kann nicht eindeutig entschieden werden. Jedenfalls erscheint hier das Kloster Mariastein in einem guten Zustand. Die nächste nachweisbare Visitation in Mariastein fand erst wieder 1811 durch Abt Januarius Frey von Rheinau statt (siehe Kap. 10.2).

Die internen Probleme der Klöster kamen aber auch auf den ungefähr alle drei Jahre stattfindenden Äbteversammlungen, den sogenannten Kongregationen, zumindest teilweise zur Sprache. Die Äbte verabschiedeten jeweils einen Rezess an alle Klöster, bei denen sie auf gewisse Probleme hinwiesen. Je nach Situation gab es auch eine Ermahnung für einzelne Konvente. Auf der Versammlung vom 11./12. September 1772 in Einsiedeln beschwerte sich Abt Hieronymus von Mariastein über einige seiner Expositi, die nicht täglich die Messe zelebrieren würden und teilweise über Nacht wegblieben²⁰⁶, ein Punkt, der fünf Jahre später in den Visitationsrezess aufgenommen wurde. Der Rezess enthielt dann auch eine Ermahnung eigens für den Konvent von Beinwil-Mariastein, der die Anliegen von Abt Hieronymus verteidigte.²⁰⁷ Auf derselben Versammlung berichtete Abt Hieronymus von dem Konflikt in der Abtskammer Beinwil mit dem Stand Solothurn und bat die politisch einflussreicherer Prälaten um Vermittlung. Diese wollten aber nicht auf das Geschäft eintreten, da es sich um keine innerklösterliche Angelegenheit handle. Es darf aber auch vermutet werden, dass sie wenig Neigung auf eine Auseinandersetzung mit dem katholischen Stand Solothurn in einem relativ unbedeutenden Konflikt verspürten.²⁰⁸ Für die Kongregation war Mariastein in dieser Zeitspanne ein unproblematisches Kloster, im Gegensatz zu den Konventen in Disentis und auch in St. Gallen, die mehr Schwierigkeiten verursachten.²⁰⁹ Auch die allgemeinen

²⁰⁵ Korrespondenz zur Visitation und Rezesse (unvollständig): BMA 779.

²⁰⁶ StiAEi Acta Congregationis Benedictinae Helveticae 1745–1776, A.HF (1) 1, Tom.V, 595.

²⁰⁷ BMA 9, 804–805.

²⁰⁸ StiAEi A.HF(1)1 Tom.V, 597.

²⁰⁹ Im Dezember 1788 gelangten die Patres Gerold Brandenberg und Pankraz Vorster von St. Gallen an Abt Hieronymus. Sie gehörten zu den Hauptgegnern von Fürstabt Beda Anghern und wurden im September 1788 in die Propstei Ebringen versetzt. Von dort aus versuchten sie Abt Hieronymus zu einer Intervention gegen Fürstabt Beda zu bewegen. Er verwies aber auf die Organe der Kongregation; BMA 62, 161–220.

Beschlüsse der Kongregation waren für das monastische Leben in Mariastein bindend und ergeben einen gewissen Einblick in die allgemeine Problemlage der Konvente. Bei der Äbteversammlung 1764 in Wil gab es noch keine besonderen Probleme aus dem monastischen Bereich zu besprechen, der Rezess fiel dann auch entsprechend kurz und relativ unbestimmt aus. Später, 1768 in St. Gallen und 1782 in Rheinau, beriet man über die Frage, ob die Fratres schon unmittelbar nach der Profess zum Kapitel zugelassen werden sollten, sie seien in viele der schwierigen Fragen noch gar nicht eingeweiht. Der Abt von Mariastein wies auch auf das Problem hin, dass die Pfarreien und Statthaltereien völlig verwaist seien, wenn alle Expositi zu einem Klosterkapitel kämen. So wurde auch im Rezess gewünscht, dass immer mindestens ein Pater auf den Aussenposten bleiben solle. Die Äbte versuchten, einen gewissen Luxus zu unterbinden. 1768 beschlossen sie, dass eine tragbare Uhr nur den Expositi gestattet sei. Auch Pendeluhrnen sollten aus den Zellen der Mönche verschwinden. Ein Problempunkt bildete das sogenannte Peculium, eine Art Taschengeld, mit dem sich die Patres manche Kleinigkeiten, oft wird Tabak genannt, kaufen konnten. Teilweise durften die Patres auch die Messe-Stipendien für diesen Zweck zurückbehalten. Der Abt von Mariastein votierte für eine Aufhebung des Peculiums, auf den Tabakgenuss solle man ganz verzichten. Überhaupt hätten die Mönche von Mariastein wegen der grossen Zahl von gestifteten Jahrzeiten höchstens ein Stipendium pro Woche für den Eigengebrauch. Der Rezess von 1775 verbot dann das Peculium und mahnte zur besseren Beobachtung der Armut.²¹⁰ Als neumodische Einrichtung wurde der Tee- und Kaffeegenuss untersagt.

Mit einer gewissen Regelmässigkeit wird die Klausur und die Zurückhaltung im Umgang mit Weltleuten eingeschärft. 1768 wurde bestimmt, dass man nur mit der Erlaubnis eines Visitators die Verwandten besuchen darf und dass den Professoren und Studenten der Theologie nach dem Studienabschluss höchstens fünf oder sechs Tage Rekreation gegönnt werden soll. Predigtaushilfen sollten nicht zum Vorwand von Verwandtenbesuchen missbraucht werden, und die ein- und ausgehende Post muss von den Obern kontrolliert werden. Überhaupt sollte man im Briefverkehr, vor allem auch mit Klosterfrauen, sehr zurückhaltend sein.²¹¹ Auch hier handelt es sich nicht um besonders gravierende Punkte, die einen Niedergang des monastischen und religiösen Geistes vermuten lassen. Im allgemeinen standen die

²¹⁰ Das Peculium wurde auch in Disentis verboten; ebenso das Kartenspielen um Geld und das Kaffeetrinken; Müller, I., Disentis im 18. Jh., 79. 81.

²¹¹ Die Rezesse in: BMA 9, 799–847.

schweizerischen Stifte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowohl personell wie ideell gut da, wenn es auch eher eine Zeit des Bewahrens des Erreichten als des Neuaufbruches war.

5.5 Aufklärung in den Konventen?

Interessant sind vor allem aber jene Rezesspunkte, die sich wohl auf das Eindringen aufklärerischer Ideen in die Konvente beziehen. Seit ca. 1760 vermochte die Aufklärung auch in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft in einem gewissen Masse Fuss zu fassen.²¹² Schon 1761 bei der Versammlung in Fischingen warnten die Äbte ihre Mönche vor neuen und gefährlichen Meinungen in der Philosophie und Theologie.²¹³ 1768 sahen sie sich gezwungen, diesen Aufruf zu wiederholen und zu präzisieren, dass man keine Bücher von häretischen Autoren, auch wenn sie von belanglosen Dingen handeln, anschaffen solle. Man soll die Frömmigkeit fördern, nicht die wissenschaftliche Neugier.²¹⁴ Die Versammlung 1782 sieht sich zu einer dramatischen Lagebeurteilung veranlasst: die Klöster seien einer starken Kritik ausgesetzt, man betrachte das Ordensleben als nutzlos, ja sogar als schädlich. Besonders wird das antiklösterliche Schrifttum beklagt. Die Äbte mahnen aber die Mönche, in dieser Kritik auch eine Folge der Regel- und Gelübdeübertretungen zu sehen.²¹⁵ 1785 wurde wiederum vor dem schädlichen Einfluss klosterfeindlicher Literatur gewarnt, die man nur mit einer besonderen Erlaubnis des jeweiligen Oberen lesen dürfe. Auch die Versammlungen von 1788 und 1791, die letzte vor der Revolution, erwähnen an erster Stelle dieses Problem. 1791 wurden die Pfarrer und Beichtväter zusätzlich aufgefordert, auf der Kanzel und im Beichtstuhl den Gläubigen Gehorsam gegenüber Gott und den kirchlichen Autoritäten einzuschärfen, was natürlich später den

²¹² Zur Aufklärung in der katholischen Schweiz: Literatur und Forschungsbericht: Röllin, Stefan, Pfarrer Karl Joseph Ringold (1737–1815). Ein Beitrag zur Geschichte des Reformkatholizismus und der Ökumene im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund 137 (1984), 4–330, 13–31. Ferner: Fleck, Robert, Der Josephinismus in der Schweiz, in: Reinalter, Helmut (Hg.), Der Josephinismus. Bedeutung, Einflüsse und Wirkungen, Frankfurt a. M., 1993, 137–147. HSG, 2, 741–743; Weber-Hug, C, Klosterhandel, 12–20; Kälin, Paul, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, (Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz Heft 45), Schwyz 1946. Zur Aufklärung in den Klöstern: Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 141–144.

²¹³ BMA 9, 791–792.

²¹⁴ BMA 9, 799.

²¹⁵ BMA 9, 833. Diese negative Einschätzung der Lage schlägt sich auch in den Tagebüchern verschiedener Schweizer Äbte nieder: Weber, Ernst, Einsiedeln und Engelberg, 17–20; Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 142.

Vorwurf der konterrevolutionären Agitation einbrachte.²¹⁶ Es handelt sich hier wohl um eine Reaktion auf die Ereignisse der Französischen Revolution, die Abt Hieronymus von Mariastein gehindert hatten, an dieser Versammlung teilzunehmen.

Die Äbte der Schweizerischen Benediktinerstifte, darunter auch der Mariasteiner Abt, stellten sich entschlossen dem aufklärerischen Gedankengut entgegen.²¹⁷ Ihre beständigen Warnungen lassen aber den Rückschluss auf das Vorhandensein neuer Strömungen in den Konventen zu.

5.6 Fragmente der Aufklärung in Mariastein

Ob und inwieweit sich auch aufklärerisches Gedankengut im Mariasteiner Konvent Eingang verschafft hat, ist sehr schwierig zu beurteilen. Die Konventualen waren literarisch nicht sehr produktiv, zumal eine Druckerei fehlte, und ausser der äbtlichen Korrespondenz sind wenig private Briefe vorhanden, die Einblick in die Gesinnung der Patres geben könnten. Trotzdem soll der Versuch gemacht werden, die wenigen diesbezüglichen Archivalien auszuwerten. Vor allem zwischen den Patres Stephan Bleyer (1758–1810), Ignaz Erb (1742–1812)²¹⁸ und Abt Hieronymus scheint es zu grösseren Kontroversen gekommen zu sein, die nicht nur aus persönlichen Aversionen zu erklären sind. In einem Brief aus dem Jahre 1784 fordert P. Ignaz den Abt auf, die in Breitenbach erfolgreich eingeführte sogenannte «Normalschulmethode»²¹⁹ auch in Mariastein zu übernehmen. Er wünscht sich auch seine frühere Stelle als Bibliothekar zurück, weil sie ihm viel Befriedigung und geistige Anregung verschafft habe.²²⁰ Als Geometer besass er auch beachtliche mathematische Fähigkeiten, betätigte sich aber auch als eine Art Naturheiler, was ihm vom Abt auf einen Protest des Medicus Vögtli von Erschwil hin verboten wurde.²²¹ Nach Mariastein zurückgekehrt, scheint er aber auch mit dem Konvent Schwierigkeiten gehabt zu haben, schrieb er doch, nicht mehr zu den Herren in die Rekreation zu gehen und fürchtete sogar um den

²¹⁶ BMA 9, 837; 845.

²¹⁷ Abt Leodegar Salzmann von Engelberg war bei vielen Aufklärern sehr geschätzt. Politisch und weltanschaulich kann aber auch er nicht zu den gemässigten katholischen Aufklärern gezählt werden. Er stand auch nicht in Konflikt mit den übrigen Schweizer Äbten, Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 24–34.

²¹⁸ MBH IV, 225; 227.

²¹⁹ Die Normalschulmethode war eine in Österreich entwickelte neue Unterrichtsform.

²²⁰ BMA 41, 129–132 Brief von P. Ignaz vom 14. 2. 1784.

²²¹ BMA 41, 179.

Untergang des Klosters, sollten die Gnädigen Herren von Solothurn als Schutz- und Kastvögte nicht eingreifen.²²² Worum es sich genau handelt, kann leider nicht mehr rekonstruiert werden, vielleicht hat es mit dem Verhalten des Klosters zu den schon spürbaren Auswirkungen der Französischen Revolution zu tun. P. Stephan Bleyer beklagt sich in derselben Zeit, dass Abt Hieronymus Geldgeschäfte tätigt, ohne dafür eine rechtliche Grundlage zu haben. Auch er hofft auf das Eingreifen der staatlichen Obrigkeit.²²³ Auch P. Alois Weber (1750–1812), dessen Zurechnungsfähigkeit allerdings gewissen Zweifeln unterliegt, beschuldigte den Abt, mit den Verwandten in einem verbotenen Geldverkehr zu stehen. P. Alois beschäftigte sich aber anscheinend auch mit anderen, dem Geist der Aufklärung entspringenden Fragen: nämlich der Existenz der Hölle, der Heilsfähigkeit aller Menschen, auch der Heiden.²²⁴ Es kommen hier also sowohl grundätzliche, weltanschauliche Differenzen zur Sprache als auch solche,

²²² BMA 41, 197–200 Brief von P. Ignaz vom 5. 1. 1792, Adressat könnte P. Stephan in Beinwil gewesen sein.

²²³ BMA 41, 201 Abschrift eines Briefes von P. Stephan an einen «besten Freund» durch Abt Hieronymus, Beinwil 2. 3. 1792 «... vor drei Wochen soll es im Stein sehr unruhig hergegangen seyn, und die jüngeren Herren fangen auch an zu merken, wie die Brunnerische Club die französische Louisdor zu brauchen weiss, die die jungen Religiosen ins Kloster gebracht haben. Aber wie? werden Sie sagen, was sagt das Kapitel dazu? Mein lieber Herr! Wenn einer was sagt, so fährt ihm der Prälat übers Maul, so, dass der gute Religios froh ist, aus dem Angesicht seines Tyrannen zu kommen. Und wie mich P. Ignaz berichtet, geht es in Mariastein erbärmlich zu, und wenn U.G.H. und Obern unsren Gnädigen Herren Castenvögt nicht zu Hilfe kommen, so ist das Gotteshaus hin und verloren.»

²²⁴ BMA 41, 149, P. Roman, damals Statthalter in Beinwil, berichtet dem Abt am 17. 4. 1787: «Auf dero gestriges an mich erlassenes Schreiben hab ich die Ehr in aller Aufrichtigkeit zu dienen, dass P. Aloysius in der That mit des Kopf Krankheit behaftet seyn, wie ein anderer Augustinus trachtet er die Geheimnusse Gottes zu ergründen, sonderheitlich, dass Gott ein Todtsünde nit mit der Höllen abstrafen können: dass er nit schuldig seyn zu glauben, dass multi vocati, pauci vero electi seyen: dass die Juden, Türkhen, die Heyden so wohl seelig werden können, als die Christen: dass die Superiores strafmässiger seyen, als ihre Untergebenen; dass Sie in öffentlichen Capitul keinem seine Fehler ausbringen sollen, sie sollen zuerst ohne Fehler seyn; dass Ihnen Scepter und Inful nit gehöre; dass ihnen nit mehr erlaubt seyn zu schenken, zu verehren, und ihren Anverwandten anzuhrencken, als gemeinen Religiosen; dass das peculum zu entziehen gar nit recht seyn; und Spil gelt gehör ihnen nit mehr als anderen; Secundum merito soll sowohl der Fürst als andern Superiores, denen Untergebenden begegnen; Es gehe allenthalben par-teysch zu in Vergebung der Pfarreyen, und Ämthern. Mehr im Kloster als bei gemeinen Leuthen werde der Ehren Name angegriffen. Er hältet sich selbst als den Vernünftigsten, keines anderen Sentenz nimbt er an, fragt niemahl um Rat, alles macht er nach seinem Gutachten, kein Respect hat er, verachtet alle so zu befehlen haben....»

die in alltäglichen Aversionen begründet sind. Der Abt wandte sich aber gleich selbst an die höchste Stelle in Solothurn, den Schultheissen und den Geheimen Rat, und bat um Hilfe, weil er mit eigenen Mitteln seine Autorität wohl nicht durchsetzen konnte. Von einem Hilfegesuch an die Visitatoren der Kongregation ist nichts bekannt. Der Rat schickte Jungrat Leonz Franz Hieronymus Byss nach Mariastein, um den Patres Ignaz und Stephan in Gegenwart des Abtes und einiger Mitbrüder einen «kräftigen Zuspruch» zu erteilen, was am 30. Mai 1792 auch geschah. Nach dem Bericht von Abt Hieronymus sei dies dergestalt geschehen, «das gemelte zwey Patres nicht anderst, als hätte sie der Donner getroffen, stumm, erstaunt, und ganz beschämet da stunden, so, das ihnen nicht das mindeste einfiel, womit sie ihre sträfliche Aufführung entschuldigen könnten».²²⁵ Allerdings scheint die Wirkung nicht lange angedauert zu haben, beschwert sich doch Abt Hieronymus schon im Juli desselben Jahres über die mangelnde Beserung der beiden. Der Abt verlangte vergeblich, ein von P. Stephan an die Räte eingesandtes Schreiben solle ihm übergeben werden.²²⁶

Die Entfremdung dieser beiden Patres von Abt und Konvent war ziemlich gross, denn während der Helvetik brachen beide den Kontakt mit dem Abt ab und suchten eigenständig eine Seelsorgestelle zu erlangen. P. Ignaz arbeitete zu Beginn der Helvetischen Revolution auch mit der Verwaltungskammer in Solothurn zusammen, indem er die aus dem Kloster geflüchteten Güter und Kapitalien zur Anzeige brachte.²²⁷ Zeitweise galten die beiden auch als ausgetreten, kehrten aber nach der Restauration des Klosters wieder in dieses zurück. P. Alois Weber, der 1781–1787 und 1792–1798 für die Seelsorge in Beinwil verantwortlich war, beschwerte sich 1794 in einem verletzenden Ton über die Kritik des Abtes an seiner Predigt- und Katechesetätigkeit.²²⁸ Er scheint allgemein einen schwierigen Charakter gehabt zu haben, denn bei der Klosterenquête von 1798 wird als seine Lieblingsbeschäftigung die «Einsamkeit» angegeben.²²⁹ In den letzten Jahren vor der Helvetischen Revolution gab es also interne Spannungen im Konvent sowie zwischen dem Abt und einigen Konventualen, die aber nur teilweise mit dem Auftreten eines neuen Geistes erklärt

²²⁵ BMA 41, 207–221.

²²⁶ BMA 41, 227.

²²⁷ STASO Protokoll der Verwaltungskammer 1798, 354–357.

²²⁸ BMA 41,165. 259–260. Der Abt sprach P. Aloisius einmal während zweieinhalb Stunden ins Gewissen, was diesen aber nicht zu einer Entschuldigung bewegen konnte.

²²⁹ STASO MsS Band 4. Die Fragen wurden für den ganzen Konvent von P. Franz Brosi beantwortet. Bei den meisten Mitbrüdern wird sonst unter der Rubrik «Lieblingsbeschäftigung» die Seelsorge genannt.

werden können. Diese Spannungen werden sich übrigens in der Restaurationsepoke noch verstärken. Proteste von Konventmitgliedern gegen das Finanzgebaren der Äbte sind eine allgemeine, nicht nur mit einem freiheitlichen Gedankengut begründbare Erscheinung. Nach der bescheidenen Quellenlage beurteilt, hatte die Aufklärung in Mariastein nur wenige Vertreter, ein Sachverhalt der auch für das grosse Wallfahrtskloster Einsiedeln zutrifft.²³⁰

5.7 Die Klosterschule im Ancien Régime

Schon im Kapitel über das Noviziat wurde gezeigt, dass die Klosterschulen der Schweizer Benediktiner im eigentlichen Sinn Nachwuchsschulen waren. Man hielt sich eine relativ kleine Zahl von Schülern, die teilweise auch in den klösterlichen Tagesrhythmus einbezogen wurden. Trotzdem rechtfertigt sich eine gesonderte Darstellung, war doch die Schule eine institutionell feste und relativ eigenständige Grösse im Kloster. Der gegenseitige Verkehr zwischen den Patres und den Schülern sollte unterbunden werden. Auch die Tatsache, dass viele Schüler eben nicht ins Kloster eintraten, weist auf eine gewisse bildungsmässige Ausstrahlung des Klosters über seinen eigenen Bereich hinaus hin. Das auch in dieser Hinsicht nur spärlich vorhandene Quellenmaterial wurde grösstenteils schon von Mösch²³¹ gesichtet und dargestellt. Im ausgehenden Ancien Régime lag die Zahl der Schüler ungefähr bei 10, wobei etwa vier kein Kostgeld bezahlen mussten.²³² Andere Schweizer Klöster hatten eine ähnliche oder etwas grössere Schülerzahl: in Einsiedeln waren es im 18. Jh. jeweils etwa 25–30²³³, in Muri etwa 12, in St. Gallen 14–16, in Disentis zwischen 17 (1706) und

²³⁰ Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 136.

²³¹ Mösch, Johannes, Die solothurnische Volksschule vor 1830, IV Der Einzug der Normalschulmethode in die solothurnische Volksschule (1782–1798), in: MHVSO 9 (1918), V–VIII, 1–336, 241; ders.: Die Schule von Mariastein, in: Sondernummer «Glocken von Mariastein». Festbericht zum 300-jährigen Jubiläum in Mariastein 1936, 21–36.

²³² Mösch, J., Mariastein, 23. Eine Schülerliste des ausgehenden Ancien Régimes ist leider nicht zu erstellen. Schülerliste 1622–1648 in: Fürst, M., Wiedererrichtung, 249–252. Zur Schule und einem Theologenkurs im 17. Jh., Fürst, M., Wiedererrichtung, 236–240. BMA 370, 172. Aus den Quotidian-Rodeln von Abt Hieronymus Altermatt mit den Einnahmen des Schulgeldes wird die durchschnittliche Schülerzahl errechnet. Als jährliches Schulgeld nimmt man 80 Pfund an, damit kommt man auf ca. 6 Schüler. Die kostfrei gehaltenen Singknaben sind noch dazuzählen.

²³³ Henggeler, Rudolf, Kurze Geschichte der Stiftsschule Einsiedeln, Beigabe zum 109. Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln 1947–1948, 27.

50 (1768)²³⁴. Die Schüler waren vor allem als Sängerknaben für die Unterstützung des Chorgesanges bestimmt. Jeden Tag durften einige Schüler in der Vesper das Responsorium und den Versikel singen und wirkten im mehrstimmigen Salve Regina in der Gnadenkapelle mit. In der Karwoche waren sie überhaupt nur mit dem Chordienst beschäftigt.²³⁵ An Sonn- und Feiertagen durften sie bis um 6 Uhr ausschlafen, an Werktagen war um 5 Uhr Tagwache. Die Schulordnung scheint auf den ersten Blick sehr streng zu sein, doch gibt es Klagen über das Verhalten der Klosterschüler, die in der Kirche sich ungezogen verhielten und teilweise in den Dörfern rund ums Kloster verbotene Besuche machten.²³⁶ Die Person des verantwortlichen Paters, Präzeptor genannt, war wohl entscheidend für die Schuldisziplin. Über die Art und Weise sowie den Inhalt der Ausbildung schweigen die Quellen. Bei einer so kleinen Schülerzahl wird es auch keine Unterteilung in verschiedene Klassen gegeben haben. Es handelte sich aber im wesentlichen um eine Lateinschule, welche auch die Funktion eines Gymnasiums übernehmen konnte. Das Erlernen der lateinischen Sprache mit dem Lernziel der fliessenden Konversation nahm im Unterricht eine dominierende Stellung ein. Es bestand für die Kandidaten zum Weltpriesteramt sogar die Möglichkeit, einen Teil der philosophischen und theologischen Ausbildung in Mariastein zu absolvieren (vgl. Kap. 5.2). Im damaligen Schulsystem war ein Schulwechsel, z. B. vom oder ins Jesuitenkollegium in Solothurn relativ einfach, auch während eines Schuljahres.²³⁷ Dies ist auch von Mariastein anzu-

²³⁴ Müller, I., Disentis im 18. Jh., 230. Gegen Ende des Jahrhunderts verringerte sich die Schülerzahl in Disentis immer mehr. Kiem, M., Muri-Gries, 2, 230; Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 14.

²³⁵ KIAMs «Gedenkblümlein», 50–52. Die starke Ausrichtung der Schüler auf die Musik wurde mitunter auch kritisiert. So klagt Fürstabt Beat Küttel von Einsiedeln: «Was übrigens die eben zuweilen fast gar nothwendige Aufnahme der Discantisten und Altisten, auf welche denn öfters unsere Patres Musikanten dringen, dem lieben Gotteshaus für Widerwärtigkeiten und Nachtheile mitgebracht und nach sich gezogen haben, dieses wollen und sollen wir hier nicht anbringen.» Zitiert nach: Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 15 (Anm. 13).

²³⁶ BMA 41, 156. Brief von P. Edmund Bürgi an Abt Hieronymus von 4. 11. 1788. Es handelt sich hier um ein Anklage- und Verteidigungsschreiben. Interessant ist, dass noch im Jahr 1788 P. Edmund Bürgi Präzeptor wird und dabei den im obigen Brief kritisierten P. Morand Broglie ablöst. Vielleicht war dieser Brief das auslösende Element.

²³⁷ Zur Jesuitenschule in Solothurn: Fiala, Friedrich, Geschichtliches über die Schule von Solothurn, IV. Das Jesuiten-Collegium im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Das Collegium des Professoren-Convictes im XVIII. u. XIX. Jahrhundert, Solothurn 1880. Ebenso: HS, VII 307–317. Gesamtdarstellung: Bolzern, Rudolf, Das höhere katholische Bildungswesen der Schweiz im Ancien Régime (16.–18. Jahrhundert): Eine Zeit ohne eigene Universität, in: ZSKG 83 (1989), 7–38.

nehmen, wo aufgrund der kleinen Schülerzahl ein Eingehen auf den Ausbildungsstand eines Einzelschülers möglich war. Vereinzelt wurde aber auch Kritik im Konvent gegen veraltete Lehrmethoden laut. 1784 schlug, wie erwähnt, P. Ignaz Erb dem Abt vor, die in Breitenbach erfolgreich eingeführte «Normalschulmethode»²³⁸ in Mariastein zu übernehmen. Ein anderer Vorschlag von P. Edmund Bürgi hob die Wichtigkeit eines neugestalteten, die Katechismusmethode übersteigenden Religionsunterrichtes hervor. Auch Rechnen, eine Einführung in die französische Sprache, gute Kenntnis der Muttersprache, Orthographie und eine vertiefte Einführung in die klassischen Autoren seien unumgänglich.²³⁹ Aus diesem Mängelkatalog können wir ersehen, welche Fächer in Mariastein nicht oder zu wenig berücksichtigt wurden. P. Edmund versuchte also das stark auf das Erlernen der lateinischen Sprache fixierte Lernangebot zu erweitern. Diese Vorschläge sollten aber erst nach der Helvetik zum Zuge kommen.

Trotz des bescheidenen Ausmaßes war die Mariasteiner Klosterschule eine wichtige Bildungsinstitution auf der Solothurner Landschaft. Das Stadtpatriziat war bemüht, alle Beamtenstellen auf dem Land, auch die durch die Stadt zu besetzenden Pfründen, an Stadtbürger zu vergeben, so dass die «Landeskinder» keine Aussicht auf ein höheres Amt hatten. Die Priesteramtskandidaten der Landschaft hatten folgende Möglichkeiten: Klostereintritt, Kaplansstelle an den Stiften St. Urs, Schönenwerd und auf den obrigkeitlichen Schlössern, Lehrer am Kollegium in Solothurn.²⁴⁰ Mit seiner Schule bot das Kloster den Bewohnern der Landschaft zumindest die Gelegenheit, sich die nötige Bildung anzueignen. Dies belegen auch die vergleichsweise vielen Klostereintritte aus der Landschaft in den letzten Jahrzehnten des

²³⁸ Die Normalschulmethode wurde durch den schlesischen Abt Felbinger (1724–1788) mit der Förderung der Kaiserin Maria Theresia eingeführt. Die zentrale Stellung des Katechismus wurde durch einen systematischen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ergänzt. Von der Gesamtschule wurde auf ein System mit verschiedenen Klassen umgestellt. In der Schweiz wurde die Normalschule ab 1781 durch das Kloster St. Urban eingeführt und von Solothurn in der Waisenhaussschule übernommen; Mösch, J., Volksschule, IV, 1–14.

²³⁹ BMA 41, 132. 157–158.

²⁴⁰ Mösch, J., Volksschule, IV, 179–184. StASO RM 1783, 805. «Da die Anzeig bescheiden, dass seit einiger Zeit sehr viele Bauernsöhne, ohngeacht selbige zu geistlichen Beneficien, wenn je ihr Gnaden Burgersöhne mit selbigen harzu praetendieren, nicht gelangen können, dennoch sich den Studiis widmen und das Priesteramt antreten, somit hochdero Landen dereinst mit müsigen Geistlichen allzufast überladen werden dörften, wurde erkannt und Mhgn. Herren den Schulherren aufgetragen, wie dem diesorts einschleichen wollenden Missbrauche vorzubeugen, ein Gutachten abzufassen und solches ihr Gnaden vorzulegen.»

18. Jahrhunderts. Der Stand Solothurn war bildungspolitisch gesehen in dieser Zeit eher rückständig. Im benachbarten Fürstbistum waren die Bischöfe aktiv um die Hebung der Volksbildung besorgt. So galt dort nicht nur die im Solothurnischen übliche Winterschule, sondern auch im Sommer sollte Unterricht gehalten werden.²⁴¹

Auch in Beinwil bemühte sich P. Stephan Bleyer, der von 1789 bis 1792 Pfarrer war, um die Erneuerung der Schule. 1790 richteten die Verantwortlichen der Gemeinde eine Bittschrift an Abt Hieronymus in diesem Sinne. Im alten Konventstock wurde eine Schule eingerichtet, wo ein Schulmeister in sehr bescheidenen Verhältnissen wohnte.²⁴²

5.8 Musik in Mariastein

Sowohl im Konvent wie auch in der Schule legte man grosses Gewicht auf die musikalische Ausbildung. Die Klöster der Benediktiner und Zisterzienser in der Schweiz waren zusammen mit den Jesuiten die grossen Förderer der Barockkultur, wobei die alten Orden neben der künstlerischen Ausstattung von Kirche und Kloster vor allem um die feierliche musikalische Gestaltung der Gottesdienste bemüht waren. Dabei wurde der gregorianische Choral immer mehr durch mehrstimmige Gesänge, teilweise mit Orchesterbegleitung, zurückgedrängt.²⁴³

Die grosse Wertschätzung der Musik konnten wir schon bei den Aufnahmebedingungen ins Noviziat feststellen (Kap. 5.1). Die Fertigkeit im Spielen von mindestens einem Instrument war gewünscht und

²⁴¹ Mösch, J., Volksschule, IV 258–262. Allerdings wäre zu untersuchen, inwieweit die weitgehenden Reformvorschläge im Fürstbistum auch verwirklicht wurden. Im allgemeinen galt aber das Schulwesen in geistlichen Staaten als besser entwickelt als in weltlichen. Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 83. Von 1792 bis 1797 beherbergte die Stadt Solothurn eine der modernsten Schulen der damaligen Schweiz, das Pensionat des Prämonstratenserklosters Bellelay, das auch von protestantischen Schülern besucht wurde; Fiala, F., Schule von Solothurn, V 40-41.

²⁴² Mösch, J., Volksschule, IV 256. ZBSO SII 19/1 Dietler, Anselm, *Analecta majora*, 191. «Schon vor der Schweizerrevolution 1798 hatte P. Stephan in Beinwil eine Schule für die Kinder in Beinwil errichtet. Der erste Lehrer war der sog. Kasten-benedikt, auf ihn folgte Flury, dann Hofer. ... Das Schulzimmer im alten Conventstock des Klosters rechts wenn man im Erdgeschoss hineingeht. In der alten Küche kochte sich der Lehrer: er schliess im Schulzimmer.»

²⁴³ Zur Musik in den Schweizer Klöstern: Heer, G., Mabillon; 30–32. Schwegler, Theodor, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, Stans 1943, 239–240. Zur Musikpflege in Mariastein: Grossheutschi, Vinzenz, Musikalisches Streben im Kloster Mariastein, in: Sondernummer «Glocken von Mariastein». Festbericht zum 300jährigen Jubiläum in Mariastein 1936, 40–44.

auch die Qualität der Stimme hatte einen Einfluss auf die Zulassung zum Noviziat und zur Profess. Die Mariasteiner Patres waren aber nicht nur Musikinterpreten, sondern sie traten auch als Komponisten in Erscheinung. Dies ist umso beachtenswerter, als die schriftstellerische Tätigkeit in unserem Untersuchungszeitraum sehr gering war. Als Komponisten sind zu nennen: die Patres Gregor Müller, Kolumban Wehrli, Maurus Jecker, Ambros und Augustin Stierlin.²⁴⁴ Von Bedeutung ist aber nur P. Ambros Stierlin, der neben Messen und anderen Kirchengesängen auch profane Musik wie Klaviersonaten und eine Operette komponierte. Die weltlichen Werke wurden vor allem bei Klosterfesten, an der Fastnacht, zum Schulschluss und am 6. Dezember, dem Tag des hl. Nikolaus von Myra²⁴⁵, aufgeführt.

Besonders zu erwähnen sind die Abschriften der Werke der Wiener Klassiker, u. a. Joseph Haydn und W. A. Mozart, durch P. Ambros, die zu den frühesten Rezeptionen dieser Komponisten im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehören.²⁴⁶ Dabei unterlegte er nach der damals gängigen Praxis die Musik profaner Werke oft mit einem geistlichen Text (Parodieverfahren). So kann man die Musik als einzigen Bereich bezeichnen, in dem die Mönche von Mariastein an der Spitze der kulturellen und geistigen Entwicklung teilhatten. P. Ambros Stierlin starb 39jährig am 21. September 1806. Da man ihn als Hauptstütze des nach der Helvetik in Mariastein neu aufzubauenden Schulbetriebes vorgesehen hatte, stellte sein Tod für Abt und Konvent einen herben Verlust dar. Zur Musikpflege in Kirche und Schule berief der damalige Abt Placidus Ackermann (1804–1841) den aus der bayrischen Oberpfalz gebürtigen Wandermusiker Martin Vogt nach Mariastein, dessen Memoiren²⁴⁷ uns einen kleinen Einblick in das damalige Musikleben in Mariastein geben. Er konnte auf die tätige Mitwirkung der Patres bei seinen musikalischen Aufführungen

²⁴⁴ Das Werkverzeichnis befindet sich bei den Biographien der jeweiligen Patres im MBH IV.

²⁴⁵ Am Nikolaustag fand jeweils eine Feier statt, bei der die Mitbrüder den Abt in lateinischen und deutschen Gedichten um eine Gabe baten; BMA 41, 113–119.

²⁴⁶ Renggli, Hanspeter, Artikel in der NZZ vom 22./23. Februar 1986 «Im Dienst der Schweizer Musikgeschichte», 69–70.

²⁴⁷ Martin Vogt (1781–1854), Organist, Dirigent und Komponist, kam mit Mariastein im Benediktinerkloster St. Trutpert in Kontakt, wo sich die beiden Patres Joseph Noirjean und Alois Weber als Emigranten aufhielten. Nach seiner kurzen Lehr-tätigkeit in Mariastein im Sommer 1807 war er im Elsass, in Arlesheim, in St. Urban, in St. Gallen und schliesslich in Colmar tätig. Abt Placidus von Mariastein erbat für ihn im Sommer 1807 beim Nuntius in Luzern die Mithilfe zur Erlangung eines Tischtitels an einem Solothurner Chorherrenstift, doch kam dies nicht zustande; BMA 34 C, 823–825.

zählen. Zudem berichtet er von einem auswärtigen Engagement aller musikalisch gewandten Schüler und Patres.²⁴⁸

Über den Rahmen der feierlichen Gestaltung der Gottesdienste hinaus, wie sie in der Tradition des benediktinischen Mönchtums stand, hatte die Musik im Kloster einen Unterhaltungszweck. Auch hierbei stand Mariastein ganz in der Tradition der süddeutschen und schweizerischen Benediktinerabteien.

6. Die pastorale Ausstrahlung Mariasteins

6.1 Mariastein als Wallfahrtsort

Mariastein als Kloster hatte eine lokale und regionale Bedeutung, als Wallfahrtsort aber eine internationale. Für die Bevölkerung war vor allem der Pilgerort von Gewicht, der deshalb mitunter die obrigkeitliche Aufmerksamkeit auf sich zog. Die Zahl der jährlichen Pilger im 18. Jh. wird auf etwa 50–60 000 geschätzt²⁴⁹, was im Vergleich mit der Einwohnerzahl des Standes Solothurn, die damals 45 300 betrug²⁵⁰, eine beachtliche Zahl ist. Für Einsiedeln wurde für den Zeitraum zwischen 1734 und 1771 eine jährliche Pilgerzahl von 150 000 Personen errechnet.²⁵¹

²⁴⁸ Vogt, Martin, Erinnerungen eines wandernden Musikers, Basel 1971, 72–73: «Herr Prälat Placidus war grosser Liebhaber der Musik, und da schon seit einigen Jahren ein Knabeninstitut wieder errichtet war, war es leicht, die Musik wieder emporzubringen. ... Pater Columban war sehr guter Klarinettist, und wir brachten es so weit, dass wir schon an Fastnacht eine kleine Operette, «Der Telegraph», mit schwacher Instrumentalbegleitung aufführen konnten. Beim Sopran und Alt waren immer ausgezeichnete Stimmen. ... An den drei Pfingsttagen wurde in Dornach bei den Kapuzinern die Seligsprechung des Bruders Krispin gefeiert, wo wir an drei Tagen Amt und Vesper mit Instrumentalmusik machten. Alle Religiosen und Studenten aus Mariastein, die Musiker waren, befanden sich an diesen drei Tagen in Dornach. Das war wirklich ein seliges Leben, und hätte diese Feierlichkeit nur noch drei Tage gedauert, so wären wir alle selig geworden.»

²⁴⁹ BMA 38 B, 522. Diese Angabe stammt aus dem Manuskript eines Wallfahrts- und Gebetsbuches ungefähr Beginn des 19. Jh. Die älteste Angabe, auf die sich die späteren Autoren alle stützen: Gink, Dominikus, Lapis probatus angularis Mariae. Bewährter Eck- und Gnadenstein Mariae. Das ist gründlich wahrhafter und umständlicher Entwurf und Beschreibung der wunderthätigen heiligen Wallstatt zu U. Lieben Frauen im Stein, Pruntrut (1693) 1751, 53. Die zweite Auflage (1751) wurde von P. Leo Wegbecher (1682–1755) redigiert und umgearbeitet. Da er auf dem Titelblatt nicht erwähnt ist, zitieren wir dieses Werk weiterhin unter dem Autor Dominikus Gink.

²⁵⁰ Braun, R., *Ancien Régime*, 21.

²⁵¹ Ringholz, Odilo, *Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte*. Freiburg i. Br. 1896, 80–83. Es kann sich hierbei nur um Schätzungen handeln. Als Grundlage dient die Kommunikantenzahl. Von ihr

Das ausgehende 18. Jh. gilt als Zeit, in der sich die Grundsätze der Aufklärung, also auch eine gewisse Wallfahrtsfeindlichkeit, in den unteren Volksschichten verbreiten. Schwankungen der Wallfahrtsblüte sind aber auch auf soziale und wirtschaftliche Veränderungen zurückzuführen. Zeiten wirtschaftlicher Not haben der Wallfahrt eher geschadet, Zeiten vermehrten gesellschaftlichen Drucks auf die gläubigen Katholiken fördern deren Zusammenhalt und deshalb auch die Wallfahrt. So lässt sich in der statistisch besser überlieferten Einsiedler Wallfahrt deutlich zeigen, dass die Zeit der revolutionären Umbrüche in Frankreich und später die Zeit des Kulturkampfes eine Blüte der Wallfahrten mit sich brachte. Demgegenüber waren die «Hungerjahre» 1770–1771 auch ein Tiefpunkt der Wallfahrtstätigkeit.²⁵² In Einsiedeln lässt sich aber für die zweite Hälfte des 18. Jh. kein genereller Rückgang des Wallfahrtswesens feststellen, eher das Gegenteil scheint der Fall gewesen zu sein.²⁵³ Für Mariastein ist die Sachlage etwas schwieriger zu beurteilen, weil auch hier einschlägige Quellen wie Angaben über die Kommunikantenzahl oder Tagebuchnotizen usw. fehlen. In einem Brief aus dem Jahr 1774 an die Gnädigen Herren in Solothurn klagt aber Abt Hieronymus Brunner: «Nun aber nemen bei dermaligen bedürftigen Zeiten die Accidentia der Wallfahrt, woraus die Religiosen grössten Theils leben müssen, mörklich ab, auch die Jura Stolae, und Votiv-Messen bleiben in der Pfarreien zurück.»²⁵⁴ Grund für diesen Rückgang war sicherlich die schwere Wirtschafts- und Agrarkrise der frühen 70er Jahre.

Wallfahrten waren nicht nur ein rein religiöses Unternehmen, es spielten teilweise auch andere Motive wie Reiselust, Abwechslung vom Alltag usw. mit, was eine Angriffsfläche für Kritik bot. Der Rat von Solothurn verbot den Pfarrgenossen von Oberkirch im Jahre 1788 den Kreuzgang nach Mariastein an einem Hagelfreitag (Tag nach Christi Himmelfahrt), weil dieser zu «Unordnungen und öfters sogar

müssen die Pfarreiangehörigen in Einsiedeln, Bennau und Trachslau, etwa 5000 Personen, abgezogen werden. Allerdings haben wohl nicht alle Pilger kommuniziert.

²⁵² Ringholz, O., Wallfahrtsgeschichte, 82.

²⁵³ Abt Beat von Einsiedeln schreibt in seinem Rechnungsbuch: «.... sogar bei dieser wider die heil. Wahlfahrten aufgebrachten philosophischen, unfrommen und über alle gute Catholische Disiplinar, wonicht oft gar Glaubenssachen foppender Aufklärer, soll schier sagen Freygeister dieser Welt; nicht nur nicht abgenommen; sonder im Gegentheile selber scheint gar einen Zuwachs erhalten zu haben.» Zitiert nach: Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 151 (Anm. 375). In Disentis ging die zweitägige Wallfahrt aus dem Urserental im 18. Jh. zurück und war auch innerhalb des Konventes teilweise umstritten; Müller, I., Disentis im 18. Jh., 214–216.

²⁵⁴ StASO MsS Band 3. Abt an Gnädige Herren am 24. 5. 1774. Es geht um ein Gutachten über die Trennung der Pfarrei Erschwil-Büsserach.

²⁵⁵ StASO RM 1788, 448.

zu sträflichen Ärgernissen» Anlass gab. Man solle die Aussetzung in der Pfarrkirche halten und die Prozession um die Kirche machen.²⁵⁵ Die Obrigkeit machte sich dadurch aber nicht beliebt, denn drei Jahre später wurde dieser Beschluss auf Drängen der Gemeinde Nunningen hin wieder aufgehoben.²⁵⁶

Als eine Quelle zur Wallfahrtsgeschichte gelten die Mirakelbücher, in denen die mit dem Wallfahrtsort in Verbindung gebrachten Gebets-erhörungen aufgezeichnet werden. Meistens machte der Gläubige in einer Gefahrensituation wie Krankheit oder Unfall ein Gelöbnis, im Falle der Rettung eine Dankeswallfahrt zu unternehmen. Seltener sind die sich am Wallfahrtsort selber ereignenden Spontanheilungen. Damit verbunden war oft die Stiftung eines «Ex-voto»-Bildes, das die Eigentümlichkeit der Gefahr enthält. In Mariastein war für die Ent-gegennahme des Bildes der Pater Kustos zuständig, der auch den Be-richt über die Gebetserhörung schriftlich festhielt. Oft gab es aber auch Berichte von auswärts, die normalerweise der zuständige Orts-pfarrer verfasste und die auch von Zeugen unterschrieben wurden.²⁵⁷ Die Anzahl der festgehaltenen Wunder und Gebetserhörungen kann uns einen ersten Hinweis über den Zustand der Wallfahrt im all-gemeinen geben.

Quelle	Periode	Anzahl
Gink, Dominikus, <i>Lapis angularis</i> ²⁵⁸	1599–1687	266
Boell, Adolf, <i>Wallfahrtsbuch</i> ²⁵⁹	1630–1676	356
Dietler, Anselm, <i>Wallfahrtsbuch</i> ²⁶⁰	1612–1828	ca. 300

²⁵⁵ StASO RM 1788, 448.

²⁵⁶ StASO RM 1791, 661–662.

²⁵⁷ Baumann, Ernst, Wie ein Mirakelbuch entsteht, in: Für die Heimat. Jurablätter 4 (1942), 127–133.

²⁵⁸ Gink, D., *Lapis probatus*, Pruntrut 2. Aufl. 1751. Zur Gesamtproblematik: Kamber, Thomas, Heilungen im Wallfahrtsort Mariastein, Diss. med. (Typoskript) Basel 1985.

²⁵⁹ Boell, Adolf, Kurze Geschichte des Klosters und der Wallfahrt zu Maria Stein, Einsiedeln 1871, 68. Boell bezeichnet seine Quelle (356 Wunder 1630–1667) als «altes Heft», Eschle aber als «ein mehrbändiges Werk des Klosterarchivs». Eschle, Laurentius, Unsere Liebe Frau im Stein in Wort und Bild: Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Mariastein, Solothurn 1897, 144.

²⁶⁰ Dietler, Anselm, Kurze Geschichte der Wallfahrt Mariastein, Solothurn 1845. Er behandelt die Wunder anhand der zu seiner Zeit noch vorhandenen Votivtafeln. Zur Zeit von P. Anselm Dietler (1801–1864) war noch eine grosse Zahl von Votivtafeln in Mariastein vorhanden, obwohl schon viele während der Helvetik zerstört worden waren. Br. Alois Oser hat nach eigenen Angaben 1869 etwa 300, 1876 ca. 200, 1883 ca. 200 Votivgaben entfernt: KIAMs, Oser, Alois, II. Mirakelbuch 1793–1917, 85.

Es ist nun nicht möglich eine genaue, zeitlich aufgegliederte Statistik zu führen, weil bei den obigen Angaben sicher Doppelzählungen vorkommen und die Angaben teilweise von Berichten, teilweise von Votivtafeln stammen. Kamber jedenfalls zählt insgesamt 470 Wunder²⁶¹, die seit Beginn der Wallfahrt in Mariastein dokumentiert sind und sich zeitlich etwa so gliedern:

– 1700	285 Gebetserhörungen
1700–1800	110 Gebetserhörungen
1800–1900	63 Gebetserhörungen

Es lässt sich leicht feststellen, dass für das 17. Jh. viel mehr «Wunder» bezeugt sind als für das 18. Jh. Das kann einerseits im Rückgang der Wallfahrt und dem abnehmenden Vertrauen des «Volkes» in die Hilfe der Gottesmutter begründet sein oder auch in einer unter Umständen symptomatischen Nachlässigkeit in der Aufzeichnung, was auf ein Desinteresse des Konventes schliessen liesse. Allerdings ist hier vor Überinterpretationen zu warnen. Es kommen alle sozialen Gruppen vor, vom Adel über den Klerus bis zu Knechten und Mägden. Auch ein Angehöriger der jüdischen Religion findet sich in den Wunderberichten sowie Protestanten, die nach erfolgter Heilung oder Rettung meist konvertieren.²⁶²

Auch beide Geschlechter sind ungefähr gleich stark vertreten. Berücksichtigt man alle Gnadenerweise, ergibt sich folgendes Bild:

Männer 170 Fälle; Frauen 160 Fälle; Kinder 123 Fälle.

Eine etwas andere Verteilung zeigt sich, wenn man nur die Heilungen berücksichtigt und Ereignisse wie Verschonung von Feuersbrunst, vor Ertrinken, Unfälle ohne Verletzung usw. ausklammert:

Männer 109 Fälle; Frauen 151 Fälle; Kinder 107 Fälle.

Auch bei den Initianten von Gelöbnissen überwiegen Frauen im Verhältnis 2:1, was Kamber auf die enge Verbindung von Mutter zu Kind zurückführt. Die Mütter gelobten wohl oft eine Wallfahrt, wenn sich ihr Kind in Lebensgefahr befand oder bei Kindbettfieber.²⁶³

²⁶¹ Kamber, Th., Heilungen, 61–62.

²⁶² Dietler, A., Mariastein, 121. Siehe auch BMA 258, 98–99 (Konvertitenbuch).

²⁶³ Kamber, Th., Heilungen, 65–66. Altersangaben bei Heilungsberichten sind eher selten. So kann man nur die sehr grobe Einteilung in Kind (Säugling) – Erwachsene vornehmen.

Wir wenden uns nun den noch vorhandenen schriftlichen Wunderberichten in der Zeit von 1765–1798 zu. Es sind deren 18 noch vorhanden, was im Vergleich zur vorausgehenden Periode eher eine Zu- als Abnahme bedeutet.²⁶⁴

Herkunftsmässig verteilen sie sich folgendermassen:

Elsass: 10; Fürstbistum: 6; Solothurn: 2.

Auch dies kann uns ein Hinweis sein auf die Herkunft der Pilger im allgemeinen. Die Wallfahrt nach Mariastein war demnach vor allem im Elsass sehr beliebt und verbreitet, aber auch das Fürstbistum stellte einen grossen Anteil. Dadurch wird eine schon durch die Zusammensetzung des Konventes erwiesene Tendenz bestätigt. Dagegen fällt der süddeutsche Raum mit dem katholischen Vorderösterreich völlig aus, was ein Hinweis auf die stärkere Durchdringung von Klerus und Volk mit josephinischem Gedankengut bedeuten könnte. Es hatte sich auch das Verbot der Wallfahrten, welche über Nacht²⁶⁵ dauern, ausgewirkt. Die zwei aus jener Region gemeldeten Gebetserhörungen stammen ausgerechnet aus Istein in der kleinen fürstbischöflich-baslerischen Landvogtei Schliengen. Dietler hat diese Berichte fast allesamt in sein Wallfahrtsbuch aufgenommen.²⁶⁶

6.2 Bruderschaften

Als Ausdruck und in gewissem Sinne auch Gradmesser barocker Frömmigkeit können die Bruderschaften gelten. Ihre Grösse und Vitalität lässt Rückschlüsse auf das religiöse Leben in einer Pfarrei oder an einem Wallfahrtssort zu. Die Zahl der Kommunikanten, in Mariastein ohnehin nicht bekannt, ist nur ein schlechter Vergleichspunkt, weil besonders der Empfang der Osterkommunion unter Strafandrohung vorgeschrieben war. Im Gegensatz dazu war der Eintritt in eine Bruderschaft prinzipiell freiwillig, auch wenn durchaus ein ge-

²⁶⁴ BMA 837.

²⁶⁵ Schmalfeldt, Kristiane, *Sub tuum praesidium configimus. Unsere Liebe Frau in der Tanne zu Triberg*, in: FDA 108 (1988), 5-302, 175. Für die österreichischen Erblande erging 1772 das Verbot von Prozessionen, bei denen innerhalb der Erblande übernachtet werden musste.

²⁶⁶ Dietler, A., Mariastein, 125–127. Dietler berücksichtigt also nicht nur «Ex-Voto»-Bilder, wie Kamber behauptet; Kamber, Th., *Heilungen*, 52. Wo die schriftliche Dokumentation der vorrevolutionären Heilungen im heutigen Archiv beendet ist, bricht auch Dietler mit seiner Darstellung ab, nämlich 1788, und fährt erst 1814 wieder fort. Dasselbe Bild ergibt sich auch bei Boell, A., *Maria Stein*, 118–119. Beide Autoren stützen sich bei ihrer Darstellung der Heilungen in der zweiten Hälfte des 18. Jh. auf das heute noch im BMA vorliegende schriftliche Material und nicht auf darüber hinausgehende Votivtafeln und -gaben.

wisser Gruppenzwang vorhanden sein konnte. Das Ziel der Bruderschaften war in erster Linie die Förderung der Frömmigkeit und des Sakramentenempfangs der Mitglieder. Dabei übernahmen sie auch Aufgaben der finanziellen Mitbeteiligung des Kirchenunterhalts und der Prozessionen. In vielen Gegenden der Schweiz lag die Verköstigung des regelmässig eine Pfarrei besuchenden Kapuziners im Aufgabenbereich der Bruderschaften. Auch im Schul- und Armenwesen machten sie sich nützlich.²⁶⁷

In Mariastein bestanden folgende Bruderschaften:²⁶⁸

Bruderschaft	Datum der Gründung
Rosenkranzbruderschaft	15. August 1645
Skapulierbruderschaft	14. Oktober 1663
Siebenschmerzenbruderschaft	1669
Sakramentsbruderschaft	1691

Die Siebenschmerzenbruderschaft, auch Bruderschaft vom Mitleiden Mariens genannt, wurde vom Pfarrer von Zug, Jakob Schmid, gegründet, die Sakramentsbruderschaft von Abt Augustin Reutti von Mariastein.

Als Beispiel greifen wir die Sakramentsbruderschaft heraus. Wer in sie eintrat, konnte am Tag des Eintrittes nach Beichte und Kommunion einen vollkommenen Ablass gewinnen, ebenso unter den gleichen Bedingungen in seiner Sterbestunde und jährlich am Hauptfest der Bruderschaft, dem Sonntag nach dem Fest Mariä Himmelfahrt (15. August).²⁶⁹ Es wurden weiter vier kleinere Wallfahrtstage für die Bruderschaft bestimmt:

a) das Fest der hl. Barbara am 4. Dezember, b) der Dreifaltigkeitssonntag (1. Sonntag nach Pfingsten), c) St. Anna-Fest am 26. Juli und d) Allerheiligen am 1. November. An einem privilegierten Altar in der Klosterkirche konnte man fürbittweise für jedes verstorbene Mitglied einen vollkommenen Ablass gewinnen, wenn man innerhalb der Oktav des Todestages oder an einem beliebigen Donnerstag eine Messe für ihn lesen liess.

²⁶⁷ Salzgeber, J., Einsiedeln und St. Gallen, 149–151. Zu den vielfältigen Aufgaben der Bruderschaften im religiösen Leben des Barock: Duft, J., Glaubenssorge, 186–192. Henggeler, Rudolf, Die Rosenkranz-Bruderschaft in Einsiedeln, in: Sträter, Paul, Katholische Marienkunde, III, Paderborn 1951, 226–246. Henggeler, Rudolf, Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte in der Innerschweiz, Einsiedeln 1955.

²⁶⁸ Haas, Hieronymus, Wallfahrtsgeschichte von Mariastein, Solothurn 1973, 78–80.

²⁶⁹ BMA 146, 2–8.

Diese Auflistung der Pflichten und Rechte zeigt deutlich, dass die Bruderschaft ganz auf die Förderung der individuellen Frömmigkeit ausgerichtet war. Von anderen Aufgaben wie Unterstützung von Armen usw. ist uns in Mariastein nichts bekannt. Die räumliche Trennung der Mitglieder erschwerte derartige Aufgaben auch beträchtlich. Von Prozessionen ist uns wenig überliefert, doch kann man sie besonders an den Hauptfesttagen der jeweiligen Bruderschaft nicht ausschließen.

Als erste eingetragene Mitglieder finden wir 1690 den damaligen Fürstbischof Johann Konrad von Roggenbach (1656–1693) und seinen Koadjutor und Nachfolger Wilhelm Jakob Rinck von Baldenstein (1690, 1693–1705). Es folgen der Abt und der Konvent von Mariastein und viele Adelige der Umgebung. Bei allen ist ein bestimmter Tag angegeben, an dem sie eine ebenfalls zeitlich festgelegte Anbetungsstunde zu halten hatten. Dadurch sollte die ewige Anbetung des Altarsakramentes gesichert werden. Darauf folgt die Liste der Gläubigen aus einzelnen Dörfern, denn es wurden anscheinend viele Pfarreien besucht und darin für die Bruderschaft geworben. Dies ergibt sich aus dem Befund, dass jeweils sehr viele Namen aus denselben Dörfern aufgeführt sind, sowohl aus dem Fürstbistum wie auch aus den Klosterpfarreien.²⁷⁰ Im Elsass konnten die zum Stift Murbach gehörenden Pfarreien Gebweiler, Wattenweiler und Uffholtz gewonnen werden.²⁷¹ Weitere Besuche in anderen Dörfern scheint man aber unterlassen zu haben, so dass die Aufnahme von nahezu ganzen Pfarreien sehr bruchstückhaft blieb. Es ist denkbar, dass man vom Konvent her eine derartige, dem individuellen Engagement des einzelnen Gläubigen zuwiderlaufende Praxis nicht weiter fördern wollte oder dass die jeweiligen Kollatoren oder weltlichen und geistlichen Behörden dies nicht duldeten.

Auch ganze Klostergemeinschaften liessen sich ins Bruderschaftsbuch eintragen:

Kloster	Jahr
St. Josephskloster in Freiburg im Ue., Terziarinnen	1692
Alspach, Klarissen	1693

²⁷⁰ Noirmont, Les Bois, Courtételle, Bassecourt, Courroux, Develier, Saignelégier, Delémont, Wittnau, Erschwil-Büsserach.

²⁷¹ Mit Murbach bestanden Ende 17. Jh. gute Beziehungen. Abt Eso Glutz von Mariastein fungierte in Murbach als Visitator, MBH IV, 162. Der Mariasteiner Konventuale P. Bonaventura Honegger war dort auch aushilfsweise Novizenmeister: «AR.D. Johannes Chippich(?) Parochus loci mihi F. Bonaventurae Honegger Capitulari Petra-mariano quondam plurimum familiaris cum bina vice Murbaci Novitiorum Magistrum agerem.» BMA 146, 96.

Kloster	Jahr
Murbach Benediktiner	1699
Nominis Jesu in Solothurn, Kapuzinerinnen	1710
Schönensteinbach Dominikanerinnen	?

Es finden sich aber auch vereinzelte Ordensleute und Chorherren und Chordamen in der Liste. Die Aufnahme von ganzen Konventen in die Bruderschaft steht sicher im Zeichen der allgemeinen Gebetsverbrüderungen mit anderen Klöstern, die in Mariastein besonders von Abt Augustin Reutti (1675–1695) gepflegt wurden. Die Aufnahme ganzer Pfarreien oder eines Konventes hört seit Beginn des 18. Jh. endgültig auf. Wo mehrere Personen aus der gleichen Ortschaft hintereinander verzeichnet sind, handelt es sich um eine Wallfahrtsgruppe aus dem betreffenden Gebiet.

Die Zahl der jährlichen Neueintritte in die Bruderschaften²⁷² kann auch als Indikator für die Wallfahrtsintensität gewertet werden. In der Zeit von der Jahrhundertmitte bis zur Französischen Revolution bleiben die Zahlen, von einigen Schwankungen abgesehen, in etwa gleich, mit einer leicht abnehmenden Tendenz. Seit den Unruhen der Französischen Revolution stieg die Zahl der Neueintritte in die Bruderschaften sprunghaft an und fand ihren absoluten Höhepunkt in den Jahren des «Terreur» 1794/95.²⁷³ In dieser Zeit suchen vor allem Leute aus dem Elsass und dem ehemaligen Fürstbistum eine religiöse Heimat in einer Bruderschaft.

Die Leute kamen, um die Sakramente in Mariastein bei nicht geschworenen Priestern zu empfangen. Der Sakramentsempfang bei einem französischen Priester, der den Eid auf die Zivilkonstitution des Klerus geleistet hatte, war nach päpstlicher Auffassung nicht erlaubt und ungültig.²⁷⁴ Die Bruderschaft war attraktiv, weil für die verstorbenen Mitglieder eine Messe gelesen wurde. Vom Konvent her war für die Bruderschaften ein Präses zuständig. Meist versah der Prior dieses Amt. Er verwaltete die Stipendien der Messen, die in der Siebenschmerzen- und St. Annakapelle gelesen wurden. Er bestritt aus diesen Einnahmen aber auch die Bildchen, Rosenkränze, Skapu-

²⁷² BMA 91 C Mitgliederverzeichnis der Sieben Schmerzen Bruderschaft, 1756–1797. BMA 78 E Mitgliederverzeichnis der Skapulierbruderschaft 1732–1797. 1886–1897. BMA 146 Mitgliederverzeichnis der Bruderschaft der ewigen Anbetung 1691–1797. Von der grössten Bruderschaft, derjenigen vom Rosenkranz, ist kein Mitgliederverzeichnis auf uns gekommen.

²⁷³ Siebenschmerzenbruderschaft Eintritt: 1791: 124; 1792: 383; 1793: 312; 1794: 722; 1795: 2071; 1796: 562; 1797: 342.

²⁷⁴ Zivilkonstitution des Klerus: 12. 7. 1790. Verurteilung durch den Papst: 10. 3. 1791.

liere, Ablasspfennige usw. für die Mitglieder der Bruderschaften.²⁷⁵ Über andere Ausgaben wie für Prozessionen usw. sind bezüglich der zweiten Hälfte des 18. Jh. keine Rechnungen mehr vorhanden.²⁷⁶ Da in Mariastein Informationen über weitergehende Aktivitäten der Bruderschaften fehlen, kann man nicht mit einer sehr grossen Lebendigkeit rechnen. Eine Bruderschaft an einem Wallfahrtsort konnte diesbezüglich auch nie das leisten, was einer Bruderschaft in einer Pfarrei möglich war. Die Tatsache, dass die Bruderschaften der Barockzeit nach der Revolution nicht mehr weitergeführt wurden, sondern von Abt Placidus Ackermann zu einer Bruderschaft der drei göttlichen Tugenden zusammengefasst wurden, spricht eher gegen ihre Vitalität. Die Bruderschaften waren in Mariastein vor allem ein Mittel zur Förderung der Wallfahrt, wobei bestimmte Festtage besonders ausgezeichnet wurden.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Analyse der von den Wallfahrern gestifteten Messen.²⁷⁷ Diese steigen seit Mitte des Jahrhunderts ziemlich regelmässig an und halten sich seit 1780 etwa gleich. In der Revolutionszeit ist erst 1796 eine markante Steigerung zu verzeichnen. Allerdings ist der proportionale Anstieg viel unbedeutender als bei den Bruderschaftseintritten.

Als weiterer Indikator für die Wallfahrt könnte die Zahl der Konversionen zum katholischen Glauben in Mariastein gelten. Von 1765 bis 1780 sind es aber nur sieben Personen, meist Dienstboten, die im «Konvertitenbuch» verzeichnet sind.²⁷⁸ Im Wallfahrtsbuch von Gink wird für das 17. und die erste Hälfte des 18. Jh. noch eine höhere Zahl

²⁷⁵ BMA 13.

²⁷⁶ Leider sind uns detaillierte Rechnungs- und Güttenbücher der Bruderschaften nur von Ende 17./Anfang 18. Jh. erhalten. BMA 567 Güttenbuch der Bruderschaft des hl. Rosenkranzes zu Mariastein 1694–1710. «An. 1694 ist statuiert worden, dass ein jeweiliger Präses Confr. is S.mi Rosarii von den Zinsen dieser hl. Bruderschaft dem P. Custodi pro conservade (?) et reparatione Ecclesiae paramentorum einliefern solle an Gelt 50 Pfund.» Das Bruderschaftskapital betrug 1694 2779 Pfund. Es war in den Dörfern der näheren Umgebung Mariasteins, auch im Elsass, in Wittnau und Beinwil angelegt, nicht aber in weiter entfernt gelegenen Ortschaften.

²⁷⁷ BMA 13.

²⁷⁸ BMA 258. Im Kapuzinerkloster Dornach wurden zwischen 1729 und 1774 100 Konvertiten gezählt, von 1774–1807 sind keine verzeichnet. Am 4. Mai 1789 erneuerte der Solothurner Rat eine ältere Verordnung, wonach niemand ohne Bewilligung des Rates konvertieren dürfe. Man wollte vor allem vermeiden, dass der Rat für die Kinder verstorbener Konvertiten aufkommen müsse. Die Welt- und Ordensgeistlichen sollten die Konvertiten darauf aufmerksam machen, dass der Glaubenswechsel kein Freipass für den Aufenthalt im Kanton Solothurn sei. Wind, Siegfried, Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, Stans 1909, 67–68.

angegeben; durchschnittlich 12 im Jahr.²⁷⁹ Die Konfessionen hatten sich auf ein Zusammenleben eingespielt, was auch durch die guten Beziehungen des Klosters Mariastein zur evangelisch-reformierten Stadt Basel zu belegen ist.

Gesamthaft gesehen war die Wallfahrt im ausgehenden Ancien Régime immer noch lebendig und aufklärungsbedingte Krisensymptome sind auf der Ebene der Volksreligiosität nicht festzustellen. In den Zeiten des Religionskampfes im Elsass während der französischen Revolution erlebte die Wallfahrt sogar eine Blüte.

7. Mariastein unter französischem Druck (1789–1798)

Der Stand Solothurn war politisch wie wirtschaftlich engstens mit Frankreich verbunden. Solothurn war die Residenz des französischen Ambassadors und viele Solothurner waren als Offiziere und Soldaten in französischen Diensten und bezogen Pensionen.²⁸⁰ Das Kloster und der Wallfahrtsort Mariastein liegen nahe an der französischen Grenze und waren deshalb in mehrfacher Hinsicht von den revolutionären Vorgängen betroffen, die im Sommer 1789 im Nachbarland ihren Lauf nahmen. Schon Ende Juli brachen auch im Elsass Unruhen aus, bei denen Adelssitze und Klöster geplündert und teilweise in Brand gesetzt wurden. Besonders in der Nachbarschaft Mariasteins richtete sich der Volkszorn auch gegen die Juden, die in ihren Häusern in Dürmenach, Hegenheim, Ober- und Niederhagental überfallen wurden und meist in die Stadt Basel flüchten mussten.²⁸¹ Die ersten Schutzmassnahmen an der Grenze von seiten Solothurns ergriff der in Rodersdorf wohnende ehemalige französische Feldmarschall Joseph Bernhard Altermatt.²⁸² Er informierte täglich den Vogt von Dorneck und damit auch den Rat in Solothurn über die Vorgänge im Sundgau und bot, zunächst auf eigene Kosten, eine dürftige Grenzschutzmanschaft auf. Nachdem das Amthaus in Pfirt (Ferette) niedergebrannt

²⁷⁹ Gink, D., *Lapis probatus*, (1751, 2. Aufl.), 53. «Zu dem wahren allein seligmachenden Glauben seynd von ihrem Irrthum abgestanden, bekehrt, und in die Schooss der wahren Kirchen aufgenommen worden, seit 1640 bis 1750 unterschiedlicher Secten, als Juden, Widertäufer, Zwinglianer, Calvinisten, Lutheranern, 1320.»

²⁸⁰ Sigrist, H., *Sol. Geschichte* 3, 291–341. Büchi, Hermann, *Vorgeschichte der helvetischen Revolution*, 2. Teil, *Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789 bis 1798*, MHVSO 14, Solothurn 1927.

²⁸¹ Baumann, Ernst, *Die Troubles von 1789 an der Schweizergrenze*, in: *Jahrbuch des Sundgau-Vereins*, IV(1936), 41–66.

²⁸² Borer, Paul, *General Altermatt und die solothurnische Grenzbesetzung von 1789–1798*, Solothurn 1937.

und die zur Zisterzienserabtei Grosslützel (Lucelle) gehörende Propstei St. Apollinaris bei Folgensbourg ausgeraubt worden war, fürchtete man auch einen Angriff auf Mariastein. Der Prior schrieb am 30. Juli dem Vogt von Dorneck, im Wirtshaus sei ein diesbezügliches Gerücht ausgestreut worden.²⁸³ Nachdem sich aber die königliche Verwaltung im Elsass wieder durchsetzen konnte und einige Aufständische hart bestraft wurden, war es auch an der Grenze wieder ruhiger und die Grenzbewachung Solothurns konnte reduziert werden. Die Truppen hatten ohnehin weniger einen militärischen Auftrag, als das sogenannte «Gesindel» vom solothurnischen Gebiet fernzuhalten. Im Sommer 1790 waren auch zwei Diebe in Mariastein, die aber in Basel festgehalten und nach Solothurn überführt wurden. Sie stammten beide aus der Gegend um Nizza, wobei der eine vorher im Armenhaus in Basel gewesen war. Weil sie ihre Tat gestanden, wurde von der Folter und der Todesstrafe abgesehen. Sie wurden für eine Stunde in Solothurn an den Pranger gestellt und nachher lebenslänglich des Landes verwiesen.²⁸⁴ Am 25. November 1791 stiegen Diebe in Beinwil in das «Gnädig-Herrenzimmer» ein und entwendeten dort einige Gegenstände.²⁸⁵ Schon gefährlicher war die Brandstiftung, die im Mai 1792 im Dachboden des Klosters Mariastein verübt wurde. Glücklicherweise wurde das Feuer bald entdeckt und konnte gelöscht werden. Als man das Schloss zum Dachboden ausbesserte, wurde es am 11. Juni wieder beschädigt, was die Mitbrüder natürlich beunruhigte.²⁸⁶

Als Grenzland war das Leimental besonders von den wirtschaftlichen Folgen der Revolution betroffen. Das Kloster Mariastein konnte seine Einkünfte aus den elsässischen Gütern nicht mehr beziehen, es kam vereinzelt zu Grenzverletzungen und die Pfarreinteilung, welche mit den politischen Grenzen nicht übereinstimmte, wurde nun diesen angeglichen. Die französischen Dörfer Liebenswiller und Biederthal wurden von der Mutterpfarrei Rodersdorf gelöst, nachdem man in Solothurn nicht bereit war, das Pfrundgut aufzuteilen und die Kirchenbücher zur Verfügung zu stellen. Auf der Gegenseite wurde der schon länger gehegte Plan verwirklicht, die solothurnischen Dörfer Witterswil und Bättwil von der Pfarrei Leimen zu lösen und zu verselbständigen.²⁸⁷ Die Obrigkeit in Solothurn wollte nicht, dass ihre Untertanen beim sonntäglichen Kirchgang in Kontakt mit revolutionär gesinnten Franzosen traten.

²⁸³ StASO DSchr 1789, 349.

²⁸⁴ StASO RM 1790, 818, 845, 1028, 1057.

²⁸⁵ BMA 554, 33.

²⁸⁶ StASO RM 1792, 646; BMA 554, 273–274.

²⁸⁷ Büchi, H., Vorgeschichte, 2, 42.

Die kritische Lage Solothurns und besonders des Leimentales verschärfte sich drastisch, als in der Nacht vom 28. auf den 29. April 1792 die Franzosen den Reichsteil des Fürstbistums besetzten.²⁸⁸ Dadurch war das solothurnische Leimental ganz von den Franzosen umkreist und der Verkehr mit der Hauptstadt war vom Wohlwollen der Franzosen abhängig. Das ehemalige fürstbischöfliche Dorf Brislach, das zur Pfarrei Rohr-Breitenbach gehörte, stand nun unter französischer Oberhoheit. Im September 1792 drangen die Franzosen bis nach Rohr vor, wo P. Morand und P. Maurus sich mit einigen emigrierten Geistlichen in den Kirchturm flüchteten, bis die Franzosen sich vor den herannahenden Breitenbacher Bauern zurückzogen.²⁸⁹ Am 8. Juni 1793 betraten die Franzosen bei der Verfolgung von Bauern erneut das Solothurner Territorium bei Rohr und fingen an zu plündern. Sie zogen aber wieder ab, nachdem die Nachricht verbreitet wurde, der Vogt von Dorneck sei im Anzug.²⁹⁰ Solothurn machte von diesem Vorfall den anderen Kantonen Mitteilung und wollte die Sache sogar vor die Tagsatzung bringen. Aber wie auch nach weiteren Grenzverletzungen boten die Franzosen eine Entschädigung an und entschuldigten sich förmlich. Die Urheber dieser Übergriffe wurden sogar bestraft. Die solothurnischen Truppenaufgebote zur Grenzsicherung brachten für das Kloster Mariastein auch manche wirtschaftliche Belastung. Als im Frühjahr 1794 für die Truppen wieder 200 Klafter Holz aus der Kammer Beinwil geliefert werden sollten, versuchte der Abt mit folgenden Argumenten sich dieser Verpflichtung zu entziehen: 1. Das Kloster habe bis jetzt alle Kosten der Grenztruppen bestritten. 2. Die Offiziere und die Mannschaft belegen das halbe Wirtshaus in Mariastein. Da für sie im Winter noch geheizt werden muss, ist das Kloster gezwungen, Holz zuzukaufen. 3. Die Bodenzinse können weder im Elsass noch im Fürstbistum eingetrieben werden. 4. Da es den Nachbarn bei Todesstrafe verboten ist, nach Mariastein zu pilgern, werden die diesbezüglichen Einkünfte auch kleiner. 5. Das Holz in Beinwil sollte als Vorrat für noch grössere Notzeiten geschont werden. Man einigte sich auf die Summe von 100 Klaftern Brennholz, wobei dem Kloster nach verschiedenen Eingaben am 4. März 1795 gestattet wurde, weitere

²⁸⁸ Zur Unterdrückung eines drohenden Aufstandes hatte Fürstbischof Joseph von Roggenbach 1791 österreichische Truppen ins Hochstift geholt. Als am 20. 4. 1792 Frankreich Österreich den Krieg erklärte, wurden diese Truppen unter anderem auch als *Casus belli* genannt. Die Franzosen besetzten anfänglich aber nur einzelne Punkte des Fürstbistums.

²⁸⁹ BMA 593 Nr.29; MBH IV, 224.

²⁹⁰ Büchi, H., *Vorgeschichte* 2, 94–96. Als der inzwischen nach Fehren geflohene P. Edmund Bürgi wieder zurückkam, waren die Einwohner mit der Wegführung des Weines beschäftigt. MBH IV, 226.

2000 Klafter ins Ausland zu verkaufen.²⁹¹ Die in Mariastein stationierten Soldaten wohnten nicht nur im Wirtshaus des Klosters, sie mussten von diesem auch mit Fleisch und Brot versorgt werden. Auch hier gab der Abt den Gnädigen Herren in Solothurn zu bedenken, dass diese Truppen nicht eigentlich zum Schutz des Klosters, sondern der ganzen Bevölkerung aufgeboten seien.²⁹² Das wohl grösste Problem stellten die vielen geistlichen Emigranten dar, welche aufgrund der Verweigerung des Eides auf die Zivilkonstitution des Klerus Frankreich und das besetzte Fürstbistum verlassen mussten.²⁹³ Viele liessen sich in der Nähe der Grenze nieder, um ihre Pfarreien noch heimlich besuchen zu können. Leider ist es nicht mehr möglich, Namen, Anzahl und Aufenthaltsdauer der Emigranten in Mariastein festzustellen.²⁹⁴ Viele wohnten im Gasthaus, einige aber auch im Konvent. Der Pfarrer von Carspach, Jean-Romain Geiger, und der Pfarrer von Hésingue, Sombreuil, waren im Jahr 1791 im Kloster zu Gast.²⁹⁵ Vom ersten weiss man, dass er nach Einsiedeln weiterging. Der Abt berief sich auf die klösterliche Gastfreundschaft, die zur Aufnahme geistlicher und weltlicher Emigranten verpflichtete.²⁹⁶ Allerdings scheinen sich diese jeweils nicht sehr lange in Mariastein aufzuhalten zu haben. Dies war eine Folge der Proteste, die der französische Botschafter jeweils in Solothurn erhob. Schon seit dem 6. Oktober 1789 war die Erlaubnis des Rates für den Aufenthalt in Solothurn erforderlich. Die Aufenthaltsbewilligung war meist zeitlich begrenzt, manche Bewerber wurden auch abgewiesen. Besonders achtete man darauf, dass mit den Emigranten nicht auch revolutionsfreudliche Franzosen ins Land kamen und dass die grosse Zahl fremder Personen nicht zu einer Lebensmit-

²⁹¹ BMA 34 A, 21; 29–49.

²⁹² StASO, MsS Band 3.

²⁹³ Folletête, Eugène, *Le Clergé de l'Ancien Evêché de Bâle durant la Révolution*, in: ZSKG, 31(1937), 301–310, 392–402. Aus dem ehemaligen Fürstbistum zogen 151 Priester das Exil der Eidesleistung vor. Beuchot, I., *Le clergé de la Haute-Alsace en exil pendant la Révolution*, in: RCA NS 14 (1895), 533–543; 599–612; 695–709; 753–765; 823–836; 881–896; NS 15 (1896), 10–17; 88–97; 200–213; 341–349; 494–503; 571–580.

²⁹⁴ Genaueres weiss man von Einsiedeln. Zwischen dem 1. 10. 1792 und 31. 12. 1793 waren ca. 1200 emigrierte Priester in Einsiedeln. An einem Stichtag, Ende Februar 1794, waren es 109, darunter fast die Hälfte Elsässer. Teilweise wohnten sie im Stift, teilweise in Gasthäusern im Dorf. Beuchot, I., *Le clergé*, RCA NS 14, 761.

²⁹⁵ Beuchot, I., *Le clergé*, RCA NS 14, 764–765. Vergleiche auch Frayhier, C.-F., *Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la grande Révolution ou tableau statistique*, Colmar 1876.

²⁹⁶ Brief des Abtes an die Forstkommission vom 8. 6. 1792, StASO MsS Band 3. Zur Emigrantenfrage in Solothurn: Sigrist, H., *Sol. Geschichte* 3, 292–295. Büchi, H., *Vorgeschichte* 2, 137–149. Von Arx, Ferdinand, *Bilder aus der Solothurner Geschichte* 2, Solothurn 1939, 9–37.

telknappheit führe. Seit dem 11. September 1792 wurden alle emigrierten Priester von Stiftspropst Glutz und einem Chorherrn von Besançon geprüft. Obrigkeit wie Volk waren aber grundsätzlich für die Emigranten eingestellt und nicht bereit, dem offiziellen französischen Druck der radikalen Ausweisung nachzugeben. Vom Frühjahr 1792 bis Herbst 1793 wurden sechs Ratsbeschlüsse verabschiedet, die die Emigrantenaufnahme verbieten sollten oder sie zumindest der strengen Genehmigung durch den Rat unterwarfen.²⁹⁷ Die Häufigkeit dieser Beschlüsse ist Beweis genug für deren relative Wirkungslosigkeit. Es fehlte den Behörden sowohl am Willen, wie auch an einem ausgebauten Verwaltungs- und Polizeiapparat, um diesen Beschlüssen wirksam Geltung verschaffen zu können. Am 29. Mai 1795 richtete der als schweizerfreundlich geltende französische Botschafter Barthélemy ein Schreiben an die Eidgenössische Tagsatzung, in dem er die Ausweisung der französischen Emigranten forderte. Im Juli dieses und der beiden folgenden Jahre kam dieses Problem jeweils auf die Traktandenliste der Tagsatzung und man wies die einzelnen Stände an, Vorsicht walten zu lassen. 1797 stellte man fest, dass ihre Zahl sich stark vermindert habe und deshalb kein Grund zu einem neuen Beschluss vorliege.²⁹⁸ Man kann das Kloster Mariastein nicht als Sammelpunkt und Zentrum der geflüchteten Geistlichen bezeichnen, denn die umliegenden Gebiete waren genauso stark von der Emigration betroffen. Die kleine Gemeinde Bättwil (1798: 151 Einwohner) bat 1795 den Rat, trotz eines allgemeinen Wegweisungskreates ihre sechs emigrierten Priester behalten zu dürfen.²⁹⁹ Beim Begräbnis am 8. Januar 1795 für den geflüchteten Expfarrer von Wolschwiller, Johann Baptist Enderlin, in Metzerlen, wo er sich knapp ein Jahr aufgehalten hatte, nahmen auch 12 Emigrantelpriester teil, darunter jene sechs aus Bättwil.³⁰⁰ 1796 gewährte der Rat dem ehemaligen bischöflichen Oberforstmei-

²⁹⁷ Einer dieser Ratsbeschlüsse (StASO RM 1791, 971) wurde als spezielles Verbot der Emigrantenaufnahme in Mariastein gedeutet. Es handelt sich dabei aber eher um die Aufnahme ausländischer Novizen, wofür die Ratsgenehmigung verlangt wurde.

²⁹⁸ Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume 1778 bis 1798 (Band 8), herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1856, 218; 228; 262.

Die französischen Proteste bezogen sich im weiteren auf die laxe Passausgabe durch Vogt Gerber auf Dorneck für Reisende ins solothurnische Leimental. Diese Pässe konnten leicht an Emigranten weitergegeben werden. Mariastein wurde auch ein Werbeplatz für konterrevolutionäre Truppen. Damit hatte aber das Kloster nichts zu tun, sondern die hier stationierten Offiziere zeichneten dafür verantwortlich. Büchi, H., Vorgeschichte 2, 155–156. Nachdem die Sache aufgeflogen war, wurden die Passbestimmungen leicht verschärft.

²⁹⁹ StASO RM 1793, 155.

³⁰⁰ KIAMs Vagantenbuch 336.

ster Meinrad Anton Rosé von Multenberg einen Kuraufenthalt in der Statthalterei Beinwil.³⁰¹ In Erschwil hielten sich zeitweise 15 fremde Priester auf³⁰², und auch in der Propstei St. Pantaleon sind von 1794–1797 mindestens zwei Emigranten bezeugt.³⁰³

Die Emigrantenfrage bildete nicht den Hauptanklagepunkt der Franzosen gegen Mariastein. Dies ist wohl ein Beweis, dass sich der Abt weitgehend an die Wegweisungsbefehle des Rates gehalten hat. Der Stein des Anstosses war die grosse Pilgerschar aus dem Elsass und dem besetzten Fürstbistum. Sowohl die politischen Behörden wie die konstitutionellen Priester versuchten den Pilgerstrom zu unterbinden. Am 13. September 1791 verfasste der neue konstitutionelle Bischof von Colmar, Arbogast Martin, einen Hirtenbrief, in dem er auf ältere Gesetze hinwies, wonach jede Wallfahrt ausser Landes die Bewilligung des Königs und des Bischofs benötige.³⁰⁴ Er beklagte sich darüber, dass man die Gläubigen in Mariastein und Einsiedeln antirevolutionär aufwiegle und behauptete, die von einem geschworenen Priester gefeierten Sakramente seien ungültig, wenn nicht sogar ein Sakrileg. Die Wallfahrten galten auch als Informationskanal, auf dem die Pilger entweder direkt mit ihren ehemaligen Seelsorgern in Kontakt treten konnten oder zumindest über Broschüren und Flugblätter mit dem Widerstand gegen die revolutionäre Kirchenpolitik in Berührung kamen.³⁰⁵

³⁰¹ StASO RM 1796, 651. Zu Franz Ignaz Rosé von Multenberg: Bosshart-Pfluger, C., Domkapitel, 293–294. Zum Oberforstmeister: Jorio, M., Untergang, 270. Er war der Bruder des Basler Domdekans.

³⁰² ZBSO S 85/2 Dietler, Anselm, *Analecta minora* V, 152–153. P. Anselm befragte in den 30er und 40er Jahren des 19. Jh. Mitbrüder über die Ereignisse während der Revolution und stützte sich teilweise auf damals schon schlecht lesbare Schriftstücke. Gemäss den *Analecta minora* III, 130 flüchtete Pfarrer Schmidlin von Laufen mit einem Vikar nach Solothurn. Der Kaplan und ein anderer Vikar blieben in Erschwil.

³⁰³ BMA 30 A, Eintragung zum Jahr 1793/94: «Französisches Büchlein zum beyhilff der Emigranten». BMA 30 B 1794/95 «Kostgeld deren zween Herren». 1795/96 «Kostgeld für die zween geistliche Herren». 1796/97 «Kostgeld für Herrn Libis». Vielleicht Jacques Libis (1746–1813), Vikar in Pfirt. Auch in den Weltpriesterpfarreien des Dorneckberges gab es viele französische Geistliche (Ende 1795): in Gempen 7, in Hochwald 3, in Büren 3, in Seewen 8; StASO DSchr 1796, 219. 227–239. Diese Priester wurden von Abt Hieronymus mit Messe-Stipendien unterstützt. Der Abt sandte ebenfalls an den Offizial Didner in Solothurn mehrere tausend Stipendien, zur Unterstützung der dortigen Priester; BMA 227 (Rechnungsbuch des Abtes).

³⁰⁴ Beuchot, I., *Notre-Dame de la Pierre pendant la Révolution*, Rixheim 1899, 6–7. Ob der Hirtenbrief auch gedruckt wurde, ist unsicher.

³⁰⁵ Varry, Dominique, Muller, Claude, *Hommes de Dieu et Révolution en Alsace*, Turnhout 1990, 208.

1793 wurden 17 Pilger aus Brunnstatt, darunter auch Kinder, verhaftet, aus Frankreich ausgewiesen und ihr Besitz zu Handen der Nation eingezogen. Dieses Urteil wurde in allen Gemeinden als Abschreckung veröffentlicht. Am 27. Juni 1794 wurde in Niedermuspach ein junger Mann sogar mit dem Tode bestraft, weil er an einer Wallfahrt nach Einsiedeln teilgenommen hatte.³⁰⁶

An die Grenze wurden besondere Truppen abkommandiert, die die heimlichen Pilger am Übertritt in die Schweiz hindern sollten.³⁰⁷ Auch hier waren aber die unteren Gemeindebehörden nicht immer zur strikten Durchführung der Befehle bereit. Auf weitern französischen Protest hin, und nachdem die Drohung ausgespochen wurde, Mariastein in «Schutt und Asche» zu legen, wurde der Abt vom Rat ermahnt, die Mönche sollten im Beichtstuhl und bei den Hochzeiten zurückhaltender sein.³⁰⁸ Als der gemeineidgenössische Repräsentant

³⁰⁶ Ringholz, O., Wallfahrtsgeschichte, 299.

³⁰⁷ In Oltingen waren zu diesem Zweck 50 Mann stationiert, in Bettlach, Wolschwiller, Biederthal, Neuwiller und Hagenthal je 25, in Liebenswiller und Leimen 15, in Wentzwiller 10; Beuchot, I., *Notre-Dame*, 15–16.

³⁰⁸ StASO RM 1794, 895–896.

Die Pfarrbücher geben uns einen Einblick, wieviele Bewohner des Elsasses und des Fürstbistums ihre Kinder im Solothurnischen bei einem nicht geschworenen Priester taufen liessen, oder hier die Ehe schlossen. (Bei den Ehen wurden nur jene gezählt, wo beide Partner aus dem Ausland stammten. Quellen: KIAMs Vagantenbuch (*Liber Exterorum Nuptorum, Baptizatorum atque Defunctionum* (de Metzerlen et Hofstetten); StASO Kirchenbücher: Beinwil 1773–1835, Erschwil 1744–1801, Rohr-Breitenbach 1789–1835, Kleinlützel a) Taufen 1711–1798, b) Ehen 1733–1827, Büsserach 1744–1802:

Jahr	Hofst.-Metzerlen		Rohr-Breitb.		Büsserach		Kleinlützel	
	Taufen	Ehen	Taufen	Ehen	Taufen	Ehen	Taufen	Ehen
1792	2	19						
1793	2	83		5			17	1
1794	24	88		2		1	58	2
1795	9	191	21		3		29	1
1796	20	150	35	6	8		44	5
1797	5	6	43		5		50	6
1798		3	42		11		100	24
1799			54	2	9		78	14
1800			40	2	5		45	8

In Beinwil waren in dieser Zeit nur einige wenige auswärtige Taufen und Hochzeiten zu verzeichnen, in Erschwil gar keine. In der Regel kamen die Täuflinge und Eheleute aus den benachbarten französischen Ortschaften der jeweiligen Solothurner Dörfer. In Metzerlen-Hofstetten waren es aber Leute aus dem ganzen Einzugsbereich der Mariasteiner Wallfahrt, vor allem aus dem Elsass. Die Trauungen fanden meistens in Mariastein statt, die Taufen entweder in Metzerlen oder Hofstetten. Aus der Statistik ist jedenfalls ersichtlich, dass nicht nur die Mönche von Mariastein, sondern auch die Weltpriester (Kleinlützel) Zulauf aus dem Elsass und dem ehemaligen Fürstbistum hatten.

Peter Joseph Glutz in Basel nach Mariastein an Major Ignaz Karrer schrieb, er möge die Wallfahrten der Elsässer einschränken, antworte dieser kurzerhand, die Franzosen seien dafür selber verantwortlich, ihre Grenzposten seien überdies bestechlich.³⁰⁹ Glutz schrieb im selben Anliegen an Abt Hieronymus, der zuhanden Barthélemy ein Mémorial verfasste, das die Konfliktlage illustriert: 1. Die Wallfahrer würden von sich aus kommen. Die Mönche dürften sich nur bei geschäftlichen Angelegenheiten ausserhalb des Klosters aufhalten. Auch habe der Abt verboten, sich in der Predigt über die Französische Revolution zu äussern. Seiner Aufforderung, zuhause zu bleiben, würden aber nur die wenigsten Pilger nachkommen. 2. Der Abt hat die geistlichen Flüchtlinge so lange unterstützt, als die Obrigkeit ihren Aufenthalt erlaubt habe. Den Mönchen war auch kein Spaziergang mit den Emigranten erlaubt. 3. Obwohl das Kloster keine Einkünfte aus dem Elsass mehr beziehen kann, hat es die Abgaben immer treu entrichtet und die Leute aus dem Elsass aufgefordert, dies ebenso zu tun. 4. Im Beichtstuhl dürften die Mönche nicht fragen, woher jemand sei. 5. Dass die Klagen aus dem Departement Mont Terrible kommen, wundert den Abt, denn gerade von dort war er oft wegen eines heimlichen Gottesdienstes angefragt worden, habe aber niemanden geschickt. 6. Man habe im Kloster auch keinen Flüchtling angestellt. Glutz übergab aber Barthélemy wohl aus diplomatischen Gründen diese Rechtfertigungsschrift nicht, sondern liess sie dem Abt wieder zurücksenden.³¹⁰

Im September 1796 liess der Rat den Pfarrer Studer von Rodersdorf zu sich rufen, weil er sich antirevolutionär betätige. Zugleich wurde der Abt von Mariastein wieder zur Zurückhaltung auf der Kanzel und im Beichtstuhl angehalten.³¹¹ Im März des nächsten Jahres ging wieder ein deutliches Klageschreiben von Barthélemy in Solothurn ein, in Mariastein habe man allein im Februar 1797 26 Hochzeiten von Franzosen assistiert. Der neue französische Geschäftsträger, der Elsässer Theobald Bacher, schaute anscheinend in Mariastein persönlich zum Rechten, wie aus einem Brief vom 25. Juni 1797 an Abt Hieronymus ersichtlich ist. Er beklagte sich über einige Patres, die die französischen Untertanen gegen die Republik aufhetzen würden. Aber den Vorwurf, Mariasteiner Patres würden illegal im Elsass die Sakramente spenden, konnte er nicht bestätigen. In seiner Antwort wies der Abt darauf hin, dass er seinen Mönchen streng verboten habe, französischen Boden zu betreten, und ihnen sei auch

³⁰⁹ StASO RM 1796, 1048–1049.

³¹⁰ BMA 34 A, 83–97.

³¹¹ StASO RM 1796, 1159.

die Korrespondenz mit fremden Geistlichen untersagt. Auch habe sich das Kapitel zur Neutralität entschlossen und wolle die französische Regierung anerkennen, soweit dies den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses nicht widerspricht.³¹² Zur Eskalation kam es im September, als Bacher einen Brief des Abtes an den im Zisterzienserkloster St. Urban weilenden Basler Fürstbischof Franz Xaver von Neveu abfing. Darin hatte der Abt über den neuen Eid berichtet, den einige Priester in Pfirt ablegen mussten, gemeinsam mit einem Rabbiner, womit sie sich den Spott der Leute zugezogen hätten. Bacher bezeichnete nun den Abt als konterrevolutionären Korrespondenten des Bischofs für das Elsass und drohte Mariastein eine «Wallfahrt zu Pferd und zu Fuss» an, eine klare Warnung an die Adresse Solothurns und des Abtes.³¹³ An sich war die Sache eine Bagatelle, der Abt hatte weder Geheimnisse übermittelt noch war er an irgendwelchen Umsturzplänen beteiligt, doch war dieses Schreiben in der aufs äusserste gespannten Lage unklug. Dass ein Brief aus dem total exklavierten solothurnischen Leimental leicht abgefangen werden konnte, hätte der Abt wissen müssen, auch wenn er sich darüber beklagt, dass das Briefgeheimnis sonst in allen «polizierten Staaten» eingehalten würde. Am 3. Oktober sandte der Rat als seinen Deputierten den Stadtschreiber Zeltner zur Ermahnung nach Mariastein und nach Rodersdorf zu Pfarrer Studer.³¹⁴ Den Abt informierte er mündlich, dass alle Konventualen, die nicht aus der Schweiz stammten, das Kloster verlassen müssten. Am 14. Oktober gab der Geheime Rat dazu den schriftlichen Befehl, worauf der Abt sechs Mitbrüder am 17. Oktober auf verschiedene Exposituren sandte. Auch Pfarrer Studer von Rodersdorf musste zum zweitenmal seine Pfarrei verlassen. Da keine Pässe zu bekommen waren, führte der Landvogt die Mönche persönlich nach Dornach.³¹⁵

Am 5. November rief der Geheime Rat den Abt nach Solothurn zu einer zweistündigen Sitzung, die am 16. November stattfand und folgende einschneidenden Massnahmen beschloss: 1. In der Klosterkirche wird vorläufig das Beichthören und Predigen ganz verboten. Der übrige Gottesdienst kann so bleiben wie bisher. 2. Der Verkehr mit der Aussenwelt an der Pforte und der Briefwechsel soll möglichst vermieden werden.

³¹² BMA 34 A, 135–137; 153–155.

³¹³ 1797 wurde ein verschärfter Eid verlangt, der den «Hass auf den König» einschloss. Viele bis dahin geduldete Priester gingen in den Untergrund und wurden verfolgt.

³¹⁴ StASO RM 1797, 1108–1109.

³¹⁵ P. Joseph Noirjean und P. Beda Sütterle gingen nach Wittnau, P. Anselm Schmidlin nach St. Pantaleon, P. Dominicus Schwendimann, P. Kolumban Wehrli und Br. Anton Ammann nach Beinwil.

den werden. 3. Der Pfarrgottesdienst in Hofstetten und Metzerlen, der früher abwechselnd auch in der Klosterkirche gehalten wurde, wird nun ganz in die Dorfkirchen verlegt. 4. Man will Bacher diese Massnahmen mitteilen und ihn bitten, dass die sechs ausgewiesenen Konventualen wieder zurückkehren dürfen. 5. Auf Wunsch von Bacher erklärt sich der Abt bereit, seinen Aufenthaltsort ausserhalb des Klosters zu nehmen. 6. Der Propst von Rohr soll bei der Seelsorge im französisch besetzten Brislach äusserst vorsichtig sein. Der Besuch wird ihm aber nicht ganz untersagt. 7. Falls es Verhandlungen mit Frankreich um Abtretung des solothurnischen Leimentales geben sollte, wird der Abt frühzeitig informiert, so dass er die nötigen Massnahmen treffen kann.³¹⁶ Der Abt wählte als seinen Wohnsitz Beinwil und berichtete dem Prior und dem Konvent am 24. November über die Verhandlungsergebnisse. Dies löste aber im Konvent eine heftige Gegenreaktion aus, denn am 4. Dezember verabschiedeten die noch in Mariastein verbliebenen Kapitularen unter dem Vorsitz von P. Prior Gregor Müller einen feierlichen Protest vor allem gegen das Verbot der Predigt und des Beichthörens «als welchen weder eine weltliche Obrigkeit geistlichen Personen ertheilen konnte: Noch ein Gnäd. Hr. Prälat ohne Vorwissen, Ja wider den ausdrücklichen, Ihm schon bekannten Wille des Ehrw. Kapitels anzunehmen befgut war».³¹⁷ Als weiteres erschwerendes Element kam hinzu, dass der Pfarrer von Hofstetten-Metzerlen, P. Stephan Bleyer, den Unmut der Obrigkeit auf sich zog, weil er einer verbotenen Hochzeit assistierte und sich in einer Predigt ungeschickt geäussert haben muss. Auf Betreiben des Vogtes schlug P. Stephan dem Abt die Demission vor, die dieser auch annahm. Der Vogt wünschte auch die Entfernung von Br. Beat Spicher vom sog. Wechsel und überhaupt die Schliessung dieser Kontaktstelle mit den Pilgern. Der Abt wollte aber den Wechsel nicht ganz schliessen lassen, man würde so den Mönchen die Einkünfte wegnehmen. Besonders tadelt der Abt, dass der Konvent das Beicht- und Predigtverbot nicht unverzüglich, sondern erst nach einem achttägigen Aufschub befolgt habe. Ferner verbot er für die Zukunft eine Versammlung der in Mariastein verbliebenen Konventualen als Kapitel zu bezeichnen. Als der Prior sein Vorgehen rechtfertigte³¹⁸, reagierte der Abt sehr heftig, versuchte seine Autorität wiederherzustellen und appellierte an die sonst allgemein bekannte Einigkeit des Mariasteiner Konventes.

³¹⁶ BMA 34 A, 195–197.

³¹⁷ BMA 34 A, 205.

³¹⁸ Der Landvogt, so der Prior, habe in seiner Gegenwart verneint, dass Bacher wegen der acht Tage Aufschub protestiert habe. Dadurch stellte der Prior aber die Wahrhaftigkeit der äbtlichen Aussage in Frage.

Wenn der Abt und der Rat in Solothurn eine Entscheidung träfen, so soll sie unverzüglich durchgeführt werden. Im Falle einer gewünschten Verzögerung hätte man zuerst die obgenannten Instanzen anzufragen. Schliesslich bot er aber den Frieden an.³¹⁹

Diese Vorgänge zeigen deutlich, dass zwischen dem mit den regierenden Kreisen in Solothurn in Kontakt stehenden Abt und den Konventualen, die täglich die Pilger betreuten, eine andere Beurteilung des Ernstes der Lage vorgenommen wurde. Der Abt war sich der Gefahr, in der Mariastein schwebte, sehr wohl bewusst und wohl noch am ehesten gewillt, den französischen Wünschen nachzukommen. Die Konventualen beriefen sich auf ihr Gewissen, den bedrängten Elsässern beistehen zu müssen. Aus diesem Grunde war die Trennung des Abtes vom Konvent keine geeignete Massnahme, in Mariastein die totale Trennung von Konvent und Pilgern zu erreichen, zumal sich der Abt über die Schwierigkeiten beim Briefverkehr und das Ausbleiben von Nachrichten aus Mariastein beklagte. Um dem Beicht- und Predigtverbot auch wirklich Nachdruck zu verschaffen und die Ausländer vom Kloster fernzuhalten, ernannte der Grosse Rat in Solothurn im Januar 1798 den Altlandvogt von Dorneck Urs Joseph Sury zum «Oekonomen» von Mariastein, was dieser sogleich dem neuen französischen Geschäftsträger Mengaud anzeigte. Der Abt zeigte sich über diese Ernennung erstaunt und wies darauf hin, dass ihm als Abt nicht nur die geistlichen, sondern auch die zeitlichen Angelegenheiten des Klosters unterstehen. Sury berief sich auf seine Aufgabe und sicherte dem Abt zu, sich bei den Franzosen um Rückkehr der sechs ausländischen Konventualen nach Mariastein einzusetzen.³²⁰

Nochmals gab es Schwierigkeiten wegen P. Edmund Bürgi in Rohr, der seit dem 16. November 1797 dreimal Sterbenden im von den Franzosen besetzten Brislach die Sakramente gespendet und einmal bei einer Viehseuche auf Bitten der Gemeinde hin die Ställe benediziert hatte. Der Abt wusste an den Rat zu berichten «allemahl seyn er ver-

³¹⁹ BMA 34 A, 211–226. Dieser Briefwechsel ist nur in Form von Kopien erhalten. Abt an Prior 21. Dezember 1797: «So gehet es, wo das Haupt vom Körper getrennet, höret die Circulation und Harmonie auf. Ihre Antwort strotzet von Eifer, und verräthet die Bitterkeit Ihrer Seele, in welcher Sie an mich geschrieben haben. Sie bemühen sich, mir in allen Punkten, so in meinem Schreiben angeführt worden, letz zu geben, und treiben es so weit, dass Sie glauben, Ihre Ehr und guten Nahmen seyn verletzt, und Sie seyen berechtigt, Satisfaktion zu begehrn. H. P. Prior! jetzt ist nicht Zeit zu zanken, es ist jetzt nicht Zeit unser geistliche Gemeinde, die wegen grosser Einigkeit bisher aller Orten gelobt, und hochgeschätzt worden, zu händeln und Streit anzufangen; sondern es bleibt beym Schluss meines angezogenen Schreibens: der Fried sey mit uns.» BMA 34 A, 224–225.

³²⁰ StASO RM 1798, 5; 29. BMA 34 A, 253–281.

kleidet, unter sicherer Bedeckung, bei nächtlicher Weile, ungehindert und ohne Aufsehen dorthin und wieder zurückgekommen»³²¹. Solange Brislach noch bei Rohr sei, könne er es ihm nicht verbieten.

Seit Januar 1798 war die alte Ordnung in der Schweiz in Auflösung begriffen. Am 20. Januar fand in Basel eine unblutige Revolution statt, am 24. sagte sich das Waadtland von Bern los und es wurde die Republik Léman ausgerufen. Auch das Unterwallis und das Toggenburg erhoben sich gegen ihre Herren. Am 1. und 2. März rückten die französischen Truppen gegen Freiburg und Solothurn vor; einzig Bern leistete nennenswerten militärischen Widerstand, musste aber am 5. März kapitulieren, womit das Ancien Régime in der Schweiz beseitigt war.³²²

8. Klösterliche Vorsorge für den Ernstfall

Mit zunehmender Kriegsgefahr und der Zuspitzung der Krise machte man sich auch in Mariastein Sorge um die Zukunft des Klosters. Für das Bargeld, die Kapitalscheine, Teile des Kirchenschatzes und andere Wertsachen wurde ein geeigneter Zufluchtsort gesucht, da die exponierte geographische Lage Mariasteins keine Sicherheit bot. In den acht Tagen zwischen der Kriegserklärung Frankreichs an Österreich vom 20. April 1792 und dem Einmarsch der französischen Truppen in den Reichsteil des Fürstbistums in der Nacht vom 28.–29. April gelang es dem Abt, grössere Geldbeträge ins Mariastainer Haus nach Solothurn in Sicherheit zu bringen. Anscheinend war der Abt über die allgemeine politische Lage gut informiert, denn auch in Pruntrut war die gefährliche Situation nicht früher bekannt. Am 26. April setzte dort nach dem Bekanntwerden des Krieges eine panikartige Flucht von Adeligen und Geistlichen ein. Der Fürstbischof floh mit den sich zurückziehenden kaiserlichen Truppen am folgenden Tag.³²³ Am 26. April abends nach der Gewissenserforschung liess der Abt sechs Mitbrüder zu sich kommen und hiess sie ein Inventar unterschreiben, das verschiedene Geldbeträge von über tausend Louisdors, zwei Pektorale, vierzehn Ringe und sechs Uhren umfasste.³²⁴ P. Franz Brosi berichtete, dass dieses Gut am 29. April nach Solothurn gebracht wurde.³²⁵ Darunter befanden sich auch wichtige Schriften wie Gült-

³²¹ StASO MsS Band 3.

³²² HSG II, 772–779. Sigrist, H., Sol. Geschichte, 3, 323–341.

³²³ Jorio, M., Untergang, 34–35.

³²⁴ BMA 34 A, 471–472.

³²⁵ BMA 34 A, 403.

briefe und Urbare, sowie Kelche, kostbares Kirchengut und Messgewänder.³²⁶ Im September dieses Jahres brachte P. Kolumban als Kustos noch einige Pretiosen aus der Sakristei nach Solothurn. Dies geschah buchstäblich im letzten Augenblick, denn als er bei der Rückkehr auf dem Blauenberg stand, sollen die Franzosen in Laufen gerade im Einmarsch begriffen gewesen sein.³²⁷ Die nächste Fluchtbewegung fand erst wieder im März 1798 bei der Okkupation des Kantons Solothurn durch die Franzosen statt. Das genaue Datum ist nicht mehr auszumachen, aber das solothurnische Leimental blieb einige Tage länger unbehelligt als das übrige Kantonsgebiet. In Solothurn waren die Franzosen schon am 2. März einmarschiert, in Maria-stein kam ein Detachement der Festung Hüningen erst am 8. März an, und in dieser Zeit wird wohl ein Grossteil des Haustrates, der sogenannten Effekten, weggebracht worden sein. Betten, Möbel, Messgewänder, Zaumzeug und eine Kiste mit Büchern wurden nach Burg zum dortigen Badwirt Urs Brunner gebracht. Er erhielt auch einige Pferde und Stiere, die er aber weiterverkaufte. Die Messgewänder kamen später nach Rodersdorf, von wo nach der Revolution nur noch drei zurückkamen.³²⁸ Nach Metzerlen zu den Gebrüdern Schaffter wurden 122 Ohm Wein gebracht³²⁹, und man verkaufte auch ihnen zwei Kühe für 16 Louisdors. Besonders bezüglich des Weines scheint aber auf die Bevölkerung kein Verlass gewesen zu sein, denn schon im Oktober waren bedeutende Mengen nicht mehr auffindbar. P. Lukas als Pfarrer von Metzerlen wusste aber seinem Abt von einer grossen Anzahl von betrunkenen Knechten und Mägden zu berichten; auch sei im Wirtshaus den französischen Soldaten von diesem Wein aufgetischt worden.³³⁰ Man führte auch andere Sachen nach Metzerlen in die Häuser der Familien Walser, Haas und Hammel, sogar Archivschriften und Teile der Bibliothek. Die nach Metzerlen gebrachten

³²⁶ BMA 692, 28. Als auch die Lage Solothurns unsicher war, versteckte man vieles in Mümliswil, BMA 34 C, 555. BMA 61, 495.

³²⁷ BMA 593, Nr. 25. (Es handelt sich hierbei um die «Reminiszenzen von P. Benedikt Braun 1822»).

³²⁸ BMA 34 A, 509. Anscheinend wurde in Burg auch Geld hinterlegt. 1805 wurde der Falschmünzer Joseph Schreiber von Säckingen verhaftet. Dieser gestand, dem Badwirt Brunner ein falsches Siegel angefertigt zu haben, womit dieser eine Quittung über eine angebliche Rückzahlung von 218 Louisdors ausstellte. Diese Quittung wies er nach dem Tod von Abt Hieronymus dem neuen Abt vor. Über weitere Konsequenzen in dieser Angelegenheit ist mir nichts bekannt. BMA 34 C, 377–385.

³²⁹ Von diesem Wein wurde etwas an den Pfarrer von Kleinlützel geliefert, 70 Ohm kamen in die Propstei Wittnau; (1 Ohm = ca. 50 Liter); BMA 34 A, 511.

³³⁰ BMA 34 A, 416.

Archivbestände kamen später wieder zurück.³³¹ Verschiedene Gegenstände scheinen aber während der Helvetik ihren Ort gewechselt zu haben, u. a. in die Propstei Wittnau. Der Abt wollte vieles nach Mariastein in die Klosterherberge zu seinem Vetter Johann Brunner zurückbringen lassen, weil es dort sicherer sei. Von dem im März 1798 noch in Mariastein vorhandenen Bargeld brachte der Grosskellner 400 Louisdors Herrn Rosé nach Leimen. Dieser brachte 100 Louisdors dem Abt nach Wittnau, schickte ihm 70 nach St. Trutpert nach und gab den Rest bei der Wiederherstellung des Klosters im Jahre 1802 zurück. Aufgrund der unsicheren Lage hinterlegte der Abt noch 1802 Geld und Silbergeschirr beim fürstlichen Johanniterhaus Heitersheim.³³² Eine Magd aus Biederthal verwirrte die Leute und P. Lukas, indem sie von Anweisungen sprach, die sie von Abt Hieronymus in Wittnau erhalten haben wollte.³³³

Auch in Beinwil liess man sich von einem Einfall der Franzosen nicht überraschen und brachte viele Sachen in einzelne Höfe in Beinwil, Erschwil, Mümliswil und Balsthal.³³⁴

Diese Massnahmen lassen deutlich erkennen, dass die Konventualen und die Bevölkerung mit dem baldigen Einmarsch der Franzosen rechneten. Das Kloster konnte sich auf die Zusammenarbeit mindest eines Teiles der Bevölkerung verlassen und sein Gut dort in Obhut geben. Nicht immer war aber das Vertrauen berechtigt, denn P. Lukas als Pfarrer von Metzerlen beklagte sich einmal, dass einige Sachen des Klosters ohne Erlaubnis des Abtes verkauft würden, obwohl sich sein Bruder dagegen gewehrt habe.³³⁵

Das Verhalten des Konventes in den Jahren der Krise und Unsicherheit 1789–1798 lässt auch einen Rückschluss auf seine innere Verfassung zu. Abt und Konvent waren sich der drohenden Gefahr bewusst, wobei der Konvent mehrheitlich antirevolutionär gesinnt war. Es findet sich kein Zeugnis, dass ein Pater mit den Zielen und Grundsätzen der französischen Revolution sympathisiert hätte. Allerdings beteiligte man sich auch nicht an einem antirevolutionären Kampf. Die

³³¹ Es handelt sich bei den Listen in BMA 34 A, 509–519 um Aufzeichnungen nach der Revolution von Abt Placidus. Welche Teile des Archives in Metzerlen waren, welche in Solothurn, ist nicht mehr eruierbar.

³³² BMA 34 A, 519; 34 C, 13 (Welche Beträge und Wertgegenstände in Heitersheim deponiert wurden, ist nicht bekannt).

³³³ BMA 692.

³³⁴ BMA 692; BMA 797, 141. In Beinwil brachte man Hausrat in die Höfe Mösbach, Bodenmatt und Rattis. BMA 34 A, 481–491. 34 C, 159. 553–557. (Die Rückgabe der Effekten, die auf dem Hof Rattis gelagert waren, erfolgte 1804).

³³⁵ BMA 34 A, 745.

«Kryptoseelsorge» in den benachbarten französischen und französisch besetzten Dörfern des Fürstbistums wurde vor allem von den geflohenen Ortsseelsorgern aufrecht erhalten, welche in grenznahen solothurnischen Gemeinden beherbergt waren. Von den Mönchen von Mariastein war nur P. Edmund Bürgi als Pfarrer öfters verbotenerweise in Brislach. Die Tatsache, dass über antirevolutionäre Predigten wenig konkrete französische Klagen vorliegen, können als sicheres Indiz gelten, dass man sich an die Mahnungen zur Zurückhaltung auf der Kanzel gehalten hat. Das Bewusstsein eines seelsorglichen und priesterlichen Auftrages war im Konvent sehr stark ausgeprägt und spiegelt eine im Vergleich mit den andern Klöstern der Schweizerischen Benediktinerkongregation starke seelsorgliche Ausrichtung eines Konventes wider. Dadurch war der Konvent zugleich gefährdet und geschützt. Gefährdet wegen der französischen Proteste und den nachfolgenden staatskirchlichen Massnahmen der Behörden in Solothurn, geschützt durch den vermehrten Kontakt mit der Bevölkerung und die daraus resultierende Volksverbundenheit und Akzeptanz eines Seelsorgeklosters. Beide Elemente hatten in der Zeit der Helvetik ihre Auswirkungen auf den Untergang und die Wiedererrichtung Mariasteins.

9. Beinwil-Mariastein in der Helvetik (1798–1803)

9.1 Die Besetzung durch die Franzosen

Der Angriff der Franzosen auf das Territorium des Kantons Solothurn begann am Morgen des 1. März 1798 mit der Erstürmung der Schlösser Dorneck und Thierstein.³³⁶ Abt Hieronymus war einige Tage zuvor nach Wittnau gezogen. Eine Viertelstunde vor Ankunft der französischen Truppen in Beinwil floh P. Statthalter Fintan Jecker mit dem dort weilenden Pfarrer Studer von Rodersdorf auf das vordere Kastengut und von dort weiter in den Wald, wo sie sich den ganzen Tag unter einem Felsen verborgen hielten. In der Nacht flohen sie über Mümliswil nach Olten und am folgenden Tag nach Wittnau zum Abt. Vier Mitbrüder blieben aber im Klösterchen und auch P. Fintan kehrte am 19. März wieder dorthin zurück. Die Statthalterei wurde teilweise geplündert und musste die französischen Truppen bewirten. Am folgenden Tag verliessen auch P. Dominik und P. Kolumban Beinwil in Richtung Wittnau. P. Alois als Pfarrer und Br. Anton blieben

³³⁶ Von Arx, F., Bilder 2, 135–164 schildert die militärische Besetzung des Kantons Solothurn.

aber auf ihren Posten. In Beinwil wurde während 6 Wochen von den Franzosen eine Poststation geführt und die Statthalterei hatte die Fütterung der Pferde zu übernehmen.³³⁷ Ansonsten kam man mit dem Schrecken davon; die Gebäude blieben unversehrt und waren auch weiterhin bewohnbar.

Am 8. März war es auch in Mariastein soweit. Der französische Geschäftsträger Mengaud in Basel gab einem Offizier der Festung Hüningen namens Bracquemont den Auftrag, mit 25 Mann nach Mariastein zu reiten und das Kloster provisorisch in Besitz zu nehmen. Er sollte darum besorgt sein, dass nichts heimlich weggebracht werde, eine Liste der Bewohner und ein Inventar aller Güter und Besitzungen aufnehmen. Das Eigentum der Einwohner sollte nicht angetastet werden.³³⁸ Vier Tage später konnte sich Mengaud schon für das Inventar bedanken. Geld und Silber sollten nach Basel in die Gesandtschaft gebracht werden. Aus diesem Brief geht hervor, dass Mengaud auch das solothurnische Leimental schon als französisches Territorium betrachtete. Ein französischer Kommissar sollte die Formalitäten des Anschlusses an Frankreich regeln und mit der Versteigerung der Güter beauftragt werden. Die Mönche seien mit ihren persönlichen Sachen nach Basel zu führen, von wo man sie weiter weisen werde. Wohin wird nicht gesagt. Den Mönchen wurde die Todesstrafe angedroht, sollten sie wieder Solothurner oder französischen Boden betreten.³³⁹ Gleichzeitig erging vom französischen Direktorium am 8. März der Befehl an General Brune, Mariastein zu besetzen und die Mönche zu vertreiben. Als Grund nennt das Direktorium die Unterstützung des Konventes für die Emigranten.³⁴⁰ General Brune beauftragte General Schauenburg, der mit seiner Armee schon Solothurn besetzt hatte, mit der Ausführung dieses Auftrags. Gemäss Brune hätte man die Mönche ins Innere der Schweiz bringen sollen. Am 14. März kamen 250 französische Soldaten von General Schauenburg in Mariastein an, fanden aber schon französische Kommissare vor, wodurch ihr Auftrag gegenstandslos war. Auf Bitten der noch verbliebenen Konventualen und des Kommissars zogen sie sich in die benachbarten französischen Dörfer zurück.³⁴¹ Man konnte so die in vielen Teilen der Schweiz drückende Einquartierung fremder Truppen verhindern. Der noch vom alten Rat ernannte «Oekonom» von Mariastein, Alt-Land-

³³⁷ BMA 554, 165–166.

³³⁸ BMA 34 A, 187.

³³⁹ BMA 34 A, 189.

³⁴⁰ AH I, 433.

³⁴¹ Die Zahl von 250 Soldaten ist dem Tagebuch von P. Fintan Jecker entnommen; BMA 554, 295.

vogt Sury, wurde von Mengaud nach Mariastein gerufen, wo er ihm die Schlüssel des Solothurner Salz- und Getreidelagers in Dornach übergeben sollte. Die provisorische Regierung in Solothurn berief sich aber auf die Zusicherung Schauenburgs, das öffentliche und das private Eigentum zu schützen.³⁴²

Trotzdem gingen die französischen Kommissare sogleich daran, die restlichen, noch nicht weggebrachten Güter des Klosters zu versteigern. Das von den drei französischen Beamten und dem Grosskellner P. Franz unterzeichnete Inventar beweist, dass vor allem der Kirchenschatz versteckt worden war. An Bargeld fanden sich nur noch 43 Louisdors; die Reste des Archives und der Bibliothek wurden versiegelt.³⁴³ Ende März fand eine mehrtägige Versteigerung statt, an der die Kommissare Bracquemont, Flis, Baudel und Godinot einen Grossteil des noch vorhandenen Gutes verkauften oder abführen liessen. Die liegenden Güter wurden auf ein Jahr verpachtet. Verkauft wurde vor allem die Kirchenausstattung, drei Orgeln, sieben Glocken, die zusammen 45 Zentner wogen, Kirchenbänke, Beichtstühle, Kanzel und zwei Altäre.³⁴⁴ In der Sakristei waren nur noch 15 Messgewänder, 12 Alben und einige Chormäntel zu finden, ferner zwei silberne, vergoldete Kelche und sechs metallene Kerzenstöcke. Die Franzosen forderten teilweise aber auch schon vom Kloster verkauftes Gut wieder zurück; so wurde beim Müller von Bättwil kurzerhand das gekaufte Getreide geholt und die Weinverkäufe an den Steinwirt Joseph Brunner und den Meier von Metzerlen namens Schaffter wurden annulliert. Man benötigte diese Lebensmittel dringend zur Verpflegung der Truppen. Aus dem Kloster wurden sieben Betten veräussert, aus dem Wirtshaus 80 Betten mit dazugehöriger Wäsche.³⁴⁵ Auch die persönlichen Effekten der sechs nicht mehr anwesenden Mönche wurden beschlagnahmt.

Der Gesamtverlust für das Kloster wurde auf 82 480 Livres berechnet. Leider sind die Käufer der Gegenstände nur zum Teil bekannt. Die Gemeinden Hofstetten und Metzerlen kauften aber einen Grossteil der Kirchenausstattung, sie wollten nicht, dass die Klosterkirche, in der auch abwechselnd der sonntägliche Pfarrgottesdienst stattgefunden hatte, von aller Zierde entblösst werde. Sehr wahrscheinlich hatte ihnen der Grosskellner P. Franz zu diesen Käufen auch Geld gege-

³⁴² AH I, 431.

³⁴³ BMA 34 A, 291–293 (Inventar).

³⁴⁴ Der Rosenkranz- und der Kreuzaltar wurden in der Revolutionszeit zerstört, wobei einzelne Teile erhalten blieben. Der Josephsaltar befindet sich heute noch grösstenteils in Buschwiller (Elsass); Lörtscher, Gottlieb, «Mariastein», in: Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Solothurn III, Basel 1957, 376–377.

³⁴⁵ Das Wirtshaus war die ganze Revolutionszeit über bewohnt und bewirtschaftet.

ben.³⁴⁶ Die Gemeinde Metzerlen liess das Kloster bewachen, um Plündерungen zu verhindern.

Die Gemeinde Bättwil kaufte jedenfalls die Kirchenuhr samt Zeitglocke für etwa 100 Neutaler und installierte sie in ihrer Dorfkapelle. Die übrigen Glocken wurden von den Kommissaren nach Reinach transportiert, von dort nach Hüningens, wo sie wohl eingeschmolzen wurden. Zwei davon verblieben im Haus des Zollbeamten Beaudel in Reinach, der sie im Winter 1801/1802 verkaufte.³⁴⁷ Gemäss der Praxis in der übrigen Schweiz muss vermutet werden, dass sich die Franzosen auch persönlich bereichert haben. Dies auch deshalb, weil die Verkäufer keine Quittungen ausstellten.

Allerdings scheinen gerade von der Kirchenausstattung nicht alle verkauften Gegenstände auch wirklich abgeführt worden zu sein. Kanzel und Hochaltar waren wohl zu sperrig, auch die Orgeln in der Klosterkirche blieben an ihrem Ort. Die Orgel der Gnadenkapelle aber kam nach Ettingen.³⁴⁸ Die Kirche war während der ganzen Zeit der Helvetik das am wenigsten beschädigte Gebäude des Klosters. Das Ganze scheint eine überstürzte Aktion gewesen zu sein, bei der sich jeder möglichst schnell bereichern wollte. Das Schicksal der Kanzel können wir noch verfolgen. Sie wurde von den französischen Kommissaren an einen elsässischen Priester namens Erhard für 12 Neutaler verkauft. Dieser verkaufte sie an Jakob Haberthür von Hofstetten um denselben Preis und erhielt eine Anzahlung von einem Neutaler. Einen weiteren Anspruch scheint Erhard nicht erhoben zu haben, denn am 30. Dezember 1802 verkaufte Haberthür seinerseits die Kanzel an das Kloster zurück und erhielt neben einem Trinkgeld auch den Neutaler. Sollte sich Erhard wieder melden, so hätte das Kloster ihn zu entschädigen. Die Kanzel selbst stand wohl immer an derselben Stelle.³⁴⁹

³⁴⁶ BMA 34 A, 533–535. Bei dieser Liste handelt es sich nicht um die Originalquittungen der Verkäufe, sondern sie wurde mit grösster Wahrscheinlichkeit erst später im Kloster aufgestellt. StASO MsS Band 4, 17: «Kosten in Geld für die französischen Herren Commissairen, und für wiedererkaufften Sachen als den Chor, Altäre untern und schmerzhafte Capellen Sacristia 93 Louisdor.»

³⁴⁷ BMA 38 B, 613–615. Im April 1802 liess Unterstatthalter Tschan von Dornach nach dem Verbleib der Glocken forschen und erlangte von den Agenten von Metzerlen und Hofstetten die nötigen Informationen.

³⁴⁸ BMA 554, 296: «Interea in Monasterio nostro omnia sunt divendita mobilia, immobilia ad annum accomodata. Communitates Hofstettensis et Metzerlensis pleraque commodarunt: inde factum quod in Monasterio pauca ablata fuerint mobilia ecclesiastica; solum organum Sacelli inferioris, quod Ettingenses emerunt, Campanae omnes cum horologio, altare S. Josephi S. Sepulchrum inde fuerant ablata. Vigil aliquis constitutus pro Monasterio a Communitate Metzerlen.»

³⁴⁹ BMA 554, 296.

Die neuen Verwaltungsorgane der Helvetik in Aarau und Solothurn mussten sich erst konstituieren und waren noch nicht in der Lage, im exklavierten Leimental einzugreifen. Die nunmehr zuständige Verwaltungskammer Solothurn³⁵⁰ beauftragte am 9. Mai Kommissar Sury in Dornach, auf die gesamten Güter, Kapitalien, Kirchenschatz usw. von Mariastein das Sequester zu legen. Dieser musste aber berichten, die Franzosen hätten schon alles versteigert. Denselben Auftrag bekam auch Jecker, Kommissar der Distrikte Thierstein und Gilgenberg, für Beinwil mit dem scharfen Verbot für Abt und Konvent, dort etwas zu veräussern.

Schon am 2. Mai hatte der in Wittnau weilende Abt die Verwaltungskammer um eine Entschädigung für die Verluste gebeten, sonst könne er seine Untergebenen nicht mehr unterstützen. Auch wünschte er über den französischen Gesandten Mengaud die von den Franzosen verwalteten Lehenzinse der Klostergüter für ein Jahr zu erhalten.³⁵¹ Dieses unrealistische Ansuchen wiederholte er noch einige Male erfolglos.

9.2 Der Konvent in der Zerstreuung

Als die Franzosen am 8. März 1798 Mariastein besetzten, hielten sich von den 31 Mönchen (21 Patres, 6 Fratres, 4 Brüder) noch 16 in Mariastein auf, die anderen waren teilweise auf Exposituren oder hatten als Ausländer im Oktober 1797 das Kloster verlassen müssen. Am 12. März wurde nun den verbliebenen Mönchen erklärt, sie hätten schleunigst Mariastein zu verlassen und dürften nur ihre eigene Habe mitnehmen. Die Fratres und Brüder und einige Patres kamen schon am folgenden Tag diesem Befehl nach. Der Prior P. Gregor, P. Franz als Grosskellner, P. Lukas als Pfarrer von Metzerlen-Hofstetten und P. Placidus konnten durch Bestechung eine kleine Fristerstreckung der Deportation erwirken.

In Basel erreichte man beim französischen Geschäftsträger Mengaud, dass P. Gregor als Pfarrer in Hofstetten, P. Lukas als Pfarrer in

³⁵⁰ Zu den Verwaltungskammern: AH I, 584; Mösch, Johann, Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik, in: JSolG 12 (1939), 1–546, 38–41. Gemäss dem Direktoriiumsbeschluss vom 28. Juni 1798 hatten die Verwaltungskammern auch die Aufgabe der «Kirchenpolizei». Sie haben die Oberaufsicht über den Gottesdienst und nehmen provisorisch die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen vor. Schon am 5. Juli beschloss das Direktorium aus «Lehrern und Dienern der Religion» eine von der Verwaltungskammer abhängige Kommission zu bilden, die in Solothurn «Kirchen- und Schulkommission» genannt wurde; AH II, 350; 506. Mösch, J., Helvetik, 41–43.

³⁵¹ StASO MsS Band 4. BMA 34 A, 349, 355.

Metzerlen bleiben durften. Dadurch war eine gewisse Vorentscheidung getroffen, denn zumindest zwei Konventionalen konnten sich damit in der Nähe des Klosters aufhalten und die Vorgänge und die Volksstimmung im Leimental beobachten, was für die zukünftige Entwicklung wichtig werden sollte.³⁵²

P. Franz und P. Placidus reisten schliesslich auch nach Wittnau, von wo sie der Abt aber wieder nach Beinwil zurückschickte. Dort lebte fortan während der Zeit der Helvetik ein kleiner Konvent von mindestens vier Mönchen. Von Mitte März bis Mitte/Ende April blieben nun die meisten Mitbrüder in der einigermassen geräumigen Propstei Wittnau. P. Ignaz Erb und P. Stephan Bleyer, die seit den 80er Jahren ein getrübtes Verhältnis zum Abt und Teilen des Konventes hatten, gingen nun ihre eigenen Wege. P. Ignaz ging zuerst zu seinem Neffen Karl Kaiser, Pfarrer in Kleinlützel, P. Stephan begab sich als Vikar zu seinem Bruder Franz Joseph Bleyer, Pfarrer in Kappel bei Olten.³⁵³ Inwieweit das Einverständnis des Abtes gegeben war, lässt sich nicht mehr eruieren. Der Chronist erwähnt eigens die Weigerung von P. Ignaz, Messen des Klosters zu applizieren. Beide galten allerdings während der Zeit der Helvetik als ausgetreten, beantragten bei der Verwaltungskammer und dem Finanzministerium eine Pension, die ihnen theoretisch auch gewährt wurde. Nach der Wiederherstellung des klösterlichen Lebens in Mariastein kehrten sie aber wieder zurück. Die Mitbrüder solothurnischer Herkunft erhielten die offizielle Erlaubnis, in den Heimatkanton zu den Verwandten zu gehen.³⁵⁴ In dieser Zeit versuchte der Abt die Mitbrüder in schweizerischen Klöstern unterzubringen. Diese steckten aber selbst in grossen Schwierigkeiten und lehnten ab.³⁵⁵ Zumindest für die Nichtsolothurner, welche er nicht auf einer Klosterpfarrei unterbringen konnte, war der Abt um ein Einkommen und den Lebensunterhalt besorgt. Am 15. April schickte er P. Ambrosius und P. Joseph auf eine Reise in die Stifte St. Blasien, St. Märgen, St. Peter und St. Trutpert, um für die Aufnahme von Mariasteiner Mönchen zu sondieren.³⁵⁶ Zuerst stiessen

³⁵² BMA 554, 295–296. Detaillierte Informationen über die Aufenthaltsorte der Mönche.

³⁵³ MBH IV, 225; 227.

³⁵⁴ BMA 554, 296. Ein diesbezügliches Originalschreiben der Verwaltungskammer ist nicht auffindbar.

³⁵⁵ Briefe in dieser Angelegenheit von und nach Schweizer Klöstern sind keine mehr bekannt, aber Abt Hieronymus berichtet darüber in der Korrespondenz mit den Mitbrüdern. Ob er sich genauso intensiv um die Aufnahme in die Klöster der eigenen Kongregation bemüht hat wie in süddeutsche Stifte, ist zweifelhaft.

³⁵⁶ Engelmann, Ursmar, Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald, (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landes-

sie vor allem in St. Blasien auf taube Ohren, weil es schon 20 emigrierte Geistliche zu versorgen hatte. Bei einem zweiten Besuch acht Tage später willigte man in St. Blasien doch in die Aufnahme einiger Mitbrüder ein. P. Johann Baptist, Fr. Benedikt und Fr. Viktor konnten ins Kloster Wiblingen bei Ulm gehen und die Fratres Augustinus und Basilius fanden in St. Blasien Aufnahme. Br. Beat hielt sich eine Zeit lang bei seinem Bruder in Freiburg i. Ü. auf, ging dann aber auch nach Wittnau.³⁵⁷ Auf diese Weise konnte der Abt innerhalb relativ kurzer Frist seine Untergebenen standesgemäß unterbringen. Bei den meisten Mitbrüdern scheint auch der klösterliche Geist ungebrochen gewesen zu sein. P. Ignaz kam von Kleinlützel auch nach Wittnau, wollte aber auf das Angebot des Abtes, ebenfalls in ein süddeutsches Kloster zu gehen, nicht eingehen, sondern ging nach Solothurn. Mit wenigen Ausnahmen blieben die Mitbrüder während dieser Zeit der mindestens vierjährigen Vertreibung an den ihnen zugewiesenen Orten.³⁵⁸ Die auf den verschiedenen Exposituren in den Distrikten Dorneck und Thierstein weilenden Patres waren selber alles Solothurner. Die Nicht-Solothurner im Konvent wären wohl nicht geduldet worden. In Beinwil war seit langem wieder eine kleine klösterliche Gemeinschaft, bestehend aus vier Mönchen, beisammen. Der Abt führte nun einen intensiven Briefverkehr mit seinem verstreuten Konvent und versuchte, allen Mut zu machen. Besonders die studierenden Fratres lagen ihm am Herzen, und die Korrespondenz mit P. Ambros in St. Märgen war von einem herzlichen Ton geprägt.³⁵⁹ Er konnte die Gastklöster besuchen und war erfreut über die gute Aufnahme seiner Mitbrüder. Er ging auch nach Konstanz, um sich persönlich um die Erteilung der «cura animarum» (bischofliche Erlaubnis zum Seelsorgedienst) der Mitbrüder zu kümmern.

kunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Band 12–14), Stuttgart 1966, 1, 231–232, «Am 18. April kamen hier an RP Subprior mit einem socio von Mariastein von ihrem Herrn Prälaten mit einem Patente abgeschickt, um in den Klöstern St. Blasien, St. Peter und St. Trutpert Aufnahme für einige ihrer Geistlichen zu suchen. ... Ich stellte ihnen vor, dass wir den beeden Klöstern St. Gallen und Rheinau schon die Aufnahme einiger Geistlichen zugesagt hatten. ... Unsererseits ist es Pflicht auch gegen dem Kloster Mariastein, indem in vorigen Kriegen auch von den unsrigen daselbst aufgenommen worden.»

³⁵⁷ BMA 554, 297.

³⁵⁸ P. Dominikus und Br. Anton mussten im November 1801 nach Tennenbach reisen, um vier Fratres von dort, die nach St. Peter zum Studium kamen, Platz zu machen. Im Februar 1803 konnten sie wieder zurückkehren. Engelmann, U., Speckle, I, 429; II, 14.

³⁵⁹ BMA 34 A.

Zur Zeit der Vertreibung aus Mariastein gab es im Konvent die relativ grosse Zahl von sechs Klerikerfratres. Deshalb war der Konvent ziemlich jung, was sich in der langen Zeit bis zum nächsten Noviziat 1810 als ein Vorteil erwies, weil damit der Personalstand einigermaßen gehalten werden konnte. 1798 zählte man 21 Patres im Konvent bei 31 Mönchen, 1807 waren es bei einer Gesamtzahl von 24 immer noch 21 Patres.³⁶⁰ Die Erteilung der Weihen an die sechs Fratres erwies sich als schwierig. Der Fürstbischof von Basel weilte zwar bis Oktober 1798 in Konstanz, floh dann aber je nach Kriegsverlauf weiter nach Ulm, Passau, Wien und lebte von 1803 bis zu seinem Tod 1828 in seiner Vaterstadt Offenburg.³⁶¹ Er konnte am 23. September 1797 in St. Urban noch Fr. Johann Baptist zum Priester weihen. Von den übrigen sechs Klerikerfratres erhielten zwei im September 1800 in Freiburg i. Ü. vom dortigen Bischof die Weihen und vier im selben und im darauffolgenden Jahr in Meersburg vom Fürstbischof von Konstanz.³⁶² Den beiden Solothurner Primizianten wurde überdies von der Verwaltungskammer offiziell die Erlaubnis gegeben, im Kloster Beinwil Wohnsitz zu nehmen. Die scharfe antiklösterliche Kirchenpolitik der Anfangsphase der Helvetik war einem gemässigteren staatskirchlichen Denken gewichen.³⁶³

Trotz mancherlei Schwierigkeiten war es dem Abt gelungen, seine studierenden Fratres innerhalb nützlicher Frist zum Priestertum gelangen zu lassen, wodurch sie in ihrer jeweiligen Umgebung zu seelsorgerischen Aufgaben herangezogen werden konnten.

Das wechselnde Kriegsglück während des 2. Koalitionskrieges schien auch das weitere Verbleiben der Mariasteiner Konventualen in den vorderösterreichischen Klöstern zu gefährden. Am 8. Mai 1799 wurde St. Peter von der vorderösterreichischen Polizeidirektion in Freiburg aufgefordert, alle französischen und anderen Emigranten hinter die Linien der k. u. k. Armee zu bringen. Ausdrücklich sind aber jene ausgenommen, die in einem Kloster unter einem Oberen leben,

³⁶⁰ BMA 904, 301.

³⁶¹ Jorio, M., Untergang, 134–147.

³⁶² Genaue Daten bei den Biographien der einzelnen Mönche im MBH. Schriftverkehr wegen der Weihen: BMA 34 A, 705–707, 825. BMA 34 B, 149, 155.

³⁶³ BMA 554, 204. 229. 233. 301–302. Der politische Umschwung hatte am 7./8. Januar 1800 durch den Sturz des revolutionären Direktoriums stattgefunden, wodurch die gemässigten Republikaner an die Macht kamen. Am 24. Februar wurde Karl Müller-Friedberg Verwalter der Nationaldomänen im Finanzministerium und am 3. Juni erliess der Vollziehungsausschuss ein Amnestiedekret für die Geistlichen des Kantons Säntis. Diese äusseren Daten belegen einen Umschwung in der helvetischen Klosterpolitik.

so auch die drei Mariasteiner Konventualen in St. Trutpert.³⁶⁴ Am 7. November erging ein ähnlicher Befehl von Erzherzog Karl an alle Emigranten, sie sollten sich hinter den Lech zurückziehen. Sogleich reiste Abt Hieronymus nach Freiburg, sprach beim dortigen Polizeidirektor Schmidlin und dem Regierungspräsidenten von Greifeneck vor, die ihn an den Erzherzog persönlich nach Donaueschingen weiterwiesen. Dort erhielt er die Zusicherung, alle Mönche aus der Schweiz könnten in ihren Gastklöstern bleiben. Der Abt setzte sich auch noch für zwei Elsässer Priester ein.³⁶⁵ P. Kolumban Wehrli konnte dem Kloster St. Trutpert und der dortigen Bevölkerung durch seine Französischkenntnisse noch gute Dienste im Umgang mit dem französischen Militär erweisen.³⁶⁶

9.3 Die schweizerischen Klöster in der Helvetik

Wie in ganz Europa waren die Klöster und Stifte Ende des 18. Jahrhunderts auch in der Schweiz wachsender Kritik ausgesetzt. Allerdings erwuchsen daraus keine direkten staatlichen Eingriffe oder Zwangsmassnahmen wie in anderen Ländern.³⁶⁷ Mit dem Einmarsch der französischen Armee in das eidgenössische Territorium und der Errichtung der Helvetischen Republik kamen nun plötzlich lange angestaute antiklösterliche Ressentiments politisch und wirtschaftlich zum Tragen, und die bis anhin nur theoretisch formulierten kirchenpolitischen Ideen konnten nun relativ leicht verwirklicht werden. Der neugeschaffene Zentralismus ermöglichte ein einheitliches Vorgehen, auf lokale Machtverhältnisse mussten die neuen Machthaber weniger eingehen als früher. Trotzdem lässt sich von der helvetischen Klosterpolitik kein einheitliches Bild zeichnen. Die erste Helvetische Verfassung vom 28. März 1798 garantierte die Gewissens- und Religionsfreiheit, schloss aber zugleich alle «Religionsdiener» vom aktiven und

³⁶⁴ BMA 34 A, 587–588.

³⁶⁵ BMA 34 A, 649–652. Engelmann, U., Speckle, I, 319: «Am 15. November. Herr Prälat von Mariastein besucht mich in Freiburg, speiset beim mir über Mittag. Derselbe kam eben aus dem Hauptquartier. Ein Befehl vom Erzherzog schickte alle Emigranten, auch die Schweizer, hinter die Armee. Der Herr Prälat erhielt eine Ausnahme für die Religiosen, welche in den Klöstern St. Blasien, Schuttern, St. Trutpert, St. Peter, Villingen und St. Märgen aufgenommen sind.»

³⁶⁶ MBH IV, 228.

³⁶⁷ Grossangelegte Klosteraufhebungen im Ancien Régime gab es in Frankreich (1766–1780), in Österreich (Stichwort Josephinismus) und in Venedig (1768). Schmitz, Philibert, Geschichte des Benediktinerordens, 4, (ins Deutsche übersetzt von Raimund Tschudy), Einsiedeln 1960, 65–71. In diesem Zusammenhang ist auch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu 1773 zu nennen.

passiven Wahlrecht aus.³⁶⁸ Durch diese Massnahme war eine gewisse Feindschaft des Klerus zum neuen System vorprogrammiert, was bei dessen Einfluss auf die öffentliche Meinung gefährlich werden konnte. Als erste Massnahme beschloss der in Aarau tagende Grosser Rat am 8. Mai 1798, auf das Vermögen aller geistlichen Stifte in der Schweiz das Sequester zu legen.³⁶⁹ Man wollte damit sowohl die Verschleuderung des Gutes durch die Franzosen verhindern, aber auch missbräuchliche Übergriffe durch die Einheimischen unterbinden. Die Rückforderungen von ausgeliehenem Kapital durch die Stifte forderten den Unmut der Bevölkerung und sollten unterbunden werden. Diese Massnahme wurde von den Betroffenen schon als Aufhebung verstanden. Die Regierung beeilte sich aber, dieser Interpretation entgegenzutreten, da sie sonst mit dem energischen Widerstand in gewissen Gebieten hätte rechnen müssen.³⁷⁰ In dem schon vor dem Eintreffen der französischen Truppen von den Mönchen verlassenen Kloster Einsiedeln konnte das helvetische Direktorium aber nicht die weitere Verschleuderung des Klostergutes durch französische Offiziere verhindern. Die «freiwillige» Emigration der Mönche und der Äbte von Einsiedeln und St. Gallen schwächte deren Stellung in der Helvetik stark, weil dadurch die helvetischen Behörden eine Rechtfertigung für die Besitznahme in der Hand hatten. Diese beiden Stifte exponierten sich auch politisch und unterstützten aktiv die gegenrevolutionären Kräfte. In den anderen Klöstern blieben viele Mönche auf ihren Posten und konnten so die Kontinuität wahren. Am schlimmsten von allen Klöstern erging es Disentis, das am 6. Mai 1799 mit dem Dorf von den Franzosen niedergebrannt wurde.³⁷¹ Die Klöster Engelberg und Fischingen kamen noch relativ glimpflich davon, wobei man in Engelberg nach dem Tod von Abt Leodegar Salzmann am 14. Mai 1798 erst wieder am 24. Mai 1803 einen Nachfolger

³⁶⁸ AH I, 568, 572: «Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen noch den Urversammlungen beiwohnen.»

³⁶⁹ AH I, 1026.

³⁷⁰ Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 54. Auch die hohen Kontributionsforderungen an die alten Aristokraten führten zu einer massenhaften Aufkündigung von Kapitalanleihen.

³⁷¹ Müller, Iso, Die Abtei Disentis und der Volksaufstand von 1799, in: ZSKG 57 (1963), 37–54; 120–142. Beim ersten abgeschlagenen Angriff der Franzosen am 7. März 1799 waren die Patres geflohen. Die Einäscherung des Dorfes und Klosters war eine Vergeltung für das brutale Umbringen französischer Kriegsgefangener durch die Bevölkerung. Zur Wiederherstellung von Disentis: Müller, Iso, Die Restauration der Abtei Disentis 1799–1804, in: FS Oskar Vasella, Freiburg i. Ü. 1964, 501–522.

wählte.³⁷² Auch in Pfäfers waren Abt und Konvent geflohen, wohingegen in Rheinau immer zumindest eine kleine Anzahl von Konventualen sich im Kloster aufzuhalten konnte, je nach politischer Lage. In Muri konnte ebenfalls ein Teil des Konventes im Kloster bleiben. Der Abt war aber geflüchtet, und weitere sechs Patres wurden am 21. Januar 1799 ausgewiesen.³⁷³ Auch die drei Zisterzienserabteien auf Schweizer Boden, Wettingen, Hauterive und St. Urban, überstanden diese schwierige Zeit. Alle Klöster erlitten aber grosse wirtschaftliche Verluste durch Requisitionen, Einquartierungen und Misswirtschaft der von der Regierung eingesetzten Verwalter.

Auf dem Gebiet des Kantons Solothurn wurde neben Beinwil-Mariastein vor allem das Franziskanerkloster arg in Mitleidenschaft gezogen. Im November 1798 wurden alle deutschen Patres ausgewiesen, wodurch der Konvent stark dezimiert wurde und am 20. Februar des folgenden Jahres begann man die Konventsgebäude als Kaserne herzurichten. Nur durch heftigen Protest der Bevölkerung, der Municipalität und der Verwaltungskammer konnte die Umwandlung der Kirche in einen Pferdestall verhindert werden. Der Gemeinde Solothurn gelang es, das Kloster von der Nation zu erwerben, aber den Bettelmönchen wurde erst am 19. Oktober 1802 die Rückkehr gestattet.³⁷⁴ Das Kloster und der Konvent der Nonnen von Nominis Jesu hatte ein ähnliches Schicksal. Da dringend ein Militärlazarett gebraucht wurde, teilte die Verwaltungskammer auf französischen Vorschlag den Nonnen am 20. März 1799 mit, sie hätten innert zwei Tagen das Kloster zu räumen. Diese fanden beim Kloster Visitation Zuflucht und konnten laut Beschluss vom 16. Januar 1802 wieder ins stark beschädigte Kloster heimkehren.³⁷⁵ Die Kapuziner in Dornach boten durch ihre Aushilfsseelsorge in den benachbarten französischen Gebieten immer wieder zu Klagen der dortigen Autoritäten Anlass. Vom 25. April bis 20. Juli 1799 wurden sie deshalb unter Hausarrest gestellt, und Minister Stapfer fragte den Provinzial an, in welche andere Konvente des Ordens man die dortigen Mönche eventuell verteilen könnte. Zu einer Ausweisung kam es aber nicht.³⁷⁶

Als das helvetische Direktorium am 2. Juni die Auslieferung der Gültitel der solothurnischen Klöster verlangte, wehrte sich die

³⁷² Heer, Gall, *Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg 1120–1970*, Engelberg 1975, 362–366. Dufner, Georg, *Engelberg während der Helvetik 1798–1803*, Engelberg 1977.

³⁷³ Kiem, M., *Muri-Gries*, 2, 283–323.

³⁷⁴ Mösch, J., *Helvetik*, 264–265, 430–433, 484.

³⁷⁵ Mösch, J., *Helvetik*, 194–195, 428–430.

³⁷⁶ Wind, S., *Dornach*, 94.

Verwaltungskammer und die Municipalität Solothurn erfolgreich dagegen und blieb weiterhin mit der Verwaltung des Klosterbesitzes betraut. Für jedes Kloster setzte man aber einen weltlichen Verwalter ein, der für die gesamte Finanz- und Vermögensverwaltung zuständig war.³⁷⁷

Schon dieser kurze Überblick zeigt die uneinheitliche Politik gegenüber den Klöstern. Finanzielle Überlegungen standen im Vordergrund, man musste auch mit dem Widerstand der Bevölkerung gegen Aufhebung von Klöstern rechnen. In weiten Teilen des katholischen Volkes herrschte eine gewisse Anhänglichkeit an die Geistlichkeit. Die Klostergesetzgebung spiegelt natürlich auch die jeweilige revolutionäre oder gemässigte Gesinnung der Machthaber wider. Ob ihrer Brisanz wurden gerade die Debatten über Klosterangelegenheiten in den Räten oft geheim geführt, so dass wir über die Stimmung und die Positionen der einzelnen Vertreter relativ schlecht unterrichtet sind. Am 16. Mai 1798 wurde im Grossen Rat jedenfalls schon über die förmliche Aufhebung der Klöster und der Gelübde diskutiert. Auf Drängen des Direktoriums wurde eine Kommission eingesetzt. Ein derartig radikaler, am französischen Beispiel orientierter Beschluss war aber anscheinend nicht mehrheitsfähig und kam nicht zustande.³⁷⁸

Am 5. Juni hatte man im Grossen Rat eigentlich die Aufhebung der Klöster beschlossen und die Errichtung einer Staatspension in Aussicht gestellt. Der Beschluss kam nur aufgrund mangelnder Präsenz der Abgeordneten an diesem Tag nicht zustande, wohl aber am nächsten Tag und wurde zur Detailausarbeitung an die Kommission weitergewiesen. Diese legte am 12. Juni einen nicht von allen Mitgliedern unterzeichneten Gesetzesentwurf vor, der die Aufhebung der Klöster und Stifte, sei es mit sofortiger Wirkung oder durch Novizensperre und langsames Aussterben, vorsah. Jedem Klosterinsassen soll der Austritt aus dem Verband nahegelegt werden; sollte ihn ein Oberer daran hindern, so sei dieser zu bestrafen. Alle Religiosen, ob ausgetreten oder nicht, sollten vom Staat eine Pension erhalten.³⁷⁹ Dieser Vorschlag wurde vom Grossen Rat angenommen, vom Senat aber abgelehnt, wohl wegen der grossen Finanzlast durch Pensionszahlungen.³⁸⁰ Wenn auch der Vorschlag in dieser Form nicht zur Ausführung

³⁷⁷ Mösch, J., *Helvetica*, 92.

³⁷⁸ AH I, 1136–1137.

³⁷⁹ AH II, 214–219. Für die weiblichen Ordensmitglieder waren kleinere Renten vorgesehen als für die männlichen.

³⁸⁰ Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 61–65. Da die Verhandlungen geheim geführt wurden, ist der Grund für die Ablehnung des Senates nicht wörtlich überliefert, ergibt sich aber aus späteren Äusserungen einzelner Mitglieder.

kam, so bildete er die Grundlage zum Gesetz vom 17. September, das wesentliche Punkte wie die schon am 20. Juli vom Direktorium provisorisch beschlossene Novizensperre und die Aufhebung des Klosters Einsiedeln aufnahm. Das Vermögen der Klöster wurde nun offiziell zum Staatseigentum erklärt und den Religiosen eine Pension zugesichert.³⁸¹ Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes hatten sich die gemässigten Volksvertreter durchgesetzt. Eine Radikallösung wurde abgelehnt, die Klöster konnten vorläufig weiterbestehen, wenn auch unter äusserst erschweren Umständen. Die Novizensperre sollte ihr langsames Aussterben bewirken. In der Folge entfernten sich relativ wenige Mönche und Nonnen aus den Klöstern, was dem Staat eigentlich recht sein konnte. Die Helvetiker liessen sich allein von finanziellen und wirtschaftlichen Interessen leiten. Bei einer sofortigen Auflösung aller geistlichen Gemeinschaften hätte die Verwaltung riesige Summen für die Pensionen zu entrichten gehabt und grosse Gebäudekomplexe einer neuen Bestimmung zuführen müssen. So war es vorläufig das Einfachste, die bisherigen Bewohner in den Klöstern zu belassen.

Wie noch am Beispiel Mariasteins darzustellen sein wird, zeigten sich in der Folge die staatlichen Verwalter nicht in der Lage, die klösterlichen Wirtschaften einigermassen gewinnträchtig zu führen. Die Verwalter hatten auch nicht den durch langjährige Erfahrung gesammelten Durchblick in die oft komplizierten Besitztümer der Klöster. Zudem wurden sie oft nach politischen und nicht nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Die staatlichen Stellen mussten sich auch erst an die völlig neu übernommenen Aufgaben gewöhnen sowie die Kompetenzen der einzelnen Stellen abgrenzen. Die personell nicht hoch dotierten neuen Ämter waren darüber hinaus auch der Arbeitsbelastung, die die zentrale Verwaltung von zerstreuten Gütern mit sich brachte, nicht gewachsen.

Eng mit der Kirchen- und Klosterpolitik verknüpft war die Grundlastengesetzgebung. Um sich die Unterstützung weiter Teile der Bevölkerung zu erwerben, musste die Helvetische Republik die Zehnten und Grundzinse aufheben. Auf welche Weise das geschehen sollte, ob durch gänzliche Streichung und staatliche Entschädigung der Besitzer oder durch ein Loskaufverfahren, war Gegenstand heftiger und end-

³⁸¹ Beschluss vom 20. Juli: AH II, 577. Gesetz vom 17. September: AH II, 1142–1146. Am 2. Juli hatte das Direktorium die jeweiligen Verwaltungskammern offiziell mit der Verwaltung der Klostergüter betraut: AH II, 483–484. AH II, 1146. Am 5. November 1798 wurde ebenfalls den Spitalschwestern von Solothurn eine Ausnahme vom Novizenverbot gewährt: AH XVI, 335.

loser Debatten.³⁸² Aufgrund politischer und verwaltungstechnischer Schwierigkeiten wurden im Verlauf der Helvetik die alten Verhältnisse sukzessive wiederhergestellt.

Auch bei der Zehnten- und Bodenzinsgesetzgebung zeigte es sich, dass die Helvetik sich mit den radikalen Änderungen übernommen hatte. Das gewiss überholte alte Finanzsystem wurde abgeschafft, bevor ein neues tragfähiges Steuersystem durchgesetzt und eingeführt war. Man traf damit auch die Geistlichen und Klöster, die sich ihrer Einkünfte beraubt sahen.

Im Kanton Solothurn stand es mit der Besoldung der Geistlichkeit ohnehin vergleichsweise schlecht.³⁸³ Insbesondere beschwerte sich die Verwaltungskammer in Solothurn im März 1800 beim Vollziehungsausschuss, dass die Geistlichen im Kanton Bern viel besser besoldet seien. Diese hätten schon den Vorschuss für 1799 erhalten, wohingegen man in Solothurn noch nicht einmal die Hälfte für 1798 ausbezahlen konnte.³⁸⁴ Andererseits beschwerte sich die reformierte Geistlichkeit im Bucheggberg über die finanzielle Benachteiligung gegenüber den katholischen Religionsdienern durch die Verwaltungskammer.³⁸⁵ Die Verwaltungskammer wünschte von reicheren Kantonen einen Zuschuss zu bekommen, worauf der Vollziehungsrat nach langen Querelen Anfang März 1801 einen Betrag von 10 000 Fr. bewilligte.

Mit dem Sturz des revolutionären Direktoriums in Bern am 7./8. Januar 1800 begann für die Klostergemeinschaften eine etwas günstigere Zeit. Am 3. Juni 1800 erliess der Vollziehungsausschuss ein Amnestiedekret für die emigrierten Geistlichen und Ordensleute aus dem Kanton Sentis, welchen die Rückkehr auf ihre früheren Pfründen und in die Klöster gestattet wurde. Ein weiteres allgemeines Amnestiede-

³⁸² Zum Problem der Grundlasten: HSG II, 817–820; HBLS IV, 170–172; Schenkel, Hans, Die Bemühung der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten, Diss. Zürich 1931. Wernle, Paul, Der Schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, 1, Zürich 1938, 114–129.

³⁸³ Mösch, J., Helvetik, 294–298.

³⁸⁴ BA B 573, 609. Bei der Aufstellung über die ausstehenden Besoldungen der Geistlichen im Kanton Solothurn durch die Verwaltungskammer kam man bei den Mariasteiner Kollaturen auf folgende Zahlen: (BA B 573, 632)

St. Pantaleon	558 Livres
Beinwil	Wird durch den Schaffner bezahlt.
Büsserach	313 Livres
Breitenbach	513 Livres
Hofstetten/Metzerlen	alles empfangen!

Im Vergleich mit den übrigen Pfarrern im Kanton Solothurn schneiden die Mariasteiner Mönche gut ab.

³⁸⁵ Mösch, J., Helvetik, 294–295.

kret wurde am 18. November 1801 erlassen, wodurch auch das Stift Einsiedeln wieder von einigen Konventualen besiedelt wurde, obwohl seine Aufhebung durch das Gesetz vom 17. September 1798 immer noch rechtskräftig war.³⁸⁶ Die Verfassung vom 27. Februar 1802 sicherte zwar den Klöstern ihr Eigentum zu, stellte sie aber unter die Oberaufsicht des Staates und machte sie abgabepflichtig.³⁸⁷ Dies enttäuschte die Hoffnungen vieler Prälaten, die eine weitgehende Wiederherstellung des vorrevolutionären Zustandes erwartet hatten. Es zeigte sich, dass auch konservative Politiker nicht einfach für dieses Ziel zu gewinnen waren, sondern durchaus auch das Klostergut in einer gemässigten Weise dem Staat nutzbar machen wollten. Rechtsklarheit gab es erst mit der von Napoleon diktierten Mediationsakte vom 19. Februar 1803, die den Bestand der Klöster garantierte.³⁸⁸ Damit war der wirtschaftliche Fortbestand der Klöster gesichert, nicht aber die Novizensperre aufgehoben. Das Schicksal des Klosters St. Gallen war zu diesem Zeitpunkt noch völlig offen und auf der eidgenössischen Tagsatzung im Sommer 1803 konnte man sich nicht einigen, so dass man die Klosterpolitik ganz den Kantonen überliess. Die Stifte verloren jegliche Hoheitsrechte und die alten vielfältigen Schirmbeziehungen wichen einer eindeutigen Zuordnung zu einem Kanton. 1804 erlaubt Schwyz Einsiedeln die freie Abtswahl und Novizenaufnahme, ebenfalls der Kanton St. Gallen dem Kloster Pfäfers. Die neue staatliche Politik zeigte sich auch im Klostergesetz von 1806 des Kantons Thurgau, wonach Fischingen zwar Novizen aufnehmen durfte, die Zahl der Insassen aber nie 30 überschreiten sollte.³⁸⁹

Die Massnahmen der helvetischen Verwaltung gegenüber den Klöstern spiegelten den inneren Zustand des helvetischen Staates wider. Die anfänglich von Frankreich übernommene Radikallösung in der Klosterfrage wich bald einer gemässigten, föderalistisch uneinheitlichen Vorgehensweise des Staates. Dabei kam den Klöstern die all-

³⁸⁶ AH V, 1051–1052; AH VII, 718–719. Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 106–107; 121–125.

³⁸⁷ AH VII, 1045. Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 150–152.

³⁸⁸ Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsitzungen 1803–1813, Kaiser, Jakob (Hg.), Bern 1886, 491. An sich wurde nur den noch bestehenden Klöstern das Eigentum zugesichert. Da Einsiedeln zumindest formaljuristisch noch aufgehoben war, bemühte sich Abt Beat Küttel um eine förmliche Rücknahme der Aufhebung und erreichte von Napoleon anscheinend auch eine Existenzzusicherung für das Stift. Napoleon war in der Schweiz so wenig wie in Frankreich an einem unversöhnlichen Gegensatz zur katholischen Kirche interessiert.

³⁸⁹ HS III/1, 140–143. Die ersten Professen in den einzelnen Klöstern: 1806 Muri, 1807 Einsiedeln, 1808 Pfäfers, Rheinau, 1809 Fischingen, 1811 Disentis, Mariastein.

gemeine politische, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Desorganisation der Organe der Helvetik zu Hilfe. Der politische Gegensatz, welcher vor allem die Arbeit im Grossen Rat und im Senat erschwerten, verunmöglichte ein gemeinsames klares Vorgehen in den verschiedenen Kantonen. Es zeigte sich aber in der Helvetik sehr deutlich, dass die Klöster keine selbständigen agierenden politischen Faktoren mehr waren, sondern dem Wohlwollen oder der Missgunst einflussreicher Politiker ausgeliefert waren. Diesem Umstand ist auch das bedeutendste Schweizer Kloster, die Fürstabtei St. Gallen, zum Opfer gefallen, die nicht auf ihre herrschaftlichen Rechte verzichten wollte, und auch in der Zeit der Restauration nicht wiederhergestellt wurde. Die Helvetik stellte für die Schweizer Klöster einen Bruch mit dem Hergestellten dar, der auch durch die Mediation und Restauration nicht gekittet wurde. Insofern war die helvetische Kirchenpolitik für die Klöster nicht nur eine Episode, sondern der Startschuss für ein das ganze 19. Jahrhundert andauerndes Ringen um die Standortbestimmung in Staat und Gesellschaft.

9.4 Von der französischen Okkupation zur helvetischen Verwaltung

Der obige kurze Überblick über die helvetische Kloster- und Kirchenpolitik liess kein einheitliches Vorgehen des Staates erkennen. Zu verschieden war die Situation in den einzelnen Orten, zu unterschiedlich war auch die Meinung der jeweils federführenden Politiker und Verwaltungsbeamten. Spezifisch für Mariastein war seine exponierte Lage unmittelbar an der französischen Grenze, die wenig Hoffnung auf eine Weiterexistenz des Konventes liess. Umso bemerkenswerter ist das Ausharren des Konventes im Kloster am Ort. Weder Abt noch Konvent entschieden sich freiwillig zur Flucht wie in anderen Klöstern, sondern wurden von den jeweiligen Machthabern zum Verlassen des Klosters gezwungen. So kann man auch die sich in süddeutschen Klöstern aufhaltenden Mitbrüder nicht als eigentliche Emigranten ansehen. Die Voraussetzungen für eine französische Besitznahme waren gegeben, denn im exklavierten Leimental existierte überhaupt keine zentrale helvetische Behörde. Der Unterstatthalter im neuen Distriktshauptort Büsserach war nur über französisches Territorium zu erreichen, und man erwartete den Anschluss an die Siegermacht. Ein beachtlicher Teil des Klosterbesitzes lag ohnehin in Frankreich. Trotzdem gelang es dem Finanzministerium in Bern, die Mariasteiner Klostergüter als eine Nationaldomäne sicherzustellen. Schon im März 1798, kurz nach ihrer Einsetzung, hatte die provisorische Regierung in Solothurn den französischen Geschäftsträger in

Basel Mengaud angefragt, was das zukünftige Los des Leimentales sei. Dieser konnte in seiner Antwort vom 20. März noch nichts Genaues mitteilen, er müsse zuerst in Paris anfragen.³⁹⁰ In Solothurn selbst war man teilweise französischen Plänen geneigt, die sieben Ortschaften mit ca. 3000 Einwohnern gegen die rechtsbirsischen Dörfer Wahlen, Brislach, Zwingen, Duggingen und Arlesheim abzutauschen. Überhaupt hoffte man in der Schweiz auf Gebietsgewinne wie Biel, Erguel, St-Imier, Fricktal u. a. und wäre dadurch eher zum Verzicht auf das Leimental bereit gewesen. Der Grosse Rat und der Senat in Aarau fanden es aber doch klüger, nicht von sich aus die Abtretung eines Gebietes an Frankreich vorzuschlagen und sie vorläufig noch als schweizerisch zu betrachten.³⁹¹ Dieses vorsichtige Abwarten erwies sich auch als klüger, denn das Offensiv- und Defensivbündnis vom 19. August mit Frankreich setzte in seinem Artikel IV fest, dass alle schweizerischen Enklaven im französischen Departement Mont-Terrible an Frankreich fallen sollten, womit das Leimental auch gemeint war. Allerdings wurde eine genaue Grenzbereinigung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.³⁹² Die Bevölkerung des solothurnischen Leimentals richtete sich schon ganz auf den Staatswechsel ein und erbat sich bei den französischen Behörden eine zweijährige Frist, in der sie die Möglichkeit zum Verkauf des eigenen Besitzes und der Niederlassung in der Schweiz haben sollte. Die französischen Zollbeamten behandelten dieses Gebiet schon als zu Frankreich gehörig und liessen die Steuergelder nicht in die Schweiz gelangen.³⁹³

Am 3. Juli 1798 schrieb die Verwaltungskammer Solothurn an den Direktor Urs Viktor Oberlin, die Güter Mariasteins im helvetischen und französischen Leimental seien alle von den Franzosen schon verpachtet worden, 8178 französische Livres seien schon an den Kommissar Godinot bezahlt worden, und der Prälat in Wittnau habe alle Gülttitel und die Silbersachen.³⁹⁴ Die Verwaltungskammer forderte aber im Sommer die Pächter auf, die noch ausstehenden Zinsen an sie und nicht an die Franzosen auszubezahlen. Der solothurnische Senator Schwaller informierte auch Finanzminister Finsler³⁹⁵ über die kom-

³⁹⁰ AH I, 422.

³⁹¹ AH I, 953; 1107. Mösch, J., *Helvetica*, 43–45.

³⁹² AH II, 885. Der Text liess aber auch die Möglichkeit kleinerer Gebietsarrondierungen offen. Man wollte die Frage zu diesem Zeitpunkt anscheinend noch nicht lösen. Vgl. auch HSG II, 802.

³⁹³ AH III, 3–5. Mösch, J., *Helvetica*, 162–163.

³⁹⁴ BA B 684, 385. StASO *Concepten VK* 1798, 188.

³⁹⁵ Der Finanzminister Hans Conrad Finsler bestimmte bis zu seinem Rücktritt vom 4. November 1799 wesentlich das Schicksal der Klostergüter Mariasteins. Frick, Hans, Johann Conrad Finslers politische Tätigkeit zur Zeit der *Helvetica*, Diss. phil. Zürich 1914.

plizierte Lage der gemäss dem Gesetz vom 17. September als Nationaldomänen betitelten Güter und tadelte die Verwaltungskammer, die Sache schon zu früh aufgegeben zu haben. Der Staat solle seine Rechte wahrnehmen. Dieses Gutachten stellte Finsler dem Direktorium zu mit der Bitte, von den Gesetzgebenden Räten möglichst schnell einen Beschluss zu erwirken, damit die auf 200 000 Livres geschätzten Güter versteigert werden könnten.³⁹⁶ Am 18. Dezember wurde durch die Genehmigung des Senates der Beschluss rechtskräftig, wonach das Direktorium die Güter und Gebäude des Klosters Mariastein zu Handen der Nation verkaufen darf. Ob damit auch die Güter in Beinwil gemeint waren, geht aus dieser Erklärung nicht hervor. Es ist von den Gütern im Distrikt Dornach und nicht nur im Leimental die Rede, unter die theoretisch auch die Beinwiler Besitzungen fallen. Allerdings war dort eine französische Besitznahme nicht zu erwarten. Vermutlich waren sowohl der Finanzminister als auch das Direktorium über die geographische und politische Lage in dieser Grenzregion nur unzureichend informiert. Der Finanzminister beauftragte noch im Dezember die Verwaltungskammer Solothurn, den Verkauf durch einen «sehr verständigen, klugen, treuen und des Locals ganz erfahrenen Mann» möglichst schnell vornehmen zu lassen.³⁹⁷ Am 3. Januar 1799 übertrug die Verwaltungskammer ihren beiden Mitgliedern Viktor Joseph Pfluger, der kurze Zeit Schaffner des Klosters Mariastein war, und Joseph Alois Glutz diese Aufgabe. Sie reisten unverzüglich nach Basel, besprachen sich mit der dortigen Verwaltungskammer und suchten vergeblich nach Käufern.³⁹⁸ Deshalb blieb nur noch eine öffentliche Versteigerung, zu welcher sie am Donnerstag, 6. Januar, nach Bad Flüh kamen. Der Unterstatthalter von Dornach informierte gleichentags den ehemaligen Grosskellner P. Franz in Beinwil, und bat ihn, nach Flüh zu kommen. Ebenfalls hatte P. Lukas Cartier in Metzerlen die Sache erfahren und informierte eiligst den Abt in Wittnau durch einen Vertrauensmann. Auch die Verkäufer luden P. Franz zur Versteigerung ein und versprachen sogar, eventuelle Käufer, die zuhanden des Klosters die Güter erwerben, zu bevorzugen.³⁹⁹

Schon am nächsten Tag wurde mit der Versteigerung begonnen, wobei der Schaffner des Klosters Beinwil, Johann Müller, für den unpässlichen P. Franz und im Namen des Abtes einen feierlichen Protest

³⁹⁶ StASO Protokoll der Verwaltungskammer 1798, 376. BA B 698, 3–5.

³⁹⁷ AH III, 804–805. Zum Verkauf der Mariastein Güter im Januar 1799: Mösch, J., *Helvetica*, 162–163.

³⁹⁸ So jedenfalls berichteten die beiden Kommissare später dem Finanzministerium. StASO MsS Band 4, 153–154. StASO Concepten VK 1799, 26–36.

³⁹⁹ BMA 34 A, 545.

gegen den Verkauf einlegte. Ungeachtet dessen wurde am 7./8. und am 10. Januar die Versteigerung weitergeführt.⁴⁰⁰ Glutz und Pfluger behaupteten später, der Protest sei erst am Abend des 10., also nach dem Verkauf, eingereicht worden, darüber hinaus sei er vor allem an die Käufer und nicht an sie gerichtet gewesen.⁴⁰¹ Ein diesbezügliches, von zwei Zeugen, dem Schaffner Johannes Müller und P. Lukas Cartier, unterzeichnetes Dokument ist aber mit 8. Januar, also dem Samstag, datiert. Ebenfalls am 8. Januar protestierte der französische Domänenverwalter Bellot gegen den Verkauf und erkundigte sich nach der Rechtsgrundlage desselben. Er habe von seiner Regierung keine neuen Anweisungen erhalten, so dass er das Leimental immer noch als unter französischer Verwaltung stehend betrachte.⁴⁰² Die Versteigerung fand durch die beiden Abgeordneten der Verwaltungskammer, dem Unterstatthalter Meyer von Dornach und Leonz Zeltner von Dornach, statt. Jeder Käufer musste noch zwei Bürgen angeben können. Von der Kaufsumme erwartete man $\frac{1}{3}$ innert acht Tagen in bar, welches in Dornach oder Basel bezahlt werden musste, ein weiteres Drittel nach 4 Wochen und das letzte Drittel nach drei Monaten. Der ganze Klosterkomplex konnte nur mit Mühe verkauft werden; einmal weil zuwenig geboten wurde, dann war auch die Bürgschaft zu unsicher.⁴⁰³

Die Sorgfalt, mit der dieser Verkauf vonstatten ging, ist sehr zweifelhaft, da zwei Angaben über den Gesamterlös vorliegen (40 666 Fr. oder 56 438 Fr.).⁴⁰⁴ Jedenfalls erzielte man nur etwa ein Viertel des geschätzten Wertes. Es gibt dafür mindestens vier Gründe: a) die Zukunft des solothurnischen Leimentals war sehr ungewiss, b) der Protest des französischen Domänenverwalters verunsicherte die Leute noch mehr, c) zudem war der Verkauf in grösster Eile veranstaltet worden, so dass wohl nur ein kleiner Kreis potentieller Käufer

⁴⁰⁰ BMA 34 A, 557–565.

⁴⁰¹ StASO MsS Band 4, 153.

⁴⁰² StASO MsS Band 4, 184.

⁴⁰³ Folgende Verkäufe wurden getätigt: Die Mühle im Tal wurde vom Agenten von Hofstetten, Joseph Herrmann, für 400 Pfund Stebler erworben. Der ganze Klosterkomplex mit allen übrigen Gütern im solothurnischen Leimental kauften Jakob Oser, Urs Herrmann und Urs Joseph Stöckli gemeinsam für 30 100 Pfund (40 133 Fr.). Auch die Güter in Frankreich wurden verkauft: Der Weiher in Niederhagenthal an Leopold Levi für 800 französische Livres und derjenige von Oberhagenthal an Joseph Pfander für das Doppelte. Der Präsident des Bezirksgerichts Schaffter kaufte den Rüttihof in Wolschwiller um 3158 franz. Livres, und die Güter in Leimen und Biel-Benken gingen an Leonhard Kleiber für 18 100 franz. Livres.

⁴⁰⁴ Verkaufsprotokoll: StASO MsS Band 4, 89. 131–136. An den drei Steigerungstagen wurden in Flüh 324 Mass Wein getrunken und 21 Brotlaibe verzehrt.

davon wusste, d) und schliesslich herrschte im solothurnischen Leimental durch den erschweren Handel eine Geldknappheit. P. Franz gab dem Schaffner auch eine Liste desjenigen mit, was er ein Jahr früher von den französischen Kommissaren erkaufte hatte, damit dieses Gut nicht an die drei neuen Käufer fiel. Auch konnte man erwirken, dass die Bücher in der alten und neuen Bibliothek sowie die noch vorhandenen Archivschriften nicht zum Kauf gehörten. Der Verwalter von Beinwil, Cherno, war beauftragt, sie nach Beinwil zu transportieren. Was die drei Käufer mit der Klosteranlage vorhatten, wusste auch P. Franz nicht, er wollte aber mit ihnen wegen der Kirche mit ihren Altären reden. Interessant ist jedenfalls, dass P. Franz eine baldige Rückkehr der Mönche nach Mariastein nicht ausschloss.⁴⁰⁵ Die beiden Kommissare verwendeten einen Teil des Erlöses zur Besoldung der benachbarten solothurnischen Geistlichen, welche durch die Einstellung der Zehnten und Bodenzinse auf die staatliche Hilfe angewiesen waren.⁴⁰⁶

Die Kommissare hatten auch den Auftrag, in Beinwil zwei Berge zu verkaufen. Dies setzte die dortige Bevölkerung in grosse Aufregung, denn man sah darin ein Indiz, dass auch die Behörden die Abtretung dieses Gebietes an Frankreich nicht ausschlossen. Im letzten Moment, als die Kommissare schon im Begriff waren, zum Verkauf nach Beinwil abzureisen, wurden sie vom Entschluss des Finanzministers benachrichtigt, nur die Güter im Leimental zu versteigern. Sollte in Beinwil schon ein Verkauf stattgefunden haben, sei dieser zu annullieren.⁴⁰⁷ Dadurch war eine wichtige Weichenstellung für die weitere Zukunft des Klosters Mariastein in der Helvetik und das Jahrzehnt später getroffen. Die Güter in Beinwil waren gesichert und stellten die materielle Grundlage zum Aufenthalt einiger Mitbrüder im Bezirk Dorneck dar. Mariastein mit seiner unsicheren Lage bot bis weit in die Mediationszeit hinein keine Hoffnung auf eine dauerhafte Zukunft.

9.5 Annullierung des Verkaufes und Verpachtung an Reibelt

Unmittelbar nach den Verkäufen der Mariasteiner Güter wurden beim Finanzminister vor allem vom Solothurner Senator Schwaller Klagen über den viel zu niedrigen Verkaufspreis laut. Minister Finsler berichtete darüber dem Direktorium und dieses verordnete am 15. Januar 1799, dass die Verkäufe unterbrochen werden sollten. Schwere Beschuldigungen erhob Finsler gegenüber der Verwaltungskammer

⁴⁰⁵ BMA 34 A, 563–565.

⁴⁰⁶ StASO MsS Band 4, 142–147.

⁴⁰⁷ StASO MsS Band 4, 167.

Solothurn und ihren zwei Mitgliedern Glutz und Pfluger. Durch die öffentliche Bekanntgabe der Versteigerung hätten sie den Protest der Franzosen provoziert, worauf das Kaufinteresse geschwunden sei. Das Direktorium entzog der Verwaltungskammer Solothurn die Aufsicht über die Mariasteiner Güter und beauftragte jene in Basel mit dem weiteren Gang der Geschäfte, insbesondere mit einer Schätzung des Wertes. Diese scheint aber abgelehnt zu haben, denn von diesem Zeitpunkt an gingen die Weisungen bezüglich Beinwil und Mariastein unter Umgehung der Verwaltungskammer Solothurn vom Finanzminister direkt an den jeweiligen Verwalter. Dieser wusste schon am 15. Januar von einem Käufer zu berichten, der 20 000 Livres mehr zu zahlen bereit war, als beim Verkauf in Flüh erzielt wurde.⁴⁰⁸ Möglicherweise hatte Finsler um diese Zeit schon Kontakt mit dem späteren Pächter und Käufer Philipp Christoph Reibelt. Die Verwaltungskammer rechtfertigte aber ihr Vorgehen mit dem direkторialen Befehl zur grossen Eile, weil sie den Franzosen beim Verkauf zuvorkommen wollte. Zwar habe es auch Interessenten aus Solothurn gegeben, aber sie hätten teilweise zuwenig geboten oder wollten nur das Land und keine Gebäude kaufen. Überhaupt scheinen die Gebäude besonders schwer verkäuflich gewesen zu sein, denn auch für eine Fabrik waren sie aufgrund des Wassermangels ungeeignet. Zudem sei der Zustand sowohl der Kloster- wie Landwirtschaftsgebäude eher schlecht, am Kloster sei durch den Verkauf der Franzosen fast kein Schloss mehr vorhanden.⁴⁰⁹ Auch wurde das Mitglied des helvetischen Grossen Rates, Johannes Herzog von Effingen, mit der Untersuchung des Verkaufes beauftragt. Er reiste Ende Januar nach Basel und Dornach, wo er verschiedene Leute befragte und Einsicht in die Verkaufsprotokolle nahm. Er konnte kein persönliches Verschulden von Glutz und Pfluger ermitteln, bemerkte aber auch, dass «Bigottismus und Ehrfurcht vor einem so heiligen Ort» den tiefen Preis bewirkten.⁴¹⁰ Die Verwaltungskammer in Solothurn war beim Finanzministerium und dem Direktorium schon durch die Verschleuderung der Schlösser und der dazugehörenden Landgüter in Misskredit geraten.⁴¹¹ Sie musste nun darangehen, den Käufern die Anzahlungen plus eine Vergütung für die Umtriebe in der Form von drei Monatszinsen zurückzuzahlen und beauftragte am 1. März Schaffter, Präsident des Bezirksgerichts Dornach und selbst ein Käufer, mit der Ausführung.⁴¹²

⁴⁰⁸ BA B 698, 17–31.

⁴⁰⁹ StASO MsS Band 4, 153–165; 203.

⁴¹⁰ StASO MsS Band 4, 196. BA B 2547, 25–26.

⁴¹¹ Mösch, J. Helvetik, 123–129.

⁴¹² StASO MsS Band 4, 203–214.

Der unermüdliche Finanzminister Finsler suchte nun nach neuen Wegen, aus den Klostergütern Kapital zu schlagen. Schon Mitte März macht er dem Direktorium den folgenschweren Vorschlag, die Güter an einen zuverlässigen Mann zu verpachten, der aber gegenüber Frankreich als Käufer auftritt. In den noch abzuschliessenden Grenzvertrag mit Frankreich sollte man dann die Bestimmung aufnehmen, dass alle durch die Helvetische Regierung getätigten Verkäufe anerkannt werden. Auf diese Weise hoffte Finsler, die Einkünfte auch bei einer Abtrennung des Leimentals zu sichern. Am 19. März erlaubte das Direktorium dem Finanzminister, die Leimentalschen Güter nochmals um ein Jahr zu verpachten und verwarf somit dessen Scheinverkaufsplan. Vier Tage später konnte Philipp Christoph Reibelt, der von seiner Stelle als erster helvetischer Archivar zurückgetreten war, die Güter im helvetischen Leimental für 1600 Fr. jährlich pachten, und dies nicht auf ein Jahr, wie es das Direktorium angeordnet hatte, sondern mit einer Laufzeit von 15 Jahren.⁴¹³ Um flüssiges Geld vor allem für Militärausgaben zu erlangen, beschlossen die Gesetzgebenden Räte am 13. März, die Regierung dürfe Nationalgüter im Werte von 2 Millionen Franken verkaufen, machte aber die einzelnen Verkäufe von der Ratifikation durch die Räte abhängig.⁴¹⁴

Im März waren auch wieder die Lehenzinse der von den Franzosen verpachteten Klostergüter fällig. Die Lehenleute fragten den Unterstatthalter in Dorneck an, wem diese nun zu entrichten seien, der schweizerischen oder der französischen Verwaltung. Als der Unterstatthalter den Pachtzins auch der in Frankreich liegenden Güter einforderte, kam es zu einem Briefwechsel zwischen dem Finanzminister und dem französischen Gesandten in der Schweiz, Perrochel, der

⁴¹³ BA B 2549, 87; BA B 698, 41–43. Reibelt ist eine äusserst schillernde Persönlichkeit. Er war französischer Staatsbürger und nach eigenen Angaben von seinem 18. Lebensjahr bis zum Ausbruch der Revolution Vogt in der Gegend von Landau (BA B 2550, 124). Um 1793 und 1796 ist er aber als französischer Geheimagent bezeugt. Möglicherweise reichen seine Beziehungen zur Schweiz in diese Zeit zurück. Er war mit dem helvetischen Direktor Legrand befreundet (BA B 2550, 119), welcher ihm wohl auch die Beschäftigung als erster helvetischer Archivar verschafft hat, wodurch er Einblick in den gesamten staatlichen Schriftverkehr hatte. Im April 1799 verliess er diese Stelle aber wieder, weil französische Bürger keine fremden Staatsbeamte sein durften (AH XI, 30. 37–38). Die Aussicht auf den Besitz der Mariasteiner Güter war für diesen süddeutschen Jakobiner wohl sehr verlockend.

⁴¹⁴ AH III, 1338. Weitere Informationen: AH XIV, 266. BA 2547, 32. 47. Die Abfolge der Ereignisse vom März bis Juni in Mariastein ist nur schwer zu rekonstruieren. Die Daten stimmen nicht immer überein und einige Rechtshandlungen wurden nur unvollständig schriftlich ausgefertigt, so dass schon ein Jahr später eine grosse Verwirrung herrschte.

schliesslich nachgab.⁴¹⁵ Die Gründe für das französische Einlenken werden nicht ausdrücklich genannt. Möglicherweise hängen sie mit dem Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges und den ersten französischen Niederlagen zusammen. Vielleicht wollte Frankreich in diesem Zeitpunkt das Verhältnis zur Helvetischen Republik nicht noch zusätzlich belasten. Da eine Grenzbereinigung in den nächsten Jahren ausblieb, bedeutete dies ein provisorisches Verbleiben des Leimentales bei der Helvetischen Republik, was für das Kloster Mariastein eine Voraussetzung zur Weiterexistenz war. Am 18. April hatte der Finanzminister den Pachtvertrag über Wirtshaus und Ziegelhütte in Mariastein mit Joseph Brunner verlängert. Auch die Güter in Frankreich konnten nun vom Finanzministerium aus neu verpachtet werden.

Der Finanzminister hatte schon im Januar die Forstinspektoren Ott und Hotz in den Kanton Solothurn gesandt, um die schwierigen Verhandlungen betreffend Ausscheidung von Staats- und Gemeindewäldern zu führen. Am 27. März wurde Ott noch zusätzlich zum Kommissar für den Verkauf der Güter am rechten Birsufer, also in Beinwil, ernannt, wobei ihm als «Experte» Reibelt beigegeben wurde.

Anscheinend liessen sich Ott und Reibelt aber Zeit, sie kamen erst am 14. Mai in die Statthalterei Beinwil, nahmen ein Inventar auf und liessen sich über Gebäude und Besitzungen informieren. In der Statthalterei wohnten damals auf Befehl des Direktoriums keine Mönche mehr. Am 17. Mai wurden dann alle wertvollen Möbel von Beinwil nach Mariastein geführt, wo sie von Reibelt, der von Arlesheim seinen Wohnsitz dorthin verlegt hatte, als Einrichtungsgegenstände verwendet wurden. Ott und vor allem Reibelt missbrauchten damit ihre Stellung als Beauftragte des Finanzministers zur persönlichen Bereicherung. Die drei Angestellten und der Wächter aus Erschwil wurden nun entlassen und die zur Statthalterei gehörenden Landstücke an den Agenten Jakob Probst verpachtet. Für kurze Zeit stand nun auch Beinwil völlig verödet und unbewohnt da.⁴¹⁶ Ende Juni verkaufte Ott für 2400 Livres an Reibelt die staatlichen Rechte in den Wäldern von Rodersdorf, Witterswil, Bättwil und Hofstetten gegen den Willen der Gemeinden.⁴¹⁷

⁴¹⁵ AH XV, 426. BA B 2547, 32–64. In der Folge weitere Verpachtungen der Mariasteiner Güter durch das Finanzministerium: BA B 2547, 73–86. Im Elsass wurden alle Güter ausser der Leimener Rütti nicht an Reibelt verpachtet. Er hatte in Mariastein das Klostergebäude mit Umschwung, das St. Annafeld mit den Reben und den Rotbergwald gepachtet. Wirtshaus, Ziegelscheune, Rotberggut und die Mühle im Tal waren schon vor seiner Ankunft vergeben. Joseph Schaffter pachtete das Landstück in Niederhagenthal, Joseph Reiber in Oberhagenthal, Joseph Räber und Georg Saner von Beinwil die Wolschwiller Rütti.

⁴¹⁶ BMA 554, 197. StASO MsS Band 4, 230–245 Verkaufsprotokolle.

⁴¹⁷ BA B 698, 47–63. Über die von Ott und Reibelt in dieser Zeit getätigten Verkäufe

Im Juli 1799 war es nun in Beinwil soweit. Die beiden Kommissare verkauften zur allgemeinen Bestürzung die Beinwiler Klostergüter mit dem zugehörigen Hof Eigen im Gemeindegebiet von Seewen und Himmelried.⁴¹⁸ Sofort schickte die Gemeinde Jakob Borer und Joseph Grolimund nach Bern zum Direktorium, um sich in erster Linie über den Verkauf des Klostergutes zu beklagen, das den Geistlichen als Unterhalt gedient habe und deshalb als Gemeindegut zu betrachten sei, das die Zentralgewalt gar nicht verkaufen könne. Man erreichte beim Finanzminister die Zusicherung, wonach die Besoldung des Geistlichen in Beinwil und die nötigen Ausgaben für die Kirche zukünftig vom Staat getragen werden. Auch hinsichtlich der Pächter versuchte Finsler die Gemeinde zu beruhigen. Der Käufer werde sie sehr wahrscheinlich weiter belehnen, oder ihnen eine angemessene Entschädigung geben.⁴¹⁹

Ebenfalls im Juli 1799 konnte Reibelt die im Elsass gelegenen Mariasteiner Güter gleichzeitig pachten und kaufen. Dadurch kam der Plan Finslers zur Vollendung, dass Reibelt gegenüber den französischen Behörden als Käufer, gegenüber den helvetischen aber als Pächter auftrat⁴²⁰, wodurch die spätere Verwirrung vorprogrammiert war. Nach heftigen Debatten im Parlament über diese Angelegenheit (s. u.) genehmigte das Direktorium den Verkauf nicht, so dass der Finanzminister seinen Plan modifizierte: Man solle sie an drei Bürger verkaufen, wovon zwei Schweizer seien, die mit ihrem in der Schweiz gelegenen Gut haften würden. Der dritte Käufer müsste ein französischer Bürger sein, um vor den dortigen Behörden auch mit Erfolg auftreten zu können, gleichzeitig aber auch das Vertrauen der Helvetischen Regierung besitzen und ihr als rechtschaffener Mann bekannt sein. Es ist ganz offensichtlich, dass diese Bedingungen auf Reibelt zugeschnitten waren.⁴²¹ Ob hier Günstlingswirtschaft im Spiel war, oder Finsler diese Lösung wirklich als für die Nation am vorteilhaftesten ansah, kann nicht mehr entschieden werden, da man auch die genauen

sind keine Aufstellungen und Rechnungen mehr vorhanden. Auch dies weist auf Unkorrektheiten bei den Verkaufspraktiken hin. Weitere Verkäufe im Distrikt Dorneck: EA B 2547, 106–110. Von Arx, F., Bilder, II, 243.

⁴¹⁸ Auch vom Verkauf der Beinwiler Güter liegen keine Originalrechnungen vor, sondern nur Sekundärquellen wie Ratifikationsberichte an das Direktorium usw. Danach wurde das Beinwiler Klosteramt, Hirnberg und Eigengut für 48 000 Fr. verkauft, das Billsteingut für 12 266 Fr.

⁴¹⁹ BMA 554, 201–203. BA B 2547, 111–115.

⁴²⁰ BA B 2549, 86–98 (Gutachten Kuhns vom 15. 2. 1801).

⁴²¹ BA 2549, 2–11. Es handelt sich hier um ein Gutachten von Fischer und Falk vom 9. September 1800 über die Angelegenheit. Trotz intensivem Aktenstudium musste auch diese Kommission einsehen, dass es hier «viel Dunkles und Verschleiertes» gibt.

Beziehungen und Freundschaften Reibelts zu führenden helvetischen Politikern dieser Zeit nicht kennt. Dieser Vorschlag wurde vom Direktorium akzeptiert und Finsler beauftragte Ott mit der Ausführung des Verkaufes.⁴²²

Die entscheidenden Massnahmen bezüglich der Klostergüter in Beinwil und Mariastein wurden im Sommer 1799 getroffen. Reibelt wohnte nun in den Klosterräumlichkeiten von Mariastein, sei es als Besitzer oder Pächter, und behandelte das ihm anvertraute Gut als sein Eigentum. Gegenüber der helvetischen Verwaltung war er auf jeden Fall in der besseren Position, weil er auch bei einer Annexion des solothurnischen Leimentales durch Frankreich vor den dortigen Behörden sein französisches Bürgerrecht hätte geltend machen können.

In Beinwil standen die Güter direkt unter der Verwaltung des helvetischen Finanzministers Finsler. Der schon von der vorrevolutionären Klosterverwaltung gemachte Unterschied zwischen dem eigentlichen Stiftungsgut in Beinwil und dem vom Kloster quasi privat erworbenen Besitz in Mariastein setzte sich interessanterweise auch unter der staatlichen Verwaltung der Helvetik fort. Beinwil blieb öffentlich-rechtlich verwaltetes Nationalgut, während Mariastein weitgehend als das Privateigentum Reibelts angesehen wurde. Dies sollte aber noch zu grossen Schwierigkeiten führen.

9.6 Mariastein wird zum helvetischen Politikum

Inzwischen wurde aus der ganzen verworrenen Situation eine macht-politische Angelegenheit auf der Ebene der Gesetzgebenden Räte. Hauptsächlich patriotisch, d. h. radikal gesinnte Politiker beschwerten sich über die Verschleuderung von Nationalgut durch die Organe der Zentralregierung. Zuerst protestierte die Verwaltungskammer Solothurn, der man im Januar Unfähigkeit bei den Verkäufen vorgeworfen hatte, und entsandte Mitte Juli eine Abordnung nach Bern zum Direktorium. Dieses verlangte vom Finanzminister einen Bericht, worauf dieser vor allem den Mitgliedern des Distriktsgerichts Dornach die Schuld gab, die die Arbeit der helvetischen Kommissare behindern und sich selbst am Nationalgut bereichern wollten.⁴²³ Am 31. Juli 1799

⁴²² BA B 2549, 84–98. Gutachten von Kuhn vom 15. Februar 1801. Auch bei diesem Verkauf sind die Originalverträge nicht vorhanden.

⁴²³ Mösch, J., Helvetik, 269. BA B 698, 139. «C'est alors que le Pouvoir Exécutif doit rechercher les Auteurs de ces foudres menées et de ces combinaisons ténébreuses des Agens de l'Aristocratie et du Monachisme, qui minent l'Existence de la République; et doit livrer à la Justice ces coupables Instruments de la Contre-Revolution.»

brachte der Oltener Arzt Joseph Cartier, ein Vetter von P. Lukas Cartier von Mariastein, im helvetischen Grossen Rat die Klagen zur Sprache, dass die Nationalgüter im Bezirk Dorneck nur für einen Viertel des geschätzten Wertes verkauft worden seien und das bewegliche Gut des Klosters Beinwil-Mariastein verschleudert worden sei.⁴²⁴

Im Grossen Rat kam nun ein Beschluss zustande mit der Aufforderung an das Direktorium, innerhalb von 24 Stunden die Kommissare Ott und Reibelt abzuberufen und in möglichst kurzer Frist den Gesetzgebenden Räten einen Bericht über die Verkäufe abzustatten. Allerdings war auch dieser Beschluss in den Räten nicht ganz unbestritten, denn einige Abgeordnete hatten Zweifel, dass es in der Kompetenz der Gesetzgebung liege, einen Kommissar der Exekutive zu suspendieren. Der Abgeordnete Joseph Trösch von Seewen war direkt von dieser Angelegenheit betroffen, er hatte nämlich einen «Berg» für 6000 Fr. gekauft, der früher mit 18 000 Fr. gehandelt wurde. Er rechtfertigte sich in dem Sinn, dass alle Verkäufe nur provisorisch galten, wenn kein höherbietender Käufer gefunden werden konnte. Sonst würden sie annulliert.

Auch im Senat wurde der Beschluss des Grossen Rates diskutiert und angenommen. Lüthi hielt dabei eine schwungvolle Rede und prangerte bei dieser Gelegenheit die Amtsführung des Sonderkommissars für den Kanton Solothurn, Wernhard Huber, an. Usteri forderte sogar die persönliche Verantwortung des Direktoriums in dieser Angelegenheit.⁴²⁵ Das Direktorium rechtfertigte nach der Rückfrage beim Finanzminister das Vorgehen der beiden Kommissare und sah den Grund des niedrigen Erlöses in «einer strafbaren Verbindung zwischen verschiedenen Bewohnern des Cantons Solothurn ...», die durch

⁴²⁴ AH IV, 1090.

⁴²⁵ AH IV, 1092: «Welch ein unglückschwangerer Genius schwebt denn immerfort über unserer Republik? Welcher Geist der Finsternis lässt unser Direktorium sich für die ersten Interessen des Vaterlandes nur solcher Leute bedienen, die durch Immoralität oder Verkehrtheit sich auszeichnen? – Ein Ausländer (Reibelt) kommt nach Lucern; das Directorium hat nichts Angelegneres zu thun als ihn sogleich zu seinem Archivar zu machen; die Geheimnisse der Republik, die man keinem aus euch allen ... anvertraut haben würde, wirft man in die Hände eines Unbekannten, der kein Helvetier ist. Nach ein paar Monaten ist er, was ihm wichtig sein mag,innegeworden; er gibt die Stelle zurück, um sich zum Pächter von Nationalgütern machen zu lassen ...»

Diese Rede Usteris wurde im Helvetischen Tagblatt publiziert, worauf das Direktorium durch den Justiz- und Polizeiminister bei den Herausgebern einen Widerruf oder die Vorlage von Beweisen forderte. Die Herausgeber des Tagblattes rechtfertigten sich, nur eine öffentliche Rede abgedruckt zu haben und nannten die Intervention des Direktoriums gegen einen Abgeordneten widerrechtlich.» AH IV, 1114–1115.

Aristokratendiener geleitet, durch Pfaffen und Beichtväter unterhalten und durch Wucherer ausgeführt werden sollte, in der Absicht, den Werth der Nationalgüter herabzuwürdigen, ihren Verkauf entweder ganz zu hindern oder sie um einen todten Pfennig in ihre eigenen Hände zu spielen und dadurch dem Staat auch noch dieses Hülfsmittel zu seiner Aufrechthaltung aus den Händen zu reissen.»⁴²⁶ Über das äusserst eigenartige Verhalten, dass ein Kommissar seinem mitgegebenen Experten Reibelt einen beträchtlichen Teil der zu Verfügung stehenden Nationalgüter verkauft hatte, äussert sich das Direktorium nicht.

Wenn der parlamentarische Vorstoss von Cartier und Arb keinen Erfolg hatte, so hatte er doch die Nebenwirkung, dass die Verkäufe der Beinwiler Güter vom Monat Juli nicht ratifiziert wurden und weiterhin als Nationaldomäne verwaltet wurden. Ein gültiger Verkauf hätte die Rückkehr des Konventes und damit seinen Weiterbestand ernsthaft gefährdet, da als sichere wirtschaftliche Grundlage nur die Beinwiler Güter in Frage kamen. Bis zum Ende der Helvetik gab es bei den Besitzungen des Klosters in der ehemaligen Abtskammer keine Veränderungen mehr.

Am 16. August 1800 genehmigten die Räte endlich einige nun schon ein Jahr zurückliegende Verkäufe im Bezirk Dorneck, doch waren die Klostergüter nicht mehr darunter.⁴²⁷

9.7 Mariasteiner Mönche im Konflikt mit den Organen der Helvetik

Die helvetische Verwaltung war Mönchen gegenüber besonders misstrauisch gestimmt; sie galten grösstenteils als Vertreter und Verteidiger der alten Ordnung. Von eigentlichen Religionsverfolgungen kann man in der Schweiz aber nicht sprechen, da sowohl die sozialen wie die geistigen Voraussetzungen für einen militanten Antiklerikalismus nicht gegeben waren. Das Volk, besonders im Kanton Solothurn, hatte sich in den Jahren 1789–1798 mit den emigrierten französischen Geistlichen solidarisiert, und das Negativbeispiel des Terrorregimes in

⁴²⁶ AH IV, 1094. Besonders scharf kritisiert wird Schaffter. Nach Finsler steht er mit den Mönchen von Mariastein in Verbindung, hat die Güter 1798 im Auftrag des Klosters gekauft und sich als Richter erst noch daran bereichert. Mit den übrigen Mitgliedern des Distriktsgerichtes habe er einen fixen Kaufpreis ausgehandelt und könne nun jede Klage beim Gericht hintertreiben. Gutachten Finslers ans Direktorium vom 23. August 1799; BA B 698, 137–144. Weitere Quellen: AH IV, 1429; AH V, 21–23.

⁴²⁷ AH VI, 41–42. Zusammenstellung der Veräusserung aller Nationaldomänen während der Helvetik: AH VI, 973–974.

Frankreich schreckte auch schweizerische Revolutionäre weitgehend vor blutiger Vergeltung an den Aristokraten ab. Man darf allerdings die Treue der Bevölkerung zu den Klöstern auch nicht idealisieren. Die Sequesteration des Klostergrundes verlief im Kanton Solothurn ohne grossen Protest der Bevölkerung ab.

Im Gegensatz zu anderen katholischen Geistlichen in der Schweiz legten die auf Pfarrstellen verbliebenen Mönche von Mariastein den verlangten Bürgereid auf die helvetische Verfassung ohne grossen Widerstand ab. Dies geschah jeweils mit der Einwilligung des Bischofs, wonach der Eid nur insofern abgelegt werden durfte, als er die Glaubensgrundsätze des katholischen Glaubens nicht verletze.⁴²⁸ Durch dieses Verhalten war die Wirksamkeit der Mönche in den Klosterpfarreien vorerst einmal gesichert.

Auf der Stufe der Verwaltung kamen aber durchaus repressive Massnahmen vor, so auch gegen Mönche von Mariastein. Gleich zu Beginn der Helvetik erregte das Verstecken von Wertsachen und Kapitalien, wie auch die Mitnahme der Gültbücher durch den Abt nach Wittnau, den Unmut der Verwaltungskammer in Solothurn. Da man das Klostergrund als öffentliches und nicht als Privateigentum auffasste, sah man darin ein widerrechtliches Vorgehen und eine Schädigung der Nation.

Die Verwaltungskammer wurde erst tätig, als sich am 11. Oktober P. Ignaz Erb, der sich vom Konvent getrennt hatte, meldete und detaillierte Angaben über das versteckte Gut und den Aufenthaltsort der Mönche lieferte. Über den Verbleib der Gültchriften konnte er nichts sagen. Auf Befehl des Regierungsstatthalters überraschten zwei Mitglieder der Verwaltungskammer am 13. Oktober die noch verbliebenen Mönche in Beinwil mit einem Besuch, wobei vor allem P. Franz Brosi als ehemaliger Grosskellner ausgefragt wurde. Er gab im wesentlichen dieselben Informationen wie P. Ignaz, wusste aber auch,

⁴²⁸ BMA 34 A, 381 (Bürgereid von P. Gregor Müller in Hofstetten am 16. 8. 1798). BMA 34 A, 389 (Abschrift eines Briefes von Bischof von Neveu vom 22. 8. 1798, in dem er P. Maurus die Eidesablegung nachträglich erlaubt). Ausser in Dornach und in Stüsslingen verlief die Eidesleistung im Kanton Solothurn relativ reibungslos; Mösch, J., Helvetik, 143–149. Die meisten Pfarrer des Kantons Solothurn hielten sich an die Weisung des Bischofs von Lausanne, der die Eidesleistung unter gewissen Umständen gestattete. Der Bischof von Basel war nicht mehr rechtzeitig zu erreichen gewesen. Auch die Pfarrer des solothurnischen Leimentales und von Kleinlützel berieten sich gegenseitig, bevor sie den Eid ablegten; BiASO Mappe «Leimental». Der Religionsvorbehalt bei der Eidesablegung war von den Behörden eigentlich nicht erlaubt worden, doch war die Praxis nicht einheitlich. Einige Geistliche äusserten jeweils unmittelbar vor der offiziellen Eidesablegung ihren Vorbehalt vor zwei Zeugen, welche dies auch schriftlich bezeugten; AH II, 781–804.

dass sich Gütschriften im Wert von nur 1200 Pfund beim Prälaten in Wittnau befanden.⁴²⁹ Die Verwaltungskammer forderte nun den Regierungsstatthalter auf, den Abt von Wittnau nach Solothurn zu zitieren, wobei er auch die Pretiosen und das Geld mitzubringen habe. Am 18. Oktober erliess das Vollziehungsdirektorium eine Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes vom 17. September bezüglich der Sequestration der Klostergüter. Hier wird nun die Rückführung aller ins Ausland gebrachten Kapitalien, Effekten, Barschaft usw. innerhalb von 14 Tagen gefordert, ansonsten wird mit dem Wegfall des «Schutzes des Gesetzes», insbesondere mit der Einstellung der Pensionen gedroht.⁴³⁰ Am 17. Dezember bedeutete das Mitglied der Verwaltungskammer Glutz dem in Wittnau weilenden Abt, dass alles Gut des Klosters in der Schweiz beschlagnahmt werde, wenn er nicht unverzüglich ein vollständiges Inventar des ganzen Klostervermögens abliefere. Am 28. Dezember rechtfertigte sich der Abt gegenüber dem Direktorium, die Effekten, Pretiosen, Urbare usw. seien schon im April 1792 zuerst nach Solothurn, dann nach Wittnau gebracht worden. Niemals hätte er etwas davon veräussern wollen. Die österreichische Regierung verbiete nun aber die Rückführung dieses Gutes in die Schweiz, so dass der Abt sich nicht im Stande sehe, dem Direktorialbeschluss vom 18. Oktober nachzukommen. Der Abt fragte aber das Direktorium an, ob man nicht die Zinsen der in Mariastein von den Franzosen verpachteten Güter haben könne.⁴³¹

Die Untersuchungen durch die Verwaltungskammer führten zu keinem eindeutigen Beweis eines Verschuldens des Abtes oder von P. Franz, weshalb man in diesem Zeitpunkt von einer Verhaftung absah. Die Versteigerung des Klosters Mariastein vom 7.–10. Januar scheint keine direkte Strafaktion wegen Verheimlichung von Kapitalien usw. gewesen zu sein, sondern war in der damals drohenden Abtrennung des Leimentals begründet. Der Abt vermied in Wittnau auch jeglichen Kontakt mit Führern der schweizerischen Konterrevolution, wie sie z. B. Fürstabt Pankraz von St. Gallen pflegte. Als Alt-Landvogt Gugger, der aktiv am Sturz der neuen Staatsordnung arbeitete, am 17. November in Wittnau eintraf und dort ein Treffen mit gleichgesinnten Solothurnern durchführen wollte, schickte ihn der Abt sogleich weiter, «ohne ein Glas Wein anzutragen».⁴³² Der Abt hatte auch keinen Grund, sich in Wittnau in Sicherheit zu wähnen, denn

⁴²⁹ StASO Prot.VK 1798, 354–357; MsS Band 4, 41–46.

⁴³⁰ AH II, 1145 (Gesetz vom 17. September 1798); AH III, 174–177 (Verordnung vom 18. Oktober 1798).

⁴³¹ BMA 34 A, 443. 447.

⁴³² BMA 34 A, 413.

schon 1798 war der Plan weit gediehen, das Fricktal der Helvetischen Republik anzugliedern.⁴³³

Im Februar 1799 kam es im Kanton Solothurn zur sogenannten Insurrektionsbewegung, bei der sich weite Teile der Bevölkerung, u. a. ermutigt durch die Erfolge der Koalitionstruppen, gegen die Aushebung junger Männer für das helvetische Elitekorps auflehnten. Zur Unterdrückung des Widerstandes amtete vom 2. April bis 20. Juli der Basler Revolutionär Wernhard Huber als Sonderkommissar des Direktoriums für den Kanton Solothurn. Im Zusammenhang mit diesem verschärften Klima wurde am 20. März P. Franz Brosi von Beinwil nach Solothurn gerufen und dort bis zum 7. Juni inhaftiert, als man im Kantonsgericht entschied, keine Anklage gegen ihn zu erheben. Die Beschuldigung lautete auf «Verbrechen der Beraubung von National-Guth», doch vermutete man in ihm auch einen Vertrauensmann von Altlandvogt Gugger. Eine gewisse Zeitspanne dieser Inhaftierung hat er unter Hausarrest bei seinem Vetter, dem Stadtpfarrer von Solothurn, verbracht. Anschliessend ging P. Franz nach Erschwil und versah dort die Pfarrei, wie er schon vorher von Beinwil aus die Gottesdienste gehalten hatte. Während seiner Abwesenheit hatte der Regierungsstatthalter einen Kaplan von Solothurn als Ersatz geschickt.⁴³⁴

Weit gefährlicher war die Situation für den Pfarrer von Büsserach-Erschwil, P. Maurus Jecker. Er wurde am 28. Februar mit Lehrer Johann Dietler verhaftet und nach Solothurn geführt, später nach Basel überstellt. Man warf ihnen vor, aktiv das Emigrantenregiment Bachmann unterstützt und junge Männer von Büsserach vom Eintritt in die Helvetische Legion abgehalten zu haben. Der Pfarrer habe dabei fünf Burschen, die nach Rheinfelden zum konterrevolutionären Alt-Landvogt Gugger wollten, Taufscheine ausgestellt. Diese Fünf wurden aber in Giebenach verhaftet und nach Basel geführt. Am 16. Mai sprach das Kantonsgericht Basel P. Maurus schuldig, setzte ihn als Pfarrer ab und bestrafte ihn mit Gefangenschaft, bis ein allgemeiner Friedensschluss erzielt sei. Nach eigenen Angaben erregte diese Sache Abt Hieronymus aufs äusserste und er liess sich vom damals siegreichen Erzherzog Karl versichern, sollte P. Maurus ins Innere von Frankreich abgeführt werden, so könne er noch immer gegen französische Geiseln ausgetauscht werden. Der Oberste Gerichtshof in Bern befand aber die Klage gegen P. Maurus als unbegründet und die Prozessführung in Basel mit vielen Formfehlern behaftet. Im Oktober wurde

⁴³³ Schon im 18. Jahrhundert gab es Bestrebungen, das Fricktal in die Eidgenossenschaft aufzunehmen. Dies wurde aber erst 1802 Wirklichkeit.

⁴³⁴ BMA 34 A, 593, 599. BMA 554, 193–194. Gemäss dem Tagebuch von P. Fintan konnte er schon am Anfang frei seinen Aufenthalt in Solothurn wählen, musste sich aber den Behörden zur Verfügung halten. StASO MsS Band 4, 224.

P. Maurus mit einer Abfindung wieder freigelassen. Sein Schwager, der ihn verklagt hatte, musste für die Unkosten aufkommen.⁴³⁵

Das Direktorium ging aber nicht nur gegen einzelne Mönche vor. Im Frühjahr und Sommer 1799 war die Schweiz allgemein von einer eigentlichen antiklösterlichen Politik geprägt. Im März hatte das Direktorium die Verwaltungskammer über das Betragen der im Bezirk Dorneck verbliebenen Mönche von Mariastein angefragt, dabei aber einen relativ guten Bericht erhalten. Trotzdem befahl das Direktorium am 2. April dem Regierungsstatthalter, die noch in Beinwil verbliebenen Mönche ins Kloster Muri zu deportieren. Die Verwaltungskammer musste aber mitteilen, dass sich ausser den Seelsorgern kein anderer Mönch mehr in Beinwil aufhalte.⁴³⁶ Am 28. April wurde ein Gesetz bezüglich Strafsteuern für aufrührerische Gemeinden erlassen, dessen 6. Artikel auch die Absetzung der Pfarrer dieser Gemeinden enthielt, sofern sie nicht beweisen konnten, sich mit allen Kräften gegen den Aufruhr eingesetzt zu haben.⁴³⁷ Das Direktorium begründete die Deportation nach Muri nicht ausdrücklich mit diesem Gesetz, doch hat es sicherlich diesem Akt eine gewisse Legitimation verliehen. Anfänglich richtete sich das Misstrauen des Direktoriums auch gegen die Kapuziner in Olten und Dornach, aber der Sonderkommissar für den Kanton Solothurn, Wernhard Huber, wusste über sie nichts Schlechtes zu berichten.⁴³⁸ Hingegen fand er die Mariasteiner Mönche im Distrikt Dornach sehr verdächtig und bat um die Erlaubnis, sie deportieren zu dürfen. Das Direktorium willigte darin am 3. Mai ein⁴³⁹,

⁴³⁵ MBH IV, 229. BMA 34 A, 595–611. Mösch, J., *Helvetik*, 186. BMA 554, 299. BA B 884, 23. StABS Gerichtsarchiv CC 2, 237–239, 313–314. CC 3, 38–40, 64, 88, 151–155. Bei seiner Forderung auf Schadenersatz konnte P. Maurus die Unterstützung des helvetischen Oberrichters Eggenschwiler in Anspruch nehmen. Die Pfarrei wurde während seiner Gefangenschaft von einem Kapuziner aus Dornach versorgt. P. Maurus durfte sich im Sommer, als der Oberste Gerichtshof das Urteil des Kantonsgerichtes kassiert hatte, beim katholischen Pfarrer von Basel, dem Solothurner Roman Heer, aufhalten. Als auch dieser am 20. August abgesetzt wurde, wurde es P. Maurus nicht erlaubt, Sonntagsgottesdienste und Taufen zu feiern; Lacher, Joseph, *Höre mein Kind und Nachkommenschaft*, Basel 1948, 53, 66.

⁴³⁶ Mösch, J., *Helvetik*, 265. BA B 1398, 124. P. Franz stand um diese Zeit noch in Solothurn unter Arrest.

⁴³⁷ AH IV, 305–307.

⁴³⁸ Sowohl bei den Franziskanern wie auch bei den Kapuzinern in der Schweiz herrschte keine Einigkeit in der Beurteilung der neuen politischen Verhältnisse. Es gab Befürworter (AH XVI, 315–317) sowie auch einen P. Paul Styger OFMCap., der aktiv an den konterrevolutionären Kämpfen teilnahm (HBLS VI, 594–595).

⁴³⁹ Mösch, J., *Helvetik*, 267. Huber bat nur um die Deportation, als Ort dachte er vielleicht an Muri. Er wollte auch nur die offenen Gegner der Republik ausschaffen, von denen es seiner Meinung nach unter den Geistlichen nicht sehr viele gab (BA B 883, 24). Das Direktorium sah aber eine Ausweisung «über die Gränzen der Republik» vor.

aber Wernhard Huber konnte sich anscheinend eine solche Massnahme nicht mehr leisten. Die Mariasteiner Mönche wurden aber auch vom «Verkaufskommissar» Ott in dieser Zeit beschuldigt, sie würden im Distrikt Dorneck «den Geist vergiften» und seien für den niedrigen Erlös aus den Nationaldomänen verantwortlich. Er wünschte die Abberufung aller Mönche, auch von P. Lukas in Metzelen, P. Gregor in Hofstetten und P. Bonifaz in St. Pantaleon, die sonst auffallend wenig kritisiert werden. Am 22. August, also kurze Zeit nach der Anzeige von Cartier und Arb im Grossen Rat, verordnete der Minister der Künste und Wissenschaften die Versetzung der vier Mitbrüder von Mariastein ins Kloster Muri. Gemeint waren damit P. Placidus Ackermann, Pfarrer von Beinwil, und P. Fintan Jecker, der als sein Vikar galt, ferner P. Franz Brosi, Pfarrverweser in Erschwil für den inhaftierten P. Maurus Jecker und P. Edmund Bürgi, Propst von Rohr. Die Pfarreien sollten bis zur Neubesetzung durch Kapuziner von Dornach versehen werden.⁴⁴⁰ Einen solchen Eingriff liessen sich die Gemeindeangehörigen aber nicht gefallen und schickten Anfang September Deputierte nach Bern, um diesen Beschluss rückgängig zu machen.⁴⁴¹ Die beiden Deputierten der Gemeinde Breitenbach wurden am 4. September zur Sitzung des Grossen Rates zugelassen und konnten ihr Anliegen vorbringen. Der Grosse Rat beschloss, vom Direktorium Auskunft in dieser Sache zu verlangen und auf den Antrag von Cartier sollte die Neubesetzung der Pfründe einstweilen aufgeschoben werden. Im Senat betonte Schwaller, dass die Absetzung auf Betreiben Reibelts geschehen sei, «der die Geistlichen des Klosters

⁴⁴⁰ BMA 34 A, 613. Br. Joachim Eggenschwiler war schon im Mai von Beinwil zu seinen Verwandten nach Aedermannsdorf gezogen.

⁴⁴¹ Zur Zeit der Absetzung der vier Religiosen waren die Räte heftig mit der Frage des Absetzungs- und Einsetzungsrechtes des Direktoriums für Pfarrstellen beschäftigt. Am 3. Januar 1799 hatte das Direktorium provisorisch beschlossen, dass die Verwaltungskammern von nun an die Patronatsrechte ausüben sollten (AH III, 895–897). Allerdings war der Usus nicht einheitlich, siehe: AH II, 965–966; Wernle, P., *Helvetica*, 1, 390–391, 548–555. Am 22. Januar 1800 ordnete der Vollziehungsausschuss die Neubesetzung von Pfründen in konservativer Weise, in dem er die althergebrachten Rechte der Gemeinden und Kollatoren schützte, und den Verwaltungskammern nur noch das Bestätigungsrecht einräumte. Wo keine «alte Kirchenzucht» etwas vorschreibt, bestimmt die Verwaltungskammer den neuen Amtsinhaber (AH V, 669–670). 1799 erschien die Schrift des Pfarrers Hübscher von Muri mit dem Titel: «Kann man zugeben, dass Mönchen in einem republikanischen Staat überhaupt Seelsorge überlassen wird?» Die Kurie in Konstanz verurteilte diese und eine andere Schrift Hübschers, was zu einem Konflikt mit den helvetischen Behörden führte. Der Vollziehungsausschuss verbot am 4. Juli 1800 die Publikation des Konstanzer Beschlusses; AH V, 1295–1296. AH XVI, 299–300. Kiem, M., *Muri-Gries* 2, 304–307.

Mariastein, dessen Güter er zu seinem Raub machen wollte, hasst.» Am folgenden Tag konnten auch die Gemeinden Erschwil und Beinwil ihre Petition vortragen und erreichten ohne grosse Diskussion in den Räten einen gleichlautenden Beschluss.⁴⁴² In seiner Rechtfertigung an die Räte verteidigte sich das Direktorium mit den üblichen pauschalen Anklagen gegen die Mönche, sie würden eine «sträfliche Korrespondenz» mit dem Abt und anderen Emigranten im Fricktal führen, sie hätten gegen den Verkauf der Nationalgüter intrigiert, den öffentlichen Geist im Distrikt Dornach verdorben und zu Klagen von Seite der französischen Behörden Anlass gegeben. Eine gezielte Verfehlung oder Rechtsbrechung wurde nicht genannt. Im Grossen Rat verteidigten Cartier und auch Wernhard Huber die Mönche, und im Senat kam Lüthi auf die grundsätzliche Frage zu sprechen, ob das Direktorium überhaupt berechtigt sei, Pfarrer abzusetzen. Er machte einen Unterschied zwischen «Abberufung» eines Pfarrers durch das Direktorium und «Absetzung», die nur ein Richter verfügen könne. Es wurde eine Kommission gebildet, die allgemein die Frage der Pfarrbesetzungen erörtern sollte. Dazu bot auch die durch das Direktorium am 20. August verordnete Absetzung des ersten katholischen Pfarrers von Basel nach der Reformation, Roman Heer, Anlass, der einer im Elsass geschlossenen Ehe die kirchliche Anerkennung verweigert hatte. Auch dieser Fall beschäftigte die Räte sehr.⁴⁴³ Das Direktorium erklärte sich aufgrund des Widerstandes in den Räten und der Bevölkerung bereit, bezüglich der vier Pfarrer alles in Statu quo zu belassen und die Neubesetzungen aufzuschieben. Der uner-

⁴⁴² AH IV, 1430–1433. Welche Stellung ein Pfarrer in einer Dorfschaft haben konnte, ist aus dem wohl etwas überschwenglichen Eingabetext der Breitenbacher Gemeindemitglieder an die Räte zu ersehen: «....wann Dekrete von unserem Distrikt Statthalter in den Versammlungen abzulesen angekommen, die unsere Agenten den versammelten Bürgern zu verlesen in etwas schwer fanden, so nahmen wir zu unserem Pfarrer die Zuflucht, dass er uns in unserer Versammlung besuche...» BA B 252, 189.

⁴⁴³ Zum «Fall» Roman Heer: AH V, 46–48; 162–164; 439–440. Die Gesetzgebenden Räte hoben schon am 17. Dezember den Direktorialentscheid wieder auf. Heer wurde aber erst im Februar 1800 vom Minister der Künste und Wissenschaften wieder in sein Amt eingesetzt; Gantner, Theo, Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit. Dargestellt an der römisch-katholischen Diaspora der Stadt Basel, Winterthur 1970, 52. Lacher, Joseph, Höre mein Kind und Nachkommenschaft, 46–76. Gantner, Theo, Pfarrer Roman Heer und die Helvetische Regierung, in: Basler Volkskalender 1969, 61–69. Aus naheliegenden Gründen war das Eherecht ein heikler Punkt in der Beziehung des neu entstandenen Staatswesens der Helvetik zur katholischen Kirche mit ihren klaren Rechtsnormen und der eigenen Ehegerichtsbarkeit. Ein Streitpunkt war die Erlaubnis der Ehen von Geschwisterkindern, die am 17. Oktober 1798 beschlossen wurde (AH III, 103–111); Wernle, P., Helvetik, 1, 541–542.

müdliche Cartier hatte in der Zwischenzeit dreimal beim Minister der Künste und Wissenschaften vorgesprochen, der ihm aber erklärte, das Direktorium hätte die Angelegenheit nicht weiter beraten.⁴⁴⁴

Am 11. Dezember 1799 wies der Aargauer Grossrat Samuel Ackermann wieder auf die noch offenen Fragen bezüglich den noch immer nicht ratifizierten Verkäufen der Nationalgüter im Bezirk Dorneck hin, worauf der Grosse Rat am 27. Dezember das Direktorium in diesem Sinne anfragte.⁴⁴⁵ Er brachte damit auch die Absetzungsangelegenheit der Pfarrer wieder ins Rollen. Am 13. Januar 1800 befahl der Minister der Künste und Wissenschaften, Stapfer, dem Regierungsstatthalter von Solothurn, die Mönche nun endlich nach Muri zu bringen. Xaver Zeltner gab ihm aber zu bedenken, dass man damit den Unmut der Bevölkerung noch weiter heben würde und wollte dem Befehl erst nachkommen, wenn ein förmlicher Beschluss des Vollziehungsausschusses vorliege. Da das Gerücht auch in die Bevölkerung durchsickerte, rüsteten sich die Gemeinden wieder für einen Gang nach Bern.⁴⁴⁶ Die Verwaltungskammer wies auf den Beschluss bezüglich Roman Heer hin, wonach auch ein Pfarrer wie jeder andere Bürger bei einem Vergehen durch den Richter abzuurteilen sei. Wiederum wurden Untersuchungen gemacht, aber auch Stapfer konnte keine eindeutig strafbaren Handlungen entdecken, so dass der Vollziehungsausschuss am 18. März entschied, alle Beschlüsse des ehemaligen Direktoriums bezüglich der Deportation nach Muri seien aufgehoben.⁴⁴⁷ Damit war ebenfalls diese Krise für die Mönche von Maria-stein überwunden, und sie konnten bis zum Ende der Helvetik ungehindert ihren Seelsorgsaufgaben nachgehen. Es zeigte sich in dieser Frage, dass man den Mönchen kein eindeutiges konterrevolutionäres Verhalten nachweisen konnte, und dass sie die Unterstützung breiter Bevölkerungskreise genossen.⁴⁴⁸ Ebenso ist zu beachten, dass die Räte

⁴⁴⁴ Mösch, J., *Helvetik*, 274. BMA 34 A, 633–637 = *Neues Helvetisches Tagblatt* Band I Nr. 142 (27. September 1799). Teile der Akten finden sich auch in: BMA 34 D, 403–431.

⁴⁴⁵ AH V, 464.

⁴⁴⁶ BMA 554, 211b.

⁴⁴⁷ Mösch, J., *Helvetik*, 276–278. BA B 2548, 89–101.

⁴⁴⁸ Die staatlichen Verordnungen bezüglich den Wallfahrten waren verhältnismässig mild. Im Kanton Luzern musste man für eine Wallfahrt die Zustimmung des Ortspfarrers einholen. Damit sollte verhindert werden, dass einzelne Gläubige dem Sakramentenempfang bei einem «aufgeklärten» Pfarrer ausweichen würden. Die Prozessionen waren erlaubt, doch sollte ihr religiöser Charakter gewahrt bleiben. Bei diesem Bestreben konnten die Behörden mit der Unterstützung eines Teiles des Klerus rechnen. Insgesamt wichen diese Gesetzgebung nicht von der üblichen aufklärerischen Kritik am Wallfahrtswesen ab. Es sind aber auch keine grösseren konterrevolutionären Aktionen anlässlich von Wallfahrten bekannt. AH IV, 96–97. AH XVI, 304–306.

in gewissen Krisen ihrem Namen als Volksvertretung gerecht wurden und in der noch sehr jungen und unerfahrenen Demokratie der Helvetik sich gegen die Exekutive durchzusetzen wussten. Zwar musste der Klerus in der Helvetik gegenüber dem Ancien Régime auf viele Privilegien verzichten, doch konnten ihm die neugewonnenen Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Gewaltentrennung und der Katholikenemanzipation in traditionell protestantischen Gebieten auch zum Vorteil gereichen. Das moderne und tragfähige Nebeneinander von katholischer Kirche und Staat war in der Eidgenossenschaft des 19. Jahrhunderts ein ständiges Problem, aber wie in vielen anderen Bereichen wurde in der Helvetik schon ansatzweise ein Weg beschritten, der erst Jahrzehnte später voll verwirklicht wurde.

9.8 Beinwil unter der Verwaltung Beat Steinauers

Anfang 1800 bot sich der Zustand des Klosters Mariastein folgendermassen dar: die Mönche hatten sich an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort, sei es auf einer Pfarrei im Dorneck oder in süddeutschen Klöstern, eingerichtet. Kloster und Güter in Mariastein waren fest in der Hand von Philipp Christoph Reibelt, der den landwirtschaftlich genutzten Boden verwahrlosen liess sowie das Klostergebäude beschädigte. Der Besitz in Beinwil war erhalten geblieben, die Verwaltungskammer Solothurn übte die Oberaufsicht über die sequestrierten Güter aus. P. Franz Brosi war am 7. Januar 1799 von Abt Hieronymus als «Statthalter» eingesetzt worden, führte die innere Haushaltung und legte vierteljährlich der Verwaltungskammer eine Rechnung vor. Die Besetzung der Verwalterstelle in Beinwil bot den Behörden während der ganzen Helvetik Probleme. Anfänglich hatte dieses Amt für Beinwil Bürger Glutz von der Verwaltungskammer in Solothurn inne. Im November 1798 wird als Schaffner des Klosters Mariastein ein Georg Moser aus Breitenbach genannt, doch scheint er sein Amt nicht angetreten zu haben.⁴⁴⁹ Nun trug die Verwaltungskammer die Verwalterstelle Joseph Rot an, der diese jedoch im Dezember ablehnte, worauf der Erschwiler Sattler und Distriktsrichter von Dornach, Joseph Logo, gewonnen werden konnte. Dieser liess den Mönchen in Beinwil relativ freie Hand, so dass ab Januar 1799 die eigentlichen Abrechnungen von P. Franz Brosi verfasst wurden. Logo wäre anscheinend auch überfordert gewesen, denn er war nur oberflächlich des Schreibens kundig und wie sich zeigen sollte, auch verschuldet.⁴⁵⁰ Ab März 1800

⁴⁴⁹ StASO Prot. VK 1798, 426.

⁴⁵⁰ StASO Prot. VK. 1798, 472. Joseph Logo trat seine Verwalterstelle um den 10. Dezember an.

wohnten P. Fintan und der Pfarrer von Beinwil, P. Placidus, wieder in der Statthalterei, nachdem sie seit Mai des Vorjahres bei Privatpersonen einquartiert waren. Im April stiessen auch noch P. Franz aus Erschwil und Br. Joachim aus Aedermannsdorf zu ihnen. Im August kamen noch die Fratres Athanas Brunner und Bernhard Schärr dazu, die sich mit der Erlaubnis der Regierung auf die Priesterweihe vorbereiten konnten und ebenfalls in Beinwil ihren ständigen Wohnsitz nahmen. Auf Betreiben der Verwaltungskammer gestattete das Finanzministerium aus Sparsamkeitsgründen die Rückkehr und bemühte sich vergeblich um die Rückführung eines Teils der von Reibelt nach Mariastein weggeführten Möbel. Die Mönche schliefen in ausgeliehenen Betten.⁴⁵¹ Im August reiste P. Franz Brosi zweimal nach Bern, um dort die Verwüstungen Mariasteins durch Reibelt anzusehen und allgemein für die Wiederherstellung des Klosters zu arbeiten, jedoch ohne nennenswerten Erfolg.⁴⁵² Im August 1800 wurden Gerüchte laut, dass Verwalter Logo in Beinwil seine Stelle quittiere. Das Finanzministerium ging aber auf mehrere lokale Bewerbungen für diesen Posten nicht ein, sondern ernannte am 16. September den aus Einsiedeln stammenden Beat Steinauer als neuen Verwalter. Der Finanzminister wusste zwar, dass Steinauer am Anfang der Helvetik in der Innerschweiz, besonders bei der Aufhebung Einsiedelns, ins Kreuzfeuer der Kritik geraten war, doch gäbe es jetzt für ihn auch viele Fürsprecher.⁴⁵³ Sehr wahrscheinlich wollte er ihm in einer anderen Landesgegend eine Chance geben und damit auch die Verwaltung Beinwils einem nicht in die Lokalpolitik verwickelten Mann übertragen. In der Instruktion wird er aufgefordert, die Klostergeistlichen anständig zu behandeln, die Verwaltung Logos zu untersuchen und heimlich den Zustand von Kirche, Kloster und Güter Mariasteins auszukundschaften. Ein besonderes Auge sollte er auf die von Beinwil fortgeführten Effekten werfen. Am 17. September kam Steinauer in Begleitung seiner Frau in Beinwil an und machte sich sogleich mit grosser Tatkraft an die Arbeit. Sechs Tage später verhörte er Logo und fragte ihn nach Möbel, Uhr, Silberbesteck usw. Dieser gestand, vieles

⁴⁵¹ BMA 554, 220–225.

⁴⁵² BMA 554, 229.

⁴⁵³ Steinauer hatte im Auftrag des französischen Generals versucht, am 27. April 1798 mit den Schwyzern einen Friedensvertrag auszuhandeln. Er wurde von den Mitbürgern kurzerhand gefangengenommen und erst beim Anmarsch der Franzosen wieder freigelassen. Er war anschliessend als helvetischer Kommissar für das Kloster Einsiedeln tätig, wurde aber abberufen. Er hatte ohne entsprechende Bevollmächtigung die emigrierten Mönche für «vogelfrei» erklärt und stellte überzogene Gehaltsforderungen; AH I, 993. Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 41. 56. 71. 91.

bei sich zu Hause aufzubewahren oder anderen Leuten gegeben zu haben. Das Silbergeschirr gab er gleich zurück und versprach, das Übrige auch noch zu erstatten. Unter Strafandrohung liess Steinauer am 28. Oktober in den Pfarrkirchen verkünden, dass man das widerrechtlich aus der Statthalterei entfernte Gut zurückzubringen habe. Ebenso verhörte er den ehemaligen Unterstatthalter Meyer, der sich aber die Fragen schriftlich geben liess und von den vielen Vorwürfen bezüglich persönlicher Bereicherung nur einige zugab. Steinauer liess aber durch den Gerichtspräsidenten Schaffter einen Arrest auf die Güter von Meyer und Logo legen.⁴⁵⁴ Logo beschuldigte auch P. Franz, er würde immer noch Kapitalien verwalten und den Erlös dem Abt in Wittnau schicken. Von ihm konnte er auch das Geständnis entlocken, er habe zum Schein den Fruchtstock in Büsserach dem obgenannten Meyer verkauft, wohl damit er nicht als Nationalgut versteigert werden könne. Ebenfalls soll P. Franz zugegeben haben, Logo Einnahmen in Höhe von 587 Fr. vorenthalten zu haben. Dieser selbst schulde von seiner Schaffnerrechnung immer noch 1210 Fr. der Republik. Steinauer wünschte die Entfernung von P. Franz. Man solle ihn unter irgend einem Vorwand in die Verwaltungskammer Basel zitieren und von dort nach Engelberg oder Fischingen versetzen.⁴⁵⁵ Ob Steinauer mit diesen Beschuldigungen gegen P. Franz nur einen unbequemen Beobachter seiner Verwaltungstätigkeit loswerden wollte, oder ob tatsächliche Verfehlungen vorlagen, ist schwer zu entscheiden.

Als Kommissar schickte das Finanzministerium am 23. Oktober Pankraz Germann nach Beinwil, mit fast gleichlautenden Instruktionen wie Steinauer, und unterstützte ihn auch bei den Eintreibungen von rückständigen Kapital- und Lehenzinsen sowie bei der Rückführung der Möbel usw. von Beinwil.⁴⁵⁶ In seinem Bericht vom 7. Novem-

⁴⁵⁴ BMA 34 A, 859, 883.

⁴⁵⁵ BA B 2548, 162–207. Steinauer kritisierte auch die landwirtschaftlichen Anbaumethoden: «Von den Klee, Esparsete, Lucerne, Schmalen und anderen künstlichen Grass-Sorten, welche doch in dieser Gegend sehr gut fortkommen würden, und die zu einer ergiebigen Landeshaltung so notwendig als nützlich sind, weiss man hier ebenso wenig, als von Newton und Galilei.» (S. 199). Man könnte nicht nur 50, sondern 300 Stück Vieh sämmern.

Gmür gab Steinauer den freundschaftlichen Rat zur Mässigung: «... bis dahin fahret fort, mit Gelassenheit zu Werke zu gehen: seyt wie P. Grosskellner, gebt auf alles acht, lasst bey Kleinigkeiten 5 Grad seyn, brecht mit niemand, wenn es Pflicht nicht erheischt, und haltet euch nicht bei jeder Chimaire auf. ... Ich würde Euch dieses alltägliche nicht schreiben, wenn ich nicht ein wenig kälteres Blut hätte als ihr.» BMA 34 A, 918.

⁴⁵⁶ StASO MsS Band 4, 571. Germann war mit dem neuernannten Unterstatthalter von Dornach Tschan bekannt. Er war vor der Helvetik fürstlich-st. gallischer Kammersekretär. 1798–1800 war er Mitglied des helvetischen Grossen Rates und

ber musste Germann bekennen, dass Steinauer nicht viel Konkretes gegen P. Franz vorlegen könne, nur ein Verzeichnis von unterschlagenem Geld, ohne Datum und Unterschrift. Für Logo zeigte Germann Verständnis, er habe sich quasi sein nicht ausbezahltes Gehalt selbst genommen. Auch Meyer hätte sich höchstens «Unregelmässigkeiten» zuschulden kommen lassen. Das Kornhaus in Büsserach hätte er rechtmässig von der Gemeinde erworben. Der Finanzminister habe den Kauf ratifiziert, das zweite Haus und die Scheuer daselbst habe er schon 1797 rechtmässig vom Gotteshaus gekauft.⁴⁵⁷

Trotz den mässigen Ergebnissen der Untersuchung wurde P. Franz am 1. November ganz von der Verwaltung in Beinwil entfernt. Am 4. Dezember schickte man ihn nach Wittnau, um den angeblich verstorbenen Propst P. Rupert Biellmann zu ersetzen, nach vorhandenen Gültsschriften zu forschen und ein genaues Inventar der Propstei aufzunehmen. Über den wirtschaftlichen Zustand Wittnaus konnte er nichts Gutes berichten, weil es stark unter den Requisitionen gelitten hatte. Der Tod von P. Rupert erwies sich als Gerücht. P. Franz erklärte sich aber bereit, als Vikar in Wittnau zu bleiben, bis er wieder nach Beinwil zurückkehren könne.⁴⁵⁸ Noch im November beauftragte Steinauer P. Lukas Cartier, Pfarrer in Metzerlen, mit der Eintreibung der Bodenzinse im Leimental. Dieser lehnte jedoch aus verständlichen Gründen ab: als Seelsorger müsse er das Vertrauen der Leute bewahren, die Geistlichen seien in diesen Zeiten ohnehin der Kritik ausgesetzt. Sogar der Einnehmer Studer in Dornach stossen auf grosse Widerstände.⁴⁵⁹ Mit seinen beschleunigten Geldeintreibungen hatte Steinauer aber nur beschränkten Erfolg. Die drei Müller in Büsserach, Erschwil und Oris wollten keinen Bodenzins mehr bezahlen, wie es vor der Revolution üblich war, und die Lehenleute auf den Nationaldomänen verweigerten ebenfalls die Abgaben. Im Januar machte er sich noch zusätzlich bei der Bevölkerung unbeliebt, weil er sehr viel

ein einflussreicher Politiker im neuen Kanton St. Gallen. HBLS III, 489. Am 22. August hatte der Vollziehungsrat die Bürger Falk und Alexander Fischer als Kommissare für Beinwil und Mariastein ernannt. Über die Mariasteiner Verkäufe legten sie am 9. September 1800 einen Bericht vor (BA 2549, 2–11). Falk wurde kurze Zeit später als Unterstatthalter nach Luzern berufen und durch Germann ersetzt. Anscheinend ging nur dieser persönlich nach Beinwil.

⁴⁵⁷ BA B 2548, 219–225. Germann an Steinauer 15. November 1800: «Da übrigens alle unterlaufenen sauberen Streiche mehr mit dem Gepräge der Unordnung, der Revolution, und der Dummheit, als mit jenen der Bosheit gestämpfelt seynd, und überhaupt nichts Halsbrechendes zum Vorschein kam, so konnte ich weder zum Stock noch zum Galgen anraten...» BMA 34 A, 929.

⁴⁵⁸ BMA 554, 235; BMA 34 A, 1019–1021.

⁴⁵⁹ BMA 34 A, 973.

Holz beim Eigenhof und im sog. Herrengraben schlagen liess, wozu er nach Angaben des Regierungsstatthalters nicht berechtigt war, denn auch die Gemeinde beharrte auf ihren Beholzungsrechten. Steinauer rechtfertigte sich, er müsse 30 Gebäude unterhalten und die Gemeindegenossen würden ihrerseits freveln.⁴⁶⁰ Auf Betreiben Steinauers drohte der Finanzminister im Februar 1801 den Pröpsten von Rohr und St. Pantaleon, P. Edmund und P. Bonifaz, mit dem Entzug der «weltlichen» Verwaltung, wenn sie nicht unverzüglich ein Inventar erstellen und sich dem Kapital- und Grundzinseinzug durch Steinauer weiterhin widersetzen würden. Dieser verdächtigte die beiden, in ihren Propsteien grosse Vermögen zu verwahren. Er schlug dem Finanzminister vor, aus den Klöstern Muri, Fischingen oder Engelberg jüngere Patres für die Verwaltung kommen zu lassen, die beiden Pröpste aber dorthin zu versetzen. Mit dem Alphof Eigen hegte er einen höchst eigenartigen Verkaufsplan. Er wollte ihn an einen Mülhauser Bürger namens Tegernschmid veräussern, der ein neues Bleichverfahren von Tüchern an die helvetische Regierung um 2000 Neuthaler verkaufen wollte, damit sie es in der Ostschweiz einführen könne. Die Verwaltungskammer riet dem Finanzminister dringend von diesem Verkauf ab, denn die vorgeschlagene Summe von 5500 Neuthalern sei viel zu gering, allein schon das dort noch vorhandene Holz sei mehr wert. Der Finanzminister wollte auch auf ein solch unsicheres Geschäft nicht eingehen, äusserte aber Steinauer gegenüber im März 1801 seine «Verwunderung» über den viel zu tief angesetzten Verkaufspreis.⁴⁶¹

Sehr rücksichtslos scheint Steinauer auch gegen einzelne Lehenleute vorgegangen zu sein. Schon im Oktober 1800 hatte er Konrad Zuber auf dem Statthaltergut ohne Vorwarnung gekündigt. Dieser hatte seit 18 Jahren das Lehen inne und versorgte seine 80jährigen Eltern.⁴⁶² Im April 1801 kündigte er innert wenigen Tagen Martin Hänggi die Schmitte auf, der dieses Lehen 33 Jahre zuvor von seinem Vater übernommen hatte und Vater von sechs Kindern war. Als Kündigungsgrund nannte er einen kleinen Zahlungsrückstand von 50 Pfund. Hänggi ging nach Solothurn und beklagte sich beim dortigen Regierungsstatthalter, der einen Aufschub der Kündigung verordnete und Steinauer auf den gerichtlichen Weg verwies. Als Martin Hänggi in Begleitung des Gemeineverwalters Viktor Borer am 1. Mai Steinauer diese Nachricht überbrachte, kam es zu einer Schlägerei, bei der

⁴⁶⁰ BA B 2548, 283–285.

⁴⁶¹ BA B 2548, 241–279.

⁴⁶² BMA 34 A, 903.

Steinauer leicht verwundet wurde. Er floh noch in derselben Nacht nach Basel und suchte bei Regierungsstatthalter Heinrich Zschokke Zuflucht, der ein Protokoll aufnehmen liess und Steinauer eine Abteilung Soldaten von 14 Mann unter dem Kommando eines Leutnants mitgab. Dieser Leutnant war ein Sohn Steinauers, der bei der ersten helvetischen Halbbrigade in Basel stationiert war. Zschokke nahm auch sonst Partei für Steinauer und drohte dem Unterstatthalter Tschan, bei der geringsten weiteren Gefährdung Steinauers oder seiner Frau eine ganze Kompagnie nach Beinwil in Marsch zu setzen. Die Entsendung von Militär, das bei vier Bewohnern Beinwils einquartiert war, erregte aber grösstes Aufsehen, so dass Steinauer sich quasi unmöglich gemacht hatte. Dreimal wurde er vor das Gericht in Dornach zitiert, weil man ihn als Urheber des «Schlaghandels» bezeichnete. Er jedoch bezeichnete das Gericht als parteiisch und erschien nicht. Unterstatthalter Tschan verhörte die Beteiligten in Beinwil, wobei mehrheitlich Steinauer als Auslöser der Rauferei genannt wurde. Schon am 2. Mai klagte P. Placidus Ackermann als Pfarrer von Beinwil Steinauer beim Finanzministerium und in Solothurn an, Klosteramt zu veruntreuen. So zog er z. B. von den Kapitalien 0,5–1% mehr ein als das Gotteshaus früher und behielt die Mehreinnahmen für sich. Insgesamt soll er ca. 900 Fr. unterschlagen haben. Auch die masslosen Holzschläge wurden ihm angelastet.

Schon in diesen Tagen verhandelte der Finanzminister mit P. Placidus wegen einer Eigenverwaltung der Statthalterei durch die Mönche und einer jährlichen Rente durch den Staat. Am 19. Mai ernannte er nochmals Pankraz German und den Mitarbeiter in der Domänendivision des Finanzministeriums, Kulli, als Kommissare für Beinwil. Sie sollten die Arbeit Steinauers untersuchen und ihn im Falle von nachweisbaren Veruntreuungen absetzen.⁴⁶³ German und Kulli konnten in Beinwil am dritten Tag der Untersuchung Steinauer Veruntreuungen nachweisen, worauf er sich in der folgenden Nacht von Beinwil fluchtartig entfernte. Damit wurde mit dem ehemaligen Landvogt von Gösgen und aktuellen Unterstatthalter von Dorneck, Tschan, ein dem Kloster wohlgesinnter Mann Verwalter, der unermüdlich an der Wiederherstellung Mariasteins arbeitete. Auch Martin Hänggi konnte auf

⁴⁶³ Gegenstand der Untersuchungen sollten auch die vorgesehenen baulichen Massnahmen in den Propsteien St. Pantaleon sein, die Pensionen für P. Stephan und P. Ignaz aus den Einkünften Beinwils sowie der Lehenentzug von Martin Hänggi, nicht aber die Schlägerei, welche eine Angelegenheit der Gerichte war. BA B 2551, 47–112; BA B 2552, 79 (Bericht von Kulli und German an das Finanzministerium). StASO MsS Band 4, 659–683 (Verhörakten usw.).

seinem Lehengut bleiben und die innere Haushaltung Beinwils wurde wieder den Mönchen in Eigenregie überlassen.⁴⁶⁴

Mit der Erlaubnis von Abt Hieronymus wählten die fünf in Beinwil sich aufhaltenden Mönche P. Placidus zum Oekonomen, worauf der Abt das regelmässige Chorgebet mit Tagesordnung vorschrieb.⁴⁶⁵ Steinauer tauchte unter, wurde durch den Justiz- und Polizeiminister öffentlich ausgeschrieben und am 5. Oktober 1801 in Basel verhaftet, nachdem er seit ca. 14 Tagen probeweise bei der dortigen Verwaltungskammer gearbeitet hatte. Er wurde zuerst nach Solothurn, dann nach Bern überführt und blieb dort eine Zeit lang inhaftiert. Es kam zu einem juristischen Zuständigkeitsstreit, indem er sich gegen die Beurteilung seines Falles vor dem Distriktsgericht wehrte, das mit seinen persönlichen Feinden besetzt sei. Der Justizminister wollte die Angelegenheit vor das Kantonsgericht Solothurn bringen lassen, das aber nicht auf den Fall eintreten wollte, weil es nur für Kriminalverbrechen als erste Instanz zuständig sei. Auch der öffentliche Ankläger Eder von Solothurn weigerte sich, der Interpretation des Justizministers zu folgen, wonach Steinauer als Beamter zu richten sei und nicht als Privatmann. Das Kantonsgericht schob den Prozess wieder nach Dornach, wogegen sich der Finanzminister einsetzte. Am 3. Februar 1802 setzte der Kleine Rat diesem Verwirrspiel mit der Begnadigung Steinauers ein Ende.⁴⁶⁶

Der «Fall Steinauer» kann als typisch für einen helvetischen Beamten angesehen werden. Die Zentralgewalt sandte einen fremden Beamten, der die lokalen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht kannte und von der Bevölkerung nicht akzeptiert wurde. Sein

⁴⁶⁴ Bestimmungen über die Verwaltung Beinwils (BMA 34 B, 315–317): 1. Die Religiosen von Mariastein wählen aus ihrer Mitte einen Oekonom, der aber nur die Verantwortung für die innere Haushaltsführung hat. 2. Für die täglichen Bedürfnisse (Kleidung, Speise usw.) müssen sie selbst aufkommen, 3. Jeder sich in Beinwil aufhaltende Mönch erhält vom Staat 450 Fr., die quartalweise ausbezahlt werden. 4. Den Mönchen wird die kleine und grosse Weiermatt beim Klösterchen zur Nutzung überlassen, die Gärten sowie zwei Stück Vieh. 5. Die Regierung übernimmt die Kosten für die Wohnung und deren Neueinrichtung. 6. Den Lohn für den Sigrist sowie für Oel und Wachs bestreitet wie bis anhin der Verwalter. 7. Dem Pfarrer werden der Jahrzeitenfonds und die Stolgebühren überlassen.

⁴⁶⁵ BMA 34 B, 375. Als Tagesordnung sah Abt Hieronymus für Beinwil vor: 5–6 Uhr: geistliche Betrachtung. 6 Uhr: Prim, Terz, Sext im Chor. Anschliessend Privatmessen. 10,45 Uhr: Non, anschliessend Gewissenserforschung und Mittagstisch. 15 Uhr: Vesper, Komplet. 17 Uhr Mette und Laudes vor dem ausgesetzten Allerheiligsten und anschliessend Abendessen. Auch was den Habit und die Tonsur betrifft, sollten sich die Mönche möglichst an die frühere Ordnung halten.

⁴⁶⁶ BA B 2552, 1–129. Erst am 20. November 1802 erhielt Steinauer seine persönlichen Effekten aus Beinwil nachgesandt: BMA 34 B, 977–1002.

auf Gewinnmaximierung ausgerichtetes Vorgehen kam mit den alten, eingespielten Bewirtschaftungsgrundsätzen in Konflikt und nahm wenig Rücksicht auf die sozialen Gegebenheiten. Auch in Beinwil zeigte es sich, dass die Helvetik durch die Befreiung von den Grundlasten den Bauern zwar grosse Vorteile brachte, die neue Ordnung aber auch viele neue Belastungen nach sich zog (Direkte Besteuerung, Militärdienst, Trennung von Staats- und Gemeindewald usw.). Der Verwalter Steinauer kannte die Mentalität der Einwohner viel schlechter als ein Konventuale aus dem Kloster Mariastein, der als Statthalter zudem stärker unter der sozialen Kontrolle der Bevölkerung stand. Die Lehenleute auf den Klosterhöfen hatten unter der klösterlichen Verwaltung wohl grössere Freiheiten als unter dem stürmischen und rücksichtslosen Beamten Steinauer. Es gehört zur Tragik der Helvetik, dass die Verwirklichung hoher Ideale teilweise in die Hände von betrügerischen und eigennützigen Beamten gelegt wurde. Die Bestimmungen vom 28. Mai 1801 bezüglich der Klosterverwaltung in Beinwil spiegeln in gewisser Weise die Idealvorstellungen helvetischer Klosterpolitik wider: Wohnrecht der Mönche in einem dem Staat gehörenden Haus (Kloster), Oberaufsicht des Staates über die gesamte Verwaltung, Bezahlung der Kleriker und eigenverantwortliche Führung des Haushaltes. Damit wurde das Mönchtum geduldet, der Staat konnte sich aber die Einnahmen aus den Klostergütern sichern und hatte sein Hauptziel erreicht. Mit dieser Regelung hätte der Staat aber auch einen Einfluss auf das innere Leben des Konventes nehmen können, denn die Novizenaufnahme wäre von der Gewährung einer staatlichen Pension abhängig gewesen. Die theoretische Konstellation von spiritueller Selbständigkeit und wirtschaftlicher Abhängigkeit einer geistlichen Gemeinschaft wäre auf Dauer nicht durchführbar gewesen. Zudem führte die wirtschaftliche Unfähigkeit vieler staatlicher Klosterverwalter zum Scheitern dieses Modells am Ende der Helvetik.

9.9 Das Fiasko der helvetischen Verwaltung Mariasteins

Ebenso unglücklich wie in Beinwil verlief die Verwaltung der klösterlichen Besitzungen im Leimental durch Reibelt. Dieser war seit Sommer 1799 Pächter der dortigen Güter, ohne Wirtschaft, Rotberg, und Mühle im Tal. Er sah sich jedoch ausserstande, die personalintensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Im Sommer 1799 richteten sich die Klagen vor allem gegen den Verkauf an Reibelt, aber schon im nächsten Jahr wurde eine Verwilderung der Landwirtschaft festgestellt. Reibelt scheint die Rebberge auf dem St. Annafeld gar nicht gepflegt zu haben, wozu er Angestellte benötigt hätte. Besonderen Zorn erregten seine Holzfällaktionen im Rotbergwald, wodurch sich

die Gemeinde in ihren althergebrachten Rechten, bei einem Brandfall Holz aus diesem Wald zu beziehen, verletzt sah. Er hatte auch die bisherigen Holzarbeiter entlassen. In der Wirtschaft in Metzerlen wurde deshalb schon im Februar 1800 von einem möglichen Überfall auf Reibelt gesprochen. In der Nacht vom 9. auf den 10. März klopften Unbekannte in Mariastein an die Türe.⁴⁶⁷ Als Reibelts Waldaufseher Johann Jecker das Fenster öffnete, wurden mehrere Schüsse in verschiedene Fenster abgegeben, worauf die Täter sich sofort Richtung Rodersdorf entfernten. Der Unterstatthalter liess ein Protokoll aufnehmen, aber das Distriktgericht liess die Angelegenheit auf sich beruhen. Am 6. April wurden vom Hofstetter Feld her etwa 30 Schüsse auf Reibelts Schlafzimmer in der ehemaligen Prälatur abgegeben, worauf dieser das Feuer erwiderte. Die Bewohner Hofstettens kamen auch auf das verabredete Glockenzeichen nicht zur Hilfestellung herbei. Reibelt wandte sich direkt an den Regierungsstatthalter in Solothurn und verlangte die Entsendung von Militär ins Leimental, die Verhaftung einiger Verantwortlicher und dass das Distriktsgericht für seine Tatenlosigkeit zur Verantwortung gezogen würde. Unterstatthalter Meyer liess nun französische Truppen aus Basel kommen, was der Regierungsstatthalter in Solothurn und der Vollziehungsausschuss in Bern missbilligten. Sie enthoben Meyer deshalb am 15. April seines Amtes.

Reibelt hatte inzwischen die Bewohner der Umgegend noch mehr gereizt, weil er Franz Joseph Sutter aus Rodersdorf, der die Gnadenkapelle besuchen wollte, fesseln liess und ihn am nächsten Tag nach Reinach zum französischen Kommissar Müller zum Verhör brachte. Auch der Senn vom Rotberg wurde von Reibelt mit einer Pistole bedroht. Am Sonntag, den 4. Mai, drangen etwa 40 bewaffnete junge Männer ins Kloster ein, schlugen die Bediensteten nieder und fügten dem fliehenden Reibelt eine schwere Kopfwunde zu. Auch der «geschworene» Geistliche Beringer, der in dieser Zeit bei Reibelt wohnte, wurde verfolgt und konnte fliehen. Es wurde nun ein Grossteil der Einrichtung zerstört oder fortgeführt, teilweise die Möbel, die Reibelt ein Jahr zuvor von Beinwil hatte hierherbringen lassen. Beim Unteragenten Spenlihauer in Flüh suchte Reibelt Hilfe. Dieser schickte einige Männer nach Mariastein hinauf, die aber auf halbem Wege wieder umkehrten. Der verletzte Reibelt floh nach Arlesheim, wo er wieder seinen ständigen Wohnsitz nahm. Abends kam dieselbe Gruppe

⁴⁶⁷ Baumann, Ernst, Heimsuchungen aus der Zeit der Helvetik, in: SAVK 37 (1939), 179–190.

Zum Unmut der Bevölkerung gegen Reibelt und zum Überfall: Baumann, E., Sol. Leimental, 236–248.

wieder zurück und überrumpelte die vier Mann Schutztruppe, die die Gemeinde Hofstetten inzwischen hatte aufstellen lassen und plünderte nun Reibelts Zimmer.

Beim Überfall auf Reibelt handelt es sich allerdings nicht um eine isolierte Erscheinung, denn es fanden damals viele sog. «Heimsuchungen» statt, d. h. gewaltsames Eindringen in Haus und Hof im Sinne einer brauchtümlichen Selbstjustiz. Typisch sind vor allem Einschüchterungen von Anhängern der Helvetik und von Fremden, die man als Eindringlinge betrachtete. In diesem Sinne war Reibelt ein «normales» Opfer. Diese Schlägergruppen waren relativ militärisch organisiert und bestanden aus ledigen Männern, meist aus eingesessenen, durchaus wohlhabenden Familien. Dadurch waren sie vor einer Verfolgung durch staatliche Organe weitgehend geschützt und stellten in einem gewissen Sinn einen Ersatz für die mangelnde Polizeigewalt des Staates dar.

Bei der nun folgenden Untersuchung durch den Unterstatthalter und das Bezirksgericht konnten wenig eindeutige Hinweise auf die Täterschaft eruiert werden. Auch die vier Wachen aus Hofstetten konnten keinen einzigen Namen angeben. Einerseits hatte man wohl Angst vor möglichen Repressalien, andererseits scheint ein stilles Einverständnis der Bevölkerung mit dieser Aktion gegen Reibelt bestanden zu haben. Reibelt schrieb auch dem Vollziehungsausschuss und forderte eine von den lokalen Instanzen unabhängige Untersuchung. Am 6. Mai kamen abermals 25 Mann französischer Truppen zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung nach Mariastein. Der neue Unterstatthalter Tschan beschwerte sich bald beim kommandierenden General in Basel über das Benehmen der im Kloster einquartierten Truppen, die aufgrund des Befehls Reibelts und nicht aufgrund eines militärischen Befehls dort seien. Am 13. Mai verliess das Detalement Mariastein. Der Justiz- und Polizeiminister beauftragte nun die Verwaltungskammer Basel mit der Untersuchung, und diese ernannte den Notar und Agenten der Sektion Kleinbasel, Andreas Brenner, zum Untersuchungskommissar. Gemäss der Instruktion des Justizministers sollte er nicht nur die Schuldigen ausfindig machen und sie dem Kantonsgesetz Solothurn übergeben, sondern auch die Arbeit der Distriktsbehörden untersuchen. Wenn nötig, konnte er auch noch mehr französische Truppen anfordern. Brenner führte seine Untersuchungen bis in den Herbst durch, aber es kam anscheinend nicht zu Verhaftungen und Prozessen. Ein allzu hartes Durchgreifen wäre politisch wohl nicht durchführbar gewesen und hätte in den Gemeinden offenen Widerstand erzeugt. Reibelt verlangte immer wieder die Bestrafung der Täter, nannte auch einige Namen, war aber nicht bereit, förmlich einen Prozess anzustrengen, bei dem seine Vergehen

auch zur Sprache gekommen wären. Er drohte auch den Agenten der Leimentaler Gemeinden, dass ihr Gebiet in Kürze von Frankreich anektiert werde. Darüber hinaus stellte er an die Helvetische Republik ständig Schadenersatzforderungen, auf die man aber nie einging. Er wurde auf den gerichtlichen Weg gewiesen, den er aber nicht beschreiten wollte, so dass die Angelegenheit unbeurteilt blieb.⁴⁶⁸

9.10 Der Rückkauf des Klosters durch den Abt

Kurz nach dem Überfall auf Reibelt begann dieser mit der eigentlichen Demolierung der Klosteranlage von Mariastein, die schon durch die verschiedenen Verkäufe arg gelitten hatte. Alles, was nicht niet- und nagelfest war, liess er abbrechen und fortführen: Schlosser, Türen, Fenster, Ziegel usw. Die Reste der Bibliothek verkaufte er als Makkulatur an den Buchhändler Flick nach Basel, was den massiven Protest des Ministers der Künste und Wissenschaften Stapfer hervorrief. Wieviel wirklich verlorenging, ist schwer auszumachen, denn Teile der Bibliothek waren schon vor der Helvetik sichergestellt und teilweise auf die Propsteien gebracht worden.⁴⁶⁹

Es liefen nun beim Regierungsstatthalter und Finanzminister ständig Klagen der Gemeinden ein, die der Zerstörung «ihres» Klosters nicht tatenlos zusehen wollten. Die Gemeinden Hofstetten und Metzerlen machten Ansprüche auf die Kirche geltend, die ihnen über 150 Jahre als Pfarrkirche gedient habe. Ebenso pochten sie auf das Recht, im Kloster die beiden Seelsorger einzurichten, die immer dort gewohnt haben und nun in den Dörfern bei Privatleuten untergebracht waren. Die Gemeinden stellten auch selbst Wachen vor dem Kloster auf, um weitere Plünderungen durch Reibelt zu verhindern. Kommissar Brenner verbot dies ausdrücklich, der Finanzminister hob dieses Verbot wieder auf und war auch sonst von der Untragbarkeit Reibelts überzeugt. Die Bewohner Metzerlens trieben ihr Vieh auf die Klosterwiesen und holten sich auch das nötige Gras.

Im Oktober 1800 besuchte der in Beinwil eben eingesetzte Steinauer im Auftrag des Finanzministeriums Mariastein und gab einen Bericht über den katastrophalen Zustand der verwilderten Güter ab. Sie waren damals schon während drei Fruchtperioden nicht mehr bebaut worden.⁴⁷⁰ Nach seinem Bericht fehlte es Reibelt an Geld, um genügend Arbeitskräfte anzustellen.

⁴⁶⁸ StASO MsS Band 4, 349–533.

⁴⁶⁹ Jedenfalls sind noch heute in Mariastein Bücher aus der vorrevolutionären Bibliothek vorhanden. Escher, Hermann, Die schweizerischen Bibliotheken in der Zeit der Helvetik, 1798–1803, in: ZSG 16 (1936), 294–324.

⁴⁷⁰ StASO MsS Band 4, 538–562. BA B 2548, 250–252.

Die Verkäufe und Verpachtungen an Reibelt waren alle unter Finanzminister Finsler ausgefertigt worden, teils auch nur auf mündlichen Abmachungen beruhend, so dass der neue Finanzminister Johann Heinrich Rothpletz grösste Mühe hatte, sich einen Überblick im Rechtsverhältnis gegenüber Reibelt zu verschaffen. Zu diesem Zweck setzte er mit der Genehmigung des Vollziehungsrates am 22. August eine Kommission mit Ex-Senator Falk und Alexander Fischer ein, die die Verhältnisse in Mariastein teilweise kannten. Sie scheinen ihren am 9. September abgelieferten Bericht ohne Reise nach Mariastein, sondern nur aufgrund des Aktenstudiums im Finanzministerium redigiert zu haben und kamen zum Schluss, dass Reibelt nicht Besitzer, sondern nur Pächter des Klosterbesitzes sei.⁴⁷¹

Rothpletz schlug nun dem Vollziehungsausschuss vor, über die Besitzverhältnisse in Mariastein noch keinen Beschluss zu fassen, denn Reibelt habe noch viele Freunde in Frankreich, und wenn man ihn verjagen wolle, seien die Güter im französischen Leimental für die Helvetische Republik verloren. Diese könnten ihm höchstens durch einen äusserst riskanten Prozess entrissen werden.⁴⁷² Reibelt wies immer wieder alle Vorwürfe bezüglich der Demolierungen zurück und schob die Schuld einerseits den Franzosen, andererseits dem Überfall vom 6. Mai zu.⁴⁷³ Er zeigte sich aber an einem Verkauf des Klosterbesitzes interessiert, das er quasi als Besitz behandelte, aus dem er jedoch mangels Bewirtschaftung keinen Profit zog. Auch der Raubbau am Rotbergwald und die Verschleuderung aller irgendwie brauchbaren Gegenstände aus dem Kloster versprachen keine langfristigen Einkünfte. Der ganze Akt wurde nun am 26. September dem Ex-Präsidenten Kuhn übergeben, der die verworrene Sache von der juristischen Seite her beleuchten sollte. Er lieferte seinen Bericht aber erst am 15. Februar 1801 ab und machte vor allem Ex-Finanzminister Finsler für die verfahrene Situation verantwortlich. Er schlug folgende Massnahmen vor: a) Die helvetische Regierung soll die Verkäufe mit Reibelt annullieren. b) Sie soll Besitz von den Gütern nehmen und Reibelt richterlich weitere Zerstörungen des Klostergebäudes verbieten lassen. c) Man soll sich an einen französischen Juristen wegen der

⁴⁷¹ Kommissionsbericht Falk-Fischer BA 2549, 2–11: «Ob es nun die Politik erheische, dass man dessen ungeachtet den Reibelt in seinem Besitze lassen und zusehen wolle, wie er bald in der Gestalt eines Eigenthümers, bald eines Pächters die Wälder verheere, und die Güter vernachlässige, oder ob man es wagen solle, ihn zu vertreiben, oder neuerdings mit ihm zu unterhandeln? Dies liegt nicht mehr in dem Auftrag der Commission,...»

⁴⁷² BA B 2549, 56.

⁴⁷³ BA B 698, 337–340.

dortigen Rechtslage wenden. d) Finsler soll persönlich für die Verkäufe verantwortlich gemacht werden.⁴⁷⁴

Nun wurde Ex-Finanzminister Finsler gebeten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Er verteidigte sich in dem Sinne, dass Reibelt vom Direktorium unterstützt worden sei und es von vielen Verhandlungen kein Protokoll gäbe, weil er zur Verschwiegenheit verpflichtet war.⁴⁷⁵

Aber auch Reibelt selbst präsentierte im Januar 1801 einen Vermittlungsvorschlag, indem er für sich als Entschädigung das St. Annafeld und andere Landstücke reklamierte, die Regierung hingegen Kirche, Kloster, Ziegelscheuer, Wirtshaus und Rotberg zurückerhalten solle.⁴⁷⁶ Die französischen Güter waren im Vorschlag von Reibelt nicht inbegriffen, er betrachtete sie definitiv als sein Eigentum. Auch der Minister der Künste und Wissenschaften, durch das Wegführen von Büchern auf Reibelt ohnehin nicht gut zu sprechen, versuchte, den Vollziehungsrat zu einem energischen Vorgehen gegen Reibelt zu bewegen und setzte sich sogar für P. Lukas und P. Gregor ein, damit sie in Mariastein wohnen könnten.⁴⁷⁷

Am 25. April konnte sich der Vollziehungsrat zum längst überfälligen Entschluss durchringen, Reibelt durch den Distrikterichtspräsidenten aufmerksam zu machen, dass die helvetische Republik immer noch alleinige Eigentümerin aller Mariasteiner Klostergüter sei, dass er deshalb diese auch nicht weiterverkaufen könne. Weitere Eingriffe im Kloster seien ihm richterlich verboten. Natürlich protestierte Reibelt gegen diesen Beschluss und bat um Akten, die die Nichtigkeit der Käufe beweisen würden. Sollte das möglich sein, so konnte er sich immer noch auf den 15jährigen Pachtvertrag berufen. Er forderte sogar Schadenersatz für den beim Überfall erlittenen Verlust und für die Unmöglichkeit, in der jetzigen verfahrenen Situation die Felder zu bebauen. Die Übergriffe der Bevölkerung auf das Klostergrundstück waren ihm ein willkommenes Argument gegen die Beschuldigungen der Verwüstung.

Wie sich der Finanzminister ausdrückte, «schwebte» die Sache immer noch vor dem Vollziehungsausschuss, so dass Reibelt am 24. Juli einen weiteren Vorschlag machte. Da ihm die Regierung anscheinend kein Geld als Entschädigung für die Auflösung des Pachtvertrages geben wolle, könne sie ihm auch Schuldtitle überlassen. Unter anderem erwähnte er die Schuld der Stadt Lindau von 1750 Louisdors. Er über sandte des weiteren eine Liste mit Geldforderungen, die er an die

⁴⁷⁴ Gutachten Kuhns vom 15. Februar 1801: BA B 2549, 86–98.

⁴⁷⁵ Bericht Finslers vom 6. Mai 1801: BA B 2549, 131–145.

⁴⁷⁶ BA B 2250, 201.

⁴⁷⁷ BA B 2250, 240.

Helvetische Republik stellte, und kam auf die stolze Summe von 69 380,15 Fr.⁴⁷⁸ Immerhin wollte er auch von dieser Summe die noch nicht bezahlten 4800 Fr. als Pachtzins für 1799–1801 abziehen. Das Finanzministerium war gegen Reibelt eindeutig am kürzeren Hebel, weil er einerseits die besseren Rechtstitel in den Händen hielt, andererseits die Güter in Frankreich als Druckmittel ausspielen konnte. Ende Juli ist in den Akten des Ministeriums erstmals der Vorschlag vermerkt, Reibelt solle direkt mit den Mönchen verhandeln.⁴⁷⁹

Die Lage der Klöster hatte sich mit dem dritten Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801 gebessert, als die Föderalisten die Herrschaft übernahmen und der Klosterfreund Alois Reding als Landammann an der Spitze der Regierung stand. Reibelt weigerte sich weiterhin, zu Verhandlungen nach Bern zu kommen. Das Finanzministerium war aber auch keinesfalls bereit, ihm die geforderte Summe zu zahlen und somit die Klostergüter wieder zu erwerben. Am 12. März 1802 rapportierte der Finanzminister an den Kleinen Rat: «Es waltet indessen einige Wahrscheinlichkeit, dass B. Reibelt durch bare Bezahlung von einigen tausend Franken zur gänzlichen Verzichtleistung auf alle Mariasteinischen Besitzungen bewogen werden könnte, und der Abt von Mariastein würde vielleicht das benötigte Geld auszufinden im Stande seyn, und sich dann mit seinem zurückerkauften Kloster gern unter die helvetische Verwaltung begeben.»⁴⁸⁰

Seit Ende Januar hielt sich Abt Hieronymus auf Einladung von Staatsrat Urs Glutz in Solothurn auf, um dort für den Rückkauf des Klosters zu arbeiten.⁴⁸¹ Die Domänenverwaltung wies ihn über Tschan an, einige hundert Louisdors bereitzuhalten. Mit dem Einverständnis Tschans schickte der Abt im März auch schon P. Franz Brosi ins Leimental, damit er die ersten Massnahmen zur Anpflanzung und Wiederherstellung der Güter treffen könne. Dies veranlasste Reibelt

⁴⁷⁸ BA B 2550, 304–309. Unter den verschiedenen Posten: «Schmerzensgeld für Bürger Reibelts tödtliche Kopfwunde, drei Monathe zu allen Geschäften unbrauchbar.»

⁴⁷⁹ Leider wurde das Gutachten, in dem erstmals dieser Gedanke geäussert wurde, nicht unterschrieben, so dass der Urheber unbekannt bleibt. BA B 2550, 311. Weitere Akten zu den Verhandlungen: BA B 2550, 246–327; BA B 2551.

⁴⁸⁰ BA B 2551, 221.

⁴⁸¹ BMA 34 B, 861. 867. Rechnung eines Gasthauses in Solothurn für Abt Hieronymus vom 31. Januar bis 9. Mai, abzüglich einiger Tage. Vom 25. April bis zum 5. Mai war er im Gasthaus Krone in Bern. Nach eigenen Angaben konnte sich Abt Hieronymus in Bern vor allem auf die Hilfe von Statthalter Rüttimann, Urs Joseph Glutz-Blotzheim und Johann Rudolf Dolder verlassen. Rüttimann soll sogar weitere Hilfe versprochen haben. Abt Hieronymus erkundigte sich auch über die Zukunft des Stiftes St. Gallen, konnte aber nichts Vorteilhaftes erfahren; StiASG Nachlass Pankraz Vorster 553.

natürlich wieder zu einem Protest gegen den unerlaubten Eingriff in das immer noch ihm gehörende Gut. Reibelt war im März aber bereit, nach Bern zu kommen und mit Dolder zu verhandeln, den er anscheinend auch persönlich kannte. Einem offiziellen Brief legte er jeweils auch ein privates Schreiben bei und wünschte vor der offiziellen Unterhandlung in Bern noch ein persönliches Gespräch mit ihm.

Am 10. April 1802 genehmigte der Kleine Rat die Pläne des Finanzministeriums, wonach der Abt das Kloster zurückkaufen könne. Man liess Reibelt auf den 25. April nach Bern kommen, der Abt sollte sich dort am 26. einfinden und eine Barschaft von 400–500 Louisdors bereithalten. Der Kleine Rat wollte dadurch einen Schlussstrich unter das leidige Problemkind Mariastein ziehen, bei dem er «...auf einer Seite – die des B. Reibelt – den höchsten Grad von Immoralität und Betrug, auf der andern aber – die der damaligen Regierung – einen ebenso hohen Grad von Nachlässigkeit und Unbedachtsamkeit in der Geschäftsführung...» feststellen musste.⁴⁸²

Am 1. Mai konnte das Finanzministerium endlich einen Vertrag mit Reibelt schliessen. Abt Hieronymus war um diese Zeit zwar in Bern und wurde über alle Schritte informiert, trat aber nicht als Vertragspartner auf. Ob er direkt mit Reibelt um die Kaufsumme verhandelt hat, ist unklar. Es wurde ein Preis von 12 000 französischen Livres festgelegt, womit alle gegenseitigen Forderungen beglichen seien.⁴⁸³

Der Staat konnte somit eine lange, unerquickliche Affäre beenden und dies ohne «Geld aus der Schweiz in diesen unglücklichen und gefährlichen Erdwinkel hinzuwerfen».⁴⁸⁴ Immerhin konnte auch der Besitz in Frankreich gerettet werden.

Reibelt bekam für seine Demolierungen quasi noch eine Entschädigung und wurde auch gerichtlich nicht zur Rechenschaft gezogen. Sehr wahrscheinlich war auch er froh, aus diesem für ihn nun wertlosen Gut noch Kapital geschlagen zu haben. Allerdings ging man auch nicht auf seine masslosen Entschädigungsfordernungen ein und auf seine Vorstellungen hin, der Überfall auf seine Person hätte sich auch im Vertragstext niederschlagen müssen, wies man ihn auf den gerichtlichen Weg. Der Abt bekundete nun Mühe, die 12 000 franz. Livres

⁴⁸² AH VII, 1312. Es trat noch die Schwierigkeit auf, dass Reibelt sowohl das St. Annafeld wie auch die Leimener Rütti schon an seine Geliebte Louise Felix verkauft hatte, was er in Reinach hatte eintragen lassen. Somit musste sie ihm eine Vollmacht für die Verhandlung und den Vertragsabschluss ihrer Güter mitgeben. Anscheinend wurde als erster P. Franz Brosi darauf aufmerksam, als er in Mariastein die ersten Massnahmen zur Neubebauung einleitete; BA B 2551, 214–268. BMA 34 B, 605, 611, 651.

⁴⁸³ Text des Verkaufsvertrages: AH VII, 1309–1310.

⁴⁸⁴ AH VII, 1313.

zusammenzubringen. Er fragte im Finanzministerium an, ob man das Geld nicht von reicheren und weniger beschädigten Stiften in der Schweiz nehmen könne. Der Kleine Rat entschied sich aber am 4. Mai, das Finanzministerium solle 8000 Fr. für das Kloster aufnehmen, jedoch die sich etwa auf 12 000 Fr. belaufenden Schuldtitel des Klosters aneignen. Es wurden nun zwei Angebote von der Verwaltungskammer in Basel und einem Bankier in Solothurn eingeholt, dem Abt aber auch gleichzeitig die Erlaubnis gegeben, das in Frankreich liegende Gut zu verpfänden. Aber schon am 17. Mai konnte der Abt melden, er habe sich «auf dem Lande umgesehen» und gute Freunde gefunden, die das benötigte Geld zu 4% mit der Laufzeit eines halben Jahres vorstrecken könnten.⁴⁸⁵

Mit der Übergabe des Geldes und der Überwachung der Einregistrierung der Handänderung in Reinach beauftragte das Finanzministerium den Regierungsstatthalter von Basel. Er wurde angewiesen, bei der Übergabe der Schriften durch Reibelt besonders auf solche von Ex-Finanzminister Finsler zu achten und sie nach Bern zu senden.

Am 13. Mai war Klosterverwalter Tschan in Reinach bei der Registrierung des Rückkaufes zugegen, worauf die einmonatige Zahlungsfrist für das Kloster begann. Am 1. Juni bezahlte P. Franz Brosi in Gegenwart des Regierungsstatthalters von Basel, Wieland, die 12 000 Livres, wobei Reibelt noch einmal neue Forderungen anzubringen wusste, auf die der Abt trotz Widerwillen einging.

Reibelt scheint sich in der Folgezeit aus der Gegend entfernt zu haben und im Herbst 1802 nach Amerika ausgewandert zu sein. Er bestellte jedenfalls einen Rechtsvertreter in Basel, der seine Interessen wahrnehmen sollte. Der geschworene Priester Beringer, der sich mit ihm eine Zeitlang in Mariastein aufgehalten hatte, strengte einen Prozess gegen ihn an. Er klagte in Delsberg auf eine Entschädigung durch Reibelt für die beim Überfall auf Mariastein erlittenen Verluste. Der französische Minister in der Schweiz bemühte sich auch noch über den helvetischen Aussenminister um eine Entschädigungs- und Genugtuung für Reibelt, doch scheint sich die Sache durch seinen Wegzug von selbst gelöst zu haben.⁴⁸⁶

Wie schon Steinauer in Beinwil, so scheiterte auch Reibelt am geschlossenen Widerstand der Bevölkerung, an den Schwierigkeiten in der personalintensiven Bewirtschaftung und wohl auch am eigenen Geldmangel. Er wollte innerhalb kurzer Zeit einen möglichst grossen

⁴⁸⁵ BA B 2551, 279–307. BMA 34 B, 641–643.

⁴⁸⁶ BA B 2551, 313–360 . BMA 34 B, 647. 667–719. 855. 905.

Profit aus dem noch vorhandenen Material ziehen und dachte nicht an eine länger dauernde Bewirtschaftung der Klostergüter. Als die politischen Verhältnisse gegen Ende der Helvetik sich änderten, zog er sich noch rechtzeitig mit einem ansehnlichen Gewinn aus der Affäre.

In Mariastein hatte nun das Kloster weitgehende Freiheiten, wie sie durch die Verfassung vom 27. Februar 1802 zugesichert waren (vgl. Kap. 9.3): Unter der Oberaufsicht des Staates sind die Klöster wieder Eigentümer ihrer Güter. Die Art und Weise der staatlichen Oberaufsicht hing wesentlich von der Einstellung der jeweiligen Behörden ab. Die Politik von Abt Hieronymus, die sich vor allem auf die gemässigten und wohlwollenden helvetischen Politiker stützte sowie seine Zurückhaltung im Umgang mit den antirevolutionären Emigrantenkreisen hatte erste Früchte gebracht. Die ganze «Affäre Reibelt» offenbarte aber auch schonungslos die Schwäche des Zentralstaates, in einer Randregion für Recht und Ordnung zu sorgen. Dabei scheint die Person des ehemaligen französischen Geheimagenten Reibelt und der ihn protegierenden helvetischen Politiker der Jahre 1798/99 in zweifelhaftem Licht. In dieser Situation traten dörfliche Selbstschutzmechanismen in Kraft, welche quasi die fehlende staatliche Gewalt ersetzten. Dabei spielten nicht nur idealistische Ziele eine Rolle (Wallfahrt, Seelsorge etc.), sondern auch das wirtschaftliche Interesse der Dorfbevölkerung am Erhalt der Gebäulichkeiten und der Nutzung des Klostergutes. Schliesslich war es die Verbindung dieser Lokalinteressen mit den Anliegen des Klosterverwalters Tschan und mit dem Bemühen des Abtes, welche die Wiedereinsetzung des Klosters in seine Rechte ermöglichte.

9.11 Zaghafter Neubeginn

Der Rückkauf des Klosters durch den Abt stellte auch in der Helvetik einen einmaligen Akt dar. Die Verfassung vom 27. Februar 1802 garantierte an sich das Eigentum der «geistlichen Corporationen», machte sie aber abgabepflichtig.⁴⁸⁷ Die unitarische Verfassung vom 25. Mai schwieg sich über die Garantie der Klöster aus, beliess das Kirchengut allgemein unter staatlicher Aufsicht; es sollte «zur Unterhaltung von religiösen, öffentlichen Unterrichts- oder Unterstützungsanstalten verwendet» werden können. Die solothurnische Kantonsverfassung vom 1. September 1802 übernahm diese Bestimmung fast wörtlich.⁴⁸⁸ So galt vorläufig Tschan als Verwalter nicht nur der Bein-

⁴⁸⁷ AH VII, 1045–1046. Es handelt sich hierbei um eine Abänderung der Verfassung im föderalistischen Sinn.

⁴⁸⁸ AH VII, 1384; AH VIII, 1519.

wiler, sondern auch der Mariasteiner Güter. Im konservativen und föderalistisch gesinnten Kanton Solothurn beschloss die Interimsregierung am 5. Oktober, bezüglich der Klosterverwaltung wieder den vorrevolutionären Zustand herzustellen. Die Verwalter sollten die Schlussabrechnungen machen und an die Verwaltungskammer Solothurn einsenden. Das durch die militärischen Siege der föderalistischen Truppen hervorgerufene Eingreifen Napoleons zur Rettung der Helvetik machte diesen Beschluss aber wieder unwirksam. Am 22. Oktober wurden die helvetischen Beamten wieder eingesetzt, so auch die Verwaltungskammer, welche die Klosterschaffner in ihrem bisherigen Auftrag bestätigte.⁴⁸⁹ Dies geht auch aus einem Schreiben der Verwaltungskammer an das Finanzministerium hervor.⁴⁹⁰ Für Mariastein, mit seinem ihm wohlgesinnten Verwalter Tschan, entstand kein grosser Nachteil.⁴⁹¹ Dem Abt und Konvent von Mariastein kam nun die schwierige und langwierige Aufgabe zu, auch das klösterliche Leben auf den vorrevolutionären Stand zu bringen, die Klostergebäude wieder bewohnbar zu machen und die in süddeutschen Klöstern verstreuten Mitbrüder im Professkloster zu vereinigen. Neben den wirtschaftlichen Schwierigkeiten hemmte auch die immer noch unsichere politische Zukunft des Leimentals den Aufbau. Anfang Juni war der Abt nach viereinhalb-jähriger Abwesenheit nach Mariastein gekommen, wo er im Dienstenhaus Wohnung nehmen musste, weil das Kloster unbewohnbar war. Er wurde von P. Gregor, P. Lukas und P. Franz empfangen. An eine Rückkehr des Konventes konnte noch nicht gedacht werden. Die Abtretung des Leimentales an Frankreich schien auch im Jahr 1802 mit grosser Wahrscheinlichkeit verwirklicht zu werden. Bischof Saurine in Strassburg hatte Pfarrer Studer in Rodersdorf mitteilen lassen, dass auch das solothurnische Leimental zum Bistum Strassburg gehöre, worauf dieser den Regie-

⁴⁸⁹ Mösch, J., Helvetik, 483–488. Napoleon befahl mit einer Proklamation vom 30. September die Wiederherstellung der Helvetischen Verfassung und berief zugleich führende Politiker zur Beratung einer neuen Verfassung nach Paris, welche die sog. Konsulta bildeten.

⁴⁹⁰ BMA 34 B, 923. 731. 953–959. BA B 2518, 99: VK Solothurn an das Finanzministerium in Bern: «...dass zwar die Interims-Regierung den Klöstern die Besorgung Ihrer Güter selbsten wieder überlassen hat, dass aber diese Ihre Schaffner bey behalten, welche wir gleich wieder bey unserer Einsetzung in ihren vormaligen Verrichtungen fortzufahren eingeladen haben.»

⁴⁹¹ Distriktsstatthalter Tschan wurde bald als Oberappellationsrichter nach Solothurn gewählt. Er liess den neuen Abt Placidus wissen, dass er für seine Verdienste um das Kloster ein «Ehrendenkmal» erwarte. Über den Generalvikar und den Abt von Einsiedeln konnte Abt Placidus beim Nuntius den päpstlichen Orden «vom goldenen Sporn» für Tschan erwirken. Dieser wurde ihm am 30. März 1805 in Solothurn überreicht; BMA 34 C, 219. 299.

rungsstatthalter in Solothurn darüber informierte. Der Vollziehungs-
rat in Bern liess nun am 6. September 1802 verlauten, dass er nie von
der französischen Regierung in dieser Sache angegangen worden sei
und keine fremde Macht in der Schweiz Diözesanveränderungen vor-
nehmen könne. Der Regierungsstatthalter in Solothurn wurde ange-
wiesen, jegliche Massnahmen in dieser Richtung zu unterbinden.⁴⁹²

Der Abt fragte über den Regierungsstatthalter an, ob nicht sieben
Mariasteiner Mönche aus den an die Malteser gefallenen Klöstern im
Breisgau in die Schweiz zurückkehren könnten, um hier in anderen
Klöstern untergebracht zu werden. Das Finanzministerium liess aber
zuerst abklären, ob sie unter die Amnestie des Emigrantengesetzes
vom 18. November 1801 fallen.⁴⁹³ Abt Hieronymus wehrte sich aber
dagegen, dass seine Mitbrüder als Emigranten anzusehen seien, da
sie nicht vor den französischen Truppen oder der neuen Regierung
geflüchtet seien, sondern zwangsweise aus dem Gebiet der Republik
ausgeschafft wurden.⁴⁹⁴

Die Frage löste sich von selber durch die Mediationsakte vom 19.
Februar 1803 mit ihrer Garantie der Klöster. Obwohl im Kloster wie
auch beim Seelsorgeklerus grosser Personalmangel herrschte, konnte
der Abt die betreffenden Mönche nicht nach Hause holen, weil er
ihnen keinen Unterhalt zusichern konnte. Einige, vor allem jüngere
Mitbrüder, waren als Vikare auf Pfarreien tätig, die zum Kloster sonst
in keiner Beziehung standen.⁴⁹⁵

Nach dem Rückkauf des Klosters im Mai 1802 bis zu seinem Tode
am 20. April 1804 hatte Abt Hieronymus anscheinend nicht mehr die
Kraft, den Konvent zu einen und eine klare Zukunftsperspektive zu

⁴⁹² AH VIII, 1083–1084. Im November 1802 kam das Gerücht auf, der französische
Bevollmächtigte in der Schweiz, General Ney, wolle die fünf Dörfer des solothur-
nischen Leimentals annexieren; AH IX, 658–659.

⁴⁹³ BA B 2551, 365–369. Das Emigrantengesetz vom 18. November 1801: AH VII,
718–719. Diesem Gesetz war eine «Amnestie für politische Vergehen» vom 28.
Februar 1800 vorausgegangen (AH V, 783–785), das aber viele Ausnahmen ent-
hielt. Die Amnestie galt nicht für den Tatbestand der «Verschwörung gegen den
Staat» und Werber und Offiziere konterrevolutionärer Truppen.

⁴⁹⁴ BMA 34 B, 1019. 1035. Der Finanzminister berief sich auf Beschlüsse vom 3. Juni
und 3. August. Sie waren dem Abt nicht bekannt und sind heute nicht identifizier-
bar.

⁴⁹⁵ P. Beda Sütterle 1802 Vikar in Wittnau, 1804 Pfarrer in Basel. P. Johann Baptist
Husi als Vikar ebenfalls in Basel ab 1804. P. Benedikt Braun 1802 ans Kollegium
in Solothurn, ab 1803 Vikar in Stüsslingen. P. Basilius Markstein 1803 Vikar bei sei-
nem Onkel in Egerkingen, 1804 Vikar in Balsthal. P. Ambros Stierlin kam am
10. Juli 1802 in Mariastein an. P. Athanas Brunner und P. Bernhard Schärr waren
von Beinwil aus zeitweise Administratoren für die Pfarrei Mümliswil. Die Patres
Stephan und Ignaz waren während der ganzen Zeit der Helvetik in Pfarreien des
solothurnischen Mittellandes tätig.

vermitteln. Die unsichere Lage des Leimentales verunmöglichte den entschiedenen Wiederaufbau des Klosters. Er konnte also froh sein, dass seine Untergebenen mit verschiedenen Seelsorgsstellen ihren Lebensunterhalt selber bestreiten konnten.

Im November 1802 wurde aber der Schulunterricht im Gebäude des Wirtshauses aufgenommen. Es handelte sich dabei nicht um die Reaktivierung der früheren kleinen Klosterschule, sondern um eine Elementarschule als Ersatz für den fehlenden Unterricht in den Dörfern Hofstetten und Metzerlen. Als Lehrer amtete der von St. Märgen zurückgekehrte P. Ambros Stierlin. Ab April des folgenden Jahres half ihm noch P. Bernhard Schär. Zu Beginn des Jahres 1804 hielten sich neben dem Abt noch vier Mönche in Mariastein auf. Die Pfarrer von Hofstetten und Metzerlen blieben weiterhin in den Dörfern wohnen.⁴⁹⁶ Auch von Todesfällen blieb der Konvent nicht verschont, so dass sich die Personalsituation immer verschlommerte.

Am 20. April 1804 um 9 Uhr morgens verstarb Abt Hieronymus Brunner als 65-Jähriger. Er war 39 Jahre dem Kloster vorgestanden und hatte dabei einen festen Charakter und eine Treue zur klösterlichen Lebensform bewiesen. Zu einem eigentlichen Charakterbild reicht das Quellenmaterial nicht aus.⁴⁹⁷ Wir können ihn jedoch als willensstarken Vater seiner klösterlichen Familie beschreiben, der sich auch durch Friedensliebe und Vergebungsbereitschaft auszeichnete. Das Begräbnis wurde am 23. April in Mariastein gehalten, wobei der Chronist einen «concursum populi innumerabilis» verzeichnete. Das Requiem hielt der in Arlesheim wohnhafte Generalvikar von Mahler, die Traueransprache der Pfarrer von Metzerlen, P. Lukas Cartier. Beim Trauermahl im Wirtshaus waren ca. 60 Gäste geladen, darunter der Generalvikar, der Oberamtmann und der Landschreiber von Dornach, die Gemeindevorsteher und Pfarrherren der Umgebung, darunter auch jene aus dem Elsass und dem ehemaligen Hochstift, der Guardian von Dornach und der Neffe des Verstorbenen, P. Urs Viktor Brunner O. Cist. aus St. Urban. Vom Konvent waren 13 von 27 Mitbrüdern anwesend. Es wurden ähnliche Vorkehren getroffen wie nach dem Tod von Abt Hieronymus Altermatt. Abt Hieronymus Brunner hinterliess neben einigen Pontifikalpretiosen 426,5 Louisdors, ein Zeichen, dass er mit dem Geld während der Revolution haushälterisch umgegangen war.⁴⁹⁸

⁴⁹⁶ BMA 554, 310, 313.

⁴⁹⁷ Es ist zu bedauern, dass die im Professbuch (MBH IV, 168) verzeichneten 120 Exhorten von Abt Hieronymus an den Konvent, 58 Konzepte zu Vorträgen an Laienbrüder und 15 Novizenexhorten zur Zeit nicht auffindbar sind. Sie könnten, angemessen interpretiert, manchen Einblick in das Konventleben geben.

⁴⁹⁸ BMA 8, 251–254. 271.

10. Der neue Abt und die Neuaufnahme des klösterlichen Lebens

10.1 Die Abtswahl vom 12. Juni 1804 und die innere Krise

Der Tod von Abt Hieronymus brachte den verstreuten Konvent in eine noch prekärere Lage. Schon am Todestag beschlossen die acht anwesenden Kapitulare, baldmöglichst eine Abtswahl durchzuführen.⁴⁹⁹ Zum Sekretär des Wahlkapitels wurde P. Lukas Cartier bestimmt, der immer noch als Kapitelssekretär galt. Die auswärtigen Mitbrüder wurden mit einem Zirkularschreiben eingeladen. Da die in Wiblingen weilenden Patres Johann Baptist und Viktor sich ausserstande erklärten, schon am 16. Mai in Beinwil zu sein, wurde als neuer Termin der 12. Juni festgelegt.⁵⁰⁰ Ebenfalls wurde als Wahlort Beinwil genannt, weil dort den Ehrengästen eine bessere Unterkunft geboten werden könne und weil somit die Ehrengesandtschaft aus Solothurn nicht französisches Gebiet überqueren müsste. P. Edmund hatte die Todesnachricht dem Rat in Solothurn überbracht und dort erfahren, dass man gerne einen Solothurner oder zumindest einen Schweizer als neuen Abt sehen würde. Sollte aber ein Ausländer der Fähigste sein, so sei man auch einverstanden. Der Rechtsstatus der beiden Patres Ignaz und Stephan bildete ein Problem, weil sie zu Beginn der Helvetik eigene Wege gegangen waren und den Kontakt mit Abt Hieronymus nicht gesucht hatten. Der Rat von Solothurn setzte sich aber für sie ein und bat ausdrücklich, das Problem nicht vor die Basler Kurie zu bringen. Nach langen Diskussionen lud man die beiden auch zur Abtswahl ein. Sie mussten aber vorher erklären, nie den Weltpriesterstand angenommen und die Profess gebrochen zu haben; ebenfalls versprachen sie Gehorsam dem neuen Abt gegenüber.⁵⁰¹

⁴⁹⁹ Während der Helvetik waren Abtswahlen fast unmöglich gewesen, wie das Beispiel Engelberg zeigt. Nach dem Tod von Abt Leodegar Salzmann am 14. Mai 1798 fand in Engelberg bis zum 24. Mai 1803 keine Abtswahl mehr statt; Heer, G., Engelberg, 362–367.

⁵⁰⁰ Beide Patres beklagten sich darüber, dass man ihnen kein Reisegeld geschickt habe. Auch hätte der Abt von Wiblingen persönlich eine Todesanzeige erwartet. Beide betonten, dass sie in Wiblingen wie die übrigen Konventualen angenommen seien und der neue Abt in Beinwil nicht ihr Abt sein werde. Durch diese deutliche Drohung sah sich der Konvent zur Datumsänderung gezwungen. Alle Einladungen mussten annulliert und umdatiert werden, was den Verantwortlichen sehr peinlich war.

⁵⁰¹ BMA 34 B, 1043–1045. Beide erklärten, das Weltpriesterkleid mit der Erlaubnis des Abtes getragen zu haben.

Am Wahltag waren alle 24 Kapitulare anwesend. Vom Fürstbischof und dem Fürstabt von St. Gallen⁵⁰² hatte man sich die Erlaubnis geben lassen, dass der Wahl Generalvikar von Mahler vorstehen dürfe. Dieser bestimmte als Wahlnotar den Pfarrer von Arlesheim Froidevaux. Als Zeugen amteten der Provikar und Offizial der Diözese Basel Didner und Pfarrer Franz Jakob Wirz von Mümliswil.⁵⁰³ Als Stimmenzähler wählte man die drei ältesten Patres des Konventes, Fintan Jecker, Dominikus Schwendimann, Rupert Bielmann. Gewählt wurde im ersten Wahlgang der 39jährige Pfarrer von Beinwil, P. Placidus Ackermann aus der Gemeinde Ramiswil. Weil der Bischof von Basel in Offenburg weilte, bat ihn Abt Placidus um Erlaubnis, vom Bischof von Lausanne, Maximus Guisolan, die Benediktion empfangen zu dürfen. Diese fand am 5. August in der Kollegiumskirche St. Michael in Freiburg i.Ue. statt, wobei der Propst von St. Nikolaus und der Abt von Hauterive assistierten.⁵⁰⁴ Auf der Rückreise präsentierte sich der Neugewählte der Regierung in Solothurn, die ihren Wunsch nach einem «einheimischen» Prälaten erfüllt sah. Am 15. August wurde das während der Revolution in Flüh versteckte Gnadenbild wieder in der Gnadenkapelle zur Verehrung des Volkes aufgestellt, wodurch die Wallfahrt wieder möglich wurde.⁵⁰⁵ Abt Placidus übernahm in einer äusserst schwierigen und unsicheren Zeit die Leitung des Klosters. Zu den schon oben dargestellten, durch die politische Lage bedingten Schwierigkeiten kamen noch innere Probleme des Konventes hinzu, welche teilweise schon auf die vorrevolutionäre Zeit zurückgingen. Es herrschte z. B. ein tiefes Misstrauen zwischen Abt Placidus und dem ehemaligen Grosskellner P. Franz Brosi. Als die in Beinwil wohnenden Mitbrüder im Mai 1801 unter der Leitung von P. Placidus in die innere Verwaltung Beinwils wieder eingesetzt worden waren, bat dieser das Finanzministerium, dem in Wittnau weilenden P. Franz keine Erlaubnis zur Rückkehr nach Beinwil zu geben.⁵⁰⁶ Er nannte ihm sogar Verfehlungen des P. Franz, die das Ministerium als Grund für das

⁵⁰² Abt Pankraz hielt sich in dieser Zeit in der St. Galler Propstei Ebringen auf. Er zeigte sich enttäuscht, nicht unverzüglich durch einen Boten über den Tod des Prälaten informiert worden zu sein.

⁵⁰³ Zu von Mahler und Didner: HS I/1, 263–264.

⁵⁰⁴ Wahlprotokoll: BMA 723; Korrespondenz im Gefolge der Abtswahl und Benediktion: BMA 8, 251–633.

⁵⁰⁵ BMA 554, 316.

⁵⁰⁶ BA B 2551, 117–119, P. Placidus an Müller-Friedberg im Juni 1801: «P. Franz Brosi, ehemaliger Grosskellner, trachtet wieder nach Beinwill. Herrschaftsucht ziehet ihn dahin, und sein eigensinniges Wesen, welches eine Wirkung seiner hohen Einbildung ist, und allemal Händelstifterei zur Folge hat, würde unsere Ruhe, die Sie uns verschafften, und wir erst zu geniessen anfangen, wieder stören.»



Abt Placidus Ackermann von Ramiswil: Geboren 1765:
Abt von Beinwil-Mariastein 1804–1841.

Rückkehrverbot angeben sollte. Prompt wurde Verwalter Tschan am 1. Juli 1801 angewiesen, P. Franz wieder nach Wittnau zurückzuschicken.⁵⁰⁷ Um dieselbe Zeit schrieb Abt Hieronymus an P. Edmund, der sich über Verleumdungen seitens der Mitbrüder beklagt hatte,

⁵⁰⁷ BMA 34 B, 369.

dass die in der Schweiz weilenden Mariasteiner Mönche besser zusammenhalten sollten.⁵⁰⁸ Auch mit Abt Placidus hatte P. Edmund Meinungsverschiedenheiten, welche sich auf die durch die Abtrennung von Brislach geschmälerte Pfarrkompetenz von Rohr bezogen, dabei aber auch tiefere Fragen der Solidarität des ganzen Konventes aufwarfen. Als P. Edmund in einem Brief bemerkte, der Staat wünsche nur die Besoldung derjenigen Geistlichen, die sich um das Gemeinwohl verdient machen würden, also vor allem der Pfarrer, reagierte der Abt sehr heftig und nahm die übrigen Mönche in Schutz. In diesem Vorwurf sah er ein «Signal zum Missvergnügen und Aufruhr».⁵⁰⁹ Ein weiterer Sorgenpunkt war die Weigerung von P. Viktor Locher, aus Wiblingen nach Mariastein zurückzukehren. Er hatte schon nur widerwillig an der Neuwahl teilgenommen, war dann wieder nach Wiblingen zurückgekehrt und bat im Juli folgenden Jahres, in dieses Stift überzutreten zu dürfen. Er fühle sich dort sehr wohl und von den Mitbrüdern angenommen. In Mariastein sei er als Ausländer immer benachteiligt gewesen.⁵¹⁰ Der Abt wollte in Anbetracht der schwierigen Personalsituation dem Begehr nicht stattgeben und betonte, dass es nach der neuen Kantonsverfassung keinen Unterschied mehr zwischen Stadt und Land gebe und dass auch Ausländer Schweizerbürger werden können.⁵¹¹ Der Abt von Wiblingen wünschte P. Viktor noch mindestens für ein Jahr, da er als Leiter der Schule unentbehrlich sei, zumindest bis die eigenen jungen Patres die Ausbildung beendet hätten. Abt Placidus wollte aber P. Viktor auch im neu zu gründenden Gymnasium in Mariastein einsetzen. Als Wiblingen im Jahre 1806 an Württemberg fiel, kehrte P. Viktor nicht nach Mariastein zurück, sondern folgte dem Konvent nach Polen. Über den Papst betrieb er seine Entlassung aus dem Klosterverband von Mariastein, dem aber sehr wahrscheinlich nicht stattgegeben wurde.⁵¹² Für den überalterten Konvent war der Ausfall eines jungen Mitbruders neben den Todesfällen ein grosser Verlust.

⁵⁰⁸ BMA 34 D, 583, 591.

⁵⁰⁹ BMA 223, 28–38.

⁵¹⁰ BMA 34 C, 335.

⁵¹¹ Zur Bürgerrechtsentwicklung im Kanton Solothurn: Altermatt, Leo, *Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813*, Diss. phil. Bern, Solothurn 1916, 129–170. Wie im Ancien Régime wurde auch in der Mediation versucht, Neueinbürgerungen möglichst zu verhindern.

⁵¹² MBH IV, 232. P. Viktor lehrte in Krakau, später in Olmütz, Philosophie und Theologie. Danach war er als Hofkaplan in Mailand tätig, wo er 1852 starb. Er wurde nicht mehr zum Konvent gerechnet. Eine formelle Säkularisation ist aber nicht bekannt. 1805 machte auch P. Bernhard Schär Anstalten, das Kloster zu verlassen: BMA 223, 113–117; MBH IV, 233.

Neben diesen Todesfällen und Austritten gab es einen jahrelangen Konflikt mehrerer Mitbrüder mit Abt Placidus, der schliesslich vom 13.–16. März 1811 zur ersten Visitation in Mariastein nach der Helvetik durch Abt Januarius Frey von Rheinau führte.⁵¹³ Abt Placidus stand in diesen Jahren ständig im Streit mit dem Propst von Rohr, P. Maurus Jecker, dem er viel zu hohe Ausgaben vorwarf. 1810 rief er ihn deshalb ins Kloster zurück, betraute ihn aber mit dem Amt eines Subpriors. 1808 war P. Franz Brosi als Grosskellner durch P. Johann Baptist Husi ersetzt worden, was das getrübte Verhältnis zwischen dem Abt und P. Franz nur noch verschlechterte. In einem Brief vom August 1810 an Abt Konrad Tanner von Einsiedeln schildert Abt Placidus die schwierige Lage des Konventes. Das Hauptproblem bildete der Personalmangel. 1810 bestand der Konvent noch aus 20 Patres, nachdem 1801–1803 mit 26 Patres ein Höchststand erreicht worden war. Damit man ein rechtmässiges Noviziat durchführen konnte, musste auch ein reguläres Klosterleben mit Klausur, Stillschweigen, gemeinsamem Chorgebet und Tischlesung stattfinden. Allein zu diesem Zweck seien zuwenig Mitbrüder vorhanden, insbesondere fehle es an einem geeigneten Magister. Dieser Personalmangel war auch der Grund, warum Abt Placidus im Oktober 1810 P. Beda von seinem wichtigen Posten als Pfarrer von Basel zurückrief. An sich wollte er auch P. Augustin Stierlin, der als Vikar in Wittnau weilte, nach Mariastein ziehen, doch brauchte der 67jährige Pfarrer, P. Rupert Bielmann, unbedingt eine Hilfe. Aus diesem Grund bat er Abt Konrad von Einsiedeln um zwei Mönche zur Aushilfe, einen Pfarrer und einen Magister.⁵¹⁴ Ein weiteres Hindernis für ein Noviziat war die unsichere Lage des Leimentals. Sollte es wirklich an Frankreich abgetreten werden, so müsste man in Beinwil ein neues Konventgebäude errichten. Dafür fehlte aber das Geld, so dass Abt Placidus um die finanzielle Unterstützung der Kongregationsklöster bat. In der Bauzeit aber sollten einige Konventualen in anderen Klöstern untergebracht werden. Von all den Punkten wollte Abt Konrad nur auf den letzten eingehen.⁵¹⁵ Er drang selber auf eine baldige Einführung des Noviziates und musste Abt Placidus auch von vielen Gerüchten Mitteilung machen, dass in Mariastein keine klösterliche Ordnung herrsche. Vor allem auch der vertrauliche Umgang mancher Mönche mit den Mägden sei zu tadeln. Im September dieses Jahres meldete sich noch der Generalvikar von Mahler als Vertreter des Bischofs als Ordinarius von Mariastein, welcher dieselben

⁵¹³ BMA 61, 613 (Visitationsrezess) –645.

⁵¹⁴ BMA 61, 193. Möglicherweise dachte Abt Placidus an P. Jakob Briefer aus Einsiedeln. Er stammte aus Aesch im ehem. Fürstbistum, zeigte aber wenig Interesse.

⁵¹⁵ BMA 61, 205–208.

Vorwürfe an den Abt richtete und von einem grossen Ärgernis schrieb, welches das Zusammenwohnen der weiblichen Angestellten und der Mönche unter einem Dach in der Öffentlichkeit abgäbe. Abt Placidus wandte sich heftig gegen diese Vorwürfe und schob vor allem den vier Patres Maurus, Franz, Ignaz und Kolumban die Schuld zu. P. Franz sei übrigens schon zweimal vom Staatsrat ermahnt worden.⁵¹⁶ Am 19. September 1810 hielt der Abt wieder ein Kapitel ab, das in erster Linie der Wiederherstellung der klösterlichen Ordnung dienen sollte. In seiner Einleitungsrede geht er sogleich auf Gegenargumente ein, welche wohl die Meinung einiger Mitbrüder wiedergeben: Warum wieder die klösterliche Zucht einführen, wenn die Klöster sowieso bald untergehen? Abt Placidus appellierte an das Gewissen und die Verantwortung jedes Einzelnen für das Ansehen der Kirche. Das Kloster würde sich vor der ganzen Welt lächerlich machen, wollte es sich jetzt selbst aufheben. Er nahm auch auf die Mahnung des ersten Visitators der Kongregation, Abt Konrad Tanner, Bezug, die klösterliche Ordnung wieder einzuführen. Als erste Massnahme ernannte er P. Beda zum Prior und P. Maurus zu seinem Subprior. Diese Entscheidung wirkt insofern eigenartig, als beide eigentliche Gegner von Abt Placidus waren. Vielleicht wollte er ihnen mit dieser Ernennung die Rückkehr ins Kloster erleichtern, oder er hoffte, einen Teil ihrer Opposition gerade durch die Beförderung zu brechen. Als zweiten Punkt legte Abt Placidus dem Konvent die grundsätzliche Frage der Novizenaufnahme vor. Ausgerechnet der neuernannte Prior und der Subprior sprachen sich dagegen aus, die Zeiten seien zu unsicher. Die Patres Ignaz, Franz und Columban unterstützten den Vorschlag des Abtes nur unter bestimmten Bedingungen. Die anderen acht anwesenden Mitbrüder stimmten dem Abt bedingungslos zu. Darauf schlug der Abt fünf Kandidaten vor, vier aus dem Kanton Solothurn und einen Franzosen, der aber Solothurner Eltern hatte. Ausser dem Prior und dem Subprior waren alle für die Zulassung «pro spe remota», wonach der Abt als nächsten Punkt eine Tagesordnung bekanntgab, welche man mit dem Novitiatsbeginn einhalten wollte. Auch die übrigen klösterlichen Übungen wie Tonsur, Briefkontrolle durch den Prior, totale Abwicklung des Geldverkehrs über die Oberen, Schulkapitel usw. sollten wieder eingeführt werden.⁵¹⁷ Dieses forschere Vor-

⁵¹⁶ Abt Placidus hatte den Koch entlassen und eine Köchin eingestellt, welche eine bedeutend geringere Entlohnung verlangte. Diese wohnte mit den Mägden in der Grosskellnerei und nicht im sogenannten «Weiberhaus» neben der Kirche, das nach den Angaben von Abt Placidus schon besetzt und baufällig war. BMA 61, 219–223.

⁵¹⁷ BMA 61, 275–280.

gehen des Abtes liess aber den schon lange schwelenden Konflikt eskalieren und es kam zu einer eigentlichen Parteienbildung. Zum Widerpart des Abtes gehörten die Patres, die schon im Kapitel seine Anliegen nicht oder nur halbherzig unterstützt hatten, es gesellten sich aber auch noch P. Lukas und P. Bernhard dazu.⁵¹⁸ Als Anführer sah Abt Placidus vor allem P. Beda und P. Maurus.

Unter diesen schwierigen Umständen musste ca. ein Monat später, am 14. November, das Kapitel «pro spe proxima novitiatus» gehalten werden. Schon bei der Einleitungsansprache ging der Abt auf Konfrontationskurs, indem er denjenigen, die ein Noviziat ablehnen würden, vorwarf, den Untergang des Klosters zu beabsichtigen, und ihnen die Mitgliedschaft im Konvent absprach. Wer bei einer Auflösung des Konventes auf einen Anteil der Güter hoffe, habe sich deshalb getäuscht. Der Staat werde die Güter einer sich selbst auflösenden Gemeinschaft für andere wohltätige Zwecke verwenden. Die Frage, ob man das reguläre Leben wieder einführen wolle, wurde von allen bejaht. Abt Placidus hatte aber grosse Zweifel an der Aufrichtigkeit jener Mitbrüder, die ein Noviziat ablehnten. Von den zwölf anwesenden Patres waren nämlich nur fünf mit der Aufnahme von Kandidaten gänzlich einverstanden, die andern sieben lehnten entweder ganz ab, oder hatten doch grosse Bedenken. Bei der eigentlichen Abstimmung wurden die ersten drei aber aufgenommen, einer verfehlte die Mehrheit um eine Stimme. Damit war aber die Sache noch nicht geklärt. Am folgenden Tag überbrachte der Kapitelssekretär P. Lukas dem Abt eine Schrift mit dem Titel «Unterthänige Vorstellung von Seite des grössten Theils Capituli in U. L. F. Stein...». Unterschrieben war sie mit «Prior et Conventus», einzelne Namen fehlten aber. Folgende Punkte wurden dem Abt nahegelegt:

⁵¹⁸ Abt Placidus schreibt (BMA 61, 280–281): «In der Liga der Widerparthey spielte ein jeder die seinem Charakter angemessene Rolle. Pater Ignaz jene, eines allen Leidenschaften Preis gegebenen Polterers; P. Franz, eines niederträchtigen, gewissenlosen, heimlichen Schleichers, Anklägers, & Aufhetzers; Pater Kolumban unter der Larve eines Eiferers für die gute Sache, des köpfigsten, meisterlosesten Buben. – P. Lukas & der von ihm geleitete P. Bernhard waren in die Geheimnisse der Ligisten eingewichen, & wünschten von ganzer Seele die Ausführung ihrer Pläne; hielten sich aber doch in einer Stellung, dass sie sich im Kampfe immer auf die siegende Parthey, ohne selbst geklopft zu werden, wenden könnten. – P. Joseph Noirjean hatte die Beförderung auf die Propstey St. Pantaleon zufrieden gestellt. Der von da abgerufene P. Maurus kam den 12. Oktober bey dieser Stimmung der Gemüther in's Kloster zurück. In höchstem Grade hochmütig, frech, eigensinnig, feurig- & und durch die eingebildete Unbild seiner Abrufung noch feuriger, stellte er sich an die Spitze der Liga, praesidierte ihre Clubben. ... P. Beda blies das Feuer dieser Revoluzion von Basel aus desto eifriger an, je sicherer er glaubte darin ein wirksames Mittel zu finden, sich auf seinem Pfarrposten der kath. Gemeinde in Basel fest zu erhalten...»

1. Die Verleumdungen gegen einige seiner Religiosen einzustellen und vor allem gegenüber Weltleuten zurückhaltender mit Informationen aus dem Kloster zu sein.

2. Vor Güterkäufen und -verkäufen⁵¹⁹, Kapitalaufnahmen usw. soll zuerst das Kapitel befragt werden. Zudem sollte sich der Abt an den alten Brauch halten, die Klosterrechnung jährlich den Senioren des Kapitels vorzulegen.

3. Es wird die Abberufung des für unfähig gehaltenen Grosskellers P. Johann Bapt. Husi verlangt, der die übrigen Mitbrüder grob und ehrvergessen behandeln würde.

4. Das Ärgernis der Anwesenheit jüngerer Mägde im Kloster soll bald behoben werden.⁵²⁰

Abt Placidus verlangte nun vom Kapitelssekretär schriftlich die Auskunft über Ort, Zeit und personelle Zusammensetzung dieses sogenannten Kapitels. Die Bezeichnung als «Kapitel» wollte er sich verbeten haben, denn dieses könne nur mit Wissen und unter dem Vorsitz des Abtes zusammentreten. P. Lukas gab nun als Teilnehmer an dieser Versammlung bekannt: die Patres Beda, Maurus, Franz, Ignaz, Kolumban, Bernhard und er selbst. Zuerst habe man persönlich vorsprechen wollen, dann aber sich zur schriftlichen Auffassung entschieden, damit kein unnötiger Wortwechsel die Standpunkte noch weiter verhärten würde. Der Abt gab dann auch eine schriftliche Antwort, worin er jede Schuld von sich wies. Die Verkäufe im Elsass seien mit Erlaubnis des Kapitels und der Hohen Regierung geschehen. Auch das Problem der Anwesenheit von weiblichen Angestellten im Kloster wollte er nicht sehen. Er fürchtete wohl durch die Widerrufung einer früheren Entscheidung einen Autoritätsverlust. P. Lukas und P. Bernhard trennten sich nun wieder von der Oppositionsgruppe, zu der sie nie richtig gehört hatten. Am 17. November wurde tatsächlich das regelmässige Chorgebet wieder aufgenommen, der Regularisch und die Klausur neu eingerichtet, doch gab es nach Angaben des Abtes Schwierigkeiten mit der morgendlichen Betrachtung, der geistlichen Lesung am Abend und der Gewissenserforschung vor der Nachtruhe.

Unter diesen Umständen sah sich Abt Placidus ausserstande, ein Noviziat einzurichten. Weil er bemerkte, dass durch den Aufschub die Kandidaten den Mut zu verlieren begannen, erklärte er das Kapitel vom 14. November für ungültig und berief auf den 4. Dezember ein

⁵¹⁹ Genannt werden der Verkauf des Rüttigutes in Leimen, des «Abtshölzli» in Brislach und der Bodenzinse im Elsass, sowie der Kauf des Trogberges und eines Grundstückes bei Reimatt in der Kammer Beinwil.

⁵²⁰ BMA 61, 259–261.

Kapitel ein, auf dem dieselben Fragen nochmals erörtert werden sollten. Dazu sollten aber auch alle auswärtigen Mitbrüder eingeladen werden, wodurch sich der Abt eine Stärkung seiner Position erhoffte. Ausser den beiden Mitbrüdern in Wittnau waren am 4. Dezember alle anderen 16 Kapitularen tatsächlich anwesend. Gegen ein Noviziat stellten sich nun nur noch die Patres Maurus, Franz und Kolumban. Sie protestierten gegen diese Versammlung und nannten sie unrechtmässig. P. Beda konnte sich trotz Kritik zu einem «affirmative» entscheiden, so dass das deutliche Resultat von 13 Ja gegen 3 Nein herauskam. Die übrigen Punkte wurden nochmals zur Sprache gebracht und ebenfalls genehmigt. Dadurch hatte Abt Placidus einen Sieg errungen und die opponierenden Patres etwas isoliert. Seine Stellung war nun gesichert, die Protestbewegung war quasi auf den harten Kern zusammengeschmolzen. Es zeigte sich, dass sich der Abt vor allem auf die Expositi verlassen konnte. Abt Placidus bemerkte noch mit einer gewissen Schadenfreude, dass ausgerechnet P. Maurus als Subprior die Einkleidung am 7. Dezember vornehmen musste.⁵²¹

Die Differenzen waren damit aber noch nicht beigelegt, denn ebenfalls am 7. Dezember, kurz vor 7 Uhr abends, wurde in der Abtei eingebrochen, wobei die Geldkasse, eine goldene Uhr, zwei Pistolen und das Messegeld gestohlen wurde.⁵²² Die Diebe konnten entkommen und am nächsten Tag nahm Oberamtmann von Vivis die Untersuchung über den Fall auf. Alle Bediensteten wurden verhört und der Verdacht fiel auf den Kammerdiener des Abtes, Josef Hafner aus Balsthal, der nach einigem Zureden ein Geständnis ablegte. Er sei bei der Heimkehr von Dornach am Abend des 7. Dezembers von zwei Dieben erpresst worden und musste ihnen unter Morddrohung den Schlüssel zur Abtswohnung übergeben. Während der Mette habe er ihnen den Weg gewiesen. Der Oberamtmann wollte das aber nicht so leicht glauben und drang weiter auf ihn ein, worauf er bekannte, das Gestohlene liege im Apothekerkeller. Da das Geld in ein P. Franz Brosi gehörendes Tuch eingewickelt war, kam dieser in Verdacht, der Anstifter des Diebstahls zu sein. Nach Angaben von P. Franz wollte ihn der Abt sogar gefangennehmen lassen, doch habe der Konvent dagegen protestiert. Am folgenden Tag reiste P. Franz nach Solothurn, um sich bei der Obrigkeit zu rechtfertigen und um seine Ehre zu kämpfen. Dadurch wurde die Sache zu einem Politikum auf der höchsten Ebene des Staates Solothurn. Schon vorher waren auch die Behörden des benachbarten Frankreich informiert worden. P. Franz

⁵²¹ BMA 61, 280–301.

⁵²² Beschreibung des Diebstahls und der darauffolgenden Untersuchung durch den Oberamtmann von Vivis BMA 61, 335–339.

konnte in Solothurn mit Landammann Grimm und dem Staatsrat sprechen und ihnen aus seiner Sicht die wirtschaftlichen und inner-klösterlichen Schwierigkeiten schildern. Abt Placidus geriet dadurch immer mehr in eine peinliche Lage, denn auch das Vorgehen des Oberamtmannes scheint in Solothurn missbilligt worden zu sein. Am 17. Dezember schrieb der Schultheiss an den Abt, dass diese Angelegenheit nun in Solothurn behandelt werde. Zugleich wurde der Abt zu grösserer Zurückhaltung und Verschwiegenheit gemahnt. Der Abt schickte P. Joseph Noirjean nach Solothurn, um seine Position zu vertreten. Als Abt Placidus P. Franz auf das Weihnachtsfest nach Maria-stein zurückbeorderte, antwortete wiederum der Schultheiss, dass P. Franz bis zum Abschluss des Prozesses sich den Behörden zur Verfügung zu halten habe. P. Franz wohnte nun wechselweise bei seinem Bruder in Mümliswil und in Solothurn. Joseph Hafner war inzwischen nach Solothurn überführt worden. Am 25. Januar 1811 wurde er vom Oberappellationsgericht schuldig gesprochen und zu 4 Jahren Zuchthaus und anschliessend 4 Jahren Arrest in seiner Heimatgemeinde Balsthal verurteilt.

10.2 Die kanonische Visitation vom 14.–16. März 1811

Diese den Ruf des Klosters schädigenden Vorgänge liessen die Stimmen nach einer Visitation immer lauter werden. Auch Abt Placidus arbeitete darauf hin, weil er sich vor allem einen Rückhalt bezüglich der Einhaltung der klösterlichen Tagesordnung erhoffte. Der erste Visitator der Kongregation, Abt Konrad Tanner, entschuldigte sich mit einem rheumatischen Leiden und delegierte den zweiten Visitator, Abt Januarius Frey aus Rheinau. Die treibende Kraft war aber Generalvikar von Mahler, der immer wieder auch seinen Einfluss als Stellvertreter des Bischofs geltend machte. Parallel zum Konflikt mit P. Franz war der Generalvikar auch um die Abberufung von P. Beda als Pfarrer von Basel bemüht. Dieser war zwar schon am 25. September des Vorjahres von Abt Placidus zurückgerufen worden, aber er berief sich auf die Weisung der für Kleinbasel zuständigen Konstanzer Kurie, bis zum Eintreffen eines Nachfolgers in Basel zu bleiben. Der neuernannte Pfarrer Bernhard Cuttat musste vor seiner Amtseinführung erst noch nach Konstanz reisen, wo er die Admissio am 12. Januar erhielt. Der Generalvikar beschuldigte P. Beda, in der Zwischenzeit die Gemeinde gegen den neuen Pfarrer aufzuhetzen⁵²³, und drang auf

⁵²³ Pfr. Cuttat unterhielt gute Beziehungen mit Abt Placidus und lud ihn auch zur Pfarrinstallation am 10. Februar ein.

dessen schleunigste Entfernung. P. Beda traf am 31. Januar in Mariastein ein.⁵²⁴

Am 20. Januar setzte der Generalvikar den Abt unter Druck: wenn nicht innerhalb von sechs Wochen eine Visitation durch die Kongregation vorgenommen würde, so würde der Bischof von seinem Recht als Ordinarius Gebrauch machen und ihn, den Generalvikar, die Visitation vornehmen lassen. Dasselbe wurde angekündigt, wenn der Visitation durch die Kongregation kein Erfolg beschieden sei.⁵²⁵ Dies brachte begreiflicherweise den Stein ins Rollen, denn die Kongregation wollte sich in ihrer ohnehin sehr unsicheren Lage keine Eingriffe in die Rechte gefallen lassen. Abt Konrad musste erst noch das Kongregationsarchiv wegen der besonderen Mariasteiner Rechtssituation konsultieren und schloss auch eine Visitation durch einen Vertreter der Nuntiatur nicht aus. Von der Ernsthaftigkeit der Lage überzeugt, kündigte Abt Januarius sein Eintreffen in Mariastein auf den 12. März an, nachdem er vorher noch in Solothurn mit dem Landammann und anderen Regierungsmitgliedern sprechen wollte. Nach dieser Nachricht zeigte sich der Generalvikar vorläufig zufriedengestellt und verzichtete auf eine persönliche Teilnahme bei den Befragungen, wollte aber beim Verlesen des Visitationsrezesses zugegen sein. Am 7. Februar musste der Abt noch in Solothurn erscheinen und den Räten einerseits über die inneren Spannungen im Konvent, andererseits über die finanzielle Situation Red und Antwort stehen.⁵²⁶ Abt Januarius reiste über Wettingen, Kaiserstuhl, St. Urban nach Solothurn, wo er am Abend des 10. März eintraf. Am 11. machte er die vorgesehenen Visiten beim Landammann und Schultheiss, wo er auch die zur Visitation beigegebenen Abgeordneten der Regierung, nämlich Amanz Glutz und den Präsidenten des Erziehungs- und Kirchenrates Urs Joseph Lüthy, kennenlernte. Am 12. März ging der Visitator über Balsthal und Beinwil, wo er das Mittagessen einnahm, weiter nach Mariastein.

Die Deputierten gingen über Liestal nach Basel. Sie besprachen sich mit Generalvikar von Mahler, was Abt Januarius für seine Person vermeiden wollte, um kein Präjudiz für später zu schaffen.⁵²⁷

Am folgenden Tag kamen die Deputierten von Basel her in Mariastein an. Die eigentliche Visitation begann erst am 14. März mit einer Ansprache von Urs Joseph Lüthy vor versammeltem Kapitel, worin er

⁵²⁴ P. Beda taufte in Basel letztmals am 20. Januar, Pfr. Cuttat erstmals am 26. Januar: Walz, Rudolf, Pfarrer Cuttat von Basel, in: Basler Volkskalender 1950, 77–87, 78.

⁵²⁵ BMA 61, 435–436.

⁵²⁶ Vom Inhalt und dem Ergebnis dieses Gespräches ist wenig bekannt.

⁵²⁷ StiAEi R 201 (Rheinauer Archiv) Diarium Abbatis Januarii 1808–1812, 21–24.

die Unschuld von P. Franz Brosi am Diebstahl erklärte. Nach dieser Rehabilitation verliessen die beiden Deputierten den Saal, worauf Abt Januarius die Federführung übernahm. Als Aktuar fungierte der Rheinauer Pater Blasius Hauntinger.⁵²⁸ Die beiden Ratsdelegierten blieben aber bis zur Beendigung der Visitation und scheinen einmal sogar aktiv eingegriffen zu haben.⁵²⁹ Über den eigentlichen Visitationsverlauf kann nicht viel gesagt werden. P. Maurus wurde sowohl vom Visitator als auch von den Deputierten aus Solothurn aufgefordert, endlich seine Schlussrechnung als Propst von St. Pantaleon auszufertigen. Als er sich weigerte, durchsuchte man sein Zimmer und fand ca. 100 Neuthaler in barem Geld und Schriften im Wert von 300 Louisdors. Er und P. Franz wurden vom Visitator als Brecher des Armutsgelübdes betitelt.⁵³⁰ Die Visitation dauerte relativ lange, denn erst am Abend des 16., also nach drei Tagen, wurde der Rezess verlesen, «mit einer ziemlich saftigen Exhortation»⁵³¹. Am folgenden Tag verliess Abt Januarius mit seinem Begleiter wieder Mariastein und reiste über Basel, Rheinfelden, Laufenburg nach Rheinau zurück. Dabei vermied er wiederum den Kontakt mit dem in Arlesheim wohnenden Generalvikar. Er hatte ihn auch nicht zum Verlesen des Rezesses kommen lassen, wie dieser es gewünscht hatte. Der Rezess erwähnt in der Einleitung, dass die Visitation auch auf Druck der Regierung zu stande kam, und dass es einige Übelstände zu beheben gelte, um den Ruf des Klosters wiederherzustellen.⁵³²

⁵²⁸ Zu Abt Januarius: MBH II, 245–246. Zu P. Blasius Hauntinger: MBH II, 355–357.

⁵²⁹ StiAEi R 201, 23: «15.(März) Das Geschäft wird fortgesetzt. – Auf Abend mit Ernst, und Hilfe der Deputierten.»

⁵³⁰ BMA 61, 659.

⁵³¹ StiAEi R 201, 23.

⁵³² BMA 61, 613–615: 1. Die Tagesordnung, wie sie der Abt festgesetzt hat und wie sie vom Kapitel genehmigt wurde, ist einzuhalten. Besonders sollten alle Mönche zum gemeinsamen Tisch erscheinen, bei dem auch die Tischlesung nicht fehlen darf.

2. Der Gehorsam dem Abt gegenüber wird eingeschärft.
3. Dem Ideal der Armut soll besser nachgelebt werden. Es soll kein Peculium geben. Für die nötigen Ausgaben kann man sich an die Oberen wenden.
4. Es soll wöchentlich jeden Freitag ein Schuldkapitel gehalten werden.
5. Bei einem Kapitel soll man keinen Streit mit dem Abt anfangen und seine Meinung in Demut vortragen.
6. Zusammenkünfte von Mönchen ohne Erlaubnis des Abtes sind verboten.
7. In Kapiteln, die während einer Sedisvakanz stattfinden, ist es nicht erlaubt, etwas festzulegen, was die Handlungsfreiheit des zukünftigen Abtes beeinträchtigen würde (Verbot von Wahlkapitulationen).
8. Der tägliche Umgang mit dem Abt und den Mitbrüdern soll von Liebe und Ehrfurcht getragen sein.
9. Im Umgang mit Frauen sei man sehr zurückhaltend. Wenn die Küchenangestellten vom Abt entlassen werden, so soll ihr guter Ruf gewahrt bleiben.

Abt Januarius hatte im wesentlichen die Position des Abtes gestärkt, die klösterliche Ordnung bestätigt und die fehlbaren Patres bestraft. Dabei hatte er weniger die kritischen Punkte der Ökonomie behandelt; dies wollte er wohl vor allem den Deputierten von Solothurn überlassen. Abt Placidus bekam aber einen persönlichen Rezess, worin einige Änderungen enthalten waren, gegen die er sich bis jetzt immer gesträubt hatte:

1. Die Frauen müssen ihre Wohnung wieder im sogenannten «Weiberhaus» neben der Kirche nehmen, sie sollen nicht unter einem Dach mit den Mönchen schlafen. Als Termin wurde das Osterfest gesetzt.

2. Es soll wieder ein Koch angestellt werden. Die gegenwärtigen Köchinnen sollen unter Wahrung ihres guten Rufes bis zum 24. Juni auf auswärtige Stellen versetzt werden.

3. Der Ökonom P. Johann Baptist Husi soll auf einen anderen Posten versetzt werden, nicht weil er sich etwas zuschulden kommen liess, sondern um den Frieden wiederherzustellen. Es soll aber keiner der vier bestraften Patres, also auch P. Franz nicht, seine Stelle einnehmen.

4. Bezuglich der Verkäufe soll man sich an die Tradition der Klöster halten.

5. Bei den Verkäufen möge man ein öffentliches Aufsehen vermeiden.⁵³³

Mit Punkt 4 wollte Abt Januarius sehr wahrscheinlich vor überstürzten Verkäufen warnen. Als «Tradition» betrachtete er wohl die Wahrung des Besitzstandes und den Verzicht auf spekulative Landkäufe und -verkäufe.

Bemerkenswert sind die Entscheidungen des Visitators bezüglich der Küche, worin er weitgehend der Argumentation der Opposition

10. Die Klausur soll genau umschrieben und eingehalten werden. Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Obern das Klosterareal zu verlassen.

11. In der Schweizerischen Benediktinerkongregation war es immer üblich, dass bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Visitatoren angegangen werden. Niemals aber war der Abt verpflichtet, den Mönchen die Rechnung vorzulegen. Dies ist besonders heute nicht notwendig, wo die staatliche Gewalt genaue Aufsicht über die Klosterrechnungen führt.

12. Die Besetzung der Pfarrei in Basel kann nie Gegenstand einer Kapitelsberatung sein.

13. Der Abt kann jedes Amt im Kloster frei besetzen. Er soll die Urheber des gegenwärtigen Aufruhrs von ihren Posten entfernen, bis die Visitatoren eine Besserung feststellen können. Die Patres Maurus, Ignaz, Franz und Kolumban sind auf ein Jahr vom aktiven und passiven Stimmrecht ausgeschlossen. P. Maurus wird als Subprior abgesetzt und soll während acht Tagen Exerzitien machen.

14. P. Prior Beda wird ganz besonders zum Gehorsam gegenüber dem Abt und zum Befolgen des Rezesses gemahnt.

⁵³³ BMA 61, 621.

gegenüber Abt Placidus folgte und somit seine beständigen Unschuldsbeteuerungen in Frage stellte. Abt Januarius wollte grundsätzlich die Autorität des Abtes wiederherstellen, ihn aber in Einzelpunkten durchaus auch zurechtweisen. In der Folge schienen sich die Gemüter aber wenig beruhigt zu haben. Der Visitator mahnte Abt Placidus zur Milde und Nachsicht, besonders den Patres Ignaz und Franz gegenüber, wodurch er auch eine gewisse Spaltung in die Oppositionsgruppe zu bringen suchte. Für P. Maurus sah er aber keine Gnade vor, denn dieser sei «Gelübdebrüchiger, und ungehorsamer Mann – ein Verachter seines Herrn Prälaten – ein Eigenthümer...»⁵³⁴

In einem schriftlichen «Monitum» an den Konvent, datiert vom 6. April, tadelte Abt Januarius die Unbussfertigkeit eines Teiles der Mitbrüder. P. Franz und P. Ignaz aber, die Anzeichen einer gewissen Besserung zeigen, sind wieder zum Kapitel zugelassen. Für P. Maurus und P. Kolumban gab der Visitator Abt Placidus die Vollmacht, auch hier die Strafbestimmungen der Visitation ausser Kraft zu setzen, wenn sich erste Zeichen einer Gesinnungsänderung zeigen. Sollte all das nichts fruchten, sei mit einer Visitation durch den Nuntius oder den Bischof, sowie mit dem Durchgreifen der staatlichen Macht zu rechnen. Im Extremfall wird sogar mit dem Ausschluss aus dem klösterlichen Verband gedroht.⁵³⁵

Auch der Abt musste sich anpassen und die gegen seinen Willen verordneten Veränderungen einführen. Die Köchin wurde durch einen Koch ersetzt und als Näherin eingesetzt. Mit ihr mussten auch die Küchenmägde ins Weiberhaus umziehen. Bei dem kleinen Personalbestand erklärte sich der Abt ausserstande, P. Johann Baptist als Grosskellner zu ersetzen und erbat sich von den Visitatoren eine Dispens von diesem Visitationspunkt. Auch wollte er die in der Küche abgezogenen Mägde nicht auf die Propsteien verteilen; die Pröpste hätten sich ebenfalls dagegen verwahrt. Von den Visitatoren wünschte er trotzdem eine schriftliche Bestätigung, dass der den Abt persönlich betreffende Teil des Rezesses erfüllt worden sei. Am 2. August wurde diese Bestätigung ausgestellt, wobei Abt Januarius auf die Abberufung von P. Beda als Prior drängte. Jeder andere Pater könne seine Stelle einnehmen.⁵³⁶

Im Kapitel vom 31. Oktober gab der Abt die Absetzung von P. Beda vom Priorat bekannt, wobei er als Grund nicht so sehr seinen Widerstand gegen die klösterliche Lebensweise, sondern einen Brief nannte, worin P. Beda das Vorgehen des Abtes kritisierte. Als neuen Prior

⁵³⁴ BMA 61, 645.

⁵³⁵ BMA 61, 653.

⁵³⁶ BMA 61, 749. 771.

ernannte er P. Athanas, der Pfarrer von Metzerlen-Hofstetten war. P. Beda sollte sein Unterpfarrer sein, wurde aber später nach Beinwil versetzt. P. Bernhard, der anscheinend als Lehrer abgesetzt war, sollte Exerzitien machen, bis er sich gebessert habe. Beim Professkapitel am 13. November gab es aber nochmals eine grosse Änderung. Nunmehr wurde P. Bonifaz Pfluger Prior. Der Abt hatte ihn schon ein Jahr zuvor, als die Schwierigkeiten mit P. Beda begannen, schriftlich in diesem Sinne angefragt.⁵³⁷ P. Bonifaz blieb während der ganzen Amtszeit von Abt Placidus Prior und wurde 1841 dessen Nachfolger.

Vom Kloster aus betrieb man die Säkularisation von P. Maurus Jecker. Er scheint sich ihr nicht widersetzt zu haben. Am 12. Februar 1812 erlaubte der Nuntius seine Entlassung aus dem Kloster; dasselbe Los traf auch P. Franz. Im Kapitel vom 3. März hatten vier Mitbrüder Bedenken, den Ausschluss wirklich zu vollziehen. Die anderen 12 stimmten der Entlassung zu. P. Franz gelobte aber am 13. März Besse rung, worauf er die Aussetzung der Strafe erlangte. P. Maurus aber trennte sich vom Kloster definitiv.⁵³⁸

Durch Tod, Austritt und Versetzung wurden die internen Spannungen des Konventes etwas gemildert, wobei nur die Neueintritte langfristig eine verbesserte klösterliche Atmosphäre schaffen konnten. Im Halbjahreskapitel am 10. Juni 1811 waren neun Mitbrüder für die Weiterführung des Noviziates, zwei davon nur unter bestimmten Bedingungen. Die Positionen waren immer noch dieselben. Die Patres Maurus und Kolumban waren nur bedingungsweise einverstanden. Kritisiert wurde nur der Gesundheitszustand der Novizen, wohingegen ihr Eifer für das Klosterleben zu keinen Klagen Anlass gab. Auch beim Professkapitel am 13. November erhob sich kein nennenswerter Widerstand, wie ein Jahr zuvor.⁵³⁹ Sie konnten am 8. Dezember 1811 die Profess ablegen. Noch im selben Jahr wurde Fr. Placidus Eggen schwiler Küchenmeister und schon ein Jahr später zusammen mit Fr. Vinzenz Hammer zum Priester geweiht.⁵⁴⁰ Da die drei Neuprofessen in den ersten Jahren ihres klösterlichen Wirkens in Mariastein

⁵³⁷ BMA 61, 323. Am 1. Dezember 1810 hatte P. Bonifaz das Priorat abgelehnt. Als Gründe nannte er u. a.: «den gänzlichen Zerfall religiöser Disciplin, unerhörte Starrköpfigkeit und Eigensinn, mehr als bärurische Grobheit und gänzliche Lieblosigkeit bei mehreren Religiosen». Er fühlte sich diesem Widerstand nicht gewachsen, bekundete aber Bereitschaft, das Amt im Gehorsam trotzdem zu übernehmen.

⁵³⁸ MBH IV, 229. BMA 531A, 37. P. Maurus erregte kurz nach seinem Ausschluss die Aufmerksamkeit des Oberamtmannes, weil er immer noch im Ordensgewand in der Gegend herumwanderte; StASO DSchr 1812, 815.

⁵³⁹ BMA 531A, 29–31.

⁵⁴⁰ Frater Placidus war zur Zeit der Profess 26jährig, Fr. Vinzenz 27.

blieben, war der innere Aufbau einigermassen gesichert. Am 13. Juni 1812 konnten sechs Kandidaten ins Noviziat aufgenommen werden, die alle zum Priestertum bestimmt waren. Der erste Bruder machte 1816 Profess.⁵⁴¹

Die Stellung von Abt Placidus war ab 1812 wieder gefestigt und der Konvent konnte weiter an der Wiederherstellung des monastischen Lebens arbeiten. Von der Seite der «Jungen» ist in dieser Zeit keine Kritik an der Amtsführung des Abtes laut geworden. Die tiefe innere Krise des Konventes scheint sich nach der Visitation und den Neueintritten schnell gelegt zu haben. Bei der kleinen Zahl der Konventualen konnten einige wenige Tonangeber einen grossen Einfluss ausüben. Dies gilt einerseits für die Kritiker von Abt Placidus, aber auch für die Neueintretenden, die unmittelbar nach der Profess mit ihrer Stimme im Kapitel zu einer neuen Konstellation führen konnten. Auch in den unsichereren Zeiten nach der Helvetik gab es genügend Männer, die einer klösterlichen Berufung folgen wollten. Dies ist umso bemerkenswerter, als die jungen Mönche in Mariastein nicht mit der lebenslangen Versorgung rechnen konnten. Der Konvent von Mariastein war auch nach der Helvetik stark auf die Seelsorge ausgerichtet und auf Priester angewiesen. Die Erweiterung der Schule erforderte einen noch grösseren Aufwand an ausgebildeten Kräften, garantierte aber auch den Nachwuchs. Brüder wurden weiterhin nur sehr wenige aufgenommen.

10.3 Neubeginn der Klosterschule

Trotz der inneren und äusseren Krise der klösterlichen Gemeinschaft wagte man sich unmittelbar nach dem Rückkauf des Klosters an den Wiederaufbau der Klosterschule. Es wurde nicht einfach die kleine vorrevolutionäre Schule weitergeführt, welche vor allem dem Priester- und Ordensnachwuchs diente. Schon im November 1802 richtete Abt Hieronymus eine Grundschule im Wirtshaus ein. Sie war für die Kinder der umgebenden Dörfer bestimmt, einschliesslich jener aus Frankreich. Der Unterricht wurde gratis gehalten, ein Internat bestand für diese Schüler aber nicht. Es sollen zeitweise bis zu 80 Schüler unterrichtet worden sein. Abt Hieronymus wollte diese Schule anscheinend auf längere Sicht hin ausbauen, denn er fragte beim

⁵⁴¹ An Bruderkandidaten hat es auch in dieser Zeit nicht gefehlt. Am 3. August 1814 schlug der Abt dem Kapitel vier Kandidaten vor, zwei davon wurden angenommen, die anderen beiden mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Die zwei Brudernovizen tauchen noch im Halbjahreskapitel auf, zur Profess gelangten sie nicht. Der Grund ist nicht mehr eruierbar. BMA 531A, 53. 63.

Finanzministerium an, ob er nicht zwei seiner Mitbrüder nach St. Urban schicken könne, um dort die sogenannte Normalschulmethode zu lernen.⁵⁴² Der neugewählte Abt Placidus verfolgte aber ein anderes Ziel. Er liess 1805 das alte Klostergymnasium wieder auflieben, allerdings in einer erheblich erweiterten und veränderten Form. Im Gegensatz zum vorrevolutionären Zustand wurden auch externe Schüler aufgenommen. Von den 41 Studenten des Schuljahres 1806/1807 werden nur 22 als «Kostgänger» bezeichnet. Die Herkunft der Schüler in diesem Zeitraum hat sich gegenüber dem vorrevolutionären Zustand nicht geändert:

Je ein Drittel kamen aus dem Elsass und dem Kanton Solothurn, wobei die Amtei Dorneck-Thierstein und das übrige Kantonsgebiet sich die Waage hielten. Die Aargauer Schüler stammten meistens aus dem Fricktal.⁵⁴³

Obwohl sich Abt Placidus wirtschaftlich vom Elsass lösen wollte, nahm er doch auffallend viele Elsässer in die Klosterschule auf. Vielleicht war gerade im Elsass, das wie andere Gebiete Frankreichs einen revolutionsbedingten Priestermangel aufwies, die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sehr hoch. Das Auswahlverfahren scheint relativ streng gewesen zu sein. Von den 114 Schülern in diesem Zeitraum (1805–1815), blieben 36 nur ein Jahr. Es liegt die Vermutung nahe, dass sie den Anforderungen nicht gewachsen waren und nach einer Art Probejahr wieder gehen mussten. Es lassen sich vier Klassen unterscheiden:⁵⁴⁴ Eine Vorbereitungsklasse, die vor allem dem Lateinunterricht diente, eine untere und eine obere Syntax, sowie eine Rhetorikklasse. Darauf folgte das Philosophie- und Theologiestudium. Den Hauptteil des Studiums scheint auch weiterhin der Lateinunterricht eingenommen zu haben, doch werden auch Deutschübungen sowie Erd- und Religionsgeschichte doziert. Französisch und Mathematik wurde angeboten, doch wurden diese beiden Fächer eher am Rande behandelt. Insgesamt war dieses Lehrangebot gegenüber der Klosterschule des Ancien Régime erheblich erweitert. Gemäss der ganzen Ausrichtung der Schule, die nicht nur zur Sicherung des klösterlichen Nachwuchses gedacht war, wurde der Deutsch- und Französischunterricht ausgebaut und mit der Mathematik und «Erdgeschichte» der Grundstein zu naturwissenschaftlichen Studien gelegt. Griechisch

⁵⁴² BMA 34 D, 471. Mösch, J., Die Schule von Mariastein, 24.

⁵⁴³ Elsass 41; Dorneck-Thierstein 19; Übriges Solothurn 18; Ehemaliges Fürstbistum 19; Aargau 11; Stadt Basel 1; Grossherzogtum Baden 3; Unbekannt 2; Total 114. BMA 771, 46. Die Schülerlisten von BMA 814 und BMA 771 stimmen nicht in allen Einzelheiten überein.

⁵⁴⁴ BMA 814.

wurde erst 1828 eingeführt. Die musikalische Tradition des Ancien Régimes wurde unvermindert weitergeführt, ebenso die jährlichen Theateraufführungen und kleinen Opern. Bei dieser Schulneugründung erwies sich Abt Placidus als weitsichtiger und mutiger Vorsteher seines Konventes. In einer Zeit grosser politischer Unsicherheit, wirtschaftlicher Schwäche und Personalmangel im Kloster übernahm das Kloster die Führung einer öffentlichen Schule, welche nicht mehr nur den eigenen Nachwuchs sichern sollte, sondern geeignete Kräfte für Kirche und Gesellschaft ausbilden konnte. Bis zur Aufhebung Mariasteins 1874 sollte das Klostergymnasium in der von Abt Placidus begründeten Form bestehen und eine der wichtigsten Bildungsanstalten der Solothurner Landschaft bleiben.

11. Ergebnisse und Ausblick

Die vorliegende Arbeit erstreckt sich über drei Epochen der politischen Geschichte, welche die Existenz der Klöster in der Schweiz nachhaltig prägten:

a) Das ausgehende Ancien Régime brachte Mariastein wie den andern Klöstern der Schweizerischen Benediktinerkongregation eine letzte Blütezeit. Man zehrte am Ende des 18. Jahrhunderts von den Errungenschaften der «Barockzeit» in politischer und kultureller Hinsicht. Neue, innovative Kräfte waren zwar vorhanden, konnten sich aber im Gesamten nicht durchsetzen. Ein Niedergang des religiösen Lebens und der monastischen Disziplin ist in Mariastein aber nicht festzustellen.

b) Dies wird unter anderem auch dadurch belegt, dass in der Krisenzeit der Helvetik kein einziger Mönch von Mariastein den Ordensstand oder gar das Priestertum aufgab. Die inkorporierten Pfarreien erwiesen sich als eine Hilfe, da sich die Solothurner Mönche dort während der Zeit der Klosteraufhebung aufhalten konnten. Es gab keine einheitliche helvetische Klosterpolitik⁵⁴⁵, aber auch kein gemeinsames Vorgehen der Prälaturen im neuen Staat. Die grosse Selbstständigkeit der Kongregationsklöster und die verschiedenartigen Interessen der Prälaturen verhinderten ein einheitliches Vorgehen der Kongregation. Die Existenz der Klöster hing vom Einsatz der katholischen Laienpolitiker ab. Dies setzte sich auch im 19. Jahrhundert fort.

c) Nach 1803 konnten ausser St. Gallen alle Klöster in der Schweiz weiterbestehen. Allerdings wurde nicht einfach der vorrevolutionäre

⁵⁴⁵ Weber, E., Einsiedeln und Engelberg, 167.

Zustand wieder hergestellt.⁵⁴⁶ In Mariastein offenbarte sich eine gewisse Krise des monastischen Lebens, die jedoch überwunden werden konnte. Durch den Aufbau eines öffentlichen Klostergymnasiums versuchte man der Gesellschaft die «aufgeklärte Nützlichkeit» einer Klostergemeinschaft zu beweisen. Hier zeichnet sich ein Mentalitätswandel innerhalb des Konventes ab.

Für die Zukunft bleiben noch viele Forschungsdesiderate. Ein eigentliches Vakuum bildet die Darstellung der katholischen Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Die Helvetik ist vergleichsweise gut dokumentiert, doch wären auch hier neue Fragestellungen wünschenswert, die voreilige Wertungen und Verurteilungen vermeiden. Insbesondere wäre die teilweise Akzeptanz helvetischer Grundsätze im Volk und beim Klerus der katholischen Gesellschaft zu untersuchen. Es fällt auf, dass vor allem «progressive» kirchliche Persönlichkeiten (z. B. Ignaz Heinrich von Wessenberg) in der kirchengeschichtlichen Literatur breiten Raum einnehmen. Bei den konservativen Kirchenmännern überwiegt eine etwas schematische Darstellung und die Etikettierung als «Reaktionär».⁵⁴⁷ Es ist ein Bedürfnis, über die Motive, Ansichten und Mentalitäten dieser Geistlichen, zu denen auch Abt Placidus Ackermann zu zählen ist, mehr zu erfahren.

Bezüglich Mariastein bleibt die weitere Entwicklung im 19. Jahrhundert darzustellen; die anfängliche weitere Entfaltung unter Abt Placidus und der seit der Revolution von 1830 wachsende Gegensatz zur staatlichen Gewalt, welcher schliesslich zur Aufhebung von 1874 führte.

⁵⁴⁶ Neu in der Mediation ist die teilweise Besteuerung der Klöster und das Wegfallen der alten Schirmbeziehungen einzelner Klöster mit verschiedenen Orten der alten Eidgenossenschaft; HS III/1, 140.

⁵⁴⁷ Jorio (Jorio, M., Untergang, 3.) weist darauf hin, dass das lange Ringen des letzten Fürstbischofs von Basel, Franz Xaver von Neveu (1794–1828), um die Wiedererrichtung des Bistums bis dato wenig Erwähnung in der Literatur gefunden hat.

Anhang 1: Masse, Gewichte, Währung.

Masse, Gewichte und die Währung waren in der Schweiz bis ins 19. Jahrhundert hinein sehr heterogen. Diese Arbeit will auch keine Genauigkeit auf diesem Gebiet vortäuschen, jedoch können die Größenordnungen ermittelt werden. Ich halte mich an die Angaben aus: Dubler, Anne-Marie, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.

Baumann, E., Leimental, 435–432. Kläui, Paul, Ortsgeschichte, Zürich 1957, 121–127.

Geld: Die Größen Pfund, Schilling und Pfennig (Denar) sind reine Recheneinheiten, im Geldverkehr wurden andere Münzen verwendet:

1 Louisdor	= 12	Pfund Stebler
1 Neuthaler	= 2	Pfund Stebler
1 franz. Livre	= 0,5	Pfund Stebler
1 Gulden	= 1,25	Pfund = 1,5 SFr .

Flächenmasse: In Bern und Solothurn ein relativ einheitliches Mass: 1 Juchart oder Mannwerk = 34,4 Aren.

Man machte aber meist einen Unterschied zwischen einer Jucharte Reben (etwa 32 Aren), einer Jucharte Ackerland (etwa 36 Aren) und einer Jucharte Wald (etwa 40 Aren).

Getränkemasse:

1 Saum	= 146	Liter
1 Mass	= 1,5	Liter

Dies ist das Mass der Basler Landschaft, das im Dorneck und Thierstein verwendet wurde. Der Saum in Solothurn beinhaltete 160 Liter.

Getreidemasse:

Viernzel (Vz)	= 2	Sack	= 290	Liter
1 Sack	= 8	Sester	= 145	Liter

Die Solothurner Vogteien Dorneck, Gilgenberg und Thierstein waren besonders von einem Masswirrwarr betroffen, standen sie doch je nach der zu messenden Grösse unter dem Einfluss Solothurns, Basels, des Bistums oder Frankreichs.

Anhang 2: Grundbesitz und Lehengüter des Klosters Beinwil-Mariastein

a) Mariastein: Kloster, Kirche, Angestelltenhäuser, Scheunen, Schmiede, Ziegelhütte, Mühle, Wirtshaus mit seinen Gärten. Dazu kommen ca. 68 Jucharten Ackerland in den Gemeinden Hofstetten und Metzerlen, beim Kloster ca. 9 Mannwerk Matten, 6½ Jucharten Rebberge beim St. Anna-Feld, der Sennhof Rotberg mit Matten, Weiden und Wald. Getrennt vom eigentlichen Klosterareal besass man noch 8 Jucharten Ackerland in Metzerlen.⁵⁴⁸

b) Frankreich: Im Nachbardorf Leimen das Rüttigut in der Nähe von Wisskirch mit Haus, Scheune und Trotte, 11 Jucharten Reben, 2 Jucharten Reben im benachbarten Basler Dorf Benken, vier Mannwerk Wiesen. Zusätzlich noch in Leimen 29 Mannwerk Wiesen und 19 Jucharten Acker. In Oberhagenthal der grosse Weiher mit 14 Mannwerk Wiesen, in Niederhagenthal der kleine Weiher mit 3½ Mannwerk Wiesen. In Wollschwiler der Berghof Rütti mit ungefähr 56 Jucharten Wiesen.⁵⁴⁹

c) In Beinwil: Die Verwaltung in Beinwil wurde selbständig geführt. In der Kammer gehörten neben den Klostergebäuden noch folgende Höfe (Berge) dem Gotteshaus (1798): das Klosteramt, Gyrenland (Girlang), Billstein, Hirniberg, Obersagen Gut, Misteli Gut und Wirtschaft, Ebnet. Ebenfalls war der Hof Eigen im Seewener- und Himmelriederbann verwaltungsmässig Beinwil zugeteilt. Diese acht Güter gaben 1798 einen jährlichen Zins von 9392 Fr. Aus Gründen der topographischen Gegebenheiten sind die Flächenangaben, der Umfang des Besitzes, nicht sehr aussagekräftig.

Die Zahlen des möglichen Viehbestandes geben mehr Auskunft:

Hof	Kühe im Sommer	Kühe im Winter
Klosteramt	40	31
Hirnigut	15	9
Gyrenland	12	11
Untere Wirtschaft	8	11
Billstein	26	15
Obersagen Gut	16	15

⁵⁴⁸ BMA 34A, 751, Güterzusammenstellung von 1798, Schrift Abt Hieronymus. BMA 662, 360 dasselbe mit einigen kleinen Abweichungen in der Schrift von P. Franz Brosi.

⁵⁴⁹ Rüttigut in Wollschwiler: BMA 34A, 752. Das Rüttigut in Leimen gehörte seit 1647 dem Gotteshaus.

Auch der jährliche Zins lässt Rückschlüsse auf die Grösse und Ertragslage der Höfe zu. Das Klostergut ist mit 1600 Fr. veranschlagt, Ebnet mit 500, die anderen mit 600–840.⁵⁵⁰ Zu diesen Gütern gehörten auch noch beträchtliche Waldstücke, die einen Teil des Wertes ausmachen sowie die Schmiede und die obere Säge, jeweils mit einem kleinen Stück Weidland und einem Garten.

d) Im Fürstbistum: Als eigentlicher Besitz kann nur das «Abtshölzli» in Brislach angegeben werden, das beim Ausbruch der Revolution daselbst für 18 Pfund jährlich verlehnt war sowie ein kleines Stück Wald in Angenstein.⁵⁵¹

Die Propsteien von Wittnau, St. Pantaleon und Rohr mit ihrem Umschwung und Garten können auch als Besitz des Klosters gelten, wenn auch hier die Frage der Ausscheidung von Klostereigentum und Pfrundgut nicht leicht zu beantworten ist.

⁵⁵⁰ BMA 34A, 893. Die Aufstellung des Viehbestandes auf den Beinwiler Höfen stammt aus dem Jahr 1829: BMA 237, 85.

Als Grössenvergleich können die in Geld umgerechneten jährlichen Einkünfte der Stiftsherren von St. Leodegar in Schönenwerd gelten (1799): Propst: 2700 Fr.; Chorherr 2000 Fr.; Pfarrer in Gretzenbach 700 Fr.; Organist in Schönenwerd 600 Fr.; Quelle: Schärer, Peter, Stadt und Distrikt Olten in der Helvetik, in: JSolG 52 (1979), 5–193, 162.

⁵⁵¹ BMA 34A, 752.

Anhang 3:
Statistik der Neuaufnahmen in die Mariasteiner Bruderschaften⁵⁵²

Jahr	Siebenschmerzen	Skapulier	Sakramenten
1756	153	499	18
1760	113	341	15
1765	70	270	35
1770	180	435	26
1775	145	364	39
1780	172	119	9
1785	63	141	13
1790	280	172	7
1791	124	214	17
1792	383	236	16
1793	312	201	11
1794	722	347	12
1795	2071	399	29
1796	562	293	27
1797	342	226	20

⁵⁵² Quellen: BMA 91 C; BMA 78 E; BMA 146. Von der populärsten Bruderschaft, derjenigen vom hl. Rosenkranz, gibt es kein Verzeichnis.

Abkürzungsverzeichnis

AAEB	Archives de l'Ancien Evêché de Bâle
ADAK	Aus der Aargauischen Kantonsbibliothek
AH	Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798–1803.
AHSJ	Archivum Historicum Societatis Jesu
AKB	Akten Kammer Beinwil (StASO)
BA	Bundesarchiv (Bern)
BasJ	Basler Jahrbuch
BGAM	Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens
BiASO	Bischöfliches Archiv Solothurn
BM	Benediktinische Monatsschrift
BMA	Beinwil-Mariastein Archiv
BZGAK	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
DSchr	Dorneck-Schreiben
FDA	Freiburger Diözesan-Archiv (Freiburg i. Br.)
FS	Festschrift
FVKS	Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Kirche und Staat
HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz
Hg.	Herausgeber
HGK(J)	Handbuch der Kirchengeschichte (Jedin)
HS	Helvetia sacra
HSG	Handbuch der Schweizer Geschichte
JSolG	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
KIAMS	Kloster-Archiv Mariastein
MBH	Monasticon-Benedictinum Helvetiae (Henggeler)
MHVSO	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
MsS	Mariastein-Schreiben (Schreiben wegen Beinwil-Mariastein)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Prot.	Protokoll
RCA NS	Revue Catholique d'Alsace. Nouvelle Série
RM	Ratsmanual
R.R.	Revolutio et Restauratio
SAVK	Schweizerisches Archiv für Volkskunde
SF NF	Studia Friburgensia Neue Folge
SHKBA	Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften
StABS	Staatsarchiv Basel
StASO	Staatsarchiv Solothurn
StiAEi	Stiftsarchiv Einsiedeln
StiASG	Stiftsarchiv St. Gallen
VK	Verwaltungskammer
Vz	Viernzel (Masseinheit)
ZBSO	Zentralbibliothek Solothurn
ZSG	Zeitschrift für Schweizerische Geschichte
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZSKG	Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte

Literaturverzeichnis

Altermatt, Leo. Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813, Diss. phil Bern, Solothurn 1916.

Altermatt, Urs, Meier, Kurt-Werner (Hg.). Solothurn am Rande der Französischen Revolution. Die Briefe des Solothurner Stiftskaplans Roman Benedikt Heer an Generalleutnant Baron Beat Fidel Zurlauben in Zug, ADAK 3, Aarau 1988.

Aubert, Roger. Die katholische Kirche und die Revolution, in: Jedin, Hubert (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte HKG(J) VI/1, Freiburg i. Br. 1971, 3–99.

Balthasar, Joseph Anton Felix. De Helvetiorum Juribus circa Sacra, das ist: kurzer historischer Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen, in so genannten geistlichen Dingen, Zürich 1768.

Barton, Peter. «Josephinismus», in: Theologische Realenzyklopädie (TRE) 17, 249–255.

Battlori, Michael. Zur Anpassung der Exerzitien bei den Schweizer Jesuiten und Benediktinern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: AHSJ 17 (1948), 160–172.

Baumann, Ernst. Die Troubles von 1789 an der Schweizergrenze, in: Jahrbuch des Sundgau-Vereins, IV (1936), 41–66.

Baumann, Ernst. Heimsuchungen aus der Zeit der Helvetik, in: SAVK 37 (1939), 179–190.

Baumann, Ernst. Wie ein Mirakelbuch entsteht, in: Für die Heimat. Jurablätter 4 (1942), 127–133.

Baumann, Ernst. Breitenbach. Geschichte der alten Pfarrei Rohr, der Kirchgemeinde und des Dorfes, Breitenbach 1950.

Baumann, Ernst. Geschichte der St.Peterskirche Büsserach, in: Jurablätter 15 (1953), 105–123.

Baumann, Ernst. Vom solothurnischen Leimental, Basel 1980.

Bessire, Paul-Otto. Histoire du Jura bernois et de l'ancien Evêché de Bâle, Saigne-légier 2. Aufl. 1968.

Beuchot, I. Le clergé de la Haute-Alsace en exil pendant la Révolution, in: RCA NS 14 (1895), 533–543; 599–612; 695–709; 753–765; 823–836; 881–896; NS 15 (1896), 10–17; 88–97; 200–213; 341–349; 494–503; 571–580.

Beuchot, I. Notre-Dame de la Pierre pendant la Révolution, Rixheim 1899.

Boell, Adolf. Kurze Geschichte des Klosters und der Wallfahrt zu Maria Stein, Einsiedeln 1871.

Bolzern, Rudolf. Das höhere katholische Bildungswesen in der Schweiz im Ancien Régime (16.–18. Jahrhundert): Eine Zeit ohne eigene Universität, in: ZSKG 83 (1989), 7–38.

Borer, Paul. General Altermatt und die solothurnische Grenzbesetzung von 1789–1798, Solothurn 1937.

Born, Bonifaz. In den ursprünglichen Glanz zurückversetzt, in: «Mariastein» 1981, 95–116.

Bosshart-Pfluger, Catherine. Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedelung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1678–1803), (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 11), Basel 1983.

Braun, Hans-Rudolf. Die Schweiz im ausgehenden Ancien Régime, Zürich 1984.

Brunner, Hans. Die Pfarrer-Enquête von 1799, in: JSolG 58 (1985) 73–254.

Büchi, Hermann. Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750–1798), in: BZGAK 15(1916), 56–116.

Büchi, Hermann. Vorgeschichte der helvetischen Revolution. 1. Teil: Die Schweiz in den Jahren 1789–1798, Beilagen zu den Jahresberichten 1924/25 und 1925/26 der Kantonsschule Solothurn, Solothurn 1925.

2. Teil: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789–1798, MHVSO 14, Solothurn 1927.

Büchi, Hermann. Die Zehnt- und Grundzinsablösungen im Kanton Solothurn, in: JSolG 2(1929), 187–300.

Capitani, François de. Beharren und Umsturz (1648–1815) in: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, 2, Basel 1983, 97–176.

Dietler, Anselm. Kurze Geschichte der Wallfahrt Mariastein, Solothurn 1845.

Dubler, Anne-Marie. Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.

Dufner, Georg. Engelberg während der Helvetik 1798–1803, Engelberg 1977.

Duft, Johannes. Die Glaubenssorge der Fürstäbe von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Seelsorgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St. Gallen, Luzern 1944.

Eggenschwiler, Ferdinand. Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648, in: JSolG 3 (1930), 1–199.

Eggenschwiler, Ferdinand. Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, MHVSO 8, Solothurn 1916.

Erb, August. Das Kloster Rheinau und die helvetische Revolution, Zürich 1895.

Escher, Hermann. Die schweizerischen Bibliotheken in der Zeit der Helvetik, 1798–1803, in: ZSG 16 (1936), 294–324.

Eschle, Laurentius. Unsere Liebe Frau im Stein in Wort und Bild: Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Mariastein, Solothurn 1897.

Fiala, Friedrich. Geschichtliches über die Schule von Solothurn. IV. Das Jesuiten-Collegium im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Das Collegium des Professoren-Convictes im XVIII. u. XIX. Jahrhundert, Solothurn 1880.

Fleck, Robert. Der Josephinismus in der Schweiz, in: Reinalter, Helmut (Hg.), Der Josephinismus. Bedeutung, Einflüsse und Wirkungen, Frankfurt a. M., 1993, 137–147.

Folletête, Eugène. Le Clergé de l'Ancien Evêché de Bâle durant la Révolution, in: ZSKG, 31(1937), 301–310, 392–402.

Frayhier, C.-F. Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la grande Révolution ou tableau statistique, Colmar 1876.

Frei, Daniel. Mediation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte (HSG) 2, Zürich 1977, 843–869.

Freyvogel, Ludwig. Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert, in: BasJ 1924, 109–192; 1925, 165–211; 1927, 107–146; 1929, 138–171.

Frick, Hans. Johann Conrad Finslers politische Tätigkeit zur Zeit der Helvetik, Diss. phil. Zürich 1914.

Fürst, Mauritius. Die Wiedererrichtung der Abtei Beinwil und ihre Verlegung nach Mariastein (1622–1648), Diss. phil. Freiburg i. Ue., in: JSolG 37 (1964), 1–262.

Gantner, Theo. Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit. Dargestellt an der römisch-katholischen Diaspora der Stadt Basel, Winterthur 1970.

Gantner, Theo. Pfarrer Roman Heer und die Helvetische Regierung, in: Basler Volkskalender 1969, 61–69.

Geier, Fritz. Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 16/17 (1905), 1–248.

Gink, Dominikus, (Wegbecher, Leo). Lapis probatus angularis Mariae. Bewährter Eck- und Gnadenstein Mariae. Das ist gründlich wahrhafter und umständlicher Entwurf und Beschreibung der wunderthätigen heiligen Wallstatt zu U. Lieben Frauen im Stein, Pruntrut (1693) 2. Aufl. 1751.

Grossheutschi, Vinzenz. Musikalisches Streben im Kloster Mariastein, in: Sonder-

nummer «Glocken von Mariastein». Festbericht zum 300jährigen Jubiläum in Mariastein 1936, 40–44.

Guth, Antoine. Le Don gratuit du Clergé d'Alsace sous l'Ancien Régime, Strassburg 1961.

Haas, Hieronymus. Wallfahrtsgeschichte von Mariastein, Solothurn 1973.

Heer, Gall. Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner. Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert, St. Gallen 1938.

Heer, Gall. Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg 1120–1970, Engelberg 1975.

Heidegger, Heinrich. Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken? (Zürich) 1769.

Helvetia Sacra (HS). I/1 Schweizerische Kardinäle, das apostolische Gesandtschafts-wesen in der Schweiz, Erzbistümer und Bistümer I, Bern 1972.

Band I/4, Le Diocèse de Lausanne, Genève et Fribourg, Bâle 1988.

Band III/1–2 Die Orden mit Benediktinerregel, Bern 1986.

Band VII, Der Regularklerus. Die Gesellschaft Jesu / die Somasker in der Schweiz, Bern 1976.

Henggeler, Rudolf. Monasticon-Benedictinum Helvetiae (MBH),

I, Professbuch der fürstl. Benediktinerabtei der heiligen Gallus und Othmar zu St. Gallen, Zug 1929.

II, Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau und Fischingen, Zug 1931.

III, Professbuch der fürstl. Benediktinerabteien U. L. Frau zu Einsiedeln, Zug 1933.

IV, Professbücher der Benediktinerabteien St. Martin in Disentis, St. Vinzenz in Beinwil und U. L. Frau von Mariastein usw., Zug 1955.

Henggeler, Rudolf. Kurze Geschichte der Stiftsschule Einsiedeln, Beigabe zum 109. Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln 1947–1948.

Henggeler, Rudolf. Die Rosenkranz-Bruderschaft in Einsiedeln, in: Sträter, Paul, Katholische Marienkunde, III, Paderborn 1951, 226–246.

Henggeler, Rudolf. Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte in der Innerschweiz, Einsiedeln 1955.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS). I–VII + Supplement, Neuenburg 1921–1934.

Im Hof, Ulrich. Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte (HSG) 2, Zürich 1977, 675–784.

Isele, Eugen. Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, (FVKS 3), Freiburg i. Br. 1933.

Jecker, Maurus u. a. Theologia positiva, seu supernaturalis, Basel 1789.

Jorio, Marco. Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815). Der Kampf der letzten beiden Fürstbischöfe Joseph Sigismund von Roggenbach und Franz Xaver von Neuveu gegen die Säkularisation. Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1981.

Kälin, Paul. Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, (Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 45), Schwyz 1946.

Kamber, Thomas. Heilungen im Wallfahrtsort Mariastein, Diss. med. Basel (1985).

Kiem, Martin. Geschichte der Abtei Muri-Gries, 2 Bde. 1888–1891.

Kiem, Martin. Die schweizerische Benediktiner-Congregation in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens. Festschrift zum dreihundertjährigen Jubiläum 1902, Solothurn 1902.

Kläui, Paul. Ortsgeschichte. Eine Einführung, Zürich 2. Aufl. 1957.

Kluetin, Harm (Hg.). Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der theresianisch-josephinischen Reformen, Darmstadt 1995.

Kottmann, Anton. Die Cistercienser-Abtei Wettingen 1768–1803, in: *Argovia* 70 (1958), 7–231.

Leus, Alban. Unsere Pfarreien, in: *Mariastein* 47 (1970), 253–269.

Loertscher, Gottlieb. «Mariastein», in: *Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Solothurn III*, Basel 1957, 345–424.

Lüber, Alban Norbert. Die Stellung des katholischen Klerus zur Helvetischen Republik, in: *Itinera* 15 (1993), 50–61.

Mattmüller, Markus. Die Hungersnot der Jahre 1770/71 in der Basler Landschaft, in: *Nicolai, Bernard/ Reichen, Quirinius, Gesellschaft und Gesellschaften, FS Ulrich Im Hof*, Bern 1982, 271–291.

Mayer, Konstantin. Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern, *ZKG* 86 (1975), 329–355.

Meier, Alfred. Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen, (SF NF 8), Freiburg i. Ue. 1954.

Meyer, Kurt. Solothurnische Verfassungszustände aus der Zeit des Patriziates, *MHVSO* 10 (1921).

Meyer von Schauensee, Franz Joseph Leonz. Eidgenössisch Catholischs Kirchen-Regiment, oder deren hohen Ständen zugewandt verbündeten Orten und frey-gemein-herrschaftlichen Landvogtelyen des Catholischen Schweizerlandes sowohl Welt- als Ordens-Geistlichkeit, Luzern 1765.

Meyer von Schauensee, Joseph Rudolf Valentin. Widerlegung der Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenosschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?, Zürich 1769.

Mösch, Johannes. Die solothurnische Volksschule vor 1830. Band II, Die solothurnische Volksschule während der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege (1653–1758), (MHVSO 6), Solothurn 1913;

Band IV, Der Einzug der Normalschulmethode in die solothurnische Volksschule (1782–1798), (MHVSO 9) 1918, 1–336.

Mösch, Johannes. Die Schule von Mariastein, in: Sondernummer «Glocken von Mariastein». Festbericht zum 300-jährigen Jubiläum in Mariastein 1936, 21–36.

Mösch, Johann. Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik, in: *JSolG* 12 (1939), 1–546.

Molitor, Raphael. Zur Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, 2. Band: Verbände von Kongregation zu Kongregation. Verband und Exemption, Münster 1932.

Molitor, Raphael. Symbolische Grablegung bei der Ordensprofess, in: *BM* 6 (1924), 54–57.

Müller, Iso. Der Mitternachtsgottesdienst in den schweizerischen Benediktiner-klöstern des 17. Jahrhunderts, in: *ZSKG* 38 (1944), 47–67.

Müller, Iso. Die Abtei Disentis 1696–1742, in: *ZSKG* Beiheft 19 (1960).

Müller, Iso. Die Fürstabtei Disentis im ausgehenden 18. Jahrhundert, (BGAM 25), Münster 1963.

Müller, Iso. Die Abtei Disentis und der Volksaufstand von 1799, in: *ZSKG* 57 (1963), 37–54; 120–142.

Müller, Iso. Die Restauration der Abtei Disentis 1799–1804. in: *FS Oskar Vasella, Freiburg i. Ue.* 1964, 501–522.

Müller, Iso. P. Placidus Spescha 1752–1833. Ein Forscherleben im Rahmen der Zeitgeschichte, Disentis 1974.

Müller, Gregor u. a. *Theses Dogmatico-polemicae, historico-criticae, scholastico-thomisticae*, (Basel) 1774.

Renggli, Hanspeter. Artikel in der NZZ vom 22./23. Februar 1986 «Im Dienst der Schweizer Musikgeschichte», 69–70.

Resmini, Bertram. Klöster zwischen Aufklärung und Säkularisation. Die kurtrierschen Männerabteien in den letzten Regierungsjahren des Erzbischofs Clemens Wenzeslaus, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 41 (1989), 243–273.

Ringholz, Odilo. Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Freiburg i. Br. 1896.

Röllin, Stefan. Pfarrer Karl Joseph Ringold (1737–1815). Ein Beitrag zur Geschichte des Reformkatholizismus und der Ökumene im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund 137 (1984), 4–330.

Salzgeber, Joachim. Die Klöster Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter. Historisch-soziologische Studie. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 28, Münster 1967.

Saucy, P.-S. Histoire de l'Ancienne Abbaye de Bellelay, Neuchâtel (2. Aufl.) 1958.

Schärer, Peter. Stadt und Distrikt Olten in der Helvetik, in: JSolG 52 (1979), 5–193.

Schenkel, Hans. Die Bemühung der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten, Diss. Zürich 1931.

Schenker, Lukas. Das Benediktinerkloster Beinwil im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1971, in: JSolG 46 (1973), 9–157.

Schmalfeldt, Kristiane. Sub tuum praesidium configimus. Unsere Liebe Frau in der Tanne zu Triberg, in: FDA 108 (1988), 5–302.

Schmid, Hermann. Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811, in: FDA 98 (1978), 171–352; 99 (1979), 173–375.

Schmitz, Philibert. Geschichte des Benediktinerordens, 4, (ins Deutsche übersetzt von Raimund Tschudy), Einsiedeln 1960.

Schnürer, Gustav. Katholische Kirche und Kultur im 18. Jahrhundert, Paderborn 1941.

Schubiger, Ferdinand. Ärzte und Apotheker im alten Solothurn, in: JSolG 8 (1935), 164–183.

Schwegler, Theodor. Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, Stans 1943.

Sigrist, Hans / Amiet, Bruno. Solothurnische Geschichte 2, Stadt und Kanton Solothurn von der Reformation bis zum Höhepunkt des patrizischen Regimes, Solothurn 1976.

Sigrist, Hans. Solothurnische Geschichte 3, Die Spätzeit und das Ende des patrizischen Regimes, Solothurn 1981.

Stähelin, Andreas. Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte (HSG) 2, Zürich 1977, 785–839.

Stinzi, Paul. Mariastein im Sturm der Französischen Revolution. 1798–1800, in: Mariastein 39 (1962), 240–243.

Stutzer, Dietmar. Klöster als Arbeitgeber um 1800. Die bayerischen Klöster als Unternehmenseinheiten und ihre Sozialsysteme zur Zeit der Säkularisation 1803, SHKBA 28, Göttingen 1986.

Varry, Dominique. Muller, Claude. Hommes de Dieu et Révolution en Alsace, Turnhout 1990.

Vigier, Urs. Geschichte des Kantons Solothurn, Solothurn 1878.

Von Arx, Ferdinand. Bilder aus der Solothurner Geschichte, 2, Solothurn 1939.

Waldmeier, Josef Fridolin. Der Josefinitismus im Fricktal 1780–1830. Diss. phil., Frick 1949.

Walser, Iso. Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken? Geprüft und beantwortet durch entgegengesetzte Reflexionen eines Schweizers, o. O. 1769.

Walz, Rudolf. Pfarrer Cuttat von Basel, in: Basler Volkskalender 1950, 77–87.

Weber, Ernst. Einsiedeln und Engelberg, zwei Aspekte helvetischer Klosterpolitik 1798–1803, Diss. phil. Zürich, Sarnen 1981.

Weber-Hug, Christine. Der Klosterhandel von Luzern 1769/70, Bern 1971.

Wernle, Paul. Der Schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik 1798–1803, 1–2, Zürich 1938–1942.

Wicki, Hans. Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban im 18. und 19. Jahrhundert 1700–1848, in: *Der Geschichtsfreund* 121 (1968), 64–228.

Willi, Dominikus. Album Wettingense. Verzeichnis der Mitglieder des exemten und konsistorialen Cistercienserstiftes B. M. V. de Marisstella zu Wettingen-Mehrerau 1227–1904, Limburg an der Lahn 1904.

Wind, Siegfried. Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, Stans 1909.

Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), I–XVI, herausgegeben von Johannes Strickler und Alfred Rufer, Bern/Freiburg 1886–1966.

Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume 1778–1798 (Band 8), herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1856.

Engelmann, Ursmar, Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter, 1–3, Stuttgart 1966–1968.

Kocher, Ambros, Solothurnisches Urkundenbuch, I, Solothurn 1952.

Lacher, Joseph, Höre mein Kind und Nachkommenschaft. Die Geschichte der Katholischen Kirche in Basel, wie dieselbe wiederum gegründet worden und in Aufnahme gekommen ist, Basel 1948.

Lüthy, Urs Joseph (Hg.), Das Stadtrechten von Solothurn, Solothurn 1817.

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1803–1813, herausgegeben von Jakob Kaiser, 2. Aufl. Bern 1886.

Staub, Athanasius, *De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae*, Einsiedeln 1924.

Vogt, Martin, Erinnerungen eines wandernden Musikers, Basel 1971.

Ungedruckte Quellen

Basel

Staatsarchiv (StABS)
 «Klöster» M 1 Mariastein.
 «Gerichtsarchiv» CC 2; CC 3 Kriminalgericht.

Bern

Bundesarchiv (BA):
 Bestand «B» helvetisches Centralarchiv.
 B 252 Bittschriften und Zuschriften, Solothurn 1798–1799.
 B 573 Kirchenwesen. Pfarrgehalte Linth-Solothurn.
 B 684 Dominal- oder Staatsgüter.
 B 698 Dominal- oder Staatsgüter (Staatsgüterverkauf 1798–1801).
 B 883–884 Einführung der helvetischen Verfassung, Widerstand gegen sie und Herstellung derselben. Kanton Solothurn.

B 2518 Gesetze, Dekrete und Beschlüsse. Über die Klöster 1798–1801. Korrespondenz 1798–1803.

B 2546–2552 Korrespondenzen des Finanzministers über die Klöster mit Solothurn, (Beinwil-Mariastein).

B 2578 Inventarien von Klöstern in Rhätien, Schaffhausen, Solothurn 1801–1802.

Einsiedeln

Stiftsarchiv Einsiedeln (StiAEi):

A.HF (1)1 Tom. V. Acta Congregationis Helveto-Benedictinae 1747–1776.

A.HF (1)1 Tom. VI. Acta Congregationis Helveto-Benedictinae 1776–1791.

A.YF (20) Akten und Briefe aus der Regierungszeit von Abt Hieronymus Brunner.

R 201 (Rheinauer Archiv) Diarium Abbatis Januarii 1808–1812.

Mariastein

BMA = Beinwil-Mariastein Archiv

BMA 3 Verschiedene Schreiben 1630–1850.

BMA 4 Hereditates et Dotes Religiosorum et Domesticorum 1636–1822.

BMA 8 Acta Electionis Abbatum Hieronymi I. – Bonifacii 1745–1841.

BMA 13 Rechnungen, Rodel der Bruderschaften des hl. Rosenkranzes, Skapulier und der Schmerzhaften Mutter 1675–1796.

BMA 15 Urbaria et Acta de Censibus et Bonis in Hagenthal 1573–1793.

BMA 19 Jahresrechnung des Schaffners zu Wittnau 1770–1849.

BMA 22e Rationes Beinwylenses ad Magistratum Solodorensem 1764–1796.

BMA 23A Jahresrechnung durch die Regierung revidiert 1543–1842.

BMA 27 Jahresrechnung Beinwil/Büsserach/St. Pantaleon 1760–1829.

BMA 28 Rechnungen der Schaffnei Büren und der Propstei St. Pantaleon.

BMA 30 A+B Rechnungen der Propstei St. Pantaleon 1710–1822.

BMA 34A Verschiedene Schriftstücke aus der Zeit der Revolution, Restauration 1793–1800. In allen Publikationen als R. R. I. bezeichnet.

BMA 34B 1801–1803. = R. R. II.

BMA 34C 1804–1811. = R. R. III.

BMA 34D 1790–1817. = R. R. IV.

BMA 35 Akten über Besitzungen im Elsass 1650–1799. 1810.

BMA 36 Akten über Mariasteiner Besitz und Einkünfte im Bistum Basel 1576–1810.

BMA 37 Akten über das Rüttigut und die Besitzungen in Leimen 1598–1805.

BMA 38B Zusammenstellung von wundertätigen Begebenheiten zu Mariastein und Aufzeichnung über Entstehung und Ursprung dieses Gnadenortes aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

BMA 41 Protocollum vorzüglicher Akten Mariasteins 1613–1839.

BMA 49B Akten die Klosterwirtschaft und Metzgerei in Mariastein betreffend 1763–1820.

BMA 50 Akten den Wald und die Fischerei der St. Peterskapelle in Brislach betreffend 1317–1790.

BMA 51 Briefe und Schreiben verschiedenen Inhalts 1616–1849.

BMA 61 Verschiedene Korrespondenzen, Visitationsakten, innerklösterliche Angelegenheiten 1806–1812.

BMA 72 Quotidianrodel der Statthalterei Beinwil, Rubrikenrodel 1790–1799.

BMA 78E Mitgliederverzeichnis der Skapulierbruderschaft 1732–1797. 1886–1897.

BMA 80 Bemerkungen zur Benediktinerregel.

BMA 91C Mitgliederverzeichnis der Sieben Schmerzen Bruderschaft 1756–1797.

BMA 96 Verzeichnis der Zehnten des Gotteshauses Beinwil 1712–1761.
BMA 125 Lehens-Rodel von Beinwil 1765–1778.
BMA 146 Mitgliederverzeichnis der Bruderschaft der ewigen Anbetung 1691–1797.
BMA 149 Verzeichnis der Güter und Bodenzinse in Metzerlen, Hofstetten, Leimen, Benken, Ober- und Niederhagenthal 1732–1805.
BMA 164 Güttenbuch des Gotteshauses Mariastein 1758–1793.
BMA 179B Exklusive Jahrzeiten 1766–1828.
BMA 186 Dienstenrodel des Klosters Mariastein 1765–1778.
BMA 189 Dienstenrodel der Statthalterei Beinwil 1739–1797.
BMA 190 Dienstenrodel des Klosters Mariastein 1771–1841.
BMA 196 Akten betreffend verschiedene Güter in Beinwil 1532–1862.
BMA 197 Akten betreffend das Eigengut 1652–1850.
BMA 200 Akten betreffend die Pfarreien Büsserach und Erschwil 1590–1857.
BMA 209 Dienstenrodel der Grosskellnerei Mariastein 1738–1786.
BMA 213 Akten betreffend Rotberg-Lehen 1545–1821.
BMA 223 Kopien zu verschiedenen Briefen über wichtige Gegenstände 1804–1806.
BMA 227 Einnahmen- und Ausgabenbuch von Mariastein 1765–1797.
BMA 237 Korrespondenzen des Klosters Mariastein 1823–1836.
BMA 258 Katalog der im Kloster Mariastein zum Katholizismus Übergetretenen 1633–1814.
BMA 279 Rubrikenrodel betreffend Einnahmen und Ausgaben 1766–1776.
BMA 292 Calendarium Hieronymi I. 1752–1765.
BMA 336 Weinrodel von Mariastein 1735–1793.
BMA 370 Historische Aufzeichnungen über die Zeit der Revolution 1789–1813.
BMA 377 Quotidianrodel der Grosskellnerei Mariastein 1793–1798.
BMA 459 Anniversarien und andere Messen 1729–1800.
BMA 465 Zins- und Zehntenrodel des Klosters Beinwil, Ausmarchung der Güter der Kammer und Privilegien (1289) 17. Jahrhundert.
BMA 480 Tauschbrief um die Beinwiler Kammerrechte, verabredet und beschlossen 1778.
BMA 503 Tauschbrief um die Beinwiler Kammerrechte 1786.
BMA 531A Acta Capitularia 1793–1872.
BMA 554 Calendarium von P. Fintan Jecker 1791–1800.
BMA 567 Güttenbuch der Rosenkranzbruderschaft 1694–1710.
BMA 570 Ausgabenbuch (u. a.) der Propstei Rohr 1783–1848.
BMA 593 Reminiszenzen 1765–1852.
BMA 622 La dévotion à St. Joseph, érigée en confrérie 1766.
BMA 658 Testamente und Stiftungen 1639–1770.
BMA 661 Büsserach und Erschwil 1550–1850.
BMA 662 Metzerlen und Hofstetten 1700–1850.
BMA 684 Indulgenz-Briefe 1693–1813.
BMA 700 Bärschwil 1584–1782.
BMA 702 Propstei St. Pantaleon 1750–1870.
BMA 719 Beinwiler Kammergüter, Krattengut 1619–1854.
BMA 723 Abtwahl Akten 1745–1873.
BMA 735 Fischenz im Flühbad 1674–1774.
BMA 738 Historische Schriftstücke 19. Jahrhundert.
BMA 756 Witterswil und Bättwil 1660–1830.
BMA 780 Rechts-Instrumente von Mariastein 1500–1800.
BMA 782 Mariasteins Finanz-Akten 1371–1800.
BMA 799 Varia.
BMA 807 Wittnau 1770–1780.

BMA 814 Klosterschule von Mariastein 1796–1860.
BMA 844 Beinwiler Kammerrechte 1625–1850.
BMA 863 Kirchliche und innere Angelegenheiten Mariasteins 1780–1835.
BMA 867 Korrespondenz mit anderen Klöstern.
BMA 869 Mariasteiner Korrespondenz 1650–1850.
BMA 874 Vergleich mit Borer betreffend Bodenmatt 1790.
BMA 903 Quittungen.
BMA 904 Series Beinwilensis (Verzeichnis der Äbte usw.).
BMA 921 Acklinsche Chronik Supplementband.

Klosterarchiv Mariastein (KIAMs): Quellen, welche nicht zum BMA gehören:

KIAMs Acta Capitularia 1739–1767.
KIAMs «Briefe» P. Bernhard Schär.
KIAMs Catalogus Exterorum Nuptorum, Baptizatorum atque Defunctorum (de Metzerlen et Hofstetten) 1694–1821 = «Vagantenbuch».
KIAMs «Das Gedenkblümlein aus dem Schwarzbubenland, oder: Leben und Wirken des H.P. Gregorius Müller, weiland Priors im löbl. Benediktinerstifte Mariastein.»
KIAMs Rodel über die Gültzinsen in Beinwyl 1786–1828.
KIAMs Oser, Alois, 2. Mirakelbuch 1793–1917.

Pruntrut

Archives de l’Ancien Evêché de Bâle (AAEB):
A. 15 Beinwilensis Abbatia.
A. 45 Consecrationes et Benedictiones.

Sankt Gallen

Stiftsarchiv (StiASG)

Band 280 Diarium Abbatis Coelestini II.
Nachlass Pankraz Vorster.

Solothurn

Bischöfliches Archiv (BiASO):
Mappe «Leimental».

Staatsarchiv (StASO):

Ratsmanuale (RM) 1765–1798.
Protokoll der provisorischen Regierung 3. März – 4. April 1798.
Protokoll der Verwaltungskammer 1798–1799.
Missiven 94. 99. 100. 124. 125. 131. 140.
Concepten der Verwaltungskammer 1798–1799.
Schreiben wegen Beinwil-Mariastein Bände 3 und 4.
Akten Kammer Beinwil Bände 4 und 5. (AKB)
Aktenbuch Beinwil Mariastein Band 5 (1400–1831).
Dorneck-Schreiben 1789–1798; 1803–1814.
Pfarrbücher: Balsthal 1635–1765. Beinwil 1717–1835. Büsserach 1744–1802. Erschwil 1744–1802. Kleinlützel 1711–1798, resp. 1733–1827. Rohr-Breitenbach 1790–1835.

Zentralbibliothek (ZBSO):

S II 19/1 Dietler, Anselm, *Analecta majora*.

S 85/3 Dietler, Anselm, *Analecta minora III*.

S 85/5 Dietler, Anselm, *Analecta minora V*.

Zürich

Staatsarchiv (StAZH):

J 33 (Rheinauer Archiv).

Bildnachweis

Originale und Fotos der Bilder Seiten 115 und 269 im Kloster Mariastein.